

## Erstes Buch.

# Allgemeines.

## Erstes Capitel.

### Ursprung, Name und Titel des Geschlechts.

Am südlichen Abhange des Sollinger Waldes, etwa 25 km nordwestlich von Göttingen, liegt in einem von der Aale durchflossenen Thale die Stadt Uslar, als „Husleri“ schon unter dem Abte Walho von Corvey zwischen 1011 und 1016 bekannt.<sup>1)</sup>

Es unterliegt keinem Zweifel, dass von diesem Orte der Name des zum ritterschaftlichen hannoverschen Adel zählenden Geschlechts von Uslar entnommen wurde, als in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts die bis dahin allein durch ihre Taufnamen gekennzeichneten adeligen Personen zur Beseitigung der nothwendig hierdurch erzeugten Verwirrungen ihrem Taufnamen den Namen ihres Geburts- oder Wohnorts hinzufügten, beide Namen durch die Partikel „de“ mit einander verbanden und damit die Geschlechtsnamen einführten.

Demgemäss sehen wir schon in dem Verzeichnisse der Allodial-Besitzungen des Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg aus der Zeit von 1129—1135 (Reg. 5) die ältesten sicher beglaubigten Ahnen des Uslar'schen Geschlechts, Hildebrandus et Alvericus de Huslere, mit ihren Gütern unmittelbar auf villa Uualeshusen folgen, womit offenbar das heutige Fernewahlshausen, südlich von Uslar, und nicht, wie Schrader<sup>2)</sup> angiebt, Wahlshausen gemeint ist. Nicht minder zeugt das zahlreiche Erscheinen der Uslar in der Umgebung der Erzbischöfe von Mainz, den damaligen Besitzern von Uslar<sup>3)</sup> (Regg. 8, 10, 12 u. ff.), sowie ihre Thätigkeit als Zeugen in den benachbarten Klöstern zu Lippoldsberg (Regg. 11, 16, 17), Amelungsborn (Reg. 20 und Cap. IV) und Bursfelde (Reg. 14) für die Richtigkeit der Behauptung, dass der Stammsitz des Geschlechts in Uslar lag.<sup>4)</sup>

Das Uslar'sche freie Eigenthum an Besitzungen in der Umgebung ihres Stammhauses lassen die Urkunden des 13. Jahrhunderts (Regg. 72, 80, 103, 107, 110 u. s. w.) deutlich erkennen. In Uslar selbst ist um diese Zeit ein Besitz nicht unmittelbar nachzuweisen, wenn man nicht folgern will, dass die drei freien Sattel- und Burghöfe in Uslar, welche im Jahre 1511 (Reg. 872) der Familie von Niehaus, und nach deren Aussterben (1719) der Familie Götz von Olenhusen (Reg. 1097) von den Uslar zu Afterslehn gegeben wurden, schon in frühester Zeit ihr eigen waren. Das späte Vorkommen dieser Besitzungen erklärt sich vielleicht aus ihrer ursprünglichen Eigenschaft als Burgmannshöfe, welche den Uslar<sup>5)</sup> dort von den Erzbischöfen von Mainz und später von den Herzögen von Braunschweig zu Lehn gegeben, dann etwa durch Tausch

<sup>1)</sup> Falke, Trad. Corbej., S. 686; Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 125; v. Werssebe, Beschreib. der Gaue zwischen Elbe, Saale u. Unstrut, Weser u. Werra, S. 10. — <sup>2)</sup> Aeltere Dynastienstämme, I, S. 203. — <sup>3)</sup> Der mainzische Besitz folgt aus den Theilungs-Urkunden der Söhne Heinrich's des Löwen v. J. 1202 (nicht 1203 nach Langerfeldt, Kaiser Otto IV., S. 236), in welchen Uslar nicht erwähnt wird. (Orig. Guelf. III, S. 626 u. ff.; Vaterl. Archiv, 1835, I, S. 58 u. ff.) — <sup>4)</sup> Der Tradition zufolge sollen die geringen Ueberreste der beim Vorwerk Steinke, s. von Uslar, gelegenen Dünaburg von dem Stammsitze der Uslar herrühren. (Handschr. d. K. Bibliothek zu Hannover, XXIII, 22, S. 747.) — <sup>5)</sup> Auch den von Wintzingerode (Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb. VI, Einleit. S. XIX), den von Hagen (Harland, Gesch. v. Einbeck, I, S. 290, Note) und von Niehaus (Fahne, Dynasten, Freiherrn und Grafen von Bochoitz, I, Abth. 1, S. 130; Abth. 2, S. 140 und Reg. 707).

an die Herzöge kamen und im 15. Jahrhundert aus unbekannter Veranlassung den Uslar wiederum zu Lehn gegeben wurden. Für diese Auffassung spricht vornehmlich der Umstand, dass der Ritter Hermann II. (d. Ä.) von Uslar, als er um das Jahr 1230 in Uslar urkundete (Reg. 21), zuverlässig dort Burgmann auf dem (mainzischen) Schlosse war.

Der älteste bekannte Name des Geschlechts lautet übrigens nicht Uslar, sondern Huslere (Regg. 5, 24), auch Uslare (Regg. 7, 12, 19, 31 u. ff.), und diese Form mit vielen Varianten: Huslare (Reg. 16), Huslera (Reg. 57), Huslaria (Regg. 39, 49 u. ff.), Uslere (Regg. 8, 10, 11, 14 u. ff.), Uslar (Reg. 32) dauert neben der gebräuchlichsten Form Uslaria (Regg. 13, 17, 18 u. ff.) in lateinischen Urkunden fast das ganze Mittelalter hindurch. In niederdeutschen Diplomen findet sich gewöhnlich Uslar oder Uslere, doch kommt auch Ufslar, Usseler (in hildesheimischen Urkunden von 1394—1397 selbst Utzeler), Ufslar, Usseler, vor, bis sich mit dem Beginn des 17. Jahrhunderts die heutige Form Uslar allmählig Bahn bricht und bleibend wird. Dabei ist zu bemerken, dass es in Urkunden von 1252 (Reg. 80) bis 1345 (Reg. 223) statt des gewöhnlichen „de Uslaria“ häufig „dicti de Uslaria“ heisst,<sup>1)</sup> welches spätere deutsche Urkunden-Aussteller in „gheheten von Ufslere“ übertrugen und in dieser Form in den Jahren von 1342 (Reg. 218) bis 1392 (Reg. 371) vielfach gebrauchten.

Der Name des Orts Uslar hat von den massgebenden Etymologen eine verschiedene Auslegung erfahren. Übereinstimmend erkennen sie zwar in der ersten Silbe Us (Hus) das heutige „Haus“, dagegen weichen ihre Ansichten über die zweite Silbe erheblich von einander ab. Förstemann<sup>2)</sup> hält das —lar, lāri für das hochdeutsche leer (inanis, vacuus) und vermuthet, dass analog der in Süddeutschland nicht seltenen Endung der Ortsnamen auf —öd, auch in Norddeutschland ein Substantiv lāri eine Oede oder unbebaute Gegend bezeichnet habe. Dagegen erkennt Arnold<sup>3)</sup> in dem Substantiv Lar (lār, lāri, leri, ler) die uralte Bedeutung für Stätte, Niederlassung (locus, mansio), auch für Gerichts- und Opferplatz, welche später durch die Endungen —dorf, —feld, —hausen, —heim u. a. verdrängt wurde.<sup>4)</sup>

Hiernach wird der Name der Stadt Uslar als „Haus in der Oede“ oder als „häusliche Niederlassung“ zu deuten sein.

Aus der jetzt freiherrlichen Familie von Uslar hervorgegangen, blüht noch gegenwärtig neben dieser ein altes gleichnamiges Patrizier-Geschlecht in verschiedenen Zweigen (Cap. IV). Trotz ihrer völlig verschiedenen Wappen erachteten die Mitglieder des älteren ehemals auf den Gleichen angesessenen Geschlechts es doch als wünschenswerth, zur besseren Unterscheidung beider Geschlechter ihrem Stammmamen die Benennung „Gleichen“ hinzufügen zu dürfen, und geruhte Se. Majestät König Georg IV. von Hannover demgemäss auf erfolgten Antrag durch Rescript vom 9. April 1825 den im Königreiche Hannover wohnenden Mitgliedern der Familie zu gestatten, sich künftig „von Uslar-Gleichen“ nennen und schreiben zu dürfen. (Reg. 1107.)<sup>5)</sup>

Die Führung des Freiherrn-Titels glaubte die Familie als ein uraltes Recht beanspruchen zu dürfen, und bediente sich desselben allgemein, nachdem in der westfälischen Zeit von der zur Prüfung der adeligen Standesverhältnisse eingesetzten Commission dem damaligen Friedensrichter Hans von Uslar zu Ilten<sup>6)</sup> und seinen Nachkommen der Titel „Baron“ durch Patentbrief König Jerome's vom 10. Juli 1813 (Reg. 1106) bestätigt und dem Landrath Carl v. U. zu Schleusingen<sup>7)</sup> bei Verleihung des St. Johanniter-Ordens von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preussen die Berechtigung zur Führung des Freiherrn-Titels durch Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1829 zuerkannt worden war.<sup>8)</sup> Allein die Kgl. hannoversche Regierung bestritt später den im Königreiche angesessenen Mitgliedern der Familie dieses Recht, in Folge dessen die mit der Vertretung der Familie beauftragten Ober-Appellationsrath Bernhard v. U.-G. in Celle und Hauptmann Ferdinand v. U.-G. in Hannover unterm 20. Mai 1845 eine Eingabe an das Cabinet Sr. Majestät des Königs Ernst August von Hannover richteten, worin

<sup>1)</sup> Vereinzelt erscheint diese Form noch 1455. (Reg. 729.) — <sup>2)</sup> Altdeutsch. Namenbuch II. S. 903. — <sup>3)</sup> Ansidelungen u. Wanderungen deutscher Stämme, S. 137. — <sup>4)</sup> Vgl. die analogen Erklärungen Vilmar's in der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, I. S. 280; Buttman, die deutschen Ortsnamen, S. 8; Falckenheiner, Gesch. hess. Städte u. Stifter, I. S. 50 u. a. O. — <sup>5)</sup> Vgl. die Biographie des Ernst v. U. Nr. 343. — <sup>6)</sup> Vgl. Biographie Nr. 438. — <sup>7)</sup> Desgl. Nr. 448. — <sup>8)</sup> Haude- und Spener'sche Zeitung, 1829, Nr. 16.

sie unter Bezugnahme auf das beigefügte historische Material die Bestätigung des freiherrlichen Titels und Wappens von des Königs Majestät erbat.

Nach dem Ergebniss der darauf angestellten historischen und rechtlichen Prüfung<sup>1)</sup> wurden die Antragsteller unter dem 5. Mai 1847 dahin beschieden, dass Se. Majestät den Mitgliedern der Familie von Uslar-Gleichen im Königreiche Hannover und deren ehelichen Nachkommen die Führung des Freiherrn-Titels gestatte, weil mit historischer Wahrscheinlichkeit ermittelt sei, dass diese Familie von einer Familie abstamme, welche vor dem 14. Jahrhundert dem deutschen Herrenstande angehört habe.

An demselben Tage erfolgte unter den amtlichen Nachrichten der Hannoverschen Zeitung die in Reg. 1111 aufgeführte Bekanntmachung des Königlichen Cabinets.

Die im vormaligen Kurfürstenthum Hessen ansässigen Mitglieder der Familie erhielten dieselbe Erlaubniss erst durch die Kgl. preuss. Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1870. (Reg. 1113.)

## Zweites Capitel.

Das Wappen des Geschlechts, sowie die noch vorhandenen Denkmäler und sonstigen Andenken der Vorzeit.

Die Wappen (das niederdeutsche Wort für Waffen) sind Bilder, die von einer Person oder Gemeinschaft (Familie, Land etc.) als bleibendes Abzeichen mit besonderer Berechtigung geführt werden.

Ihrem Ursprunge nach lassen sie sich zurückführen auf den Gebrauch, die zur kriegerischen Rüstung gehörigen Schilde mit Bildern zu zieren, wie Zinnen, Rüstungsstücke u. dgl., um hierdurch ihren Thaten der Tapferkeit im Waffenschmucke selbst ein äusseres Mahnzeichen zu weihen. Mit dem Aufkommen der Familiennamen wurden sie ein erbliches Kennzeichen des ganzen Geschlechts und ein äusseres Zeichen auf dem Schilde und Helme, um bei Turnieren den geharnischten Ritter unter der Menge herauszufinden.<sup>2)</sup>

Das von Uslar-Gleichen'sche Familien-Wappen zeigt als Wappenbild im silbernen Schilde einen rothen Balken mit drei aufwärts und zwei abwärts gekehrten Zinnen in horizontaler Lage.<sup>3)</sup> Die Schild-Bedeckung bildet der gekrönte Bügelhelm mit den von ihm ausgehenden silbern und rothen Helmdecken. Zum Helmzeichen (Kleinod) führt das Uslar'sche Wappen einen silbernen entfaltenen Adlerflug mit dem auf beiden Flügeln sich wiederholenden horizontalen gezinnten rothen Balken, und zwischen den Flügeln, nach beiden Seiten in diese greifend, den wachsenden wilden Mann, um Kopf und Hüften grün bekränzt. So erscheint das Helmzeichen zuerst 1571 (Reg. 979); an Stelle des wilden Mannes findet sich der gezinnte Balken zwischen dem Adlerflug jedoch schon auf einem Siegel von 1496. (Reg. 845.)<sup>4)</sup>

Neben diesen vier Hauptstücken des Wappens kommen als Nebenstücke desselben vor: zwei wilde Männer, Tannenbäume oder Keulen tragend und wie oben grün bekränzt, als Schildhalter auf einem unter dem Wappen flatternden Bande stehend, welches die Devise (Sinnspruch) trägt: „vest und bieder“. Wann diese Nebenstücke dem eigentlichen Wappen hinzugefügt wurden, lässt sich nicht bestimmen.

Der Gebrauch erblicher Wappen kann bei dem Adel und Ritterstand seit dem 13. Jahrhundert als allgemein angesehen werden, und wengleich die Familien noch öfter ihre Wappen veränderten,<sup>5)</sup> so behielten doch alle Zweige des Uslar-Gleichen'schen Geschlechts den gezinnten Balken als Wappenbild allezeit bei. Dies beweist das erste uns bekannt gewordene Siegel, womit der Ritter Hermannus in Uslaria die undatirte um das Jahr 1232 von ihm ausgestellte Urkunde besiegelt, mittelst welcher er dem deutschen Orden seine Lehngüter in Dransfeld schenkt. (Reg. 21.) Das nur noch in einem Bruchstücke vorhandene dreieckige Siegel lässt die beiden nach unten gerichteten Zinnen des horizontalen Balkens deutlich erkennen. Die darunter den Raum des

<sup>1)</sup> Akten im Kgl. Staatsarchive zu Hannover. — <sup>2)</sup> Leist, Urkundenlehre, S. 292 u. ff.; Weber, Ritter-Wesen, III, S. 385 u. ff. — <sup>3)</sup> v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen, I, S. 890. — <sup>4)</sup> Die von den Chronisten unserer Familie gelieferte Erklärung dieses Helmzeichens entbehrt allen historischen Grundes. — <sup>5)</sup> Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. (5. Ausg.), II, S. 569.

Schildes ausfüllenden kleeblattartigen Verzierungen<sup>1)</sup> sind s. g. Damascirungen, d. h. willkürliche Zuthaten des Wappenstechers, die mit dem eigentlichen Wappen nichts zu thun haben.<sup>2)</sup>

Abweichend von diesem ist das nächstbekannte Wappen des Ritters Ernst (III.) v. U. auf dem der Urkunde von 1239 (Reg. 49) angehängten Siegel. Es zeigt im herzförmigen Schilde drei über einander befindliche, von der rechten zur linken Seite abwärts gehende vielfach gezinnte Schrägbalken mit der Legende des Ausstellers.<sup>3)</sup> Dasselbe Wappen führt sein Sohn, Ritter Ernst (IV.) bei Besiegelung der Urkunde von 1244. (Reg. 70.) An späteren Pergamenten von 1263 (Reg. 105)<sup>4)</sup> bis 1310 (Reg. 168) findet sich der einfache horizontale Balken gewöhnlich oben viermal, unten dreimal gezinnt, dann kommt in runden und herzförmigen Schilden der Balken mit oben drei, unten zwei Zinnen bis zur Gegenwart fast ausschliesslich in Gebrauch.<sup>5)</sup>

Besondere Beachtung verdienen das Decanatssiegel des Stifts St. Blasii zu Braunschweig v. J. 1362 (Reg. 271b) und das Siegel des Propstes zu Busdorf in Paderborn von 1404 (Reg. 430), beide mit dem Uslar'schen Wappen.

Im 17. und 18. Jahrhundert veränderten einzelne Familien-Mitglieder den bis dahin geführten gezinnten Balken in einen schwebenden, den Schild auf keiner Seite berührenden dünnen Baumstamm, welcher oben und unten geastet (statt gezinnt) ist. Zuweilen wurde der Baumstamm (oder Balken) auch schräg und zwar nach links gelehnt. Obgleich diese Abweichungen im gegenwärtigen Jahrhundert wieder verschwanden, so blieben doch manche Verschiedenheiten in der Zeichnung des Wappenbildes bestehen. Deshalb wurde in der Familien-Conferenz zu Göttingen vom 28. December 1845 ein völlig einheitliches Familien-Wappen beschlossen, in dessen Schilde nach den ältesten und gebräuchlichsten Siegeln die drei aufwärts gerichteten Zinnen des horizontalen Balkens völlig frei stehen und nicht, wie bei Grote<sup>6)</sup> die beiden äusseren Zinnen zum Theil von dem Schildesrande abgeschnitten werden.<sup>7)</sup>

Schliesslich haben wir noch einer Reihe von Siegeln aus Archiven zu gedenken, deren Schild gespalten ist und dessen eine Hälfte das halbe Uslar'sche Wappen, die andere Hälfte aber den Siegellegenden zufolge das halbe Wappen der folgenden Personen darstellt:

- 1265: Hermann von Gladebeck,
- 1268: Dietrich von Adelebsen,
- 1272<sup>8)</sup> — 1305: Dietrich von Kerstlingerode,
- 1329: Werner von Adelebsen,<sup>9)</sup>
- 1380 (Reg. 323) — 1400: Heise von Kerstlingerode,
- 1417: Hans von Adelebsen.

Ohne Zweifel deuten diese combinirten Siegel auf Heirathen in den genannten Familien hin, die jedoch urkundlich nicht nachzuweisen sind.

Die Zahl der von unseren Altvorderen auf uns gekommenen Denkmäler und Andenken ist nicht gross. Ich stelle im Folgenden zusammen, was mir davon bekannt geworden:

- 1) Das Kunstgewerbe-Museum in Berlin besitzt eine mit den beiden Seitentheilen versehene Altardecke von Leinwand aus dem 13. Jahrhundert, auf welcher die Legende des heiligen Nicolaus und Augustinus und an drei Stellen der gespaltene Wappenschild der von Uslar und von Kerstlingerode in Seide gestickt ist. Das rechts stehende Wappen zeigt den halben Uslar'schen rothen Balken in weissem Schilde, das linke zwei weisse Halbmonde in blauem Schilde als die Hälfte des

<sup>1)</sup> Sie wiederholen sich an 10 Urkk. von 1264 (Reg. 107) bis 1345 (Reg. 223). Aehnlich kommen auch rautenartige Verzierungen mit einem Punkte in jedem Felde vor. (Reg. 110.) — <sup>2)</sup> Hildebrandt, heraldisches Musterbuch, 2. Aufl., S. 2. — <sup>3)</sup> v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen, Siegeltafel, Nr. 2. — <sup>4)</sup> Leyser, Hist. com. Eberstein., S. 98. — <sup>5)</sup> Vgl. die Siegeltafel bei v. d. Knesebeck, l. c. und Harenberg, Hist. eccles. Gandersh. Tab. XXXV, Nr. IV; Abweichungen siehe auf den Regg. 239, 431. — <sup>6)</sup> Geschlechts- u. Wappenbuch f. d. Kgr. Hannover etc., C, 16. — <sup>7)</sup> Das nach den besten Mustern der Heraldik auf dem Titelblatte dieses Buches ausgeführte Wappen sei der Familie bei Anfertigungen von Petschaften etc. hierdurch empfohlen. — <sup>8)</sup> Abgebildet bei Kuchenbecker, von den Hess. Erb-Hof-Aemtern, Beil., S. 14. — <sup>9)</sup> Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 100.



- 8) Im Provinzial-Museum zu Hannover befindet sich ein Schrank aus den Zeiten der Renaissance mit den Wappen der Familien von Uslar und von Adelehsen.  
9) Der in der Kirche zu Bremke befindlichen Glasmalereien wird gegen Ende des Cap. VI gedacht.

### Drittes Capitel.

#### Stiftungen der Familie.

Die Sucht, durch Darbringung von Gottesgaben die Fürsprache der Geistlichkeit und die Huld des Ewigen zu gewinnen, war der nicht immer frommen, aber doch der Kirche und den Klöstern ergebenen Zeit des Mittelalters vorzüglich eigen. Geistliche und Laien scheinen darin mit einander gewetteifert zu haben. Ein begangenes Unrecht gegen die Kirche oder gegen die Rechte der Diener konnte nur durch demüthiges Bekenntniß der Schuld und durch reiche Spenden gesühnt werden, unrecht erworbenes Gut nur durch Abgabe eines Theils an die Mönche in rechtmässiges Eigenthum umgewandelt werden. Die Reichen glaubten, durch Kirchenbau oder Klosterstiftungen ihre Sünden tilgen zu können, minder begüterte Personen stifteten Altäre oder suchten durch das Geschenk einiger Hufen Landes den gereizten Zorn des Himmels zu beschwichtigen.

Ohne Beimischung politischer und häuslicher Zwecke waren freilich dergleichen Klosterstiftungen auch nicht, insofern man in ihnen das geeignetste Mittel fand, dort für einige Kinder Unterkunft zu finden, und wenn eine reiche Aussteuer, welche mit der Einkleidung dem Gotteshause zufloss, nicht versagt wurde, so brauchte man nicht Stifter, sondern nur Wohlthäter eines Klosters zu sein, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Uslar werden als Stifter der Kirchen zu Seeburg (schon 1240 bekannt), Desingerode (1230), Dudenborn (wüst.), Gelliehausen, Bremke<sup>1)</sup>, Immingerode, Tastungen, Wildungen<sup>2)</sup>, Gross-Lengden, Wöllmarshausen und Wake<sup>3)</sup> genannt, deren Patrone sie waren und zum Theil noch sind (Cap. V). Ausserdem werden sie unter den Adeligen genannt, welche zum Bau des angeblich von den Brüdern des im Jahre 1256 gefangenen Grafen Conrad von Everstein gestifteten Franziskaner- (Barfüsser-, Minoriten-) Klosters in Göttingen<sup>4)</sup> beisteuerten, und dafür in der Kirche ihr Begräbniss erlangten. (Reg. 160.) Als die Ordensbrüder ums Jahr 1424 über dem Hochaltare der Klosterkirche eine Tafel errichten liessen, trugen die Herren von Uslar wiederum einen Theil der Kosten. (Reg. 521.)

Grosser Werth wurde in jenen Zeiten darauf gelegt, die letzte Ruhestätte in den heiligen Räumen eines Klosters zu finden. Man verband sich zu dem Zwecke einem Kloster als Laienbruder oder liess sich in die s. g. Bruderschaft des Klosters aufnehmen, um gegen ein angemessenes Geschenk die Berechtigung zu erlangen, im Tode das Mönchskleid zu tragen. Diesem Verlangen entsprang die Uslar'sche Schenkung an das Kloster Brenkhausen vom Jahre 1300, durch welche die Ritter Hildebrand IV. und Hermann VII. v. U. mit ihren in Reg. 148 genannten Verwandten der guten Werke des Klosters im Leben und im Sterben theilhaftig wurden, d. h. in der Bruderschaft desselben Aufnahme fanden.

Wer nicht in ein Kloster ging oder in eine Bruderschaft eintrat, sorgte für die Befreiung seiner oder der Seinigen Seelen aus dem Fegfeuer durch Stiftung von s. g. Seelmessen in einer geistlichen Anstalt. Gegen reichliche Gaben (Seelgeräth) fand dann am Begräbnisstage, und später gewöhnlich jährlich am Todestage, eine kirchliche Fürbitte für die Verstorbenen statt.

Solche Seelmessen (Begängnisse), welche die Uslar — nicht selten unter Entäusserung werthvoller Güter — im Kloster Reinhausen stifteten, sind uns in zahlreichen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts überliefert und aus den Regesten 210, 217, 253, 317, 338, 341, 447, 588, 819, 830 ersichtlich. Auch im Wilhelmiten-Kloster zu Witzenhausen wurden sie unter Hingabe beträchtlicher Güter und Rechte Stifter von Seelenmessen zum Andenken ihrer verstorbenen Angehörigen. (Regg. 212, 297.)

<sup>1)</sup> Wolf, Comment. II. de archid. Nortun., S. 44, 47, 48, 60; vgl. Reg. 981. — <sup>2)</sup> Ders., Comment. de archid. Heiligenst., S. 49, 52; vgl. Reg. 980. — <sup>3)</sup> v. Steinmetzen, Ursprung u. Fortgang d. Herren v. Uslar, S. 5. — <sup>4)</sup> v. Spilcker, Gesch. d. Grafen v. Everstein, S. 187.

Ob die älteste bekannte Uslar'sche Schenkung, welche die Edelfrau Luthridis I. in Uslar, die muthmassliche Gemahlin des Ritters Ernst III. v. U., in der Zeit zwischen 1210 und 1230 der Kirche in Lippoldsberg macht, indem sie bedingt, dass aus den Einkünften der geschenkten Hufe in Dransfeld ein ewiges Licht am Altare des heil. Märtyrers Georg brennen solle, gleichen Zwecken diene, lässt die Urkunde (Reg. 16) nicht erkennen. Ebensowenig ist der Zweck einer Stiftung aus dem Jahre 1358 (Reg. 258) ersichtlich.

Von sonstigen Stiftungen für kirchliche Zwecke ist uns aus älterer Zeit die von den Familien von Uslar und von Kerstlingerode im Jahre 1390 gemeinschaftlich vollzogene Stiftung einer Capelle auf Altengleichen überliefert (Reg. 364), sowie 1451 die Schenkung eines Uslar'schen halben Zehntens an das Kloster Reinhausen zum Kirchen- und Klosterbau. (Reg. 689.)

Alle diese Stiftungen, an welche nicht selten die Abhaltung von Messen und Vigilien geknüpft war, gingen bei Säcularisation der Klöster verloren. Nur über ein in unserer Familie von den Rittern Heidenreich und Heinrich IV., sowie von den Knappen Hermann IX., Hans III. und Dietrich I. am 25. April 1342 gestiftetes Legat hat ein unsichtbarer Schutz gewaltet und es durch alle Stürme der Zeit über ein halbes Jahrtausend bis auf den heutigen Tag erhalten.

Die genannten Uslar setzen in der Stiftungsurkunde (Reg. 218) den Rath der Stadt Uslar zum Verwalter über eine „Spendehufe“ genannte Hufe Landes, deren Erträge der Nutzniesser zu einer jährlichen (ihrem Betrage nach nicht angegebenen) Armenspende verwenden, auch zum Seelenheil ihrer Vorfahren und Nachkommen jährlich an vier Abenden Vigilien halten und folgenden Tags Messe singen lassen soll. Bessert sich das Gut, so soll sich auch die Spende bessern, und wenn der Nutzniesser säumig wird, so soll die Hufe einem andern gegeben werden, worüber zu wachen der jedesmalige Rath auf die Bitte der Uslar sich verpflichtet.<sup>1)</sup>

Dieser unter dem Namen „Spennewei“ in Uslar bekannten Stiftung gemäss, bekommt noch gegenwärtig jedes Stadtkind, welches am weissen Sonntage auf das Rathhaus geht, ein Weizengebäck. Die Sage fügt hinzu, dass einst die Uslarer Rathsherren diesen Spennewei zu halten vergessen hatten, oder in Wegfall bringen wollten. Da erschien eine weisse Taube in der Stadt, welche beständig rief: „Spenne, Spenne.“ Von dieser Himmelsbotin erschreckt, führten die Rathsherren den Spennewei wieder ein. Nach einer anderen Darstellung kam eine Henne mit ihren Küchlein auf den Rathssaal und lief den Rathsherren beständig zwischen den Beinen umher, ohne dass es diesen möglich gewesen wäre, sie zu vertreiben. Kein Küchlein wurde beschädigt. Dies war die Aufforderung, den Spennewei wieder herzustellen.<sup>2)</sup>

Die bedeutendste Stiftung, welche die Uslar'sche Familie aufzuweisen hat, ist die von Hans V. v. U. und seinen Vettern, den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. v. U., im Jahre 1460 vollzogene Reinhäuser Hospitalstiftung.

Hans V. war schon lange zuvor aus dem weltlichen Stande in den geistlichen übergetreten, denn schon im Jahre 1442 (Reg. 642) finden wir ihn wohnhaft in Reinhausen. Seine genannten Vettern folgten ihm als Mönche anscheinend 1454 dorthin, nachdem sie in diesem Jahre ihr letztes Besitzthum, das Dorf Mackenrode, demselben Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen verkauft hatten (Reg. 722), welcher kaum drei Jahre zuvor (1451) auch ihr Schloss Neuengleichen käuflich erworben hatte. (Reg. 695.)

Das Kloster Reinhausen war schon sehr in Verfall gerathen<sup>3)</sup>, als die erwähnten Brüder und Vettern dort am 13. Juli 1460 (Reg. 746) zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil dem Abt und Convent des Klosters zwei von ihnen dicht am Zaune des Klosters erbaute Gebäude überwiesen, zu welchen das Kloster den Grund und Boden hergegeben und gefreiet hatte. Das eine Gebäude war zum Hospitale, das andere zum

<sup>1)</sup> Der in der Feldmark Allershausen links am Wege nach Bollensen gelegene, 2½ Morgen grosse Spendeacker ist derzeit vom Magistrat zu Uslar an einen Bauer in Allershausen verpachtet. (Mittheilung des Hrn. Pastor Harland in Schönhagen bei Uslar.) — <sup>2)</sup> Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1878, S. 97. — <sup>3)</sup> Es wurde zwar 1543 noch einmal reformirt, verfiel aber dann immer mehr, so dass der letzte Mönch, Petrus Frecht, 1574 abziehen musste. Dann kam es pfandweise in verschiedene Hände, bis im Jahre 1583 die Güter dem Fiskus anheim fielen. (Wolf, Comment. II. de archidiacon. Nortun., S. 61; Leuckfeld, Antiq. Bursfeld., S. 130; Mithoff, I. c., II. S. 180.) Nur die alte Kirche und ein Flügel des Kreuzganges sind noch erhalten.

Siechenhause bestimmt. Ersteres, mit einer Capelle versehen, war vornehmlich zur Aufnahme armer frommer Wallfahrer bestimmt, zu deren Wartung und Handreichung darin ein Hofmeister oder Vorstand, eine Haushälterin oder Magd und ein Knecht angestellt wurden; ausserdem aber sollten von hier aus die im Siechenhause untergebrachten 6 armen Siechen einerlei Geschlechts gepflegt, sowie täglich 6 andere Arme ausserhalb des Hospitals gespeist werden. Endlich sollten in dem Hospitale arme Wanderer beiderlei Geschlechts Aufnahme (doch nur für eine Nacht) und nach Möglichkeit auch Beköstigung finden. Auf die Vermehrung der im Hospitale wie im Siechenhause zu verpflegenden Personen war nach Beschaffenheit der Mittel Bedacht genommen. Ausserdem trafen die Stifter Bestimmungen über die Rechnungsführung und Rechnungsablage, über Belege von Geld für den Fall der Einlösung wiederkäuflicher (verpfändeter) Güter, über Verwahrung der Stiftungs-Urkunden durch den Rath zu Göttingen<sup>1)</sup> und Anderes.

Zum Unterhalte aller bezeichneten Personen waren die Mittel von den Stiftern reichlich und ohne Rücksicht auf die dadurch herbeigeführte schwere Schädigung des Wohlstandes der Familie, gewährt, denn nach den von ihnen in der Stiftungsurkunde (Reg. 746) und sonst näher aufgeführten Dotirungen bestand das Vermögen der Stiftung aus etwa 1000 Morgen Ackerland und Wiesen, aus etwa 300 Morgen Forst (Westerberg, Lengder Burg) und einer bedeutenden Anzahl von Zehnten und Capitalien, letztere wohl aus dem Erlöse ihrer verkauften Güter herstammend.

Curatoren der Stiftung sollten der Abt des Klosters Reinhausen und der Rath der Stadt Göttingen — eventuell der letztere allein — sein.

Im folgenden Jahre (1461) wurden von der Stiftung noch Besitzungen in Ballenhausen erworben (Regg. 751, 754), und endlich gehörten zum Stiftungsvermögen die vorgenannten, in der Stiftungsurkunde zwar nicht aufgeführten, doch vom Magistrate zu Göttingen später als dazu gehörig anerkannten Forstorte Westerberg und Lengder Burg. (Vgl. Reg. 864.)

Nach dem Verfall des Klosters Reinhausen verwaltete der Magistrat von Göttingen die Stiftung allein, indess von seiner Thätigkeit in den folgenden Jahren zeigt sich keine Spur. Schon im 17. Jahrhundert wurde das Hospital-Gebäude zur Schule benutzt, so dass Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel sich bewogen fand, im Jahre 1611 das Hospital zu Reinhausen unter die Aufsicht des dortigen fürstlichen Amtmanns zu stellen.<sup>2)</sup> Später wurden vergebliche Verhandlungen darüber geführt, es seinem ursprünglichen Zwecke zurückzugeben.

Spärliche Nachrichten aus der Mitte und dem Ende des vorigen Jahrhunderts zeigen die Stiftung in einem so verwahrlosten Zustande, dass von einem Stiftungsvermögen mit geordneter Rechnungsführung nicht mehr die Rede ist. Was davon der 30jährige Krieg nicht verschlungen, wurde mit dem städtischen Vermögen vermischt, und nur bei einzelnen Objecten findet sich in der Stadtrechnung und anderen Urkunden gelegentlich die Bezeichnung „zum Vermögen der Reinhäuser Hospitalstiftung gehörig“, doch schwindet auch diese Notiz nach und nach. Eine Resolution des Kurfürsten Georg Ludwig von Hannover vom 26. Mai 1705, worin dem Magistrate zu Göttingen bei 50 Thlr. Strafe verboten wurde, die Ueberschüsse der Reinhäuser Kornrechnung zur Stadtkasse zu nehmen, blieb ohne Wirkung.

Das Siechenhaus wurde im Jahre 1756, weil es ganz baufällig war, abgebrochen, das halb verfallene Hospital blieb Schule und Schullehrer-Wohnung. Der Lehrer bezog allerdings bis zum Abschlusse des Vergleichs vom Jahre 1881 (s. unten) noch eine nicht unbedeutende Unterstützung als Hospitalmeister; und auch fünf s. g. Hospitalstellen waren bis dahin noch vorhanden, von denen die Inhaber der beiden grösseren ausser der gemeinschaftlichen Nutzung des kleinen ehemals zum Siechenhause gehörenden Gartens jährlich etwa  $4\frac{2}{3}$  Thlr. Geld,  $8\frac{1}{2}$  Himpten diverses Korn und  $2\frac{1}{2}$  Klafter Holz erhielten, die Inhaber der drei kleineren Stellen dagegen nur  $1\frac{1}{3}$  Thlr. Geld und  $\frac{2}{3}$  Himpten Weizen jährlich bezogen. Sonst fanden ausser einer jährlich am Gründonnerstag gereichten Spende von Brod an die Ortsarmen keine Vergabungen statt.

Die Besetzung der fünf Hospitalstellen erfolgte vom Rathe zu Göttingen, während das Präsentationsrecht nach der bestehenden Observanz dem Amte Reinhausen zustand.

<sup>1)</sup> Die Stiftungsurkunde hatten die Uslar im J. 1596 verloren. Der Magistrat von Göttingen gab ihnen deshalb eine Abschrift. (Meiners, Gesch. u. Beschr. v. Göttingen, S. 422, Note.) — <sup>2)</sup> Havemann, Gesch. der Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), III, S. 65.

Letzteres Recht wünschte anscheinend der Magistrat zu Göttingen beseitigt zu sehen; wenigstens entstanden über diesen Punkt häufig Differenzen, welche u. a. im Jahre 1803 vom Chur-Hannoverschen Ministerium und 1856 von der Landdrostei Hildesheim zu Gunsten des Amtes Reinhausen entschieden wurden. Bei letztgenannter Entscheidung glaubte der Magistrat sich nicht beruhigen zu können und appellirte an das Hannoversche Ministerium des Innern, welches seinerseits die genannte Landdrostei aufforderte, die Verhältnisse der Stiftung klar zu stellen.

Nach den eingeforderten Berichten und den umfassenden Nachforschungen in den Archiven gelang es dieser Behörde, specificirt nachzuweisen, dass von den in die Stadtkasse geflossenen Capitalien der Stiftung die Summe von 30,970 Mk. 88 Pf., und von den noch derzeit im Besitze der Stadt befindlichen Grundstücken circa 378 Morgen zu restituiren sein würden, wenn das Vermögen der Stiftung wieder ausgeschieden werden sollte.

Allein der Magistrat lehnte die Aufforderung der Regierung vom Jahre 1865, nunmehr die als Eigenthum der Stiftung erkannten Objekte auszusondern, nach vieljähriger Verschleppung der Sache durch Fristgesuche, im Jahre 1871 einfach ab. Die Regierung ernannte nun im Jahre 1873 einen Curator für die Stiftung, dessen — zuletzt im Jahre 1876 — versuchte Ausgleichs-Offerten jedoch vom Magistrate ebenfalls nicht angenommen wurden. Endlich führte ein im Jahre 1878 zunächst auf Herausgabe eines Hofes in Ballenhausen gegen den Magistrat angestrebter Process am 4. März 1881 zu einem Vergleich der Parteien, welchem folgende Hauptpunkte zu Grunde gelegt wurden:

- 1) Der Magistrat zu Göttingen zahlt drei Monate nach Perfection des Vergleichs an die Reinhäuser Hospitalstiftung die Summe von 75 000 Mk. mit 4 p. Zinsen vom 1. Juli 1879 baar aus.

Der Magistrat erkennt ferner an, dass die in § 1 der Statuten für die (neue) Hospital-Stiftung aufgeführten Immobilien<sup>1)</sup> Eigenthum der Hospital-Stiftung sind.

- 2) Der Magistrat verzichtet auf die ihm nach der Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1460 zustehende Verwaltung der Stiftung.
- 3) Die Stiftung erkennt die im Besitze der Stadt befindlichen Grundstücke und Forsten der Stiftung als Cämmereigüter der Stadt an, verzichtet zu Gunsten der Stadt auf alle ihr von dieser bis jetzt gewährten (specificirt aufgeführten) Leistungen vom 1. Juli 1879 an und liberirt die Stadt von diesem Tage an von allen (namhaft gemachten) Prästationen.
- 4) Die Stadt trägt bzw. erstattet alle durch die Anordnung einer Special-Curatel für die Stiftung und durch den von dieser gegen die Stadt angestrebten Process erwachsenen Kosten und die Kosten dieses Vertrages. Ausserdem lässt die Stadt Reparaturen in den Schul- und Hospital-Gebäuden zu Reinhausen im Betrage von 400 Mk. ausführen.

Auf Grund dieses Recesses und der Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1460 wurde nun unter dem Namen „von Uslar'sche Hospitalstiftung zu Reinhausen“ eine Armenstiftung mit dem Sitz und Gerichtsstand in Reinhausen errichtet, welche am 3. November 1881 die staatliche Genehmigung erhielt.

Nach den vom 15. October 1881 datirten Statuten besteht das Vermögen der neuen Stiftung aus den vorstehend sub 1 aufgeführten Immobilien und baarem Gelde. Aus den Zinsüberschüssen derselben soll neben Instandhaltung der Gebäude etc. und Tragung der darauf ruhenden Lasten und Abgaben denjenigen Bedürftigen des Amtsbezirks Reinhausen, welche aus den disponiblen Armenmitteln entweder gar nicht oder nicht genügend unterstützt werden können, eine Beihülfe gewährt werden. Es sollen ferner zwei grosse und drei kleine Hospitalstellen an würdige Arme aus dem Dorfe Reinhausen verliehen werden, von denen jede der grossen mit jährlich 90 Mk., jede der kleinen mit jährlich 30 Mk. dotirt ist. Ausserdem hat die Stiftung jährlich zu liefern:

- 1) 1 Mltr. Roggen und 1 Mltr. Hafer an den Pfarrer zu Diemarden;
- 2) den Communion-Wein an die Kirche zu Reinhausen;

<sup>1)</sup> Es ist das Schul(Hospital) gebäude mit Nebengebäude und angrenzendem Gartenland, Gärten, Hofräumen und Weide, im Ganzen 60,56 Ar umfassend, gemeint.

- 3) 5 Klfr. à 180 Cub. Knüppelholz, 3 Himpten Weizen, 30 Himpten Roggen und 3 Himpten Gerste und 17 Mk. 98 Pf. baar an den Lehrer und Hospitalmeister in Reinhausen;
- 4) 21 Malter  $2\frac{1}{4}$  Himpten Roggen und 7 Malter  $\frac{3}{4}$  Himpten Gerste an den Kgl. Fiscus.

Auf die Ablösung dieser nach altem Gemäss aufgeführten Leistungen ist hinzuwirken, doch darf das Baarvermögen der Stiftung nie auf weniger als 60 000 Mk. verringert werden.

Ausserdem enthalten die Statuten Bestimmungen über die Belegung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.<sup>1)</sup>

Die einzige<sup>2)</sup> Stipendien-Stiftung, welche die Uslar'sche Familie kennt, errichtete die zweite Gemahlin und Wittve des General-Majors Friedrich Otto von Uslar, Sophie Hedwig Elisabeth, geb. von Bardeleben (St.-T. III, Nr. 193) durch folgende Bestimmung ihres Testaments d. d. Homberg den 12. September 1753:

3) Weise ich diese meine instituirten Erben, die Geschwister von Capellan zu einem, und die Fräulein Greisheim und deren beiderseitige Substituten zum anderen Theil an (Maassen des von Bardeleben seine hinterlassene Erbportion nicht dem geringsten Abzug unterworfen oder mit Legatis beschwert sein soll) nach überkommener Erbschaft folgende Legate richtig abzuführen, als:

4) Der Ober- und Niederhessischen und zu der Grafschaft Schaumburg und Hanau gehörigen Ritterschaft, welche landsässig und der höchsten Landesfürstlichen Obrigkeit zugethan, aber ausser Mittel und Vermögen seiend, ihre Söhne ritterschaftliche Wissenschaften und Studia weder zu Hause oder auf Universitäten erlernen zu lassen, Zehn Tausend Thaler niederhessischer Währung, welche als ein Capital im Lande sicher ausgethan, und von den davon eingehenden Zinsen einem solchen Hessischen von Adel, der sich seiner Dürftigkeit halber dazu legitimiren wird, vom 8<sup>ten</sup> Jahre an bis Ende des 15<sup>ten</sup> Jahres jährlich zur nöthigen Unterrichtung und standesmässigen Erziehung in Sprachen und nöthigen Wissenschaften, sollen Einhundert Thaler, und wann er alsdann fähig, academische Wissenschaften zu erlernen, ihm drei Jahre nacheinander auf hessischen Universitäten jährlich zwei Hundert zwanzig fünf Thaler dahin, oder da ein solcher den Officiers-Stand in unserm hessischen Dienste erwählet und wirklich als ein solcher bestellt worden, diesem zur nöthigen Equipage nach Determinirung des gnädigsten Landesfürsten, die Nothdurft verabfolgt und bezahlt und diese wirklich dafür angeschafft werden; dafern aber ein Dürftiger von Adel aus meiner Blut- und Anverwandtschaft, sowohl in als ausser Hessen vorhanden wäre, der dessen der Dürftigkeit halber ebenwohl zu vorgeschriebenem Behuf nöthig hätte und wirklich anwendete, soll dieser vor anderen, die dergleichen nicht seiend, gelassen und ihm das Verordnete verabfolgt werden. Wie ich dann auch den gnädigsten landesfürstlichen Regenten in aller Unterthänigkeit, Submission und tiefstem Respecte bitte, hierüber zu seiner Zeit durch Dero höchsten Befehl nachdrücklich halten zu lassen.<sup>3)</sup>

An dem Genuss dieses Stipendiums participirte die Uslar'sche Familie so lange, bis im Jahre 1858 in Anlass eines Gesuches des kurhessischen Hauptmanns a. D. Friedrich von Uslar-Gleichen (St.-T. II, Nr. 155) um Verleihung desselben für seinen Sohn, der Gutsbesitzer Emil von Bardeleben zu Kattenbruch bei dem Obergerichte zu Cassel Process gegen die dortige Staatsanwaltschaft unter der Behauptung erhob, dass die von Bardeleben die allein berechtigten Nutzniesser des Stipendiums wären. Das Obergericht erkannte unterm 4. December 1858 dem entsprechend, indem es annahm, dass nach der Stiftungsurkunde nur Mitglieder landstandberechtigter Ritterschaften in Hessen berechtigt, und ferner die von Uslar als nur verschwägert, nicht aber unter den Begriff von Bluts- und Anverwandten zu rechnen seien.

Die Familie appellirte zwar gegen diese Entscheidung, indem sie u. a. geltend machte, dass die Stifterin ihre Stiftung unzweifelhaft aus den Verkaufsgeldern von Rittmarshausen (Reg. 1084) fundirt und damit die Theilnahme der Uslar an den Wohl-

<sup>1)</sup> Nach: Acta spec. betreff. Statuten etc. der Hospital-Stiftung zu Reinhausen: Registratur-Abth. II, A in der Landdrostei zu Hildesheim. — <sup>2)</sup> s. Nachtrag S. 539 d. B. — <sup>3)</sup> Nach einer beglaub. Abschrift im Familien-Lehns-Archiv.

thaten der Stiftung bekundet habe, wurde aber vom Kurfürstl. Ober-Appellationsgerichte zu Cassel — welches das erstinstanzliche Urtheil bestätigte — durch Bescheid vom 4. Juli 1859 abgewiesen.<sup>1)</sup>

Schliesslich sind noch zwei Legate für die Kirche in Bremke zu erwähnen, wovon das eine im Betrage von 90 Thlr. die Wittve des Oberstlieutenants Heinrich von Uslar, Maria Magdalena geb. von Kotzenberg (St.-T. IV, Nr. 223) im Jahre 1732 mit der Bestimmung stiftete, die Zinsen des Capitals in der in Reg. 1091 angegebenen Weise zu verwenden. Das andere, im Betrage von 300 Mark, ist durch Testament der Freiin Elisabeth v. U.-G. (St.-T. IX, Nr. 489) der Kirche im Mai 1885 zur Anschaffung von Kirchenschmuck neben dem Geschenke einer Altarbibel aus dem Jahre 1763 und zweier grosser Leuchter überwiesen worden.<sup>2)</sup>

### Viertes Capitel.

Die Patrizier von Uslar und ihre Verbindung mit der freiherrlichen Familie von Uslar - Gleichen.

Je häufiger die Fehden waren, so lange das Faustrecht herrschte, desto mehr wurde es — besonders seit dem Ende des 12. Jahrhunderts — Brauch, dass solche Mitglieder begüterter Adels-Familien, welche vom Kriege mehr zu fürchten als zu hoffen hatten, ein Asyl in den stark befestigten Städten suchten, in welchen sie theils durch ihre Verdienste, theils durch ihre mitgebrachten Güter, für sich und ihre Nachkommen in den Besitz der städtischen Aemter gelangten und unter dem Namen der Patrizier oder Geschlechter einen eigenen Stand bildeten.

Zu den bevorzugten Städten, welche zu diesem Zwecke gewählt wurden, gehörte das blühende Höxter, wo um die Kirche des heil. Kilian schon früh mehrere Adelige Häuser erworben hatten.<sup>3)</sup> Als Besitzer eines dieser Häuser<sup>4)</sup> treffen wir in dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts einen Ludewicus dictus de Uslaria mit seiner aus dem angesehenen Geschlechte von Höxter (de Huxaria) stammenden Gemahlin Adelheidis,<sup>5)</sup> welche, weil sie kinderlos waren, im Jahre 1225 dem Cisterzienser-Kloster Amelungsborn zu ihrem Seelenheile vor dem Gerichte der Stadt ihr gesamntes gegenwärtiges und künftiges Vermögen vermachen, sich selbst nur den Niessbrauch für ihre Lebenszeit vorbehaltend.<sup>6)</sup>

Dass dieser Ludwig v. U. unzweifelhaft den Uslar im Göttingischen angehörte und wahrscheinlich ein Bruder der Ritter Hermann II. und Ernst III. (St.-T. I) war, wird in seiner Biographie (s. Nr. 13) nachgewiesen werden.

Zehn Jahre später (1235) wiederholt Ludewicus als Bürger in Höxter mit seiner Gemahlin diese Schenkung wiederum vor dem Stadtgerichte und unter dessen Siegel.<sup>7)</sup>

Auch dem Benedictiner-Nonnenkloster Lippoldsberg erwiesen sich die Eheleute als Wohlthäter. Sie schenken ihm im Jahre 1234 sechs Hufen in Honegen in Thüringen, welche Ludwig für 79 Mark gekauft hatte, unter genauer Festsetzung der Verwendung der daraus gewonnenen Einkünfte.<sup>8)</sup>

Zuletzt kommt Ludwig 1237 als Zeuge in einer Urkunde des Stifts Neuenkirchen (nova ecclesia) bei Höxter vor.<sup>9)</sup> Am 9. August 1253 war er schon verstorben; denn der Propst und Convent des Klosters Lippoldsberg nennt ihn „pie memorie“, als er an diesem Tage bezeugt, dass der dominus Ludewicus dictus de Uslaria et domina Adelheidis uxor sua ihrer Kirche und ihrem Convente folgende Güter geschenkt habe: In Thüringen 4 Hufen im Dorfe Honegen und ebenso viele in Nordgeismar unter der Burg Schönberg; eine Mühle ebendasselbst; die Hälfte des Zehnten in Bunninghem; 4 Hufen in Wanbike und die Fischerei daselbst, und ausserdem übernehmen sie die Bürgschaft

<sup>1)</sup> Aus Akten des Familien-Archivs. — <sup>2)</sup> Deutsche Volkszeitung Nr. 3691 vom 2. Juni 1885. — <sup>3)</sup> Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 326 u. ff. — <sup>4)</sup> Scheidt, Nachrichten vom hohen u. niederen Adel, S. 22. — <sup>5)</sup> Falke, Trad. Corbej., S. 872. — <sup>6)</sup> Nach den in der Zeitschr. des hist. V. f. Nieders. 1877, S. 70, Note 46 bezeichneten Stellen des Amelungsborner Copialbuches im Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel. — <sup>7)</sup> Zeitschr. cit., S. 99, Note 284 u. das dort gen. Copialbuch; Falke, l. c., S. 890. — <sup>8)</sup> Lippoldsberger Urkk. Archiv, Cell. 802<sup>e</sup> im Staatsarchive zu Marburg. — <sup>9)</sup> Zeitschr. cit., S. 99, Note 284.

für die Rückzahlung der 40 Mark Silber, wofür ihnen der Zehnte in Erpessen (Erbsen) verpfändet ist.<sup>1)</sup>

Schon am 30. Juni 1254 bestätigt der Abt und Convent zu Amelungsborn ein neues Vermächtniss der domina Alheydis de Huxaria, uxor quondam bone memorie domini Lodewici de Uslaria für das Kloster, in Gemässheit dessen zu jedem Martinstage<sup>2)</sup> an der Klosterpforte 9 Paar Schuhe im Werthe von einer Mark und ein Stück greises Tuch im Werthe von zwei Mark an die Armen gegeben werden solle.<sup>3)</sup> Ferner urkundet derselbe Abt am 7. April 1256 über zwei jährliche Dienstleistungen an Wein, Fischen und Weissbrod für sein Kloster; die eine am Todestage des confrater dominus Lodewicus de Uslaria, die andere am (dereinstigen) Todestage von dessen Ehefrau, der soror domina Alheydis, wie die frommen Bestimmungen beider es verordnen.<sup>4)</sup>

Die vorerwähnten Stiftungen Adelheids von 1254 und 1256 finden sich mit sonst von ihr gemachten Schenkungen im Nekrologium des Klosters Amelungsborn unterm 9. Februar verzeichnet.<sup>5)</sup> Alle diese Stiftungen Adelheids bezeugt mit geringen Modificationen im Einzelnen eine Urkunde des Abts Arnold von Amelungsborn vom Jahre 1268.<sup>6)</sup> In Anerkennung ihrer vielen Wohlthaten heisst sie im Nekrologium „mater nostra“, in der Urkunde Arnolds „dilecta soror“.

Adelheid starb 1271. Nach der vorgenannten Urkunde von 1268 war ihr Anniversarium anfangs auf den Georgstag (23. April) angesetzt und mit 20 Mark fundirt. Später ward es auf ihren wirklichen Todestag (9. Februar) verlegt. Nach derselben Urkunde war auch das Anniversarium für ihren Gemahl mit 20 Mark fundirt und auf den Martinstag (10. November) angesetzt. Aus der Bekundung des Abts Arnold ist ferner ersichtlich, dass Ludwig in der Siechhauscapelle (capella infirmorum) zu Amelungsborn vor dem Michaelisaltar begraben ist, und dass seine Wittve über seinem Grabe ein ewiglich brennendes Wachslicht aus den jährlichen Aufkünften von 90 Malter Roggen stiftete.<sup>7)</sup>

Die Ehe Ludwigs war, wie wir urkundlich wissen, kinderlos geblieben. Noch während der Todeskrankheit der Frau Adelheid erhoben die Brüder und Schwestern derselben, sowie die Söhne dieser Brüder, Erbansprüche an das bei St. Kilian belegene Haus in Höxter, welches nebst seinem ganzen Inhalte mit dem gesammten Vermögen der Ehegatten dem Kloster Amelungsborn zugefallen war. Auf Grund der bekannten Schenkung von 1225 bezeugt Friedrich (von Warmesdorf?)<sup>8)</sup>, Vogt des Herzogs (Albrecht I.) von Braunschweig, und der Rath der Stadt Uslar im Jahre 1271, dass sie gegen Entschädigung von 29 Mark allen Rechten daran entsagt haben.<sup>9)</sup>

Den gleichen Verzicht leisten die Geschwister der Adelheid in die Hände des Grafen Ludolf von Dassel und des Ritters Conrad von Amelunxen, worüber in demselben Jahre (1271) der genannte Graf unter seinem, sowie unter des Grafen Ludwig von Everstein u. a. Siegel die Urkunde ausstellt.<sup>10)</sup>

Im Jahre 1275 lernen wir einen Godebertus dictus de Uslaria als Bürger in Höxter kennen, von welchem der dortige Rath am 8. November bekundet, dass er unter Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth und seiner drei Söhne sein in der Rudewikstrasse gelegenes Haus für das bei St. Kilian gelegene (des verst. Ludwig) eingetauscht habe.<sup>11)</sup> Dieses Tauschgeschäft, sowie das nur den Gleichen'schen Uslar eigene „dictus“ liefert neben der Besiegelung der Urkunde durch den Grafen Ludwig von Everstein und den Edelherrn Bodo von Homburg, mit welchen die Uslar auf den Gleichen in dieser Zeit häufig als Urkunden-Zeugen auftreten, den vollständigen Beweis auch seiner Zugehörigkeit zu dem ritterbürtigen Geschlechte. Muthmasslich war er ein Bruder jenes Ludwig und gewiss der Gründer des Patrizier-Geschlechts in Höxter.

Schon im folgenden Jahre (1276, Jan. 20.) nimmt Godebert in dem ältesten<sup>12)</sup> Gildebriefe aus Höxter in der Reihe der Rathsherren (consules, die auch Schöffen waren)

<sup>1)</sup> Lippoldsberger Urk. Archiv, Cell. 802<sup>e</sup> im Staatsarchive zu Marburg. — <sup>2)</sup> Der 10. Novbr., der Gedächtnisstag ihres Ehegatten. (Zeitschr. cit., S. 56, wo fälschlich Huxaria statt Uslaria steht, und S. 70, Note 47.) — <sup>3)</sup> Falke, l. c., S. 872; Winter, die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschland, II, S. 141. — <sup>4)</sup> Amelungsb. Copialb., I, S. 38; II, S. 88. — <sup>5)</sup> Zeitschr. cit., S. 11. — <sup>6)</sup> Amelungsb. Copialb., I, S. 381; vgl. Zeitschr. cit. v. J. 1876, S. 201. — <sup>7)</sup> Zeitschr. cit. v. J. 1877, S. 70, Note 46, 47; S. 99, Note 284. — <sup>8)</sup> Zeitschr. cit. v. J. 1853, S. 167, 179; Reg. 106. — <sup>9)</sup> Amelungsb. Copialb., II, S. 75; Falke, l. c., S. 891. — <sup>10)</sup> Amelungsb. Copialb., das.; Harenberg, Hist. eccles. Gandersh., S. 1696. — <sup>11)</sup> Amelungsb. Copialb., II, S. 75<sup>1</sup>; Scheidt, l. c., S. 22; Zeitschr. cit. v. J. 1880, S. 48. — <sup>12)</sup> Kampshulte, Chronik v. Höxter, S. 31.

den zweiten Platz ein.<sup>1)</sup> Das Jahr 1280 zeigt ihn uns in zwei ferneren Gildebriefen<sup>2)</sup> und als Zeugen in einer Urkunde des Grafen Ludwig d. J. von Everstein<sup>3)</sup> an der Spitze der Rathsmittglieder, deren Oberhaupt er jedoch nicht war, da ein solches bis 1293<sup>4)</sup> nicht bekannt ist.

Am 11. November des folgenden Jahres (1281) steht an Stelle des Godebert ein Conradus de Uslaria, welcher unter den die obige Urkunde vom 8. November 1275 bezeugenden Rathsherren noch die fünfte Stelle einnahm, jetzt in der Reihe der urkundenden Stadträthe obenan.<sup>5)</sup> Diesen Platz behauptet er auch 1283<sup>6)</sup>, vertauscht ihn aber schon im folgenden Jahre mit der zweiten Stelle<sup>7)</sup> und scheint dann noch einmal in den Rath getreten zu sein, wenigstens zeigt sich ein Conradus de Uslaria als der Erste der consules Huxarienses am 14. März 1288 in einer zu Corvey ausgestellten Urkunde, worin der dortige Abt und Convent dem Kloster Lippoldsberg die villas Bodenvelde, Gotmersen, item Bodenvelde für 115 Mark verkaufen, um ihr Schloss Cogelnberg und ihre Güter in Volkmarshausen einzulösen.<sup>8)</sup> Ob dieser Conrad identisch ist mit jenem Mönch Conradus de Uslaria, welcher unter dem 22. Mai (nach 1291) in das Nekrologium des Klosters Amelungsborn eingetragen ist,<sup>9)</sup> lässt sich nicht bestimmen.

Unter den Personen, welche zu Höxter am Ende des 13. Jahrhunderts, also zur höchsten Blüthezeit der Stadt,<sup>10)</sup> am Stadtrath Theil nahmen, nennen die Quellen im Jahre 1293, und später in den Jahren 1305, 1306,<sup>11)</sup> 1310<sup>12)</sup> einen Thidericus de Uslaria unter den consules der Stadt; endlich als letzten dortigen Uslar ihn oder einen anderen Thidericus als proconsul (Bürgermeister) im Jahre 1324.<sup>13)</sup>

Nun erscheint zugleich mit dem Rathmann Conrad v. U. in Höxter am 7. Juli 1284<sup>14)</sup> daselbst ein Conradus de Uslaria, welcher in einer Urkunde von demselben Tage<sup>15)</sup> burgensis civitatis Huxariae genannt wird. Noch 1293 befindet er sich dort, wie aus einer schon erwähnten ungedruckten Urkunde des Grafen Ludolf von Dassel von diesem Jahre<sup>16)</sup> hervorgeht, welche Conrad als Erster nach den consules der Stadt bezeugt.

Für denselben Grafen Ludolf von Dassel unterschreibt fünf Jahre später, am 22. Juli 1298, ein Conradus de Uslaria, Bürger in Einbeck, als Zeuge einen Verzicht.<sup>17)</sup> Sein weiteres Erscheinen in Einbecker Urkunden bis zum Jahre 1332,<sup>18)</sup> sowie das spätere Vorkommen zahlreicher Uslar daselbst lässt keinen Zweifel aufkommen, dass dieser Conrad v. U. um das Jahr 1295 von Höxter nach Einbeck übersiedelte und hier der Stammvater jenes Einbecker Patrizier-Geschlechts wurde, dessen zahlreiche Nachkommen dort bis zu ihrem gegen das Ende des 16. Jahrhunderts erfolgten Erlöschen in hohem Ansehen standen.

In dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts tritt urkundlich ein anderes gleichnamiges Patrizier-Geschlecht auf, welches in der alten Reichsstadt Goslar seinen Sitz hatte und seine Stammesverschiedenheit von dem in Einbeck angesessenen Geschlechte schon durch die Verschiedenheit der Wappen<sup>19)</sup> kennzeichnet. Zum Stammvater giebt ihm Heineccius<sup>20)</sup> nach Letzner'schen Quellen einen Hermann v. U., welcher um 1246 in Goslar lebte. Da nun um diese Zeit ein Ritter Hermann (V.) v. U. aus den Urkunden des ritterbürtigen Geschlechts verschwindet, nachdem er nur durch 4 Documente dort bekannt geworden war (s. seine Biographie Nr. 24), so ist die Identität jenes Stammvaters mit unserm Ritter Hermann V. nicht ganz unwahrscheinlich. Trifft diese Annahme zu, so wird er ohne Leibeserben geblieben sein, denn nicht eher als im

<sup>1)</sup> Fehlerhaft bei Wigand, *denkw. Beiträge f. Gesch. u. Rechtsalterthümer*, S. 135; *Zeitschr. f. westfäl. Gesch. u. Alterthumsk.*, XXXV, 2. Abth., S. 172 u. ff. — <sup>2)</sup> Fehlerhaft bei Wigand, l. c., S. 136; Wigand, *Gesch. d. Abtei Corvey*, I, 1. Abth., S. 330, 332, Noten. — <sup>3)</sup> Falke, l. c., S. 902 (berichtigt durch v. Spilcker, *Everstein, Urkb.*, S. 178.) — <sup>4)</sup> Nach einer ungedr. Urk. im Staatsarchiv zu Marburg (Lippoldsb. Urkk. Cell. 798 b) von 1293, worin Hildebrandus de Dasle et Nicolaus Biseworm als proconsules (Bürgermeister) zeugen; vgl. die cit. westf. *Zeitschr.*, S. 185. — <sup>5)</sup> Falke, l. c., S. 526. — <sup>6)</sup> Amelungsb. Copialb., II, S. 19; ohne Zeugen bei Falke, l. c., S. 887, Nr. 334. — <sup>7)</sup> Amelungsb. Copialb., II, S. 40; die cit. westf. *Zeitschr.*, S. 173. — <sup>8)</sup> Orig. Staatsarchiv zu Marburg (Lippoldsb. Urkk.). — <sup>9)</sup> *Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders.*, 1877, S. 30. — <sup>10)</sup> Wigand, *Gesch. v. Corvey*, I, 1, S. 327. — <sup>11)</sup> Die cit. westf. *Zeitschr.*, S. 174. — <sup>12)</sup> Dies. *Zeitschr.*, XXXIX, 2. Abth., S. 10. — <sup>13)</sup> Dies. *Zeitschr.*, XXXV, 2. Abth., S. 176, 185. — <sup>14)</sup> *Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders.*, 1880, S. 52; 1881, S. 7, Nr. 23; Falke, l. c., S. 888; Harenberg, l. c., S. 1707, mit falschem Jahr 1274. — <sup>15)</sup> Falke, l. c., S. 902, in Verbindung mit der vorgeh. *Zeitschr.* v. J. 1877, S. 71, Note 50. — <sup>16)</sup> Orig. Staats-Arch. zu Marburg (Lippoldsb. Urkk. Cell. 798 b). — <sup>17)</sup> Amelungsb. Copialb., II, S. 921; ungenau bei Harenberg, l. c., S. 1696. — <sup>18)</sup> Orig. St.-A. zu Hannover. (Kl. Fredelsloh.) — <sup>19)</sup> Vgl. Grote, *Geschlechts- u. Wappenbuch*, D, 9, mit Harland, *Gesch. d. St. Einbeck*, II, Abbild., Taf. 10, Nr. 3. — <sup>20)</sup> *Antiq. Goslar.*, S. 360.

Jahre 1315 begegnen wir in Goslar wieder den Uslar, nämlich den Brüdern Hermannus et Henricus dicti de Uslaria, laici, welche als cives in Goslaria eine Urkunde testiren.<sup>1)</sup> Ihre, in der Familie der Uslar auf den Gleichen in dieser Zeit heimischen Vornamen, sowie das eingeschobene „dicti“ schliessen jeden Zweifel daran aus, dass auch sie von den Gleichen'schen Uslar abstammen. Von ihrer sich in mehreren Linien ausbreitenden Descendenz hatte Heimirch v. U. 1382 sein Haus hart an der Kaiserpfalz in Goslar;<sup>2)</sup> andere Familienglieder gelangten zu hohen kirchlichen und weltlichen Würden,<sup>3)</sup> und die Nachkommen des Levin v. U., des Stifters der jetzt allein noch in vielen Zweigen blühenden jüngeren Linie des Geschlechts, bekleideten im 18. Jahrhundert beim dortigen Bergbau hohe Stellungen.

Ob die sonst in alten Urkunden bis 1400 vorkommenden Uslar, namentlich:

Sifridus und Anselmus de U. von 1258—1298 in Osterode,<sup>4)</sup>

Otto de U. 1309 in Göttingen,<sup>5)</sup>

Henningus de U. 1350 in Hildesheim,<sup>6)</sup>

Thidericus de U. von 1357—1374 Pfarrer in Hettstedt a. d. Wipper,<sup>7)</sup> und

Cord v. U. 1366 Bürger in Hannover<sup>8)</sup>

einer der vorgenannten Familien angehörten oder selbstständig ihre Namen von der Stadt Uslar entlehnten, lässt sich nicht constatiren.

## Fünftes Capitel.

### Güter und Rechte der Familie.

Es ist nicht die Absicht des Verfassers, die Wandelungen hier vorzuführen, welchen der einst so bedeutende, vornehmlich in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, sowie auf dem Eichsfelde und im süd-westlichen Theile des Herzogthums Braunschweig belegene Grundbesitz der Familie im Laufe der Jahrhunderte unterlag. Die Darstellung dieses wichtigen Theiles unserer Geschichte mag einer späteren Bearbeitung vorbehalten bleiben.

Fast jede Urkunde, welche den Namen des Geschlechts nennt, giebt Zeugniß von der Macht und dem einstigen Reichthum desselben, so dass wir den Angaben der Chronisten trauen dürfen, denen zufolge ums Jahr 1351 448 Vasallen, darunter viele Adelige, dem Banner der Uslar folgten, und ihr Grundbesitz um diese Zeit 380 Hufen Landes, 45 Zehnten und 33 eigene Vorwerke umfasste. Waren doch noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ihnen 140 Vasallen durch Lehns-Nexus verpflichtet. Sie erkannten nicht nur in den deutschen Kaisern (Reg. 21), sondern auch in den Herzögen von Braunschweig (Regg. 177, 597, 795, 949, 1063 u. a.) und Sachsen (Regg. 1051 u. 52, 1061), den Erzbischöfen von Mainz (Regg. 42, 105, 140, 165, 221, 531, 786, 808 u. a.), den Bischöfen von Paderborn (Regg. 662, 679, 957, 978 u. a.) und Hildesheim, den Landgrafen von Hessen (Regg. 700, 772, 773, 851, 1053) und Thüringen (Regg. 593, 637 u. 38), den Aebtissinnen von Quedlinburg (Regg. 539, 709, 820 u. a.) und Gandersheim (Regg. 538, 594, 596, 630, 701 u. a.), den Edelherrn von Plesse (Regg. 153—155, 271 a, 617, 650, 789, 929) und Schonenberg (Regg. 122, 123), den mächtigen Grafen von Dassel (Regg. 57, 70—72, 189) und Everstein (Regg. 46, 312, 949), sowie in dem Abt von Corvey (Reg. 109) ihre Lehnsherren an.

Allein den zerstreut liegenden Besitzungen fehlte der feste Zusammenhang und die vielen reichen Zehnten eigneten sich besonders zu Verpfändungen und Veräusserungen. Dazu kam, dass schon früh bedeutende Güter an Klöster und geistliche Stiftungen verschenkt, andere zu Lehn weggegeben waren, um die Zahl der streitbaren Vasallen zu vermehren. Im Jahre 1451 (Reg. 695) aber erhielt der Reichthum der Familie den

<sup>1)</sup> Walkenried, Urkb., II, S. 97. — <sup>2)</sup> Vogell, Gesch. d. Hauses von Schwichheldt, Nr. 32, Anmerk. — <sup>3)</sup> Johann v. U., beider Rechte Doctor, Abt zu Marienthal, fürstl. braunsch. Rath, wurde 1589 fürstl. Quedlinb. Kanzler. — <sup>4)</sup> Urkk. des Jacobiklosters das. im St.-A. zu Hannover und Wolf, Comment. de archidiacon. Nortun., Dipl., S. 12. — <sup>5)</sup> v. Spileker, Collectaneen in der Biblioth. d. hist. V. f. Nieders., zu Hannover, XXI, S. 175. — <sup>6)</sup> Doeberner, Urkb. d. Stadt Hildesheim, II, S. 31. — <sup>7)</sup> ab Erath, Cod. dipl. Quedl., S. 499, 500, 529, 573; nach Kettner, Antiq. Quedl., S. 371, wohl richtiger aus dem Geschlechte de Uslave. — <sup>8)</sup> Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1870, S. 56.

schwersten Stoss, indem durch den Verkauf des Schlosses Neuengleichen mit seinen bedeutenden Zubehörungen an Dörfern und Gütern fast genau die Hälfte des gesammten Familienbesitzes an den Landgrafen von Hessen kam.

Seitdem ist der Rest der Güter, soweit er in den Händen einzelner Familienglieder war, ziemlich unverändert geblieben, nur das Gut Wake ist durch Verpfändung (Reg. 1083 und Biographie Nr. 189), und das Gut Vogelsang durch Allodification (Reg. 1110) und darauf folgende Vererbung in andere Hände übergegangen. Dagegen sind seit dem Anfange dieses Jahrhunderts die im Besitze der Gesamtfamilie gebliebenen Güter, die reichen Zehnten und die sonstigen Rechte, begünstigt durch die, die Ablösung des Lehnsverbandes befördernde Gesetzgebung, bis auf ein Geringes zusammengeschmolzen. Die heimgefallenen Lehen sind verkauft, der Rest ist allodificirt und die dafür eingegangenen sehr bedeutenden Capitalien unter die Familienglieder vertheilt.

Bei diesen unaufhaltsamen Veräusserungen, namentlich auch während der westphälischen Zeit, ist durch gewissenlose Beamte und gleichgültige Familienälteste manches Gut und manches Recht verschleudert und andererseits hat sich mancher Aftervasall seinen Verpflichtungen entzogen, so dass der Bestand des gemeinsamen Lehnsvermögens allmählig sich so sehr verdunkelte, dass die Oberlehnsbehörde, welche bereits 1852 Schwierigkeiten gemacht hatte, nach dem Tode des Seniors Ferdinand v. U.-G. (gest. 16. Novbr. 1878) erklärte, eine neue Belehnung nicht eher ertheilen zu wollen, bis völlige Klarstellung erfolgt sei.

Die zu diesem Zwecke unternommenen Vorarbeiten verzögerten sich über die Dauer der Amtsführung des Seniors Major Friedrich v. U.-G. (gest. 5. März 1885) und des während seiner kurzen Amtszeit als Senior, wie durch sein ganzes Leben um die Familien-Interessen hochverdienten Landschaftsraths Alexander v. U.-G. (gest. 19. Juli 1885) hinaus, bis es dem Hauptmann Hans v. U.-G. in Dresden gelang, die Verhältnisse endgültig klar zu stellen, und als Bevollmächtigter des nachfolgenden Seniors Detlev v. U.-G. in Berlin und des Conseniors am 4. October 1886 neu belehnt zu werden.

Nach dem Tode des Seniors Detlev fand am 10. Decbr. 1887 eine neue Belehnung statt, und da der dabei ertheilte Lehnbrief alle noch im Besitze der Familie befindlichen Lehen mit Angabe ihrer Grösse etc. enthält, so soll er hier wörtlich folgen:

## Lehnbrief.

Die Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten in Hannover, als die durch den Allerhöchsten Erlass vom 29. August 1884 mit der Verwaltung des landesherrlichen Lehnwesens für die Provinz Hannover beauftragte Behörde, beurkundet hierdurch, dass auf erfolgtes Ableben des Seniors der Familie von Uslar-Gleichen, des am 4. September 1887 verstorbenen Detlef Martin Erich Karl Eduard Louis und auf erfolgtes Ableben des Konseniors der Familie, des am 31. December 1886 verstorbenen Hans Georg Friedrich Karl Gustav Eberhard, und nachdem das Seniorat auf den am 8. Juli 1821 geborenen Hans Friedrich Johann Karl Ludwig und das Konseniorat auf den am 29. November 1822 geborenen Otto Ulrich übergegangen ist, Namens und in Vollmacht dieses genannten Seniors und dieses genannten Konseniors hinwiederum

der Königlich Sächsische Hauptmann Hans Friedrich Charles Melchior, Sohn von Melchior Amadeus Adolf Georg Friedrich,  
für sich und seine Lehnsvettern, nämlich

### I. von der Ludolph'schen Linie:

- 1) Karl Ernst Heinrich August, Sohn von Friedrich Karl August,
- 2) Ludolph Wedekind Karl Wilhelm,
- 3) Wilhelm Ernst Louis,  
zu 2 und 3 Söhne von Louis Karl Wilhelm Erich Eduard Detlev,
- 4) Eduard Friedrich Karl Ludwig Emil Delmin, Sohn von Delmin Karl Heinrich Friedrich,
- 5) Detlev Bernhard Alexander, Sohn von Detlev Alexander Georg Wilhelm Adam Friedrich,

- 6) Bernhard Otto Wilhelm Woldemar Plato Victor, Sohn von Bernhard Otto Wilhelm Friedrich, vertreten durch seine Mutter, Frau Anna, Freifrau von Uslar-Gleichen, geb. von Weyhe,
- 7) Ludolph Karl Wilhelm Ludwig Adolf,
- 8) Albrecht Friedrich Wilhelm Ernst Alexander,
- 9) Hermann Leo Adolf,  
zu 7 bis 9 Söhne von Wilhelm Leo Georg Herbord,
- 10) Otto Ulrich, den oben genannten Konsenior, Sohn von Otto Ulrich,
- 11) Arthur Georg Karl Gustav August, Sohn von Georg Karl Ernst Emmerich Wilhelm,
- 12) Ludolph Karl Bernhard Ferdinand,
- 13) Karl Alexander Wilhelm Christian,
- 14) Kuno Karl Theodor Eugen,  
zu 12 bis 14 Söhne von Alexander Justus Karl Friedrich,
- 15) Ludwig Ferdinand Wilhelm Oswald, Sohn von Karl August Wilhelm,
- 16) Heinrich Christian Ludwig Ernst,
- 17) Franz Christian Heinrich,  
zu 16 und 17 Söhne von Friedrich Karl Wilhelm Alexander.

#### II. von der Melchior'schen Linie:

- 18) Julius Wilhelm Karl, Sohn von Hans August, bevormundet durch Hans Friedrich Charles Melchior,
- 19) Hans Ido Alwin Gustav, Sohn von Hans Georg Friedrich Karl Gustav Eberhard, vertreten durch seinen Vormund, den Forstmeister Deckert,
- 20) Hans Friedrich Johann Karl Ludwig, den oben genannten Senior, Sohn von Georg Christian,
- 21) Hans Joseph Friedrich,
- 22) Edmund Adolf Heinrich,  
zu 21 und 22 Söhne von Ferdinand Johann Ludwig,

Alle Freiherren von Uslar-Gleichen und ihre männlichen Leibeserben, belehnt worden ist mit den vormals Calenbergischen, Grubenhagen'schen, Lüneburgischen, Hildesheimischen, Kurmainzischen, Quedlinburgischen, Kurhessischen und Plessischen Lehnen, nämlich:

- mit dem Altenhause zu Gleichen, mit allen seinen Zubehörungen, Wäldern und Aeckern,
- mit dem hohen Holze,
- mit drei Theilen des Hege-Orts,
- mit drei Theilen des Eichenberges,
- mit Appenrode,
- mit drei Theilen des Stertshagen und den dazu gehörenden Wiesen,
- mit drei Theilen von Sennickerode und den dazu gehörenden Gerechtigkeiten,
- mit drei Theilen des Dorfes Gelliehausen,
- mit drei Theilen des Dorfes Wöllmarshausen,
- mit drei Theilen des Dorfes Bennighausen (Benniehausen),
- mit drei Theilen des Dorfes Bremke,
- mit Elbickerode,
- mit dem halben Kirchenlehn zu Grossen-Lengden,
- mit dem Kirchenlehn zu Seeburg,
- mit den Grundstücken zu Seeburg,
- mit dem Kirchenlehn zu Immingerode,
- mit dem Sattelhofe zu Klein-Lengden,
- mit einer Wasserbütte, die Garthe genannt,
- und mit allen von diesen Gütern oder deren Berechtigungen aufgekommenen Lehnkapitalien.

Die vorbezeichneten Lehnstücke bilden jetzt, abgesehen von dem im gemeinschaftlichen Besitze der Vasallen-Familie befindlichen Altenhause zu Gleichen folgende, im Besitze einzelner Familienglieder befindlichen Güter, und zwar:

**I von der Ludolph'schen Linie:**

- 1) Das Obergut Appenrode, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von:

Bremke . . . . .	Artikel 90	von 73,3386 ha und 298,38 ₰ Reinertrag,
Wöllmarshausen	" 77	" 2,5730 " " 44,19 " "
- 2) Das dazu gehörige Ein Sechstel des Guts Sieboldshausen, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Sieboldshausen Artikel 125 von 6,0460 ha und 78,52 ₰ Reinertrag,
- 3) Das Gut Elbickerode, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Bremke . . . . . Artikel 88 von 144,7498 ha und 890,98 ₰ Reinertrag, ausschliesslich eines darunter begriffenen allodialen Theils von 0,2600 ha,
- 4) Der Sattelhof zu Klein-Lengden, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Klein-Lengden . Artikel 68 von 28,9509 ha und 329,81 ₰ Reinertrag,
- 5) Den Vollmeierhof zu Seeburg, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Seeburg . . . . . Artikel 270 von 30,6799 ha und 312,44 ₰ Reinertrag,

" . . . . .	" 400	" 5,4357 " " 25,55 " "
Ebergötzen . . . . .	" 189	" 0,2304 " " 2,71 " "
" . . . . .	" 192	" 0,2263 " " 2,66 " "
- 6) Das Mittelgut Appenrode, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Bremke . . . . . Artikel 103 von 42,7618 ha und 177,17 ₰ Reinertrag,

Gelliehausen . . . . .	" 96	" 0,2156 " " 1,65 " "
Wöllmarshausen	" 78	" 2,4590 " " 50,25 " "
- 7) Das Untergut Appenrode, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Gelliehausen . . . Artikel 76 von 1,8478 ha und 9,21 ₰ Reinertrag,

Wöllmarshausen	" 79	" 2,1290 " " 37,44 " "
Bremke . . . . .	" 91	" 146,7159 " " 644,69 " "

ausschliesslich eines unter Bremke befindlichen allodialen Theils von 0,8150 ha;
- 8) Das dazu gehörige Ein Sechstel des Guts Sieboldshausen, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Sieboldshausen Artikel 144 von 5,5400 ha und 78,30 ₰ Reinertrag,
- 9) Das Gut Gelliehausen, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Gelliehausen . . . Artikel 59 von 39,4995 ha und 338,75 ₰ Reinertrag,

Bremke . . . . .	" 104	" 21,7142 " " 49,15 " "
Nesselröden . . .	" 387	" 0,5659 " " 6,00 " "

**II. von der Melchior'schen Linie:**

- 10) Das Gut Sennickerode, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Bremke . . . . . Artikel 87 von 264,4149 ha und 2116,57 ₰ Reinertrag,

Bischhausen . . .	" 191	" 10,0431 " " 109,04 " "
Gelliehausen . . .	" 82	" 9,3528 " " 97,62 " "
- 11) Die dazu gehörigen Vier Sechstel des Guts Sieboldshausen, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von  
Sieboldshausen Artikel 119 von 22,6700 ha und 339,04 ₰ Reinertrag,

12) Das Gut Wöllmarshausen, umfassend die Grundstücke der Grundsteuer-Mutterrolle von

Wöllmarshausen Artikel 38 von 57,5760 ha und 862,38  $\text{M}$  Reinertrag, und die zu diesen Gütern gehörigen Lehnkapitalien betragen:

ad 1)	Obergut Appenrode .....	11 566	$\text{M}$ 17	$\text{S}$
" 2)	$\frac{1}{6}$ Sieboldshausen .....	3 573	" 21	"
" 3)	Elbickerode .....	36 868	" 23	"
" 4)	Klein-Lengden .....	—	" —	"
" 5)	Seeburg .....	28 507	" 90	"
" 6)	Mittelgut Appenrode .....	13 506	" 31	"
" 7)	Untergut Appenrode .....	28 885	" 86	"
" 8)	$\frac{1}{6}$ Sieboldshausen .....	7 188	" 08	"
" 9)	Gelliehausen .....	29 642	" 85	"
" 10)	Sennickerode .....	—	" —	"
" 11)	$\frac{4}{6}$ Sieboldshausen .....	12 985	" 18	"
" 12)	Wöllmarshausen .....	31 831	" 50	"

Es wird solches auch dem Lehnsträger und seinen Mitbelehnten gegenüber anerkannt, demselben auch die Zusage ertheilt, dass sie dabei geschützt werden sollen, so oft es Noth thut und von ihnen gesucht würde.

Urkundlich dessen ist dieser Lehnbrief unter Siegel ausgefertigt worden.

So geschehen Hannover, den 10. December 1887.

(L. S.)

**Königliche Regierung,**

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

gez. von Cranach.      gez. Hüger.      gez. v. Bitter.

Ausserdem hat die Familie noch das in diesem Lehnbriefe nicht aufgeführte jus praesentandi über die lutherischen Kirchen und Schulen zu Bremke mit der Filiale Ischenrode, zu Gelliehausen mit Benniehausen und Wöllmarshausen, zu Gross- und Klein-Lengden (alternirend mit Kgl. Consistorio [Reg. 1054]) und über die katholischen Kirchen und Schulen zu Seeburg, Desingerode und Immingerode. Endlich besitzt die Gesamtfamilie auf den Ritter- und Landtagen eine Stimme für das castrum Altengleichen und ausserdem die Besitzer der Rittergüter Ober- und Untergut Appenrode, Gelliehausen, Elbickerode, Sennickerode und Wöllmarshausen je eine — zusammen also sieben — Stimmen.

Die Lehnüter vertheilen sich auf nachstehende zeitige Besitzer derselben:

a. Ludolf'sche Linie.

- 1) Obergut Appenrode,  $\frac{1}{6}$  von Sieboldshausen, Elbickerode, Klein-Lengden und Seeburg: Ludolf Wedekind v. U.-G., Prem.-Lieutenant in Lüneburg; dessen Bruder Wilhelm, Prem.-Lieut. in Trier, und Eduard v. U.-G. in Potsdam;
- 2) Mittelgut Appenrode: Carl v. U.-G. in Gross-Bodungen;
- 3) Untergut Appenrode und  $\frac{1}{6}$  von Sieboldshausen: Ludolf v. U.-G., Major in Zittau;
- 4) Gelliehausen: Bernhard v. U.-G., Lieutenant in Leipzig.

b. Melchior'sche Linie.

- 5) Sennickerode und  $\frac{4}{6}$  von Sieboldshausen, Wöllmarshausen: Hans v. U.-G., Hauptmann in Dresden.

Die übrigen Mitglieder der Familie werden, sofern sie nicht abgefunden sind, von den Besitzern dieser Güter apanagirt.

Das castrum Altengleichen gehört der Gesamtfamilie.

Allodiale Güter befinden sich derzeit im Besitze folgender Familien-Mitglieder:

Das Gut Démethé im Sárosér Comitate in Ungarn (1000 Joch Ackerland ohne die Waldungen und Wiesen), dem k. k. Hauptmann Otto v. U.-G. (St.-T. VI) gehörig;

ferner das von dem Vater des jetzigen Besitzers Carl v. U.-G. in Gross-Bodungen (St.-T. II) im Jahre 1852 gekaufte Rittergut Hof-Ehrental (135 $\frac{1}{2}$  ha) bei Schenklingfeld im Reg.-Bezirk Cassel; das im gemeinsamen Besitz des Lieutenants a. D. Julius v. U.-G. (St.-T. VIII) und des Hauptmanns Hans v. U.-G. (das.) befindliche Rittergut Wunstorf II (55 ha 37 ar 52 qm), sowie einige kleine Parzellen bei Elbickerode und dem Untergute Appenrode.

## Sechstes Capitel.

### Die Gleichen und ihre Bewohner.

In den weiten Gauen unseres Vaterlandes giebt es kaum eine lieblichere Gegend, als jene pittoreske Berglandschaft, welche an der Grenze des preussischen Eichsfeldes, Gebietstheile der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen umfassend, im Westen von der Leine, im Norden und Osten von der Ruhme und der Hahle begrenzt wird. Waldgekrönte Berge, wohlangebaute lachende Thäler, anmuthige Wiesen und sumpfige Niederungen vereinigen sich dort zu einem Bilde von entzückendem landschaftlichen Reize. Wie Erinnerungszeichen aus uralter erster Zeit blicken von Bergen und Höhen die Reste der Stammburgen alter adeliger Familien in's friedliche Thal hinab und verleihen dem wechselvollen landschaftlichen Bilde den Reiz der Romantik. Nördlich von Göttingen, dicht beim Flecken Nörten ragt auf mächtigem Felsvorsprünge die wohlerhaltene Ruine des Doppelschlusses Hardenberg empor; weiter südlich starren auf steiler Höhe bei dem Dorfe Eddigehausen die majestätischen Ueberreste der Plesse, einst der Sitz der mächtigen Dynasten von Plesse, in das dicht bewaldete Thal hinab, und endlich südöstlich von Göttingen, fast 12 km von dieser Stadt entfernt, erblickt das Auge die wenigen Trümmer zweier Burgen, welche die Spitzen eines Doppelberges krönen. Dieser, auf einer gemeinschaftlichen Basis 427,93 m über dem mittleren Stande der Ostsee sich erhebend,<sup>1)</sup> wird nach den sich gleichenden Bergspitzen „die Gleichen“ genannt, ursprünglich in niedersächsischer Mundart: Lichen, Lighen, Glichen, Gelighen, später Alten- und Neuen-Gleichen. Die südliche, beim Gute Appenrode gelegene Höhe, welche die Reste der Burg Alten-Gleichen trägt, ist mit Wald bedeckt. Hohe Buchen und Ulmen hüllen den Wanderer in ihren Schatten und berauben ihn der Fernsicht. Scheut er aber die Mühe nicht, die Einsattelung zu überschreiten, welche die Bergspitzen trennt, so wird er von Neuen-Gleichen durch eine Aussicht belohnt, wie man sie ähnlich nur selten findet. Da reckt im Osten der Oberharz seine massige gewaltige Form zum Himmel empor; auf einem seiner östlichen Abhänge erblickt man den Scharzfels mit seiner alten sagenumkränzten viel umwobenen Feste: da sieht man im Westen den mächtigen Kegel des Hansteins mit der zum Theil noch erhaltenen Burg; im Norden die Thürme der Musenstadt an der Leine; im Süden Heiligenstadt, die Hauptstadt des westlichen Eichsfeldes; im Vordergrund unter vielen malerisch gelegenen Dörfern das durch seine auf nackten Felsen kunstreich angelegten Gärten, wie durch sein Kloster bekannte Dorf Reinhausen, sowie Gelliehausen, das Dorf am Fusse von Neuengleichen, aus dem heraus Bürger's Lied erklang und er jubelnden Herzens sang:

„Ich rühme mir mein Dörfchen hier;  
Denn schön're Auen,  
Als rings umher die Blicke schauen,  
Blüh'n nirgends mehr.“

<sup>1)</sup> Nach d. K. preuss. Landesaufnahme von 1876/78.

Die Entstehung der Burgen Gleichen, sowie ihre älteste Geschichte ist in Dunkel gehüllt, das ältere Geschichtsforscher vergebens zu verschuchen versuchten. Mehrere derselben haben ihren Ursprung in die Mitte des fünften Jahrhunderts gesetzt, wie Sagittarius,<sup>1)</sup> der aus alten Chroniken zu erzählen weiss, dass Ernestus, ein edler Römer (derselbe, der nach Heydenreich, *Gesch. der Grafen und Fürsten von Schwarzburg* S. 17, der Stammvater auch dieses Geschlechts gewesen sein soll), mit seinem Bruder im Jahre 455 n. Chr. nach Sachsen gekommen sei und bei Göttingen zwei Schlösser auf zwei Bergen gebaut habe, die sie wegen ihrer gleichen Höhe die „Gleichen“ genannt und die später von den danach benannten Grafen von Gleichen bewohnt worden wären, oder der Chronist Zeiler,<sup>2)</sup> der die Erbauung der Burgen um das Jahr 720 setzt, und ihre Bewohner, die Herren von Rostorf, nach ihnen Herren von Gleichen genannt werden lässt.

Am verbreitetsten, doch nicht minder unbegründet und unhaltbar, ist die von dem Chronisten Letzner<sup>3)</sup> zuerst erfundene und von da in die Chroniken der Uslar'schen Familie und in andere Werke<sup>4)</sup> übergegangene Fabel, wonach die Grafen von Gleichen im 11. und 12. Jahrhundert die sächsischen Gleichen besaßen, von welchen die Grafen Lambrecht und Ernst im Jahre 1208 auf Befehl des Königs Otto IV., weil sie sowohl im Braunschweigischen wie auf dem Eichsfelde viele Räubereien verübten, sich auch zu dessen Gegenkönig Philipp gehalten, durch die umwohnenden Städte und das Landvolk vertrieben, sich nach Thüringen gewandt und dort bei Mühlberg ein neues Schloss Gleichen erbaut haben sollen. König Otto — so heisst es weiter — habe dann einige Jahre später die beiden zerstörten sächsischen Schlösser mit allen Zubehörungen seinem verdienten Ober-Berghauptmann des Harzes und Kriegsrathe, Ritter Heinrich von Uslar, für dessen treue Kriegsdienste überwiesen, und der neue Besitzer habe, um gegen alle Ansprüche von Seiten der Vertriebenen sicher zu sein, am Tage Cypriani (Septbr. 26) 1211 auf dem Petersberge zu Erfurt sich durch Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes derart mit ihnen abgefunden, dass Heinrich die Schlösser als freies Erbe besitzen und keinen Höheren über sich, als Gott und den Kaiser erkennen solle.

Schon der bekannte eichsfeldische Schriftsteller, Canonicus Wolf<sup>5)</sup>, hat nachgewiesen, dass die Grafen von Gleichen niemals unsere Gleichen besaßen. Denn hätten sie im 11. und 12. Jahrhundert darauf gewohnt, so würden sie sich nach dem damaligen allgemeinen Gebrauche in Deutschland auch sicher danach geschrieben haben. Allein sie erscheinen in Urkunden von 1095 bis 1162 entweder bloss mit ihren Vornamen, oder unter dem Namen ihres Stammschlusses im Gothaischen, nach welchem sie sich Grafen de Tunna oder Tonna, auch Tonnaha nannten.<sup>6)</sup> Erst Erwin II. schrieb sich in einer Urkunde vom Jahre 1162 „comes de Glychen“,<sup>7)</sup> und zwar nicht nach den sächsischen Gleichen, sondern nach dem gleichnamigen in Thüringen gelegenen Schlosse, das keineswegs erst im Anfange des 13. Jahrhunderts erbaut wurde, vielmehr urkundlich schon weit früher bekannt ist. Ursprünglich zu den Besitzungen der Grafen von Ballenstedt-Orlamünde gehörend, kam es im Jahre 1067, als Graf Otto von Orlamünde ohne männliche Erben starb, an eine seiner Töchter und dann weiter durch Vererbung an den Pfalzgrafen Wilhelm bei Rhein, den wir im Anfange des 12. Jahrhunderts im Besitze des Schlosses finden.<sup>8)</sup> In seinem Todesjahre (1140) schenkte der kinderlose

1) *Gesch. der Grafschaft Gleichen*, S. 3. — 2) *Topographie von Deutschland etc.* S. 92; auch Merian, *Topographie der vornehmsten Schlösser etc.* im Hgth. Braunschweig, S. 92; Melissantes, *Bergschlösser*, 1. Aufl. I, S. 148 u. a. O. — 3) In dessen *Chron. Hildes.*, Msept., lib. IV, Cap. 109. Johann Letzner, geb. 29. Novbr. 1531, gest. 19. Febr. 1613, zuletzt (von 1589 bis zu seiner Emeritierung im J. 1610) Prediger in Iber im Fürstenth. Grubenhagen, ein bekannter Vielschreiber, dessen kritiklose Geschichtsforschung für die ältere Zeit von Fabeln und Missverständnissen wimmelt, für das Ende des 15. und für das 16. Jahrhundert aber Beachtung verdient. Näheres über ihn: *Zeitschr. des hist. V. f. Nieders.*, 1863, S. 347 u. f., S. 364; *Annalen der Braunschw.-Lüneb. Churlande*, 4. Jahrg., 2. Stück, S. 500. — 4) M. Christoph Specht, *Stammbuch u. Geschl.-Register der v. Uslar*, Cap. VI; Theod. v. Steinmetzen, *Ursprung u. Fortgang der Herren v. Uslar*, S. 13; Joh. Jakob Praetorius, *Ursprung u. Fortgang der Herren v. Uslar*, S. 6.; Heineccius, *Antiq. Goslar*, S. 360; Heise, *Antiq. Kerstling.*, S. 233; Rivander, *Thüring. Chronik*, S. 28 u. a. O. — 5) *Polit. Gesch. des Eichsfeldes*, I, S. 151 u. f.; Vgl. auch Wenck, *hess. Landesgesch.*, II., 2, S. 696, Note z. — 6) *Zeitschr. des Vereins f. thüring. Gesch. u. Alterthums-kunde*, VIII, S. 261. — 7) *Mittheilungen des Vereins f. die Gesch. u. Alterthümer von Erfurt*, V., S. 149. — 8) *Dasselbst IX* (1880), S. 195; Wolf, *polit. Gesch. des Eichsf.*, I, S. 145. Die Annahme, dass Markgraf Eckbert II. von Meissen, weil er am 24. Decbr. 1088 (nicht 1089, wie gewöhnlich angegeben wird), die vom Kaiser Heinrich IV. belagerte Burg Gleichen in Thüringen entsetzte (Erhard, *Reg. hist. Westfaliae*, I, S. 205; Wedekind, *Noten zu einigen Geschichtschreibern*, II, S. 134; Böttger, *Brunonen*, S. 659), auch Besitzer der Burg gewesen, wird durch keine historisch sichere Nachricht beglaubigt.

Pfalzgraf Gleichen und Mühlberg an das Erzstift Mainz,<sup>1)</sup> welches die Grafen von Tonna damit belehnte. Diese blieben als Grafen von Gleichen bis zum Aussterben ihres Geschlechts im Jahre 1631 im Besitz der Burg.

Die Forschung eines Historikers<sup>2)</sup> will freilich nach einer chronikalen Nachricht einen Grafen Erwin von Gleichen aus dem Geschlechte der Grafen von Tonna schon im Jahre 1116 kennen, und setzt danach die Erwerbung des thüringischen Schlosses in die Zeit von 1113—1116, allein der Verfasser vergisst, dass die Annalisten häufig dem ihnen bloss mit dem Vornamen Erwin vorkommenden Grafen den Namen „Gleichen“ beilegten, weil sie wussten, dass dieser der Familie angehörte, deren Glieder zu ihrer — der Annalisten — Zeit Grafen von Gleichen hiessen. In Urkunden — und diese allein können als vollgültiger Beweis angezogen werden — führt Graf Erwin vor 1162 den Namen eines Grafen von Gleichen nicht.

Nun wäre es allerdings möglich, dass auf unseren Gleichen im Leinegau eine Seitenlinie der thüringischen gräflichen Familie gewohnt hätte, wie solches auf dem Eichsfelde thatsächlich der Fall war, wo eine Linie jener Grafen das Schloss Gleichenstein erbaut und sich danach zum Unterschiede von ihren thüringischen Verwandten „de Glichenstein“ oder „Glichen de Glichenstein“ genannt hat.<sup>3)</sup> Aus diesem Geschlechte verkaufte Graf Heinrich von Gleichen am 13. November 1294 zu Fritzlar seine castra Glichenstein, Scharfenstein und Birkenstein, sowie Alles, was deutsches Eichsfeld genannt wird, für 1100 Mark feinen Silbers und 500 Mark freiberg. Silber an den Erzbischof Gerhard II. von Mainz und die Mainzer Kirche.<sup>4)</sup> Wäre ein analoges Verhältniss bezüglich der Gleichen im Leinegau denkbar, so müssten die alten Urkunden, wie wir mit Wolf<sup>5)</sup> schliessen, über das Erscheinen der Grafen, wie über ihren Besitz in jener Gegend vor 1208 öfters Auskunft geben. Allein man findet bis zum 8. Februar 1306 in der Gegend von Göttingen keine Spur von ihnen. Erst an diesem Tage verkauft Graf Heinrich von Gleichen — offenbar der vorgenannte Verkäufer — mit Bewilligung seiner Söhne dem Kloster Walkenried drei in der Göttinger Feldmark gelegene Hufen, „goldene Hufe“ genannt, für 6 Mark feinen Silbers.<sup>6)</sup>

Ganz unwahrscheinlich ist auch die Behauptung der Chronisten, dass die Grafen Lambrecht und Ernst von Gleichen wegen der Ungnade Otto's IV. im Jahre 1208 um den Besitz der sächsischen Schlösser gekommen sein sollen. Beide hatten sich allerdings zur Partei seines Gegenkönigs Philipp von Schwaben gehalten, allein es muss, wenn nicht schon früher, so doch gleich nach der am 21. Juni 1208 geschehenen Ermordung Philipps, als Kaiser Otto den ruhigen Besitz des Reiches antrat, eine Aussöhnung stattgefunden haben, da ohne diese schwerlich Graf Ernst den Kaiser im folgenden Jahre auf seinem Römerzuge begleitet haben würde,<sup>7)</sup> und Graf Lambrecht sich wohl nicht bei dem mit Otto verbündeten Erzbischof Siegfried II. von Mainz auf dem Rüsteberge aufgehalten hätte (Reg. 14), und zwar um dieselbe Zeit, als der Erzbischof den Kaiser bat, seine Schlösser Gleichen schleifen zu lassen. (Reg. 15.)

Endlich ist auch der Ritter Heinrich von Uslar, welchem die Chronisten die Erwerbung der Gleichen zuschreiben, und dem sie den für jene Zeit höchst seltsamen Titel eines Ober-Berghauptmanns des Harzes<sup>8)</sup> und Kriegsrathes beilegen, eine in den Urkunden völlig unbekannt Persönlichkeit. Es erscheint zwar später ein Ritter Heinrich von Uslar als Zeuge in Urkunden für das hessische Cisterzienserkloster Haina (sonst Aulisberg), allein schwerlich gehörte dieser unserer Familie an, obwohl er bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1243 (Reg. 69) übereinstimmend in den Quellen miles Henricus de Uslar genannt wird. Schon 1252 schwanken die in Reg. 78 citirten Quellen zwischen Henricus de Uslar und Henricus de Uslait, und 1265 wird er in einer Urkunde<sup>9)</sup> nur noch miles Henricus de Uslach genannt, Beweis genug, dass hier kein Uslar, sondern in Folge eines Schreibfehlers ein Mitglied der ausgestorbenen hessischen

<sup>1)</sup> v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, S. 203. — <sup>2)</sup> In „Mittheilungen des Vereins f. d. Gesch. etc. von Erfurt“, VI, S. 7. — <sup>3)</sup> Duval, Eichsfeld, S. 278, 281. — <sup>4)</sup> Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. I, S. 887; Wolf, l. c. I, S. 133; Urkb. S. 47; Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 380. — <sup>5)</sup> Polit. Gesch. d. Eichsf. I, S. 152. — <sup>6)</sup> Schmidt, Götting. Urkb. I, S. 52; Walkenrieder Urkb. II, S. 44; Zeit- u. Gesch.-Beschreib. von Göttingen, II, S. 92. — <sup>7)</sup> Wolf, l. c., I, S. 150, 153. — <sup>8)</sup> Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneb. (v. J. 1837/38), I, S. 132 verwandelt ihn zeitgemässer in einen „Vogt“ des Harzes. — <sup>9)</sup> Bei Kopp, hist. Nachricht der Herren von Itter, S. 205.

Familie von Uslach, auch in der Form Uslait, Uslayth, Uzlaht, Uslacht u. s. w. vorkommend, gemeint ist,<sup>1)</sup> in welcher der Name Heinrich nicht ungewöhnlich war.<sup>2)</sup>

Die weitere Forschung wird darthun, dass die Erwerber der Gleichen aus der Uslar'schen Familie ganz andere waren, und dass alle von den Chronisten angegebenen Jahre der Erwerbung falsch sind.<sup>3)</sup>

Beiläufig mag noch einer neueren Untersuchung über die Entstehung der thüringischen Burg Gleichen gedacht werden, worin der Verfasser<sup>4)</sup> zu beweisen versucht, dass diese ihre Gründung einem reichen Dynastengeschlechte, bei welchem der Name Bisio oder Busso üblich war, zu verdanken habe, welches aus unbekanntem Gründen bereits im 10. Jahrhundert seinen Wohnsitz von der sächsischen Grenze nach Thüringen verlegte, hier die Burg Gleichen erbaute, sich auch nach ihr nannte und in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts wieder erlosch. Urkundlich steht allerdings fest, dass ein Graf (Gaugraf) Bisio zwischen 882 und 884 oder zwischen 942 und 946 in Gieboldehausen eine Kirche gründete, die er laut Stiftungsurkunde<sup>5)</sup> aus den Steinen von den Mauern und Thürmen seines dortigen Schlosses erbaute; alles aber, was der Verfasser sonst für seine Ansicht geltend macht, gründet er wesentlich auf die Angaben von Chronisten, deren geringes Maass von Glaubwürdigkeit bezüglich der Geschlechtsnamen in einer Zeit, wo die Urkunden solche noch nicht kennen, an anderer Stelle (S. 93) besprochen wird. Wenn nun der Verfasser (am Schluss des § 3 seiner Betrachtung) gar den Versuch macht, das Geschlecht des Grafen Bisio im 9. Jahrhundert auf unsere Gleichen zu versetzen, und zur Unterstützung seiner Meinung u. a. anführt, dass es ein älteres Schloss Gleichen gegeben haben müsse, weil die Brüder Hans und Ernst von Uslar im Jahre 1451 ihr Schloss Neuengleichen an Hessen verkauften, so hätte es nur einer oberflächlichen Einsicht der Uslar'schen Urkunden bedurft, um den Verfasser zu überzeugen, dass bereits viel früher (Reg. 177) die Schlösser Alten- und Neuengleichen neben einander genannt werden. Von Gieboldehausen, wo noch heute die Sage an den Grafen Bisio erinnert,<sup>6)</sup> mag er oder ein anderer aus seinem Geschlechte nach Thüringen gezogen sein, es geschah aber nicht von den Gleichen aus, die, wie wir gleich sehen werden, im 9. Jahrhundert schwerlich schon bewohnt waren.

Wir verlassen hiermit das Gebiet der Sage und betreten den Boden der Geschichte.

Urkundlich werden unsere Gleichen bei Göttingen erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts erwähnt, und zwar als eine Besetzung der Grafen von Reinhausen (Reinehuson) und Gleichen (Lichen), Gaugrafen im Leinegau. Die älteste Nachricht über dieses reiche und mächtige Geschlecht hat uns Reinhard, der erste Abt des Klosters Reinhausen,<sup>7)</sup> in einem, in Form einer Urkunde wahrscheinlich kurz nach 1152 geschriebenen Berichte über die Stiftung und Ausstattung seines Klosters überliefert (Reg. 6), der für um so zuverlässiger zu halten ist, als seine Angaben nicht nur gleichzeitig sind, sondern auch mit den sonst bekannten Urkunden<sup>8)</sup> in fast allen Punkten übereinstimmen. Nach dieser Urkunde, die der Abt zur Beseitigung etwaiger Zweifel unter dem abtheilichen Siegel ausstellte,<sup>9)</sup> bewohnten die Grafen Eziko und Elle die Schlösser

1) Vgl. Wyss, hess. Urkb., I, Register, S. 568. — 2) Landau, Rittergesellschaften in Hessen. Urkb. S. 193; Sudendorf, Urkb. z. Gesch. der Herz. v. Brschw. u. Lüneb., VII, S. 78; Schmidt, l. c., II, Register, S. 481; Lotze, Gesch. von Münden, S. 311. — 3) Der gelehrte Wenck, hess. Landesgesch. II, 2, S. 696, Note z, hält die Erwerbung im J. 1211 durch eine besondere Uebereinkunft mit dem Kaiser Otto IV. für möglich, während Lubecus, Chronik von Göttingen (Mscpt. Biblioth. zu Göttingen) zwischen 1204 und 1221 schwankt. (Näheres bei v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen, S. 5 u. f.) — 4) In „Mittheilungen des Vereins für die Geschichte etc. von Erfurt“, VI, S. 1 u. f. — 5) Wolf, Denkwürdigkeiten von Gieboldehausen, S. 1 u. ff.; Beilagen S. 6; derselbe, eichsf. Kirchengesch., S. 30; Leuckfeld, Antiq. Gandersh. S. 139. — 6) „Graf Isang“ bei Harrys, Volkssagen etc. Niedersachsens, I, S. 1, 8; Görzes, vaterl. Geschichten der Vorzeit, 1. Aufl. I, S. 16; 2. Aufl. II, S. 429; Duval, Eichsfeld, S. 43, 507. — 7) Früher Mönch in dem Benedictinerkloster Helmershausen a. d. Diemel, lebte er über 50 Jahre (etwa seit 1111) am Fusse der Gleichen und starb hochbetagt nach 1168. Nach dem Berichte des Chronisten Nicolaus von Sygben (der nach der Zeitschr. des Vereins f. thür. Gesch. u. Alterthumsk., VIII, S. 98 von 1467—1495 Mönch im Peterskloster zu Erfurt war) über ihn und das Kloster Reinhausen (in: „Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschung“, IX, 1, S. 29) war er auch Propst in Helmershausen. — 8) Bei Leibniz, SS. RR. Br. I, S. 703 u. f.; Orig. Guelf., III, S. 505; Leyser, Hist. com. Eherstein., S. 85, wo jedoch das Jahr der Urk. in 1148 zu verändern ist. Sonstige Erzählungen über die Geschichte der Gleichen finden sich bei Wenck, l. c., II, 2, S. 690; Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., I, S. 153; Rommel, (ältere) Gesch. v. Hessen, I, S. 219; Gottschalck, Ritterburgen u. Bergschlösser Deutschlands, III, S. 5; Görzes, l. c., 1. Aufl., I, S. 327; 2. Aufl., II, S. 426; Hannov. Magazin v. J. 1837, S. 392; Dorenwell, Nieders. Volksbuch, II, S. 101 u. f.; u. a. O. — 9) Orig. im Staatsarchive zu Hannover; vgl. die sonstigen in Reg. 6 citirten Quellen.

Reinhausen und Lichen. Der Abt, der die Genealogie der Reinhausen-Gleichen'schen und der damit eng liierten Winzenburg'schen Familie, soweit sie nicht seiner eigenen Erinnerung angehörte, offenbar nach mündlichen Berichten niederschrieb, nennt diese beiden Grafen „Brüder“, eine Angabe, welche bei genauer Prüfung sich als unhaltbar erweist.<sup>1)</sup> Es lebten allerdings zwei so benannte Brüder als Ahnherren des Reinhäuser Grafengeschlechts, von denen der eine, Elli I., aus einer Urkunde<sup>2)</sup> vom Jahre 966 (965?) bekannt, der andere, Ezike I. (oder Ekkehard) schon vor 1011 ohne Erben gestorben ist. Von diesen Brüdern mag der Abt Reinhard gehört und zugleich erfahren haben, dass Mathilde die Tochter eines Elli war. So machte er sie zur Tochter des Elli I., während sie in Wirklichkeit den durch mehrere Geschlechtsreihen von diesem getrennten Elli II. (geb. um 1010) zum Vater hatte.<sup>3)</sup> Von Elli II. ist kein Bruder bekannt, es kann daher die Angabe des Abts, laut welcher der Ezike der Urkunde nach dem frühen Tode seines einzigen Sohnes seine Güter dem Kloster Helmershausen schenkte, um so sicherer auf Ezike I. bezogen werden, als dieser mit seiner Gemahlin Mathilde im Jahre 1000 jenes Kloster gestiftet hatte.<sup>4)</sup>

Elli II. pflanzte den Stamm fort; er hinterliess vier Söhne und zwei Töchter. Die Jüngste, Richenza, wurde von einem Edelmann, Gerold von Immenhausen, heimlich entführt und heirathete nach einer kinderlosen Ehe mit ihm den Grafen Poppo von Blankenburg; die andere, die schon erwähnte Mathilde, heirathete den bairischen Grafen Meginhard von Formbach und Windeberg (den Stammvater der Grafen von Winzenburg), der wahrscheinlich im Jahre 1066 in Baiern starb.<sup>5)</sup> Die Söhne Elli's II. hiessen Konrad, Heinrich, Hermann und Udo. Konrad's Tochter, Beatrix, heirathete Udalrich I. von Warpke und starb nach 1111 an einem 11. April.<sup>6)</sup> Heinrich starb zwischen 1097 (?)<sup>7)</sup> und 1103<sup>8)</sup>, vier Kinder hinterlassend, von denen Meinhard und Pilgrim vermuthlich im Jahre 1097 am Hoflager zu Würzburg getödtet wurden,<sup>9)</sup> Udo schon vor 1103 starb,<sup>10)</sup> Adelheid Aebtissin zu Stederburg und Eilika<sup>11)</sup> Aebtissin zu Ringelheim wurde. Elli's dritter Sohn Hermann starb, anscheinend unvermählt, vor 1111; der Jüngste endlich, Udo, wurde Canonicus zu Hildesheim und bestieg durch den Willen Heinrich's IV. dort 1079 den bischöflichen Stuhl.<sup>12)</sup> Mit ihm erlosch am 19. October 1114 das Reinhäuser Grafengeschlecht im Mannesstamme.

Unter diesen Umständen hatten die drei weltlichen Brüder in Verbindung mit ihrer Schwester Mathilde beschlossen, den verlöschenden Glanz ihres Hauses wenigstens durch eine fromme Stiftung zu verewigen, und weihten um's Jahr 1090<sup>13)</sup> den bisherigen Stammsitz ihres Geschlechts zu Reinhausen („unde originem duxerant“ sagt der Abt Reinhard) nebst allen dazu gehörigen Gütern, Einkünften und Rechten (also auch mit den Gleichen) zu einem Chorherrnstift daselbst, und weil der Stifter vier waren, so bestellten sie vier Chorherren (Canonici), denen sie einen gewissen Sibold als Propst vorsetzten. Wahrscheinlich im Jahre 1111 (Reg. 4) verwandelte Hermann I., Mathildens ältester Sohn, der in der Erbtheilung seiner mütterlichen Oheime Reinhausen erhalten hatte, und sich nach der von ihm erbauten Burg bei Alfeld auch „Graf von Winzenburg“

1) Vgl. A. Cohn's „Beiträge zur älteren deutschen Geschlechtskunde“ in: Forschungen zur deutschen Geschichte, VI, S. 529 u. f.; S. 544 u. f. — 2) Bei v. Mülverstedt, Regesta archiep. Magdeburg., I, S. 74, Nr. 186. — 3) Vgl. die geneal. Tabelle zu S. 584 bei A. Cohn in „Forschungen zur deutschen Geschichte“, VI. — 4) Annal. Saxo, S. 645; Heppel, Kirchengesch. beider Hessen, I, S. 68. — 5) Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. 1874/75, S. 263; Koken, Winzenburg, S. 20. — 6) Dieselbe Zeitschr. S. 318, 331. Auch die in Note 3 citirte Tabelle. — 7) 1097 nach der Schenkungs-Urkunde Kaiser Heinrich's IV. für das Bisthum Paderborn bei Schaten, Annal. Paderb. I, S. 445; die „Forschungen z. deutschen Gesch. VI, S. 551, Note 2; S. 561“, welche die Urk. für verdächtig halten, haben das Jahr 1098; bei Lindenbrog, SS. RR. Germ. septentr. S. 42 erscheint Heinrich zuerst 1064 als Graf im Leinegau. — 8) Seinen vor 1103 erfolgten Tod bezeugt Reg. 1; damit zu vergleichen: Koken, Winzenburg, S. 13; doch ist hier 1103 statt 1106 zu lesen (vgl. die Quellen zum Reg. 1; auch Lüntzel, Gesch. d. Dioc. u. Stadt Hildesheim, I, S. 269.) — 9) Nach dem Bericht des Abts Reinhard, der auch erzählt, dass die Brüder in Reinhausen begraben. Ueber die Richtigkeit des nicht vom Abt genannten Jahres 1097 siehe Koken, Winzenburg, S. 13, Note. — 10) Dieser Graf Udo blieb dem Abt Reinhard unbekannt. Nach Reg. 1 und der Erläuterung bei Schrader, alt. Dynastienstämme etc. S. 236, 1, war er im J. 1103 bereits todt. — 11) Stirbt am 4. Septbr. eines unbekanntes Jahres nach 1103. (Vaterl. Archiv, 1840, S. 97.) — 12) Gams, Series episc. S. 281. — 13) Das Jahr der Stiftung giebt Reinhard zwar nicht an, da er aber um 1111 Abt des Klosters wurde, und in seiner Erzählung klagt, dass gewisse Güter, die das Stift Hildesheim in Anspruch nähme, der Reinhäuser Kirche schon 20 Jahre vor seinem Amtsantritte gehört hätten, so wird die Fundation etwa in's Jahr 1090 fallen, oder doch nicht lange hernach. (Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 692, Note 1; vgl. die Urk. v. J. 1103 bei Lüntzel, bäuerl. Lasten im Fürstenth. Hildesheim, S. 254 und deren Erläuterung bei Lüntzel, Gesch. der Dioc. und Stadt Hildesheim, I, S. 269 u. f.)

nannte,<sup>1)</sup> nach dem Tode des Propstes Sibold das dem heil. Christoph geweihte Stift mit Zustimmung seiner Miterben in ein Benedictinerkloster, setzte den helmshäuser Mönch Reinhard als ersten Abt darin ein und verordnete, dass das Patronatrecht darüber immer dem Aeltesten aus seiner Familie zustehen und nie einem Anderen zu Lehn gegeben werden sollte. Alles was Hermann I. in der Feldmark Reinhausen besass, wandte er dem neuen Kloster zu, schenkte ihm den Zehnten des ganzen Orts, den er durch Tausch erworben hatte und gab seinen Dienstleuten und Hörigen die Freiheit, von ihren Lehngütern Verwendungen zum Besten des Klosters zu machen. Den Bischof Reinhard von Halberstadt ersuchte Graf Hermann um die Einweihung in der Hoffnung, dass derselbe zu der Ausstattung des neuen Gotteshauses reichlich beisteuern werde. Indessen schenkte dieser nur zwei kleine Gehölze, welche er früher von Gerold (von Immenhausen) gekauft hatte.<sup>2)</sup> Vom Erzbischof Adelbert I. von Mainz erwirkte Hermann I. am 13. December 1111 die Bestätigung seiner neuen Stiftung. Aus der darüber ausgestellten Urkunde, deren Echtheit nicht unbestritten ist (Reg. 4 mit Note 18) erfahren wir, dass auch die montes Lichen cum silvis adjacentibus (ut dei ecclesiae potius, quam rapinae pauperum inserviant, wie es in der Urkunde heisst) mit den übrigen in der Urkunde erwähnten gräflichen Dotirungen Eigenthum des neuen Klosters wurden. — Bald darauf zog sich Graf Hermann I. von Winzenburg auf seine Stammgüter in Baiern (Oberpfalz) zurück und starb dort im Jahre 1122.<sup>3)</sup> Abt Reinhard sah sich nun genöthigt, das Schirmrecht über das Kloster einem gewissen Degenhard von Bodenhausen<sup>4)</sup> gleichsam als einem Stellvertreter des Stifters zu übertragen, der indessen nicht im Stande war, dasselbe wirksam zu schützen, so dass Vieles von den Klostergütern verloren ging, die Mönche oft Mangel litten und Abt Reinhard von dem gefassten Entschlusse, seine Stelle aufzugeben, nur durch den Wunsch des Herzogs Heinrich zurückgehalten wurde.

Unter denen, welche das Kloster bedrängten, zeichnete sich besonders ein gewisser Bruno von Gelingehusen aus, ein Fremdling in der Provinz, von dem Abt Reinhard nicht weiss, woher er kam, welcher die beiden dem Kloster geschenkten Burgen Gleichen ohne Rechtstitel für sich in Besitz nahm. (Reg. 6.)<sup>5)</sup> Ebenso maasste Reinhard von Stockhausen sich den Klosterwald bei Diemarden an. — Unter so schwierigen Verhältnissen glaubte Graf Hermann II. von Winzenburg<sup>6)</sup> die vorgenannten, von seinem verstorbenen Vater bei der Umwandlung des Stifts Reinhausen in ein Kloster getroffenen Bestimmungen nicht zu übertreten, als er mit Einwilligung seines Bruders Heinrich (Graf von Assel) an Stelle der mainzischen Lehen des am 27. April 1144<sup>7)</sup> ohne lehnsfähige Erben verstorbenen Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg und Homburg — des Letzten der Grafen von Northeim<sup>8)</sup> — welche der Erzbischof Heinrich I. von Mainz den Brüdern am 27. November 1144 ertheilte, die beiden Klöster zu Reinhausen

<sup>1)</sup> Die Benennung ist unstrittig von dem Stammschlosse Windeberg, Windsberg in Baiern hergenommen. (v. Wersbe, Beschreib. der Gaue zwischen Elbe, Saale etc., S. 183; Koken, Winzenburg, S. 19; O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschw. u. Hannover, I, S. 197, doch mit Berücksichtigung der Berichtigung am Ende dieses Theiles.) — <sup>2)</sup> Nach dem Bericht des Abts Reinhard und den in der Urk. von 1111 (Reg. 4) citirten Quellen; Koken, Winzenburg, S. 23. Da Bischof Reinhard von Halberstadt am 27. Febr. 1123 starb (Zeitschr. des Harz-V., 1879, S. 424), so widerlegt sich die Angabe des Chronisten Nicolaus von Syghen, s. Seite 22, Note 7), wonach das Kloster Reinhausen unter dem Papste Innocenz II. (1130—1143) errichtet sein soll. — <sup>3)</sup> Mon. Boica, IV, S. 128. — <sup>4)</sup> Ein Teginhardus (Thechinhardus) de Budinhusen erscheint 1130 (Leibniz, SS. RR. Brunsv. I, S. 704). Ohne Geschlechtsnamen: 1135 (Scheidt, Mant. doc. S. 304); 1145 (Stammitafeln der von Bodenhausen, S. 2). — <sup>5)</sup> Vielleicht nannte er sich nach seinem Wohnsitze in Gellinge oder Gellinge, dem jetzigen Göllingen a. d. Wipper, s. w. von Frankenhause in Thüringen. Darauf hin deutet das Erscheinen eines Bruno von Gelingehusen in einer (zu Rusteberg ausgestellten?) Urkunde dieser Gegend vom J. 1186, worin Bruno Ansprüche auf Klostergüter in Bischofsroda (n. von Nordhausen) erhebt, in deren Besitz er sich anscheinend gewaltsam gesetzt hatte, auf die er jedoch in Folge Intervention des Erzbischofs Conrad I. von Mainz gegen Entschädigung verzichtet. (Stumpf, Acta Magunt. sec. XII, S. 102; Will, Regg. zur Gesch. der Mainzer Erzbischöfe, II, S. 73; Möller, urkundl. Gesch. des Klosters Reinhardbrunn, S. 37.) Dem Dorfe Gelliehausen wird er den Namen gegeben haben. — <sup>6)</sup> Geb. um 1105, Markgraf von Meissen 1124 bis 2. Juni 1129 (vgl. die in Note 3 (Seite 23) citirte Tabelle). Er und sein Bruder Heinrich nannten sich nach ihren anderen Schlössern auch Grafen von Plesse und von Asleburg (Asle). (Asseburger Urkb. I, S. 8 u. die in der Note 1 auf S. 25 citirte Urk. aus de Gudenus.) — <sup>7)</sup> Nicht 1145, wie die Zeitschr. des hist. V. f. Nieders. 1876, S. 162 will. Siegfried IV. war bereits am 27. Novbr. 1144 todt. (Vgl. die in der Note 1 auf S. 25 citirte Urk. aus Gudenus.) — <sup>8)</sup> Der allgemeinen Annahme, den Grafen Siegfried IV. als den Letzten seines Geschlechts anzusehen, widerspricht das Erscheinen eines Grafen Conrad von Bomeneburg als Zeuge in einer erzbischöflichen Urkunde vom J. 1171 bei Bodmann, Rheinganische Alterthümer, S. 757.

und Northeim dem Erzstifte Mainz übergab.<sup>1)</sup> Wenige Jahre nachher, im Jahre 1148, nahm Erzbischof Heinrich I., vorzüglich um des Abts Reinhard willen, das Kloster Reinhausen in seinen besonderen Schutz und bestätigte demselben alle Güter und Rechte, welche es bis dahin besessen oder erworben hatte.<sup>2)</sup> Zu den Rechten des Klosters gehörten auch die Privilegien, welche der Kaiser Konrad III. demselben am 16. October 1144 zugewandt hatte: das Recht zu münzen, einen Zoll anzulegen und Märkte zu halten.<sup>3)</sup> Allein auf die Bomeneburgischen Lehen standen auch dem Herzoge Heinrich dem Löwen, weil er durch seine Grossmutter von mütterlicher Seite, Richenza, Gemahlin Kaiser Lothars III. und Enkelin des Grafen Otto I. von Northeim, selbst ein Nachkomme der Northeimischen Grafenfamilie war,<sup>4)</sup> Ansprüche zu, die dieser zwar nicht bei Lebzeiten Hermanns II., des letzten Grafen von Winzenburg, wohl aber nach dessen Ermordung gegen den mainzer Stuhl geltend machte, und zwar unter andern dadurch, dass er Reinhausen in Besitz nahm.<sup>5)</sup> Ob Heinrich der Löwe und sein Sohn Otto IV. den Bruno von Gelingehusen und dessen Nachkommen im Besitze der Gleichen liess, kann aus Mangel an Nachrichten nicht gesagt werden, nur so viel ist sicher, dass Heinrich der Löwe, ein Gönner des Abts Reinhard, das Kloster Reinhausen im Jahre 1168 in seinen besonderen Schutz nahm und ihm (vielleicht nach Vertreibung der gewalthätigen Besitzer) die Privilegien und Besitzungen, unter denen die „montes Lichen“ besonders genannt werden, bestätigte. (Reg. 9.) Das Kloster selbst heisst in dieser Urkunde: „coenobium in nostra jurisdictione constitutum“ — ein Ausdruck, welcher beweist, dass der erlauchte Welfe sich dort, wie auf den Gleichen, als Landesherr im damaligen Sinne betrachtete.<sup>6)</sup> Eine förmliche Belehnung mit den Bomeneburgischen Gütern und eine Schlichtung des aus seinen Ansprüchen anscheinend erwachsenen Streites erlangte Heinrich der Löwe gleichwohl vom Erzstifte Mainz nicht. Erst Heinrichs Sohn, Kaiser Otto IV., brachte es nach vielfältigen Unterhandlungen im Jahre 1209 (Reg. 15) dahin, mit dem Erzbischof Siegfried II. „super beneficiis,<sup>7)</sup> quae antecessores nostri (die Grafen von Bomeneburg-Northeim, so wie Graf Hermann I. von Winzenburg) tenerant ab ecclesia Maguntina“ sich zu verständigen, indem er neben einer Zahlung von 500 Mark an den Erzbischof, die in der Urkunde (Reg. 15) genannten Güter — darunter die *jurisdictio et dominium abbatie* in Reinhausen — an Mainz zurückzugeben verspricht, daneben auch gegen Ueberlassung des Zehnten zu Rostorf von Seiten des Erzbischofs an den Kaiser, nach beendigten Kriegsunruhen in die Schleifung der castra Glichen willigt, welche der mainzer Kirche wegen der Nähe des Eichsfeldes besonders lästig scheinen mochten.

Ob die versprochene Schleifung der Gleichen, sowie die sonst in der Urkunde genannten Vereinbarungen wirklich vollzogen wurden, ist ungewiss. Das vollständige Verschwinden der Schlösser aus der Geschichte seit 1209 und ihr Wiederauftauchen erst im Jahre 1262 (Reg. 103) würde deren Abtragung wahrscheinlich machen, wenn nicht kurz nach 1209 das gute Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof dadurch sich in den bittersten Hass verändert hätte, sodass Siegfried sich zum päpstlichen Werkzeuge brauchen liess, um den Gegenkönig Friedrich II. auf den Thron zu helfen.<sup>8)</sup> Bis zum Tode Otto's IV. (19. Mai 1218) dauerte unter den allgemeinen Wirren in

<sup>1)</sup> Gudenus, Cod. dipl. Mogunt., I, S. 160; Wolf, pol. Gesch. des Eichsf., I, S. 121; Meiners, kleinere Länder- u. Reisebeschreib., III, S. 413. — <sup>2)</sup> Leyser, Hist. com. Eberstein., S. 85 (mit Berücksichtigung des in Note 8, S. 22, Gesagten); Will, Regg. zur Gesch. der Mainzer Erzbischofe, I, S. 338; Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders. 1874/75, S. 331 u. 32, woselbst trotz der Berichtigung des Verfassers auf S. 266 (wie bei Leyser, l. c. u. a. O.) fälschlich unter den Zeugen Wilbertus comes de Eversteyn statt Adelbertus comes etc. gesetzt ist. — <sup>3)</sup> Leibniz, SS. RR. Brunsv., I, S. 706; Struben, Nebenstunden, VI, S. 410. Die Veranlassung zu diesen Vergünstigungen siehe bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. 1853/57, I, S. 304. — <sup>4)</sup> Orig. Guelf. IV, S. 523 u. Anlage zu S. 484; Stammtafel zu S. 137 bei Schrader, alt. Dynastienstämme etc. — <sup>5)</sup> Wenck, hess. Landesgesch. II, 2, S. 715, Note g; S. 717, Note l; Orig. Guelf. III, S. 22 u. f.; Havemann, l. c. I., S. 169. — <sup>6)</sup> Vgl. Struben, Nebenstunden (v. J. 1789), VI, S. 158. — <sup>7)</sup> Dass unter diesen Beneficien (Lehen) nur Güter und Besitzungen des herzoglichen Hauses verstanden sein können, und dass der Kaiser in dieser Urkunde nur über dergleichen verfügte, kann keinem Zweifel unterliegen; denn der Kaiser als solcher konnte von seinen Fürsten keine Beneficien tragen. Auffallend ist es jedoch, dass der Kaiser über einige dieser Güter, die nach der Theilungs-Urkunde v. J. 1202 (nicht 1203) seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich gehörten, verfügt, ohne seines Bruders überhaupt zu gedenken. (Orig. Guelf. III, S. 626 u. f., 852 u. f.; S. 201, 2, § 14 u. Note m; Langerfeldt, Kaiser Otto IV., S. 56, 233; L. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Pfalzgraf bei Rhein, S. 296.) — <sup>8)</sup> Wenck, l. c. II, 2, S. 696. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass der Kaiser mit der in dem Verträge von 1209 (Reg. 15) gemachten Clausel der Schleifung der Gleichen erst „nach beendigten Kriegsunruhen“ überhaupt nicht die Absicht hatte, sie niederzulegen, vielmehr sie (etwa als allenfallsiges Zwangs-

Deutschland der Streit zwischen dem Erzbischof und Otto fort. Erst im Jahre 1239 (Reg. 48) erlangte des Kaisers Neffe, Otto puer, von dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz das Versprechen der Belehnung mit den meisten Gütern Heinrichs des Löwen, seines Grossvaters, und wahrscheinlich blieb das Kloster Reinhausen mit seinem Zubehör, den Gleichen, gegen die bereits im Jahre 1233 dem Erzstifte gemachte Schenkung der Klöster Bursfelde und Homburg <sup>1)</sup> ferner bei dem Herzoge. <sup>2)</sup>

Damit stehen wir an einem Haupt-Abschnitte unserer Erzählung und zugleich an der Schwelle des Ueberganges der Gleichen in den Besitz der Uslar. Es dürfte daher hier der geeignete Platz sein, an der Hand des Gesagten die Zeit der Erbauung unserer Zwillingsburgen bei Göttingen näher zu prüfen.

Der Abt Reinhard sagt in seinem mehrerwähnten Bericht über die Klosterstiftung, dass die Gründer des um 1090 gestifteten Chorherrnstifts — die Reinhäuser Geschwister — „duos montes extruxerant“. (Reg. 6.) Mons aber ist hier offenbar mit „Burg“ zu übersetzen, wie es ja in der Sprache des Mittelalters eben so häufig „Burg“ wie „Berg“ bedeutet. <sup>3)</sup> Die Gründer des Stifts waren, wie wir gesehen haben, im Jahre 1111 sämtlich tot, es muss daher die Erbauung der Burgen jedenfalls vor dieses Jahr fallen. Wir erfahren ferner aus der Geschichte, dass Kaiser Heinrich IV. (1056—1106) um das Jahr 1066 unter der Leitung des als erfahrenen Baumeister bekannten Benno <sup>4)</sup> in Sachsen und Thüringen viele Burgen anlegen liess, angeblich, um das Land gegen die Nachbarn zu schützen, in Wirklichkeit aber, um sich ganz Sachsen dadurch vollkommen zu unterwerfen. <sup>5)</sup> Da ebenso der Jesuit Schaten <sup>6)</sup> von demselben Kaiser sagt, dass er verfügte „omnes Thuringiae et Saxoniae colles et montes praemunire castellis“, <sup>7)</sup> so dürfen wir annehmen, dass der Bau der Burgen in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts fällt. Wir finden denn auch die Gleichen ferner nur als „montes“ in den Urkunden der Jahre 1111 (Reg. 4) und 1168 (Reg. 9), sowie unter dem gleichbedeutenden Ausdruck „castra“ im Jahre 1209. (Reg. 15.)

Im Sinne von „Burg“ schliesst das Wort „mons“ nun zwar den Begriff der Befestigung nicht unmittelbar ein, allein nach dem Zweck ihrer Erbauung muss man doch glauben, dass sie gleich anfangs befestigt waren. Jedenfalls waren sie es schon im Jahre 1120 nach einer Stelle des Annalista Saxo, <sup>8)</sup> worin dieser unter dem genannten Jahre eine Gespenstergeschichte <sup>9)</sup> erzählt, welche beginnt: „Sunt in Saxonia duae quaedam munitiones non longo a se intersticio remotae, Glichen dictae, <sup>10)</sup> quarum vocabula nunc minime occurrunt memoriae, media fere nocte videbatur utriusque castelli vigilibus — persona viri a muro unius progrediens etc.“

Bewohnt waren die Gleichen schon früher, und zwar zuverlässig von dem Grafen Elli II. (geb. um 1010), dem Vater der Gründer des Stifts, von welchem der Abt am Eingange seines Berichts (Reg. 6) erzählt, dass er und Ezike „Reynehusen et Lichen habitabant“. Der Gegensatz, in welchen hier die „Lichen“ zu den späteren „montes Lichen“ treten, welche nach desselben Abts Zeugnisse die Söhne jenes Elli II. erbauten (extruxerant), scheint darauf hinzudeuten, dass zu Elli's Lebzeiten, also etwa gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts, wohnbare Gebäude auf den Bergen standen, welche nach der Bauart jener Zeit nur aus Schanzen oder Blockhäusern, höchstens von einem Walle

mittel) bei Braunschweig zu belassen. Denn wäre dies nicht sein Zweck gewesen, so würde das Einfachste gewesen sein, entweder die sofortige eigene Vornahme der Schleifung zu versprechen, oder die Schlösser gleich der *jurisdictio* und dem „*dominium abbatie* in Reinhausen“ dem Erzstifte zu dimitiren und diesem die Schleifung zu überlassen.

<sup>1)</sup> Gudenus, I. c. I, S. 528; Orig. Guelf. IV, S. 136. — <sup>2)</sup> Vgl. Wolf, Gesch. d. Geschl. v. Hardenberg, I. Einleit., S. XXVIII. — <sup>3)</sup> Wenck, I. c. II, 2, S. 694, Note v. Schon in der Urkunde Kaiser Ludwigs III. v. J. 900 wird die Burg Eresburg (später Marsberg, mons martis, die jetzige Oberstadt von Stadtberg a. d. Diemel), „mons Eresburg“ genannt (Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 71, 109, 218), und im J. 1143 wird Dudo (von Immenhausen), Burggraf (comes) auf dem Schlosse Rusteberg, „urbis praefectus“ genannt (Gudenus, I. c. I, S. 143; vgl. Schrader, alt. Dynastienstämme, I, S. 239, Note 8); vgl. auch Havemann, I. c. I, S. 354, Note 2, mit der nirgends bestätigten Angabe, dass die Gleichen bei Göttingen auch „oppida“ genannt wurden. — <sup>4)</sup> Benno II., nachher (von 1068 bis zu seinem Tode am 27. Juli 1088) Bischof von Osnabrück. (Gams, Series episcop., S. 299.) — <sup>5)</sup> Erhard, Reg. hist. Westfaliae, I, S. 191; Stenzel, Gesch. Deutschlands unter den fränkischen Kaisern, I, S. 251; Annal. Saxo, ad ann. 1067, u. s. w. — <sup>6)</sup> Annal. Paderborn. I, S. 575. — <sup>7)</sup> Vgl. Note 1 in Mittheilungen des hist. V. zu Osnabrück, IX (1870), S. 52. — <sup>8)</sup> Bei Pertz, Monum. Germ. hist., Script. VI, S. 756; auch Eccard, Corp. hist., I, S. 644. — <sup>9)</sup> Siehe unter „Sagen“ am Ende d. Cap.; vgl. Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 694, Note v. — <sup>10)</sup> „Glichen dictae“ von neuerer Hand nachgetragen.

umgeben (s. g. Wallburgen), bestanden haben mögen. Ob nun diese Gebäude in Folge des erwähnten kaiserlichen Befehls von Elli's Söhnen um 1066 in montes (Ritterburgen) umgewandelt wurden, oder ob etwa das Erdbeben des Jahres 1046, welches mehr als dreissig niedersächsische Burgen zerstörte,<sup>1)</sup> auch die von Holz gezimmerten Gebäude auf den Gleichen traf, und einen späteren regelrechten Mauerbau veranlasste, darüber schweigt die Geschichte.

Wir kehren zu den Besitzern der Gleichen zurück, als welche wir im Jahre 1209 mit Gewissheit den Kaiser Otto IV. und im Jahre 1239 mit grosser Wahrscheinlichkeit seinen vom Kaiser Friedrich II. am 21. August 1235 auf dem Reichstage zu Mainz mit dem Herzogthume Braunschweig-Lüneburg belehnten Neffen Otto (puer) kennen gelernt haben. In dem Zeitraume von 1209 bis 1262 finden wir keine urkundliche Nachricht von unseren Gleichen. Erst im letztgenannten Jahre treten sie aus dem Dunkel, welches sie über ein halbes Jahrhundert umgab, wieder hervor. Die Brüder Hermannus III. et Ernestus IV. in Lichen, dicti de Uslaria (siehe Stammtafel I.) verpfänden in der Urkunde vom Jahre 1262 (Reg. 103) den Zehnten in Waleshusen (jetzt Fernewahlshausen) dem Kloster Lippoldsberg. Eine ähnliche Verpfändung an dasselbe Kloster hatten dieselben Brüder schon im Jahre 1252 (Reg. 80) vollzogen, ohne jedoch damals ihren Namen die Worte „in Lichen“ beizufügen. Es muss also in dem dazwischen liegenden Decennium eine Veränderung mit den Schlössern vorgegangen sein, welche diesen Zusatz rechtfertigt. Diese Veränderung bestand offenbar darin, dass die Brüder inzwischen zu Burgmännern auf der (herzoglichen) Burg Gleichen ernannt waren, und sich demgemäss nach der Sitte der damaligen Zeit nach derselben nannten.<sup>2)</sup> Der gewöhnliche Ausdruck, dessen sich die ritterlichen Geschlechter in den Urkunden des Mittelalters für die Bezeichnung dieser ehrenvollen Stellung bedienten, war freilich: *castellani in —, castrenses in —, milites in —*, allein es kommt auch nicht selten vor, dass das „*castellani*“ etc. wegfällt, und, wie hier, das Wort „in“ allein die Inhaber von Burgmannssitzen bezeichnet.<sup>3)</sup> Wie die Urkunde von 1262, so spricht auch die zu Reinhausen im Jahre 1269 ausgestellte Urkunde (Reg. 114) noch nicht von Besitzern der Gleichen, sondern wiederum von einem Ernestus (V.), der sich, wie sein Vater in Reg. 103, „Ernestus in Lichen“ nennt, mithin diesem in dem anscheinend erblichen Burgmannsamte gefolgt war. Der Zusatz „*dicti de Uslaria*“, welcher in der Urkunde der Brüder von 1262 nicht fehlen durfte, fällt hier fort, weil die miturkundenden Vettern Hildebrandus IV. et Hermannus IV., — die sich zum Beweise dafür, dass sie nicht Burgmänner waren, wie gewöhnlich *dicti de Uslaria* nennen — keinen Zweifel über die Familienangehörigkeit Ernst's V. zulassen. Derselbe Ernestus V. urkundet im Jahre 1277 (Reg. 123) wiederum für das Kloster Lippoldsberg, nennt sich aber jetzt nicht mehr „in Lichen“, sondern ebenso wie seine vorgenannten, wiederum mit ihm urkundenden Vettern: „*de Uslaria*“. Ernestus V. war also 1277 nicht mehr herzoglicher Burgmann auf den Gleichen, sondern, wie seine mitgenannten Vettern, Herr auf denselben, und dies um so sicherer, als die Urkunde auf den Gleichen vollzogen wurde. Es muss also, die Richtigkeit dieser Combination vorausgesetzt, das Uslar'sche Eigenthum an den Schlössern in den Jahren zwischen 1269 und 1277 erworben sein. Wir wollen den Spuren folgen, welche zu einer näheren Bestimmung des Erwerbungsjahres führen können.

Schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts begegnen wir in den Urkunden zwei Brüdern, Otto und Arnoldus, aus dem angesehenen im Jahre 1435 oder kurz vorher ausgestorbenen Geschlechte von Rusteberg (vgl. Reg. 336, Bemerk.), welche sich nach dem von ihrer Mutter Mathilde ererbten Schlosse ebensowohl de Ballenhusen nannten, wie auch de Glichen (de Ligen, Geliken, dicti de Lichen) nach unseren Schlössern bei Göttingen, auf welchen sie Burgmannssitze inne hatten.<sup>4)</sup> Arnoldus de Glichen, der zugleich Burgmann auf dem Rusteberge war,<sup>5)</sup> erscheint zuerst im Jahre 1241<sup>6)</sup> allein, dann mit seinem Bruder Otto de Glichen im Jahre 1244;<sup>7)</sup> ferner beide Brüder in den Jahren 1265<sup>8)</sup> und 1269,<sup>9)</sup> endlich der Ritter Arnoldus wiederum allein in demselben Jahre in einer auf dem Rusteberge ausgestellten ungedruckten Urkunde.<sup>10)</sup> Da nun nach 1269

1) Wigand, Gesch. von Corvey, S. 219. — 2) Zeitschr. des Harz-Vereins, 5. Jahrg. (1872), S. 495. — 3) Vgl. Hermannus miles senior in Uslaria in Reg. 21. — 4) Duval, Eichsfeld, S. 405, 408; Wolf, Hardenberg, I, S. 74. — 5) Duval, l. c., S. 405. — 6) Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., I, Urkb., S. 21. — 7) Böhmmer, Electa jur. civ. III, S. 127. — 8) Vaterl. Archiv, 1833, S. 102. — 9) Scheidt, Mant. doc., S. 297 u. a. O. — 10) Im Staatsarchive zu Hannover.

kein Mitglied der Rusteberg in der Form, die wir als charakteristisches Merkmal ihrer Burgmanns-Eigenschaft auf den Gleichen erkannt haben, in den Urkunden erscheint, auch die Uslar, wie wir gesehen haben, genau von demselben Jahre an als Burgmänner dort verschwinden, so dürfen wir auf eine wichtige Veränderung schliessen, welche sich mit den Schlössern in diesem oder einem der nächstfolgenden Jahre vollzogen haben muss. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Uebergang der Schlösser aus dem Besitz des Landesfürsten in den der Uslar jene Veränderung bezeichnet, obwohl erst 8 Jahre nach 1269 (Reg. 123) derselbe Ernestus V., welcher 1269 dort Burgmann war (Reg. 114), mit seinen genannten Vettern als „de Uslaria“ auf den Gleichen die erste uns bekannte Urkunde ausstellt.

Es scheint jedoch das Erwerbungsjahr der Schlösser durch unsere Vorfahren weit näher dem Jahre 1269 als dem Jahre 1277 zu liegen, wenn anders aus der Thatsache, dass die von uns für die Erwerber der Gleichen gehaltenen Vettern Ernestus V., Hildebrandus IV. und Hermannus IV. bis zum Jahre 1269 (Reg. 114) ohne Bezeichnung eines Ranges, dagegen vom Jahre 1271 (Reg. 116) stets als domini, oder — was dasselbe bedeuten will — als milites erscheinen, der Schluss zu ziehen gestattet ist, dass die Genannten mit der Erwerbung der Schlösser zugleich die Ritterwürde erlangt haben. Ein Blick in die Landesgeschichte jener Zeit wird für die Richtigkeit unserer Annahme, die sich auf das freilich sehr dürftige Urkundenmaterial stützt, vielleicht einiges Licht über die Motive verbreiten, welche zur Erwerbung der Schlösser geführt haben mögen.

In der Regierung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg war Herzog Albrecht I. (der Grosse) seinem am 9. Juni 1252 gestorbenen Vater Otto (puer) gefolgt, welche er während der Minderjährigkeit seines Bruders Johann allein führte. Er fand das Reich in den Strudel innerer Zwietracht geschleudert; hier wie in jedem einzelnen Landesbezirke schienen Anarchie und Gesetzlosigkeit zur Tagesordnung zu gehören und das Faustrecht herrschte mit empörender Gewalt. Wie die Fürsten des herrenlosen Reiches Gut an sich rissen, und die letzten Bande der Abhängigkeit vom Reiche abzustreifen suchten, so wollte auch der Adel der Dienstbarkeit ledig sein, und stürzte, so viel er vermochte, die Schranken des Gesetzes, keiner andern Macht als der des Schwertes gehorchend. In diesem chaotischen Ringen Aller gegen Alle finden wir Hermann IV. von Uslar in der hervorragenden Stellung eines Schiedsrichters auf der Seite des Herzogs, als dieser, um sich gegen den rebellischen Adel seines Landes, so wie gegen äussere Feinde zu sichern, am 10. August 1257<sup>1)</sup> mit dem Bischofe Simon I. von Paderborn im Feldlager bei Elstorf eine Einigung auf gegenseitige Vertheidigung abschloss, welche den Zusatz enthält, dass die unter ihnen selbst etwa ausbrechenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beigelegt werden sollten, für welches von jeder Seite vier Adelige ernannt wurden. (Reg. 85.)<sup>2)</sup> Im folgenden Jahre war derselbe Hermann IV. Zeuge bei demselben Herzoge und dessen Bruder Johann in Göttingen, als diese den Edelherrn Helmold von Plesse verpflichteten, ihnen mit seinem Schlosse und einer Anzahl Leuten zu dienen. Der Platz unseres Hermann in der Zeugenreihe der Urkunde (Reg. 88) giebt Zeugniß von seinem Ansehen. Er folgt unmittelbar dem herzoglichen Truchsess Anno, dem Sohne des Jordanes von Blankenburg,<sup>3)</sup> welcher schon seit 1241<sup>4)</sup> das Truchsessenamnt verwaltete, und steht vor den herzoglichen Vögten in Göttingen und Einbeck, sowie vor dem Propst Heinrich vom Blasiusstift in Braunschweig, dessen Stellung unter den Zeugen hier freilich von aller Gewohnheit abweicht. Zwei Jahre später, am 30. Mai 1260, treffen wir Hermann IV. im Feldlager beim Schlosse Kugelberg, um mit dem Edelherrn Heinrich von Homburg und den jedesmaligen Vögten zu Göttingen und Einbeck in dem Schutz- und Trutz-Bündniß, welches Herzog Albrecht und seine Brüder hier mit dem Erzbischofe Conrad von Cöln und dem Abte Tymmo von Corvey zur Sicherung ihrer Grenzen gegen das Erzstift schlossen, als Schiedsmann des Herzogs etwaige Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Vertragsgenossen mit deren Schiedsmännern auszugleichen. (Reg. 98.) Unmittelbar nach demselben Heinrich von Homburg zeugt Hermann IV. v. U. im Jahre 1263 zu Northeim

<sup>1)</sup> Nicht 1252, wie gewöhnlich angegeben wird. Vgl. Note zu Reg. 85. — <sup>2)</sup> Ob der Hermann v. U. in Reg. 85 wirklich Hermann IV. ist, und dieser, wie hier angenommen, immer identisch ist mit dem Hermann der Regg. 88, 98, 104, 108, steht bei dem Fehlen jeder Standesunterscheidung oder verwandtschaftlichen Beziehung nicht unbedingt fest. — <sup>3)</sup> Dessen Geschlecht nannte sich später auch von Campe und von Neindorf nach dem im Halberstädtischen gelegenen Orte. (O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, I, S. 325.) — <sup>4)</sup> Pfeffinger, Historie des braunsch.-lüneb. Hauses, II, S. 955.

in jener Urkunde, durch welche Herzog Albrecht und sein Bruder dem Kloster Katelnburg die von dem Edelherrn Ludolf von Plesse resignirte halbe Vogtei zu Katelnburg zum Eigenthum geben (Reg. 104), und ohne den Homburger im Jahre 1265 zu Osterode in einer zweiten Urkunde derselben Herzöge, durch welche diese die andere, ihnen von den Edelherren Gotschalk und Otto von Plesse resignirte Hälfte der dortigen Vogtei demselben Kloster verpfänden. (Reg. 108.)<sup>1)</sup>

Die Motive, welche den Herzog leiteten, als er dem damals noch jungen Manne (er war noch Knappe) eine so bevorzugte Stellung in seiner Umgebung einräumte, sind uns unbekannt. Wir sehen nur, dass sie der Zeit vor 1257 angehören, weil in diesem Jahre Hermann zuerst urkundlich erscheint, das ehrenvolle Amt eines Schiedsrichters versehen, wozu ihn das Vertrauen seines Fürsten nochmals im Jahre 1260 berief.<sup>2)</sup> Beide Aufträge trafen ihn im Feldlager, das erste Mal bei Elstorf in der Nähe der Elbe (Reg. 85), das andere Mal beim Schlosse Kugelberg in der Nähe von Volkmarsen in Hessen. (Reg. 98.) Ohne Zweifel folgte er also dem Herzoge öfters bei dessen zahlreichen Kriegszügen, und wir dürfen annehmen, dass dieser sich gern seines militärischen Rathes bediente. Da liegt es denn nahe, dass Hermann bei dem grossen Ereignisse, das sich kurz vor seinem ersten Erscheinen in den Urkunden im Göttingischen vollzog, dem Herzoge Albrecht einen so wichtigen Dienst geleistet haben mag, dass dieser sich veranlasst sah, ihn an seine Person zu fesseln. Der junge Erzbischof Gerhard I. von Mainz war im Januar 1256 mit seinem Vetter, dem Grafen Conrad von Everstein (braunschweigischer Lehnsman und seit 1239 mainzischer Burggraf auf dem Rüsteberge)<sup>3)</sup> und dem Grafen Friedrich von Beichlingen ohne Fehdeankündigung in des Herzogs Länder eingefallen und hatte, während der Herzog mit den Herren von Asseburg (seit 1254 in Fehde lag,<sup>4)</sup> die Umgebung von Göttingen arg verwüstet. Der fürstliche Vogt Willekin von Aldenhausen<sup>5)</sup> in Göttingen folgte mit der aufgerufenen wehrbaren Mannschaft den Friedensbrechern, und nahm, als diese in Erfurt Schutz fanden, Rache an den mainzischen Unterthanen des Eichsfeldes. Zu ihrem Schutze eilte zwar der Erzbischof von Erfurt herbei, wurde aber von dem Vogt am 16. Januar 1256 unweit Bollstedt in einem dem Kloster Volkerode gehörenden Aussenhofe (Mönchshofe) überfallen, gefangen genommen und mit seinen vornehmsten Genossen vor Albrecht nach Braunschweig geführt, um die verdiente Strafe zu empfangen. Der Weg Willeke's nach Erfurt führte unter den Gleichen vorbei, auf welchen Hermanns Vater ohne Zweifel schon damals herzoglicher Burgmann war; die Gelegenheit sich auszuzeichnen, lag nahe, und Hermanns kriegerischer Eifer mag sie ergriffen und mit gutem Erfolge benutzt haben.

Neben Hermann IV. finden wir noch seinen Bruder Hildebrand IV. und beider

<sup>1)</sup> Die Thätigkeit Hermanns in den Bestrebungen des Klosters Katelnburg, die Vogtei über dasselbe pfandweise an sich zu bringen, um sich dadurch den Bedrückungen der Vögte zu entziehen, lässt kaum einen Zweifel darüber, dass mit dem nobilis de Uslaria, den der Edelherr Ludolf von Plesse in der Urkunde vom 22. December 1258 (nicht 1259, wie Max, Grubenhagen, II, S. 48 u. 147 nach Leuckfeld, Antiq. Katelnburg. S. 47, unrichtig angiebt) seinen Verwandten nennt, unser Hermann IV. gemeint ist. (Reg. 93.) — <sup>2)</sup> Wie oft sein Wahlspruch entscheidend gewesen sein mag von jenem Maitage des Jahres 1267 an, wo Herzog Albrecht I. mit seinem Bruder Johann über das väterliche Erbe um Theilung und Kur wütheten, bis zur völligen Verständigung über das Erbe im Jahre 1269, darüber haben wir nur Vermuthungen. Das Land Oberwald (Fürstenth. Göttingen) fiel Albrecht in der Theilung zu. (Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., I, Nr. 64; Wolf, Gesch. v. Duderstadt, S. 66.) — <sup>3)</sup> Gudenus, Cod. dipl. Mog., I, S. 550. — <sup>4)</sup> Näheres über die Fehde bei Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. 1853/57, I, S. 386 u. f.; O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunsch. u. Hannover, II, S. 8; v. Bocholtz-Asseburg, Asseburger Urkb. I, Vorwort, S. VIII; S. 197 u. f.; Mencken, SS. RR. Germ., III, S. 266; Chron. Sanpetr., S. 86 u. a. O. — <sup>5)</sup> Die Zugehörigkeit des kühnen Vogts Willekin (Wilhelm) zum Geschlechte von Aldenhausen ist durch Weiland, deutsche Chroniken, II, S. 559, Note (in „Monum. Germ. historica“) klar gestellt und wird ausserdem durch sein Zeugniß unter der Urkunde von 1279 (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 17), wo er sich Willekinus advocatus de Aldenhusen nennt, bestätigt. Sein Wappen, ein Adlerkopf in herzförmigem Schilde, ist gedruckt bei Leyser, Hist. com. Eberstein., S. 97 u. 98 unter Urkunden von 1262 und 1263, und findet sich auf den, den Orig. Urkk. von 1280 (im Regest: N. vaterl. Archiv, 1826, II, S. 67) und 1281 (1285? ungedr.) anhängenden Siegeln des Staatsarchivs zu Hannover. (Gal. Orig. Arch. Des. 39 nr. 42 u. 51.) Seine Heimath war übrigens nicht Ahausen im Hzlh. Verden, wie Weiland, l. c., annimmt, sondern Aldehusen, jetzt Alhausen, s. 6. von Hoya, unweit Hasle (jetzt Hassel, Kirchspiel im Amte Hoya). In letzterem Dorfe lag das Haus, über welches sich der dom. Willehelmus de Alethehusen, advocatus ducis Alberti de Brunswick, mit dem St. Andreä stifte in Verden am 27. Septbr. 1266 (nicht 1260, wie Weiland angiebt) zu Nienburg vergleicht. (Sudendorf, Urkb., I, S. 41, Nr. 62 u. 63; v. Hodenberg, Diöcese Bremen, I, S. 104, Note c.)

Vetter Ernst V.<sup>1)</sup> in bevorzugter Stellung bei dem Herzog Albrecht I. in der Urkunde des Jahres 1269 (Reg. 113) und zwar als dessen Ministerialen (Hofbeamten) und zugleich als seine Eideshelfer in seinem Streite mit dem Erzbischofe Werner von Mainz. Ernst V. haben wir bereits im Jahre 1269 als herzoglichen Burgmann auf den Gleichen kennen gelernt. (Reg. 114.) Dass er in eben diesem Jahre, welches wir als das Erwerbungs-jahr der Gleichen durch unsere Familie annehmen, aus seinem Verhältniss als Burgmann in den herzoglichen Hofdienst übergetreten zu sein scheint, ist nur geeignet, die Richtigkeit dieses Erwerbungsjahres zu bestätigen. Der Umstand, dass die Vettern Ernst V. und Hildebrand IV. nur dies eine Mal als herzogliche Ministerialen bekannt sind, berechtigt keineswegs zu dem Glauben, dass sie ihre Aemter nicht fernerhin verwaltet haben, denn die Geschichte lehrt uns, dass die braunschweigischen Ministerialen, als sie im Jahre 1235 bei Errichtung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg vom Kaiser den Ministerialen des Reiches gleichgestellt wurden, bald, wie diese, die Benennung „Ministerialen“ anstössig fanden, und ihren bisherigen Titel in den eines famulus oder miles — falls dieser ihnen irgend erreichbar — übergehen liessen.<sup>2)</sup> Demgemäss finden wir schon in der ersten Urkunde, in welcher die Vettern Hildebrand IV. und Ernst V. nach 1269 uns wieder erscheinen (Reg. 116), ihren Namen das nur den Ritters gebührende Prädikat „dominus“ vorgesetzt. Mit dem Jahre 1269 schliessen die Beziehungen der Vettern Hildebrand IV. und Ernst V. zu dem noch bis zum Jahre 1279 regierenden Herzog Albrecht I. in unseren Urkunden eben so vollständig ab, wie die Beziehungen Hermanns IV. zu demselben Herzog, und wir nehmen an, dass für Alle der neu erworbene Besitz die Ursache war.

Nach dem Gesagten möchte so viel gewiss sein, dass die Brüder und Vettern Hildebrand IV., Hermann IV. und Ernst V. die Gleichen im Jahre 1269 oder kurz nachher aus der Hand Herzogs Albrecht I. von Braunschweig-Lüneburg empfangen, dem sie in der Zeit allgemeinen Abfalls des Adels von ihrer rechtmässigen Herrschaft unverbrüchlich die Treue bewahrten. Aber es scheint nicht wahrscheinlich, dass die Gleichen ihnen — wie der Chronist Specht<sup>3)</sup> meint — lediglich als Belohnung für geleistete Dienste gegeben wurden. Freilich bedurfte der Herzog in seinen vielfachen Fehden mit den umliegenden Fürsten auf den Vesten tüchtiger und zuverlässiger Freunde und Helfer, als welche die Uslar sich unstreitig bewährt hatten, aber bei der Grösse der Gabe musste doch etwas Ausserordentliches den Herzog zu dieser Uebergabe bewogen haben. Die Urkunden verschweigen uns solches, nur soviel scheint ausser Zweifel, dass um 1269 die mehrgenannten Brüder und Vettern den neuen Besitz vom Herzoge als Gesamteigenthum erhielten, das sie anfangs gemeinschaftlich verwalteten und Neuengleichen dabei lediglich als ein Pertinenz von Alten-Gleichen behandelten. Erst später — etwa im ersten Decennium des 14. Jahrhunderts — scheinen die Söhne bzw. Grosssöhne der Erwerber den Besitz unter sich getheilt zu haben, wie aus dem Umstande folgt, dass bis zum 7. April 1312 (Reg. 169)<sup>4)</sup> keine Urkunde eine Unterscheidung beider Häuser Gleichen erkennen lässt. Erst an diesem Tage urkunden für das Kloster Lippoldsberg der Ritter Hermann VI. und sein Bruder Ernst VI., Söhne Hermann's IV., des einen Erwerbers, zusammen mit Heidenreich, Alverich III. und Heinrich IV.,<sup>5)</sup> den Söhnen und Enkeln der Vettern Hildebrand IV. und Ernst V., der anderen Erwerber, als Herren der Schlösser Gleichen. Vollständig erscheint jedoch die Unterscheidung abgesonderter Linien des Uslar'schen Geschlechts erst 6 Jahre später bei der ältesten bekannten Belehnung, welche Herzog Otto (der Milde) von Braunschweig nach seinem am 22. September 1318 erfolgten Regierungsantritt auf dem von ihm gehaltenen grossen Lehnstage ertheilte. (Reg. 177.) Auf diesem belehnte der Herzog den inzwischen zum Ritter geschlagenen Heidenricus (Heiso) mit Altengleichen, und Ernst VI., dessen Bruder Hermann VI. inzwischen gestorben war, mit Neuengleichen. Aus welchem Grunde die Söhne des verstorbenen Hermann VI. nicht in die Belehnung aufgenommen sind, ist nicht recht ersichtlich; wahrscheinlich hatten sie sich ihrer Antheile an Neuengleichen in ähnlicher

<sup>1)</sup> Ueber die Unrichtigkeit der in den Orig. Guelf. gedruckten Namen der Uslar siehe die Note zum Reg. 113. — <sup>2)</sup> v. Bulow, Beiträge zur Gesch. der braunschw.-lüneb. Lande, S. 21 u. 22. —

<sup>3)</sup> Stammbuch u. Geschl.-Register der von Uslar, Seite D, 2 u. f. (Specht numerirt mit Buchstaben statt mit Zahlen.) — <sup>4)</sup> Ein bei Kotzebue, Antiq. coen. Reinhuss., S. 125, sich findendes Regest (erwähnt bei v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen etc., S. 72, Nr. 121), worin die Besitzer beider Burgen schon im Jahre 1282 abgesondert erscheinen, gehört in das Jahr 1382. (Reg. 329.) —

<sup>5)</sup> Heinrichs IV. Bruder, Hans III., war nicht anwesend.

Weise entäussert, wie der an Altengleichen, die sie noch in demselben Jahre 1318 mit ihrem Onkel Ernst VI. zu Gunsten der von Kerstlingerode dem Herzoge resigniren. (Regg. 179, 220.) Eben so unklar bleibt die Belehnung des Heiso (Heidenreich) mit dem ganzen Schlosse Altengleichen. Obgleich die Sonderung der Namen in der Urkunde vom 7. April 1312 (Reg. 169) erkennen lässt, dass damals Alverich III. und Heinrich IV., der älteste Sohn seines verstorbenen Bruders Hermann VII., Antheile an demselben hatten, so werden beide doch auf dem grossen Lehnstage nicht in die Belehnung mit Altengleichen aufgenommen, vielmehr in dem Lehnbuche nur Alverichs III. als Vasallen des Herzogs mit einigen sonstigen Gütern gedacht. Erst der Tod des kinderlosen Alverich, der bald nach 1318 erfolgt sein muss, scheint Differenzen — etwa über die Lehnsfolge — geschlichtet und die Nachtragung der Belehnung seiner Neffen Heinrich IV. und Johann III. mit dem halben Schlosse Altengleichen in das herzogliche Lehnbuch veranlasst zu haben (Reg. 177 mit Bemerkung), wodurch dann Heidenreich (Heiso) nur Besitzer der anderen Hälfte des Schlosses blieb.

Nach diesem neuen Beweise für die Richtigkeit unserer Annahme, dass Hildebrand IV., Hermann IV. und Ernst V. als Väter resp. Grossväter der im Jahre 1318 mit beiden Schlössern Gleichen belehnten Vettern von Uslar, die Erwerber dieser beiden Häuser gewesen sein müssen, <sup>1)</sup> wenden wir uns zu der schwierigen Frage der Art der Erwerbung. Es wird zu erörtern sein, ob der Herzog Albrecht I. die mehrgenannten Brüder und Vettern gleich anfangs mit den Schlössern belehnte, oder ob er sie ihnen zu Eigen gab.

Die uns bereits bekannte älteste herzogliche Belehnung von 1318 (Reg. 177) erledigt anscheinend diese Frage bezüglich Altengleichens zu Gunsten einer ursprünglichen Belehnung, zumal da der Herzog Otto (d. Milde) in einer anderen Urkunde desselben Jahres (Reg. 179) durch den Ausdruck: „quam a nobis (den Herzögen) habebant in pheodo“, den er von dem ihm zu Gunsten der von Kerstlingerode seitens der Uslar resignirten vierten Theile des alten Schlosses Gleichen gebraucht, <sup>2)</sup> unbedingt auf vorhergegangene Belehnungen hinweist, die muthmasslich bis in die kaum 50 Jahre zurückliegende Zeit der Erwerbung reichten. <sup>3)</sup> Es wird auch nirgends behauptet, dass Altengleichen jemals freies Eigenthum gewesen, dennoch aber und trotz der herzoglichen Lehnbriefe von 1402 (Reg. 420), 1425 (Reg. 525), 1437 (Reg. 603), 1451 (Reg. 694) u. s. w. stellen sich der Annahme, dass das ganze Haus Altengleichen gleich Anfangs zu Lehn gegeben wurde, nicht unerhebliche Bedenken entgegen. Zunächst bezeugt Reg. 696, dass die Brüder Ernst XIV. und Hans VII. im Jahre 1451 neben ihrem Hause Neuenleichen (Reg. 695) dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen auch dasjenige Achtel am alten Hause verkauften, welches sie von dem in diesem Jahre verstorbenen Ernst XII. v. U., dem Letzten aus Hildebrand's IV. Linie, ererbt hatten. Dieses Achtel wird also, da es verkauft wurde, Allod gewesen sein; von einem lehnherrlichen Consense Braunschweigs ist dabei keine Rede. Am 20. März 1461 erhielten es die Uslar auf dem alten Hause Gleichen von dem Sohne des Landgrafen wiederum zu Lehn (Reg. 750), wodurch diese nun braunschweigische und hessische Lehnsträger mit ein und demselben Schlosse wurden. Ferner trugen am 8. Juni 1462 die Brüder Georg, Moritz und Hildebrand IX. v. U. dem Landgrafen noch „ihren“ Theil des Schlosses Altengleichen zu

<sup>1)</sup> Hermann V. hatte sich lange vorher in Goslar niedergelassen. — <sup>2)</sup> Die von Specht, Stamm- u. Geschl.-Reg., Seite G, 1, wahrscheinlich aus der gefälschten Urkunde von 1229 (Reg. 27) entnommene, auch in des Pastors Heise Antiq. Kerstling, S. 20, 235 (rect. 135) u. a. O. übergegangene Nachricht, dass dieser vierte Theil einem (Ritter) Henrich (Heise) von Kerstlingerode bei dessen Verheirathung mit Beate, (Ritter) Dietrichs von Uslar auf Altengleichen Tochter, als Mitgift gegeben ist, erweist sich, wie fast alle Nachrichten Specht's und seiner Nachschreiber, als ein Falsum. Ein Dietrich v. U. ist um diese Zeit in den Urkunden ebenso unbekannt, wie ein nach Heise von K. angeblich benanntes Heisen-Haus auf Altengleichen. Die Urkunde von 1344 (Reg. 220), sowie die beistimmende Erklärung der von Kerstlingerode bezüglich einer etwaigen Veräusserung eines Antheils an Altengleichen von 1384 (Reg. 343); die v. Uslar-Kerstlingerode'sche Stiftung einer Capelle auf Altengleichen (Reg. 364); das Reg. 391; die Burgfrieden von 1399 (Reg. 404 und 1431 (Regg. 562-564) und die Urkunde von 1441 (Reg. 633) zeigen die Fortdauer des lehnbaren Theilbesitzes beider Familien seit 1318. Nach dem mit Otto Christoph am 5. Aug. 1641 (Wolf, pol. Gesch. des Eichsf. II, S. 50; vaterl. Archiv, 1829, I, S. 172 u. f.) erfolgten Aussterben der von Kerstlingerode wurden die Uslar laut Expectanz-Brief v. J. 1598 (Reg. 1013) und 1636 (Reg. 1047) wieder mit diesem Antheile belehnt. Ueber die Zeit dieser Belehnung liegen urkundliche Nachrichten nicht vor. — <sup>3)</sup> Die in den Annalen der braunschw.-lüneb. Churlande, 4. Jahrg., 3. Stück, S. 619 u. a. O. sich findende Angabe, dass erst im J. 1318 eine der Uslar'schen Linien Altengleichen dem Herzog Ernst, Albrechts des Feisten Sohn, zu Lehn aufgetragen, wird durch Reg. 179 widerlegt.

Lehn auf und machen es zu seinem offenen Schlosse (Reg. 760), woraus folgt, dass auch sie einen freien Antheil am alten Hause besessen haben. Von Braunschweig lehn-rührige Theile dieses Hauses sind hiermit unbedingt nicht gemeint, da deren Belehnungen daneben unverändert fortgingen. Nach Herzog Otto's (des Quaden) Lehnbrief (Reg. 344) vom Jahre 1384<sup>1)</sup> bestand zu jener Zeit am alten Hause ein von Uslar'sches lehnbares Achtel, welches Hildebrand V. und sein Sohn Dietrich II., und eine von Uslar'sche lehnbare Hälfte, welche Hermann XIII., Sohn des verstorbenen Ernst XI., inne hatte, so dass mit Einschluss des von Kerstlingerode'schen Viertels damals wenigstens  $\frac{7}{8}$  des alten Hauses von den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg zu Lehn gingen. Aus diesen, wenn auch nur zum kleinen Theile lehnsfreien Stücken an Altengleichen rechtfertigt sich in Verbindung mit der Thatsache, dass die Lehnsauftragung den Grundlagen der mittelalterlichen Verfassung weit mehr entsprach, als die Verwandlung von Lehn in Allod, sehr wohl die Vermuthung, dass Altengleichen den Uslar ursprünglich als freies Eigenthum gegeben ist, und dass nachher, jedenfalls lange vor 1318, die als lehnbar in den Urkunden erscheinenden Theile dem Hause Braunschweig zu Lehn aufgetragen sind.

Bezüglich Neuengleichens stellt sich die Frage noch schwieriger. Es ist über die Lehnsqualität dieses Hauses überall nur die eine mehrgenannte Belehnung Herzog Otto's des Mildes vom Jahre 1318 (Reg. 177) vorhanden, worin Ernst VI. v. U. mit dem castrum novum Lichen belehnt wird. Diese Lehnsreichung, dem unzweifelhaft echten Lehnbuche des genannten Herzogs entnommen, steht nun in directem Widerspruche mit dem Wortlaute der Urkunde vom 22. October 1451 (Reg. 695), durch welche die Brüder Ernst XIV. und Hans VII. v. U. ihr „freies Erbe und eigen Schloss und Burg, das neue Haus zu Gleichen, das von unseren seligen Voreltern und Eltern auf uns gekommen ist, und sie und wir auch bisher von Niemand zu Lehn gehabt haben“,<sup>2)</sup> nebst den dazu gehörenden bedeutenden Pertinenzien dem Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen für 8940 Rh. Gulden verkaufen. Der hier sich ergebende Widerspruch würde allenfalls in der Annahme der Allodification vor dem Verkaufe seine Lösung finden können, wenn wir nicht wüssten, dass jene Zeit wenig geneigt war, Lehn in Allod zu verwandeln, und ohne solche Umwandlung es kaum denkbar ist, dass der fürstliche Lehnherr, sowie die Agnaten, ihre Zustimmung zu einer solchen Veräusserung, zumal an einen fremden Fürsten, würden gegeben haben. Der Verkauf des neuen Hauses Gleichen scheint also von den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. widerrechtlich, wenn auch in gutem Glauben, vollzogen zu sein.<sup>3)</sup> Anfechtungen seitens der Vettern auf Altengleichen blieben auch nicht aus, wie wir aus der Urkunde vom 21. Mai 1452 (Reg. 699) ersehen, in welcher der Landgraf Ludwig I. von Hessen die Differenzen schlichtet, welche aus dem Verkaufe Neuengleichens anscheinend vornehmlich darüber entstanden waren, dass dieser den Bestimmungen des Burgfriedens von 1431 (Reg. 562) zuwiderlief, nach welchen die Inhaber beider Häuser ihr Besitzthum nur an die nächsten Verwandten, eventuell auch an andere Burggenossen veräußern durften. Auch Braunschweig und Hessen geriethen über die Frage des rechtmässigen Verkaufs in langdauernde Streitigkeiten, als Hessen später auch die Hoheit über seine eigenen Censiten in dem Uslar'schen Gerichte Altengleichen forderte.<sup>4)</sup> Der Landgraf, welcher das den Uslar abgekaupte Neuengleichen theils den Uslar vom Altenhause zu Lehn gegeben (Reg. 700), theils an die von Bodenhausen verpfändet hatte, betrachtete und behandelte das daraus gebildete Gericht Neuengleichen als Bestandtheil seines Territorii. Braunschweig dagegen behauptete, dass Neuengleichen lediglich als ein Pertinenz von Altengleichen, welches von jeher braunschweigisches Lehn gewesen sei und daher mit Unrecht als lehnsfreies Eigenthum an Hessen verkauft worden wäre, anzusehen sei. Zum Beweise dessen berief sich Braunschweig auf eine im Jahre 1229 angeblich von einem Ritter Dietrich von Uslar und dessen Sohn Johann ausgestellte (gefälschte) Urkunde (Reg. 27 nebst Bemerk.), worin unter anderen die von Uslar und von Kerstlingerode sich verpflichten, von den Gleichen nichts zu verkaufen oder zu versetzen ohne gegenseitige und der Herrschaft von Braunschweig Zustimmung. Die Sache konnte bei dem Mangel jeder Beweismittel natürlich nicht rechtlich entschieden werden. Dass

<sup>1)</sup> Vgl. auch den Lehnbrief von 1425 (Reg. 525). — <sup>2)</sup> Die genaue Uebereinstimmung des Wortlauts in Reg. 695 mit dem Orig. der Urkunde im Staatsarchive zu Marburg ist dem Verfasser ausdrücklich attestirt. — <sup>3)</sup> Vgl. Hannov. Magazin v. J. 1816, Stück 56, S. 885; Stück 66, S. 1051. — <sup>4)</sup> Vol. „allgemeine hist. Nachrichten über einige gegenseitige Haupt-Ansprüche der Häuser Braunschweig und Hessen“ im Staatsarchive zu Hannover (Hessen, C, 151); v. Bülow u. Hagemann, prakt. Erörterungen, IV, S. 391.

Braunschweig übrigens anscheinend im Rechte war, zeigen die nachzuweisenden, damals freilich unbekanntem Verdunkelungen des Besitzstandes bei diesem Verkaufe. Das als „freies Erbe“ dem Landgrafen mitverkaufte Dorf Immingerode (Hymmigerode) war nach den Lehnbriefen von 1428 (Reg. 542) und 1557 (Reg. 958) Quedlinburgisches Lehn, und das ganze Dorf Wake war nach dem Lehnbriefe von 1475 (Reg. 795) braunschweigisches Lehn, während hier das halbe Dorf ebenfalls als frei verkauft wird. (Nr. 7 und 14 des Verkaufbriefes von 1451.) Möglich, wenngleich nicht ermittelt, ist auch, dass der Antheil vom alten Hause, den die Brüder Jürgen (Georg), Moritz und Hildebrand IX. v. U. im Jahre 1462 (Reg. 760) dem Landgrafen Ludwig II. von Hessen zu Lehn auftragen, ein verdunkeltes braunschweigisches Lehnsobject ist, nämlich etwa der seit 1425 (Reg. 525) nicht mehr vorkommende achte Theil, den 1384 (Reg. 344) Hildebrand V. und sein Sohn Dietrich II. mit Hermann XIII., Sohn des verstorbenen Ernst XI. zur gesammten Hand besass. Dass diese Veräusserungen von Lehnsstücken nicht geeignet sind, den Glauben an einen widerrechtlichen Verkauf Neuengleichens zu beseitigen, leuchtet ein. Auch der Einwand, dass die Herzöge Magnus I. und Ernst von Braunschweig auf dem von ihnen nach dem Tode ihres Bruders und Vorgängers im Jahre 1344 (nach Anfang September) gehaltenen Lehntage einer Uslar'schen Belehnung mit Neuengleichen in dem uns überlieferten Lehnbuche<sup>1)</sup> nicht gedenken, vermag diesen Verdacht nicht abzuschwächen, weil dieses Lehnbuch merkwürdigerweise mit Ausnahme der Lehnsreicherung von  $\frac{1}{4}$  des alten Schlosses Gleichen an die von Kerstlingerode (Reg. 220) selbst über eine Belehnung der Uslar auf Altengleichen völlig schweigt; und doch ging diese nach Ausweis zahlreicher Lehnbriefe unverändert bis auf die neueste Zeit fort, während Lehnsnachweisungen bezüglich Neuengleichens allerdings, wie schon gesagt, bis zum Verkauf von 1451 mit Ausnahme der einzigen von 1318 völlig fehlen. Die nicht geschehene Eintragung der Uslar'schen Belehnung von 1344 mag sich daraus erklären, dass die zu Belehrenden noch die des letzten Lehntages von 1318 waren, während in der von Kerstlingerode'schen Familie durch den inzwischen erfolgten unbeerbten Tod des Hermann v. K. eine Veranlassung gelegen haben mag, die Belehnung der überlebenden Brüder Heiso (Heidenreich) und Dietrich v. K.<sup>2)</sup> mit  $\frac{1}{4}$  von Altengleichen einzutragen. (Reg. 220.)

Uebrigens gewährt eine Vergleichung der Besitzungen des neuen Hauses mit denen des alten Hauses interessante Resultate für die Verbindung, welche zwischen beiden ursprünglich bestanden haben muss. So verdunkelt dieses Verhältniss im 15. Jahrhundert bereits ist, so findet man doch in dem braunschweigischen Lehnbriefe über Altengleichen vom Jahre 1475 (Reg. 795) als Zubehör aufgezählt: Drei Theile der Dörfer Wöllmarshausen, Bennichausen und Bremke (Bredenbeke), von deren jedem nach dem Kaufbriefe von 1451 (Reg. 695) bei dem neuen Hause ein vierter Theil sich befand. Rechnet man die Nachrichten über sonstigen gemeinschaftlichen Lehns- und Eigenbesitz der Inhaber beider Häuser hinzu, so lässt ein ursprünglich ungetheilter Besitz beider Gleichen, ein ursprünglich einheitlicher Erwerb und ein ursprünglich gleichartiges Recht, nämlich das freie Eigenthum an beiden Häusern sich kaum in Zweifel ziehen. Diese Ansicht bestätigt sich durch das Zeugniß der braunschweigischen und hessischen Räte von 1478. (Reg. 803.)

Einen hier und da behaupteten Kauf der Schlösser Gleichen von der Herrschaft Braunschweig von vorn herein als ausgeschlossen betrachtend, wenden wir uns nun zu der mehrfach aufgestellten Meinung, dass die Gleichen durch Tausch in die Familie gekommen sind.

Derjenige unter den Chronisten, welcher für diese Ansicht den meisten Glauben erweckt, ist ein gewisser Justinus Gobler, J. U. D., welcher nach der Ueberlieferung Spechts<sup>3)</sup> bezeugt: „zu Zeiten Heinrichs des Löwen hätten die Uslar das Haus Uslar noch inne gehabt, und erst Albrecht der Grosse, Herzog von Braunschweig, der um's Jahr 1270 regierte, habe sie davon gebracht“. Unleugbar trägt diese Nachricht den Gedanken eines Tausches des Hauses Uslar gegen die Gleichen in sich, und wir haben zu prüfen, ob sich in der Geschichte des Ortes Uslar zur Zeit der Erwerbung der

<sup>1)</sup> Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., II, S. 41. — <sup>2)</sup> Vgl. die Stammtafel der v. K. bei Kotzebue, Antiq. coen. Reinhus. — <sup>3)</sup> Stammb. u. Geschl.-Reg. der von Uslar, Seite vor G. 2. Ueber den braunschw. Rath und Hofrichter Justinus Gobler (geb. 1503, gest. 1567) siehe Spittler, Gesch. d. Fürstenth. Hannover, I, S. 244, Note h.

Gleichen durch unsere Familie (um 1269) Momente finden lassen, welche auf einen solchen schliessen lassen. Nichts berechtigt in der Angabe des Gobler zu der Annahme, dass der Herzog Albrecht, den die Geschichte uns allezeit als wahren Schirmherrn der Rechte seiner Unterthanen zeigt,<sup>1)</sup> die Uslar etwa aus ihrem Stammsitze vertrieben und sie ohne Entschädigung für das Verlorene gelassen hätte.

Die älteste Zeit der jetzigen Stadt Uslar ist ziemlich dunkel. Der Ort kommt zuerst vor als „Husleri“ unter dem Abte Walho von Corvey (1011—1016);<sup>2)</sup> ebenso in dem (gefälschten) Register des Abts Saracho von Corvey (1056—1071),<sup>3)</sup> und noch unter den in Göttingen residirenden Herzögen wird in einem (gleichfalls untergeschobenen) Lehnprotokolle „Huslere“ als Lehn von Corvey aufgeführt.<sup>4)</sup> Dies Stift scheint jedoch niemals im Besitze von Uslar gewesen zu sein, wenigstens gewiss nicht zur Zeit Albrechts II. (des Feisten), der als der erste Fürst um's Jahr 1286 in Göttingen residirte. Schrader<sup>5)</sup> rechnet in Folge des missverständlichen Ausdrucks in dem Güterregister des 1144 verstorbenen Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg (Reg. 5)<sup>6)</sup> den Ort zu den Allodial-Besitzungen dieses letzten Grafen von Northheim; allein wenn dies richtig wäre, so müsste Uslar mit den übrigen Alloden der northheim-katelnburgischen Erbschaft an Heinrich den Löwen gefallen sein, was wenigstens historisch nicht feststeht. In den Theilungs-Urkunden der Söhne Heinrichs vom Jahre 1202<sup>7)</sup> wird des Ortes nicht gedacht. Da es aber sicher ist, dass die Uslar in Uslar ihr Stammhaus hatten und in der dortigen Gegend reiche Güter besaßen, und weil ferner eine Reihe von Urkunden uns seit 1189 (Reg. 10) verschiedene Glieder dieses Geschlechts im Gefolge der Erzbischöfe von Mainz zeigt, so darf der Schluss nicht gewagt erscheinen, in letzteren zu jener Zeit die Herren der Stadt zu erkennen.

Das Jahr 1263 zeigt uns zuerst in der Person des Herzogs Albrecht I. von Braunschweig urkundlich einen Herrn über Uslar, indem sein dortiger Vogt Fridericus<sup>8)</sup> genannt wird. (Reg. 106.) Dass er herzoglicher, und nicht etwa Stadtvogt in Uslar war, bestätigt sein Zeugniß unter einer Urkunde von 1255, in welcher er sich ausdrücklich „advocatus ducis“ nennt.<sup>9)</sup> Damals freilich, sowie noch im Jahre 1258, war er Vogt zu Einbeck (Reg. 88), dann kam er nach Uslar, wo wir ihn nicht allein 1263, sondern auch noch 1269 und 1271 als Vogt antreffen.<sup>10)</sup>

Fast gleichzeitig mit seinem Eintritt in die Reihe der Städte<sup>11)</sup> tritt Uslar aus seinem Dunkel hervor. Der Erzbischof Gerhard I. von Mainz war, wie wir gesehen haben, im Jahre 1256 in Folge seines räuberischen Einfalls in das Göttingische in die Gefangenschaft des Herzogs Albrecht I. gerathen, aus welcher er sich erst nach Ablauf eines Jahres durch Erlegung von 8000 Mark Silber (das Chron. rhytm. spricht von 10 000 Mark), für die er dem nach dem Reiche strebenden Grafen Richard von Cornwallis seine Wahlstimme verkaufte, und durch Abtretung des das Weserthal zum Theil beherrschenden Schlosses und Gebiets Gieselwerder loskaufen konnte. Werner, seit 1259 der Nachfolger Gerhard's, konnte den Verlust Gieselwerders nicht verschmerzen, that, weil er die Abtretung als erzwungen ansah, den Herzog in den Bann, und belegte dessen Land mit dem Interdict. Unter diesen Umständen schritt man zu einem Compromiss. Schiedsrichter beider Parteien entschieden am 5. December 1268 und am 29. Januar 1269 zu Mühlhausen, dass Schloss und Stadt an Dietrich von Hardenberg übergeben und der Herzog es zurück-erhalten solle, wenn er mit zehn Edlen und zehn Ministerialen schwöre, dass Gieselwerder ihm rechtmässig gehöre. Dann solle der Herzog es dem Erzbischofe als Eigenthum geben,

1) Havemann, l. c. I, S. 404. — 2) Falke, Trad. Corbej. S. 686; die Regierungszeit des Abts nach Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 125. — 3) Falke, am Schluss der Trad. Corbej. S. 33, Nr. 567. Die Fälschung nach der westfäl. Zeitschr., Bd. XXI; Wigand, Trad. Corbej. S. 37. — 4) Kindlinger, Münster'sche Beiträge, III, 1, S. 56; Wigand, Archiv, VII, S. 256; Schrader, ält. Dynastienstämme etc. S. 191, Note 52; vgl. Sudendorf, Urkb. etc. IV, Einleit. S. CXXI. — 5) ält. Dynastienstämme etc. S. 203; auch Havemann, l. c. I, S. 76. — 6) Näheres in der Bemerkung zum Reg. 5. — 7) Orig. Guelf. III, S. 626—29; 852 u. 853; das Jahr 1202 nach Langerfeldt, Kaiser Otto IV., S. 236. — 8) Nach der Zeitschr. des hist. V. f. Nieders. 1853, S. 167, 179, zum Geschlecht von Susa gehörend; richtiger wohl zur Familie von Warmesdorf. — 9) Schmidt, Götting. Urkb. I, Nr. 7. — 10) Dasselbst S. 8, Note 2; Falke, Trad. Corbej. S. 891; das Fehlen der Namen der Vögte zu Göttingen und Einbeck in der Urk. von 1260 (Reg. 98) deutet auf einen Wechsel derselben in diesem Jahre. Der Fehler bei Harland, Gesch. d. Stadt Einbeck, I, S. 88, wonach noch im J. 1270 ein Vogt Friedrich in Einbeck gewesen, beruht auf einem falschen Citate aus Falke, Trad. Corb. S. 891. — 11) In der Urk. v. 24. Febr. 1269 (Orig. Guelf. IV, praef. S. 13; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 3.) werden zuerst consules daselbst genannt. Vgl. Hüne, Gesch. d. Kgr. Hannover (1824), I, S. 325.

um es, zugleich mit Uslar, als Lehn von ihm zurück zu empfangen.<sup>1)</sup> Zum Tage der Eidesleistung hatten die streitenden Theile den 18. Februar 1269, zum Ort derselben die Stadt Cassel bestimmt. Der Herzog erschien mit den Seinigen, das Gefolge des Erzbischofs erschien ebenfalls, er selbst blieb aus. Nach eintägigem Warten leistete der Herzog mit seinen Eideshelfern — unter denen die Ministerialen Ernst V. und Hildebrand IV. von Uslar (Reg. 113) genannt werden — den geforderten Eid. Der Streit nahm grössere Ausdehnung an, als der Erzbischof sich weigerte, den Spruch der Schiedsrichter zu befolgen, und erst im Jahre 1290 konnte er völlig beigelegt werden.<sup>2)</sup>

Die hier ausgesprochene mainzische Belehnung mit Uslar kann, da wir den Herzog bereits im Jahre 1263 in dem Besitze von Uslar gesehen, diesem kein neues Besitzthum zugeführt haben; er trug vielmehr sein Eigenthum dem Prälaten nur auf, um es ganz in derselben Weise von ihm als Lehn zurück zu empfangen, wie er Gieselwerder nach geleistetem Eide empfangen sollte.<sup>3)</sup>

In diesen Verwickelungen wegen Gieselwerder werden wir vornehmlich die Ursachen zu erkennen haben, welche den Herzog Albrecht, nachdem ihm in der brüderlichen Landestheilung von 1267 mit der Herrschaft Braunschweig auch Uslar zugefallen sein muss,<sup>4)</sup> veranlassten, sein Gebiet gerade in der Nähe der jungen Stadt durch neue Erwerbungen zu vermehren. Mit Bewilligung des römischen Königs Richard kaufte er am 20. Januar 1270 von dem Grafen Ludolf von Dassel, dem Letzten der einen gräflichen Linie, ein diesem vom Reiche verliehenes Lehen, bestehend in der Hälfte des Sollinger Waldes, dem Geleite von Adelebsen nach Hörter und von Münden nach Hameln, sowie endlich in dem Zolle zu Wahnbeck und der Hälfte des Zolles zu Bodenfelde. Der König ertheilte dem Herzoge darüber noch in demselben Jahre (1270) die Belehnung.<sup>5)</sup> Zwei Jahre darauf (15. Februar 1272) überliess der Graf dem Herzoge auch die zur Hälfte des Waldes Solling gehörende Grafschaft mit allem Zubehör, einige Dörfer ausgenommen.<sup>6)</sup> Das Schloss Nienover und den Sollinger Wald, wohl die andere Hälfte desselben, refutirten die beiden zur anderen Linie gehörenden Grafen, nämlich Graf Ludolf von Nienover und sein Neffe, Graf Adolf von Dassel, im Jahre 1269 dem König Richard unter der Bedingung der Wiederverleihung an Herzog Albrecht I.<sup>7)</sup> Am 3. Januar 1274 verspricht Graf Ludolf und der gleichnamige Sohn des verstorbenen Grafen Adolf Schloss und Wald so lange im Lehnbesitze behalten zu wollen, bis Herzog Albrecht im Stande sein werde, die Belehnung vom Reiche zu erhalten.<sup>8)</sup> Diese scheint der Herzog jedoch nie erlangt zu haben, denn erst im Jahre 1303 finden wir seinen Sohn Albrecht II. (den Feisten), welchem bei der wahrscheinlich im Jahre 1285 erfolgten Theilung des väterlichen Erbes Uslar zugefallen war,<sup>9)</sup> im Besitze von Nienover, das er mit der dazu gehörigen Grafschaft am 15. Februar 1303 von dem Grafen Otto von Waldeck (welchem sie von Simon, dem letzten Grafen von Dassel, verpfändet war) für 1800 Mark feinen Silbers kaufte.<sup>10)</sup>

Von sonstigen Gebietserweiterungen des Herzogs Albrecht I. um diese Zeit erfahren wir nichts, von Tauschverträgen ist überall nicht die Rede. Falsch wäre es aber, aus dem Umstande, dass die Urkunden nicht auf uns gekommen sind, schliessen zu wollen, dass sie auch nicht vollzogen. Der Angabe des Gobler würde ein erhöhter Werth beizumessen sein, wenn der von den Chronisten behauptete Besitz des Hauses Uslar Seitens unserer Familie nachzuweisen wäre. Specht,<sup>11)</sup> der seine Geschichte im

<sup>1)</sup> „et similiter Insulam (Gieselwerder) et Uslariam dominus dux in feodo recipiet“ heisst es in Orig. Guelf. IV, praef. S. 11. — <sup>2)</sup> Ueber die Geschichte des Zwistes Näheres bei Havemann, l. c. I, S. 388; Wolf, Hardenberg, I, S. 21; Sudendorf, Urkb. etc. I, Einleit. S. XXIII; Will, Regg. zur Gesch. der Mainzer Erzbischofe, II, S. 374. — <sup>3)</sup> Nach Gudenus, Cod. dipl. Mog. I, S. 567 u. 776 hatte Erzb. Siegfried III. von Mainz 1233 Gieselwerder (Insula) von dessen rechtmässigem Besitzer (Widekind von Vesperthe) gekauft. Vgl. Zeitschr. d. V. f. hess. Gesch. u. Landeskunde, II, S. 125, Note; Landau, Beschreib. des Kurfürstenth. Hessen, S. 192. — <sup>4)</sup> Das folgt aus dem Appellations-Schreiben Albrechts an den Papst vom 24. Febr. 1269, worin Gieselwerder und Uslar unter den Städten genannt werden, welche sub jurisdictione domini Alberti illustris ducis in Brunswich ac dominio constituti der Appellation beitreten. (Orig. Guelf. IV, praef. S. 13, Anmerk.; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 3.) Die Theilungs-Urk. v. 31. März 1267 siehe bei Sudendorf, l. c. I, S. 42. — <sup>5)</sup> Sudendorf, l. c. I, S. 45 u. 46. (Nr. 70 u. 71.) — <sup>6)</sup> Dasselbst I, S. 47. — <sup>7)</sup> (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 574; vaterl. Archiv, 1840, S. 174 u. f.; Schrader, alt. Dynastienstämme etc., S. 196. — <sup>8)</sup> Sudendorf, l. c. I, S. 52; (Scheidt), l. c. S. 578. — <sup>9)</sup> Vgl. O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschw. u. Hannover, II, S. 41 u. f. Die unbeglaubigte Nachricht bei Erath, Erbtheilungen, S. 9 setzt die Theilung in das Jahr 1279. — <sup>10)</sup> Sudendorf, l. c. I, S. 101; Auszug bei (Scheidt), l. c. S. 580. Der halbe Solling ist nicht ausdrücklich genannt, aber doch gewiss in den Kauf eingeschlossen. — <sup>11)</sup> Stamm- u. Geschl. Register der von Uslar, Seite S. 2.

Jahre 1636 herausgab, beruft sich zum Beweise dafür auf eine Urkunde vom Jahre 1632, worin Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig das Haus und Amt Uslar an seinen General-Major Thilo Albrecht von Uslar mit allen Zubehörungen und Einkünften zur Sicherstellung eines von Letzterem zum Zweck der Werbung von Regimentern geleisteten bedeutenden Vorschusses abtritt, und in der Urkunde ausdrücklich hervorhebt, dass dieses Haus und Amt von seinen (Uslar's) adeligen Vorfahren herrühre. Ob Specht's Angabe richtig ist, wissen wir nicht, da die Urkunde nicht erhalten ist; so viel aber steht fest, dass die Bestätigung dieses Aktes Seitens des Herzogs Georg im Jahre 1634 (Reg. 1046) Specht's Angabe nicht unterstützt. Aber selbst wenn sie es thäte, so wäre damit nichts weiter gesagt, als dass damals von herzoglicher Seite an den ehemaligen Besitz der Uslar geglaubt wurde.

Schwächer noch ist der Beweis, den von Hugo in den Annalen der braunschw.-lüneb. Churlande <sup>1)</sup> damit zu führen versucht, dass er unter Berufung auf eine Urkunde in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen <sup>2)</sup> die Uslar noch im Jahre 1389 im Besitze des Schlosses Uslar sieht, weil einer von ihnen als patronus laicus der in diesem Jahre <sup>3)</sup> zerstörten Kirche in Burggrone zu Gunsten zweier Vicarien in Schloss Uslar disponirt. Diese Behauptung von Hugo's wird mit der Thatsache hinfällig, dass die von ihm angezogene Urkunde einen Herrn von Uslar gar nicht kennt.

Die Quellen lassen uns darüber in Zweifel, ob das Schloss Uslar im Jahre 1269 mainzisch oder braunschweigisch war. Da es in der mehrerwähnten Urkunde von 1268 <sup>4)</sup> nicht von der mainzischen Belehnung der Stadt an den Herzog ausgenommen ist, so dürfen wir annehmen, dass es, wie diese, schon vorher sein Eigen war und mit der Stadt zugleich vom Erzbischofe zu Lehn gegeben werden sollte. In den die Uslar'sche Familie betreffenden Urkunden ist ein Eigenthumsrecht unserer Vorfahren an dem Schlosse Uslar nirgends erkennbar; die undatirte, wahrscheinlich in das Jahr 1240 gehörende Schenkungs-Urkunde des Ritters Hermann II. von Uslar (Reg. 21), welche uns in dem Aussteller einen (mainzischen?) Burgmann jenes Schlosses erkennen lässt, schliesst sogar für die Periode bis 1269 das Uslar'sche Eigenthum daran geradezu aus. Ob Gobler Recht hat, wenn er den Besitz des Schlosses in der Zeit Heinrich's des Löwen (stirbt 1195) den Uslar zuspricht, dürfte sehr zu bezweifeln sein; allem Anscheine nach war es, wie die Stadt, damals mainzisch.

Wurden die Gleichen also durch Tausch erworben, so können nur Uslar'sche Güter in der Gegend von Uslar dafür hingegeben sein. Dass es unseren Vorfahren im 13. Jahrhundert in der Nähe ihres Stammhauses zu dem Zwecke nicht an Eigenthum fehlte, dafür geben die Urkunden mancherlei Aufschluss. In Eschershausen besaßen sie 1244 zehn Hufen (Reg. 72), in Erbsen in den Jahren 1252 (Reg. 80) und 1265 (Reg. 110), sowie in Walshausen (Fernewahlshausen) im Jahre 1262 (Reg. 103) die Zehnten; in dem jetzt wüsten Wackenrode am Solling 1264 eine halbe Hufe (Reg. 107); östlich von Uslar, links vom Wege nach Bollensen, <sup>5)</sup> eine Hufe (die Spendehufe), deren Erträge der Magistrat in Uslar seit 1342 zu milden Zwecken verwendet (Reg. 218) u. s. w. In Uslar selbst, welches dem Geschlecht den Namen gab, und wo unsere Vorfahren in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ansässig waren (Regg. 16, 21, 46, 106), besaß die Familie unzweifelhaft einen grossen Grundbesitz, den wir jedoch erst im 15. Jahrhundert kennen lernen, und zwar als braunschweigisches Lehn. <sup>6)</sup> Das folgende Jahrhundert zeigt uns den herzoglichen Burgmann zu Uslar, Friedrich von Niehaus, dessen Vorfahren schon im Jahre 1441 (Reg. 627) Uslar'sche Vasallen geworden waren, im Besitze von 3 freien von Uslar'schen Sattel- und Burghöfen in Uslar und zahlreichen sonstigen Gütern und Zehnten in der Umgegend der Stadt. (Regg. 872, 1097.) <sup>7)</sup> Alle diese in dem Lehnbriefe von 1511 genannten Lehnstücke grenzen ganz auffallend an das Gebiet an, welches der Herzog Albrecht I. nach dem Jahre 1269 von den Grafen von Dassel erwarb oder zu erwerben suchte, so dass der Gedanke nahe liegt, es waren diese Lehnstücke einst Bestandtheile desjenigen lehnsfreien Complexes, welchen der genannte Herzog um dieselbe Zeit von den Uslar im Tausche gegen die Gleichen erwarb

<sup>1)</sup> Jahrg. IV, Stück 3, S. 618. — <sup>2)</sup> II, S. 231. — <sup>3)</sup> Es ist die Fehde Otto's des Quaden gegen Göttingen im J. 1387 (Treffen bei Rostorf) gemeint. (Siehe Cap. VII.) — <sup>4)</sup> Orig. Guelf., IV., praef. S. 11. — <sup>5)</sup> Nach gütiger Mittheilung des Hrn. Pastors Harland in Schönhagen bei Uslar. Vgl. Cap. III. — <sup>6)</sup> Vgl. Regg. 465, 569, 626, 795. — <sup>7)</sup> Nach dem Erlöschen der von Niehaus (1719) kamen diese Güter an die Familie Götz von Olenhusen. (Reg. 1097.) v. d. Knesebeck, Urkk. u. Regg. der Frhrrn. v. Uslar-Gleichen, S. 22.

und die dann durch die späteren braunschweigischen Herzöge, etwa im 15. Jahrhundert, aus unbekannter Veranlassung den Uslar zu Lehn gegeben wurden. Unterstützt wird diese Vermuthung durch die Thatsache, dass die herzoglichen Lehnbücher von 1318 (Reg. 177) und 1344 (Reg. 220) nur einen kaum nennenswerthen Uslar'schen Lehnbesitz in Stadt und Umgebung von Uslar kennen,<sup>1)</sup> mithin der älteste dortige Familienbesitz freies Allod gewesen sein muss. Wurde dieser Besitz in der That um das Jahr 1269 dem Herzoge für die Gleichen hingegeben, so würde der auffallende Mangel eines Nachweises über grösseren Grundbesitz der Familie in der Nähe der Stadt Uslar seine natürliche Erklärung finden und damit zugleich ein neues wichtiges Argument für die Ansicht liefern, dass die Gleichen gegen Hingabe freier eigener Güter von dem Herzoge frei vom Lehnsnexus gegeben wurden.

Nach dieser Untersuchung muss als historisch gewiss angenommen werden, dass im Jahre 1269 oder kurz nachher die Brüder Hermann IV. und Hildebrand IV. mit ihrem Vetter Ernst V. v. U. die Gleichen zu Gesamt-Eigenthum von dem Herzoge Albrecht I. von Braunschweig empfangen, in dessen Umgebung die Genannten zuvor stets gefunden werden. Als historisch wahrscheinlich nehmen wir an, dass ihnen die Schlösser ursprünglich als freies Eigenthum gegeben wurden, und zwar im Tausch gegen eigene freie Güter in der Stadt und Umgebung von Uslar.

Im Besitze zweier fester Schlösser, von denen eine der Haupt-Verbindungsstrassen zwischen Nord- und Süddeutschland unmittelbar überwacht wurde, konnten die Bewohner derselben schwerlich dem Geiste des Faustrechts und der Wegelagerung, der die nächsten Jahrhunderte beherrschte, widerstehen, und es war wohl natürlich, dass der schon im Jahre 1111 (Reg. 4) gegen die Gleichen ausgestossene Vorwurf der rapina pauperum sich im Jahre 1339 (Reg. 214) gegen deren Bewohner in ihrer Benennung als *crudeles et tyrannos* erneuerte.

Eine vielseitige Thätigkeit einzelner Familienglieder, um Wohlstand, Ansehen, Einfluss und Macht zu gewinnen, tritt uns nach der Erwerbung der Gleichen aus den urkundlichen Zeichen entgegen. Schon die drei Ritter Hildebrand IV., Ernst V. und sein Sohn Hermann VII. v. U. gelangten im Jahre 1291 (Reg. 140) zu dem ehrenvollen Dienste als Burgmänner auf dem Rusteberge, der Residenz der mainzischen Regierung über das Eichsfeld. Ernst VI. war 1331 Ritter und *officialis* in Rusteberg, Dietrich I. herzoglich braunschweigischer Vogt von 1326—1331. (Regg. 191—200.) Drei Stämme von Uslar wurden 1374 hessische Burgmänner auf dem Allerberge (Reg. 304); Ernst IX. war herzoglicher Amtmann zu Brunstein 1395 (Regg. 380, 398); Ernst XIII. 1420 (Reg. 500) und 1428 (Reg. 541) Ober-Amtmann auf dem Rusteberge und Eichsfelde; Günther daselbst Amtmann 1445 (Reg. 664), 1448 (Reg. 670) in Lindau; Ernst XII. thüringischer Vogt und Amtmann in Thamsbrück 1448 (Reg. 671); Dietrich V. herzoglich braunschweigischer Rath 1491 (Regg. 835, 843) u. s. w., während andere den Städten Göttingen 1387 (Reg. 356), 1432—1456 (Reg. 574), Erfurt 1420 (Reg. 503), 1430 (Reg. 552), Mühlhausen 1442 (Reg. 641), Lüneburg 1441 (Reg. 634), 1490—1492 (Reg. 834), Nordhausen 1432—1434 (Reg. 572) und dem Erzstifte Magdeburg 1396 (Reg. 384) Kriegsdienste leisteten.

In Klöstern und Stiftern gelangten Mitglieder der Familie zu Würden und Ansehen. Hildebrand III. starb um 1261 (Reg. 102) als Domherr des Stifts zu Hildesheim, Heiso I. 1369 als Dechant im Blasius-Stifte zu Braunschweig (Reg. 291); Hermann XI. war noch 1355 (Reg. 250) Dechant im Kloster Reinhausen und Heiso III. Abt daselbst von 1365 bis wahrscheinlich 1373 (Regg. 279, 296) u. s. w. nach Stammtafel I.

Die Burgfriedensverträge mit denen von Kerstlingerode von 1351 (Reg. 241), 1361 (Reg. 269), 1399 (Reg. 404) und 1431 (Reg. 562), ohne erkennbares Vorwissen eines Lehns- oder Landesherrn errichtet, mit der Bestimmung, keinen Herrn ohne gegenseitige Zustimmung auf die Schlösser zu lassen, deuten auf ein, wenn auch anfangs etwa noch heimliches Streben nach Unabhängigkeit, dem der angesehenere Ritterstand dieser Zeit mit mehr oder minder Erfolg sich allgemein hingab, und dessen Bekämpfung den Fürsten nicht immer gelang.<sup>2)</sup> Nichts konnte dabei mehr zu Statten kommen oder dazu mehr auffordern, als die Lage der Schlösser Gleichen an der Grenze der grösseren Gebiete von Hessen, Mainz, Sachsen und Braunschweig und in der Mitte einer namhaften Zahl

<sup>1)</sup> Siehe die Belehnung Alberichs III. in Reg. 177. — <sup>2)</sup> Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch., (5. Ausg.) III, S. 321 u. f.

angesehener Städte, wie der Gebiete kleiner Herren mit Hoheitsrechten, (der Plesse, Hohnstein und Schwarzburg, der Stolberg, Homburg, Everstein, Dassel, Rostorf u. s. w.), deren gegenseitige Fehden und eigene Vergrößerungsversuche die wohl gerüsteten Besitzer zweier festen Bergschlösser zu bekehrungswürdigen Verbündeten machen mussten. Wie sehr die Uslar solche Umstände zu benutzen verstanden, beweisen ihre Vermannungs- und Schloss-Oeffnungs-Verträge mit den Landgrafen von Thüringen in den Jahren 1360 (Regg. 264, 265), 1385 (Reg. 348), 1429 (Reg. 549), 1431 (Reg. 566), 1435 (Reg. 593), 1441 (Reg. 637); mit den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein im Jahre 1431 (Reg. 566); der Lehns- und Dienst-Vertrag mit dem Stifte Quedlinburg im Jahre 1428 (Reg. 542); die Verträge mit dem Erzstifte Mainz zu Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts (Reg. 391), im Jahre 1426 (Reg. 531), 1440 (Reg. 625) und 1479 (Reg. 808); mit den Landgrafen von Hessen 1414 (Regg. 468, 473), 1426 (Reg. 533) und 1462 (Reg. 760); mit den Grafen von Schwarzburg 1416 (Reg. 482), 1419 (Regg. 493, 494), 1424 (Reg. 517), 1437 (Reg. 608) und 1451 (Reg. 693); mit dem Bischof von Hildesheim nach 1424 (Regg. 536, 522.) Von thätiger Theilnahme der Uslar an den durch das ganze Mittelalter sich hinziehenden Fehden gegen Fürsten, Adel und Städte, von ihrem dreisten Trotze selbst gegen den mächtigeren Herrenstand (Reg. 368) und von ihrer Aufrechthaltung eines selbstständigen Fehderechts wird im Capitel VII die Rede sein.

Unverkennbar dienten die Uslar wiederum als Werkzeuge für die Erweiterungspolitik der Fürsten und Herren, und wenn der Landgraf Ludwig I. (der Friedfertige) von Hessen im Jahre 1451 ihre angeblichen Familienzwise 1) benutzte, um den Uslar von Neuengleichen ihr Besitzthum abzukaufen (Reg. 695); wenn sein Sohn und Nachfolger den Widerspruch der Uslar auf Altengleichen dadurch beseitigte, dass er den mit-erkauften Antheil der Neuengleichen'schen Vettern am alten Hause (Reg. 696) jenen zu Lehn gab (Reg. 750), wenn er sogar die Oeffnung des alten Hauses Gleichen, das von Braunschweig lehrnührig war, für sich ausbedang (Reg. 760), so erblickt man darin deutlich den durch die braunschweigischen Regierungsverhältnisse vielleicht besonders begünstigten und durch glücklichen Erfolg gekrönten Plan der Landgrafen, ihrem Territorio nach dieser Seite hin eine wünschenswerthe Ausdehnung zu geben.

Schon am 28. October 1447 hatten die Kriegsdrangsale in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche in der blutigen Soester Fehde dieses Jahres ihren Höhepunkt erreichten, 2) die Edelherren Gotschalk, Dietrich und Moritz, Gebrüder von Plesse, veranlasst, zum Schutze ihrer Herrschaft diese dem durch die Weisheit seiner wohlthätigen Regierung allgemein verehrten Landgrafen Ludwig I. zu Lehn aufzutragen, um solche dann als ein Erbmannlehn zurück zu erhalten. 3) In demselben Sinne trug Graf Bernhard VII. (bellicosus) zu Lippe-Detmold demselben Fürsten im Jahre 1449 Schloss und Stadt Blomberg mit allen Zubehörungen zu Lehn auf und wurde am 21. October d. J. zu Erbmannlehn damit belehnt. 4) Zugleich wurde dem Landgrafen an allen lippischen Städten und Burgen das Oeffnungsrecht eingeräumt. 5)

Gewiss mochte es in solchen Zeiten den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. von Uslar, den Letzten ihres Stammes auf Neuengleichen, ebenfalls wünschenswerth scheinen, nach einem Stützpunkte zu suchen, der ihnen den ungetrübten Genuss ihrer Einkünfte und eine ruhigere Lage sicherte, und — waren sie sich ihrer Lehnspflicht gegen Braunschweig wirklich nicht bewusst oder existirte eine solche nicht, — so konnte ihnen diese Vorzüge in der That niemand besser gewähren, als jener Landgraf Ludwig I., der aus allen Kriegswirren nur gekräftigt hervorgegangen war. Warum aber wählten sie den Verkauf ihrer bedeutenden Besitzung Neuengleichen, und nicht, wie jene Edelherren und Grafen, die Lehnsauftragung? War frommer, religiöser Sinn, wie behauptet wird, 6) die Ursache und hegten sie etwa bei dem Verkaufe schon den geheimen Wunsch, den Kaufschilling zum Heil ihrer Seelen zu jener frommen Stiftung zu verwenden, die wir 9 Jahre später in Reinhausen vollzogen sehen? (Reg. 746.) Wahrscheinlich ist das

1) Heise, Antiq. Kerstling, S. 237 (rect. 137). — 2) Schmidt, Götting. Urkb. II, S. 196. — 3) Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 805. — 4) Ledderhose, kleine Schriften, I, S. 180. — 5) Falkmann, Beiträge z. Gesch. des Fürstenth. Lippe, II, S. 87 u. 88, Note 1. Durch Kauf erwarb Ludwig I. ausserdem das Gericht Heringen 1432; durch Lehnsauftragung die Grafschaft Waldeck 1438, u. die Grafsch. Rittberg 1456; endlich 1450 die Grafsch. Ziegenhain u. Nidda durch Aussterben der gräflichen Besitzer ([Strieder], geneal. hist. Handbuch von Hessen, S. 18), u. a. Besitzungen. — 6) v. Zedlitz, Neues preuss. Adels-Lexicon, V, S. 455 u. a. O.

aus dem Grunde nicht, weil zur Dotirung des Reinhäuser Hospitals nach der Stiftungs-urkunde<sup>1)</sup> fast nur Güter verwandt wurden, die erst nach 1451 von den Stiftern veräußert wurden. Von einer Thätigkeit der beiden Geistlichen, welche nach der Verkaufsurkunde (Reg. 695) mit den Vertretern des Landgrafen den Verkauf für die Uslar vermittelten und von Letzner<sup>2)</sup> als Priester des Klosters Mariengarten bezeichnet werden, für die Interessen irgend eines Klosters ist ebensowohl nirgends eine Spur anzutreffen. Wir bleiben daher mit unseren Fragen nach den Motiven für die Veräußerung von Neuengleichen, sowie für die grossen Güter-Verschleuderungen der Brüder v. U. in den vorangehenden und in den nachfolgenden Jahren<sup>3)</sup> auf die dürftigen und sehr zweifelhaften Angaben späterer Chronisten beschränkt,<sup>4)</sup> welche von den Verkäufern erzählen, sie hätten, weil Ernst's XIV. Söhne, die urkundlich völlig unbekanntenen Brüder Hans und Ernst, in einer Fehde bei Mühlhausen im Jahre 1443 gefallen wären, Hans VII. aber kinderlos gewesen sei, als die Letzten der Linie von Neuengleichen, ihren Vettern auf Altengleichen, mit denen sie in stetem unversöhnlichen Streit gelebt,<sup>5)</sup> das Erbe nicht gegönnt und deshalb ihren Besitz verkauft.

Der Kaufbrief vom 22. October 1451 (Reg. 695) überlieferte Schloss Neuengleichen mit allen zugehörigen, in der Urkunde genannten Dörfern, Vorwerken, Zinsen und Gütern dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen erblich und ewiglich für 8940 Rh. Gulden,<sup>6)</sup> und zwar sofort und vollständig, nicht, wie die Chronisten sagen, erst nach dem Tode der Verkäufer und unter Reservirung ansehnlicher Güter zur Disposition derselben. Dazu erhielt Hessen in demselben Jahre (Reg. 696)  $\frac{1}{8}$  Antheil am alten Hause Gleichen käuflich, belehnte aber im Jahre 1461 (Reg. 750) die derzeitigen Besitzer von Altengleichen wieder mit diesem Antheile, worauf die Brüder Georg, Moritz und Hildebrand IX. am 8. Juni 1462 (Reg. 760) ihren Theil des alten Hauses Gleichen dem Sohne und Nachfolger des Landgrafen zu Lehn auftrugen und das Schloss ihm öffneten. Das Dorf Mackenrode mit allen Zubehörungen erwarb Hessen von denselben Verkäufern Ernst XIV. und Hans VII. v. U. im Jahre 1454 (Reg. 722) für eine „merkliche“ Summe Geldes.

Landgraf Ludwig I. von Hessen verpfändete am 24. Juni 1455 Schloss Neuengleichen dem Heinrich von Bodenhausen für 2000 Rh. Gulden.<sup>7)</sup> Am 3. September 1466 wird einer Pfandsomme von 3500 Gulden gedacht.<sup>8)</sup>

Mit den Besitzern von Altengleichen kamen die Pfandinhaber über die ihnen gegenseitig zustehenden Güter und Rechte bald in Streit. Jede Partei suchte bei ihrem Fürsten Schutz, und da die Zanksucht nicht erlöschen wollte, so kamen endlich braunschweigische und hessische Commissarien auf dem Schlosse Gleichen zusammen, welche am 28. April 1478 in der im Reg. 803 angegebenen Weise den Streit entschieden und beilegten.

Die von Bodenhausen erhaltenen Neuengleichen, sowie die vor der Burg erbaute Capelle<sup>9)</sup> noch eine Zeit lang in Bau und Besserung. Die Familie zog, als ihr das Bewohnen des schwer zugänglichen Bergschlosses zu lästig wurde, und eine glücklichere Sicherheit keine so feste Wohnungen mehr nöthig machte, in das Thal auf das benachbarte, von ihr selbst angelegte Vorwerk Wittmarshof.<sup>10)</sup>

Des von Bodenhausen'schen Pfandbesitzes geschieht ferner Erwähnung in der Erbeinigung der Brüder Wilhelm I. (d. Aeltere) und Wilhelm II. (d. Mittlere) von Hessen

<sup>1)</sup> Vollständig abgedr. bei Schmidt, l. c., II, S. 253. (Vgl. Reg. 746.) — <sup>2)</sup> Hildesh. Chronik, Abschrift in der Kgl. Bibliothek zu Hannover. — <sup>3)</sup> Vgl. Regg. 691, 703, 709, 710, 711, 715, 722. — <sup>4)</sup> v. Steinmetzen, Ursprung u. Fortgang der Herren v. Uslar, S. 14; Praetorius, Ursprung u. Fortgang etc. Seite G, 2. — <sup>5)</sup> Die Chronisten leiten diese Streitigkeiten aus Ursachen her, die in eben so grellem Widerspruche mit der Geschichte und Genealogie der Familie stehen, wie ihre Behauptung, die (unbekanntenen) Brüder Hans und Ernst wären 1443 (sic!) in der Fehde Otto's des Quaden (stirbt 1394) gegen den Landgrafen Hermann (d. Gelehrten) von Hessen (also in der bereits 1375 beendeten Sternfehde) gefallen, dass ihre Ausführungen keine Berücksichtigung verdienen. — <sup>6)</sup> Die Chronisten, und hiernach Heise, Antiq. Kerstling, S. 237 (rect. 137) u. a. geben den Kaufpreis und das Jahr ganz falsch. — <sup>7)</sup> Laut Pfandverschreibung des Landgrafen Wilhelm II. (d. Mittl.) von Hessen vom J. 1484 in den Plessischen Copialbüchern im Staatsarchiv zu Hannover; vgl. Gottschalk, Ritterburgen etc., III, S. 9. — <sup>8)</sup> Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte, II, S. 42. — <sup>9)</sup> Ihre Existenz bezeugt Reg. 588; ob sie aber gleich der auf Altengleichen dem heil. Christoph geweiht war, wie Gottschalk l. c., III, S. 10 u. a. wissen, steht dahin. Sie war (nach Letzner) ein Filial der Klosterkirche zu Reinhäuser, aus welcher ein Mönch noch lange dort Gottesdienst hielt. (Specht, Stamm- u. Geschl. Regist. etc., Seite F, 3.) — <sup>10)</sup> Von Tilly im 30jähr. Kriege zerstört (v. Rommel, neuere Gesch. von Hessen, II, S. 415), später wieder hergestellt.

vom 16. März 1487, worin Letzterer unter Anderem das an Heinrich von Bodenhausen versetzte Schloss Neuengleichen erhält,<sup>1)</sup> und im Jahre 1535, als Landgraf Philipp I. (der Grossmüthige) den Brüdern Melchior und Hans von Bodenhausen den Pfandbrief erneuert.<sup>2)</sup> Philipps Sohn, Landgraf Wilhelm IV. (der Weise), erhielt endlich Neuengleichen aus der väterlichen Erbschaft<sup>3)</sup> und löste am 22. Februar 1578, während Herzog Erichs II. Abwesenheit aus seinen Erblanden, das Schloss nebst Zubehör und Dörfern aus Wilke's d. Aelt. von Bodenhausen Händen wieder ein.<sup>4)</sup>

Aus den Altengleichen betreffenden Urkunden ist bis zu dieser Periode nachzuholen, dass am 9. Januar 1341 der Erzbischof Heinrich III. von Mainz dort eine Urkunde ausstellt, worin er den hildesheimischen Domherrn Dietrich von Hardenberg beauftragt, mit dem Pfarrer Eberhard zu Geseke im Stift Paderborn das Bisthum Verden statt seiner zu visitiren.<sup>5)</sup> Ferner ist einer Streitigkeit zu gedenken, in welche die Uslar auf Altengleichen über ihre Antheile am Schlosse geriethen. Sie endigte damit, dass am 6. Mai 1379 Heinrich II. v. U. mit seinen Söhnen Heise II. und Heinrich V. in einem Vergleiche gelobt, dass bei dem Tode seines Bruders Hermann VIII. dessen Antheil an dem alten Schlosse, an der Vorburg und am Graben nebst dessen ganzem Nachlasse auf seinen Vetter Hildebrand V. v. U. und dessen Söhne Diedrich II., Hildebrand VI. und Otto I. erblich übergehen sollte, und dass er seinem Bruder Ernst VII., wenn derselbe dagegen Einspruch erhöhe, nicht beistehen wolle. (Reg. 319.) Darauf errichten Hildebrand V. und sein Sohn Diedrich II. hinsichtlich ihres achten Theiles dieses Schlosses, und Hermann XIII. v. U., Sohn des verstorbenen Ernst XI., hinsichtlich seiner Hälfte des Schlosses eine Erbverbrüderung. Am 8. September 1384 gab Herzog Otto der Quade hierzu seine Zustimmung und belehnte sie zur gesammten Hand. (Reg. 344.) — Am 7. September 1390 stifteten die in Reg. 364 genannten von Kerstlingerode gemeinschaftlich mit den ihnen verwandten Uslar auf Altengleichen eine Capelle, welche nach Heise<sup>6)</sup> mit  $\frac{3}{4}$  Zehnten in der Everlinghäuser Feldmark, mit  $\frac{1}{2}$  Mark Götting. jährlich aus dem Pilshagen vor Bischhausen nebst Holz, Wasser und Weide dotirt und dem heil. Christoph geweiht sein soll.

Die mancherlei Stürme, welche im 15. Jahrhundert die Gleichen umtobten, scheinen die Burgen nicht betroffen zu haben. Der von Verwüstungen aller Art begleitete Zug des grösstentheils aus Böhmen bestehenden Heeres, welches Herzog Wilhelm III. von Sachsen, Landgraf von Thüringen, und seine Genossen auf den Wunsch des Cölnner Erzbischofs gegen die aufrührerische Bürgerschaft von Soest in Westfalen führte,<sup>7)</sup> berührte zwar im Anfang Juni 1447 unmittelbar die Gleichen, doch wird von keinem Schaden berichtet, den die Fremden den Burgen zufügten. Nur erwähnt wird,<sup>8)</sup> dass unter den Bergen die brandenburgischen Dienstmannen sich von dem Zuge trennten und umkehrten.

Völlig unrichtig ist die in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen<sup>9)</sup> aufgestellte Behauptung von der Zerstörung der Gleichen im Jahre 1458 durch denselben Landgrafen bei dessen Einfall in das Göttinger Land und das Stift Paderborn zur Züchtigung der von den Burgen Jühnde, Bramburg und Herstelle aus raubenden Inhabern dieser Burgen.<sup>10)</sup> Der Landgraf hatte sich zu diesem Zwecke verbunden mit dem Grafen Adolf von Nassau, mainzischem Provisor (späterem Erzbischof) auf dem Eichsfelde, mit den Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg, Heinrich von Stolberg, Ernst und Hans von Hohnstein und den Städten Erfurt, Nordhausen und Mühlhausen, denen später sich auch Duderstadt und Heiligenstadt anschlossen,<sup>11)</sup> mit deren Hülfe er nach

1) Rommel, ält. Gesch. von Hessen, III, 1. Abth., S. 89. — 2) Stammtafeln der von Bodenhausen, S. 174. — 3) v. Rommel, neuere Gesch. von Hessen, I, S. 44. — 4) Nach dem für den Uslar'schen Güterbesitz sehr wichtigen Saalbuch und Erbregister des Amtes und Hauses Neuengleichen v. J. 1578 fol. 3 im Akten-Archiv der Herrschaft Plesse (Staatsarchiv zu Hannover); Scheffer, gen. Dilich, Hess. Chronik (1605), II, S. 178. — 5) Würdtwein, Subsidia diplomat., I, S. 231; Wolf, Gesch. der v. Hardenberg, I, Urkb. S. 78. — 6) Antiq. Kerstling, S. 27 mit der jedenfalls falschen Angabe, dass die Capelle 1390, in vigilia purif. Mariae (Febr. 1) eingeweiht ist. — 7) Zeitschr. f. westfäl. Gesch. u. Alterthumskunde, XXIV, S. 1 u. f.; Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 196. — 8) Ermisch, Neues Archiv für sächsische Geschichte, II, S. 108. — 9) Th. I, Buch 1, S. 105; auch bei Grote, Gesch. der Stadt Northeim, S. 78. — 10) Schmidt, der Zug des Landgrafen von Thüringen gegen Jühnde und die Bramburg im Programm des Göttinger Gymnasiums v. J. 1864. — 11) v. Mülverstedt, Regesta Stolbergica Nr. 1548, 1557 u. 58, 1574—76. Die Behauptung Havemann's, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), I, S. 679, dass auch Herzog Otto (Cocles) sich an der Fehde betheiligt, ist unrichtig. (Schmidt, das cit. Schulprogramm, S. 4, Note 10.)

Abweisung der an den einen Pfandherrn der Bramburg, Lambrecht von Stockhausen, gestellten Forderungen zwar die Bramburg (11. Juli) und die von ihren derzeitigen Besitzern, den Herren von Jüne und von Boventen, verlassene Burg Jühnde (6. Juli) zerstörte, die Besitzer von Herstelle aber nur Urfehde schwören liess, übrigens aber ihre Burg verschonte.<sup>1)</sup> Dass gegen die Gleichen nichts unternommen wurde, verbürgt nicht nur der vorerwähnte Bericht von gleichzeitiger Hand über den Zug des Landgrafen,<sup>2)</sup> sondern auch Havemann und Förstemann,<sup>3)</sup> welche ebenfalls von einer Zerstörung der Gleichen nichts wissen.

Ebenso gingen die Raub-, Mord- und Brandzüge in dem Kriege des Bischofs Barthold von Hildesheim gegen die Stadt Hildesheim und deren Verbündete in den Jahren 1485 und 1486 (Reg. 823), sowie die erbitterten und fanatisirten Haufen des Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer, welche im Bauernkriege (1524, 1525), keine Barmherzigkeit ühend, die Klöster als Pflanzstätten des Aberglaubens und die Burgen als Sitze der Unterdrückung in Schutt und Asche legten, durch ein günstiges Geschick, welches dem zerstörenden Strome eine andere Richtung gab, an den Gleichen vorüber. Erst im schmalkaldischen Kriege, und zwar im Jahre 1545,<sup>4)</sup> erlitt Schloss Altengleichen durch Truppen des Landgrafen Philipp I. (des Grossmüthigen) von Hessen eine Plünderung, weil, wie Reg. 990 sagt, Christoph von Uslar dem Befehle seines landgräflichen Lehnsherrn, demzufolge einer von Uslar ihm in Person und mit mehr als zwei Pferden zu dienen habe, nicht nachgekommen sei. Der Pastor Heise hat uns von diesem Ereignisse einen Bericht überliefert,<sup>5)</sup> dessen Treue durch Urkunden (Regg. 959, 990) im Allgemeinen bestätigt wird. Darnach kam in dem genannten Jahre (nach Note 4 im October) ein landgräflicher Oberst mit einigen Soldaten zu Ross und zu Fuss, nachdem er zuvor kurze Zeit auf Neuengleichen verweilt, vor das damals noch ziemlich feste Schloss Altengleichen, welches die Wittve Wedekind's II. von Uslar, Anna, geb. von Oldershausen, mit ihren Töchtern bewohnte. Da es spät in der Nacht war, so wies die Hausfrau das Verlangen des Obersten, sie sogleich in wichtigen Angelegenheiten seines Fürsten sprechen zu müssen, mit höflicher Entschuldigung und der Bitte, morgen wieder zu kommen, ab. Allein der Oberst liess nicht nach mit Bitten, und da er „bei seinen adeligen Ehren und Treuen“ versprach, dass weder ihr noch den Ihrigen Schaden oder Gefahr daraus entstehen solle, so gestattete sie endlich die Entgegennahme seines Auftrages in Gegenwart ihres Schreibers und Vogtes an der Nothpforte. Kaum aber war diese geöffnet, so drang der Oberst mit seinen Leuten in das Schloss, bemächtigte sich desselben einschliesslich des grossen Thores, und plünderte trotz des Protestes der Hausfrau und deren Erinnerung an sein gegebenes Versprechen derart, dass nichts unversehrt blieb.<sup>6)</sup> Viele Lehnbriefe und Urkunden gingen verloren, die Damen wurden ihrer Kleider und Kleinodien beraubt und mussten auf einem Bauerwagen vom Schlosse ziehen. Den ganzen Schaden schätzen die Geschwister von Uslar in ihrem Gesuche an den Landgrafen um Erstattung eines Theiles ihres Verlustes auf 3000 Thaler. (Regg. 959, 990.)

Mit der Errichtung eines ewigen Landfriedens auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495, sowie mit der häufigeren Anwendung des Schiesspulvers und des Geschützes, verloren, wie alle Bergschlösser, so auch die Gleichen ihre Bedeutung und geriethen in Verfall. Altengleichen soll bis etwa 1555 bewohnt worden sein,<sup>7)</sup> dann zogen die

<sup>1)</sup> Vgl. Neues vaterl. Archiv v. J. 1831, II, S. 158. Es wurde auch Berlevessen (Barlissen), Meynsen (Meensen) und Hemelen (Hemeln a. d. Weser) zerstört, doch liegt der bei Müldener, hist. Nachricht von zerstörten Bergschlössern in Thüringen, S. 31 u. a. O. sich findende Angabe, dass auch die Falkenburg in Thüringen zerstört wurde, eine Verwechslung mit den Inhabern der Burg Herstelle, den Herren von Falkenberg, zu Grunde. (Schmidt, das cit. Schulprogramm, S. 2, Note 4; Lotze, Gesch. von Dransfeld, S. 8.) — <sup>2)</sup> Bei Schmidt im cit. Schulprogramm, S. 1, Note 1. — <sup>3)</sup> Havemann, l. c., I, S. 679; Förstemann, Lesser's hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 309. — <sup>4)</sup> Nach Reg. 990 ist weder 1542, wie Heise, Antiq. Kerstling, S. 243 (rect. 143) will, noch 1543, wie Mithoff, Kunstdenkmale u. Alterthümer im Hannoverschen, II, S. 65 angiebt, richtig. Landgraf Philipp I. stand vor seiner Vereinigung mit dem Herzog Moritz von Sachsen am 11. Octobr. 1545 in Grossschneen, am 12. in der Nähe von Göttingen. (Issleib in „Mittheilungen des Kgl. Sächs. Alterthumsvereins v. J. 1877, Heft 26, S. 42.) — <sup>5)</sup> Antiq. Kerstling, S. 243 (rect. 143); Specht, Stamm- u. Geschl. Register der v. Uslar, Seite J, 1. — <sup>6)</sup> Specht, Stamm- etc. Seite J, 3, setzt hinzu, die Räuber seien mit Raub derart beladen gewesen, dass sie einen Theil, insbesondere ein schönes sammetenes Bankpfehl, weggeworfen, und sich gerührt hätten, sie hätten ohnedies genug. — <sup>7)</sup> Gottschalck, Ritterburgen, III, S. 10; Mithoff, l. c., II, S. 65.

zeitigen Besitzer, Ludolf und sein Bruder Melchior v. U. herab in die umliegenden Thäler und erbauten in den ihnen gehörenden Orten Wöllmarshausen, Sennickerode, Wake etc. Amtshäuser. Altengleichen mit der dazu gehörenden Capelle soll von ihnen daneben noch immer in Dach und Fach erhalten sein.<sup>1)</sup>

Aus dieser Zeit erfahren wir noch, dass die Richter und Schöffen der von Plesse — deren letzter, Dietrich IV., am 22. Mai 1571 den plessischen Mannesstamm beschloss,<sup>2)</sup> — am zweiten Tage ihrer, in jedem Quartal abzuhaltenden drei Gerichtstage sich entweder hinter dem Kloster Steina unter der Linde, oder im Meierhause zu Gleichen versammelten, um über die Meier und Einwohner des Klosters Steina und des Dorfes Angerstein Rügegericht zu halten.<sup>3)</sup>

Ob beide Schlösser Gleichen, wie Havemann<sup>4)</sup> ohne Quellenangabe meint, im 30jährigen Kriege zerstört wurden, oder ob die Einwirkungen der Zeit sie wüst gelegt, ist schwer zu bestimmen. Die Schicksale, welche die Umgegend von Göttingen in den Drangsalen der Jahre von 1623 bis 1626 erfuhr, scheinen auf den ersten Blick der Annahme einer gewaltsamen Zerstörung günstig. Im erstgenannten Jahre kam nämlich Tilly ins Land, bemächtigte sich am 6. Juli des Schlosses Friedland<sup>5)</sup> und legte bei seinem Abzuge am 12. Juli Grossen-Schneen, Reifenhausen, Barterode und Jühnde in Asche.<sup>6)</sup> Ihm folgte im September 1625 Wallenstein mit einem Einfall in das Amt Friedland und der Plünderung und Verbrennung der Dörfer um Göttingen. Was er verschonte, zerstörten Abtheilungen von Tilly's Armees, welche im October desselben Jahres vor Göttingen erschienen. Nach der Zerstörung Mündens (30. Mai 1626) erschien endlich Tilly mit einem starken Heere selbst vor Göttingen und liess bis zur Capitulation der Stadt am 1. August kein Dorf oder Haus in der Umgegend unabgebrannt.<sup>7)</sup> Diese Verwüstungen in Verbindung mit der Angabe von Rommel's,<sup>8)</sup> derzufolge noch im Mai 1622 Landgraf Moritz (d. Gelehrte) von Hessen die Gleichen gegen den Durchmarsch ligistischer Truppen unter dem bairischen General Grafen von Anholt besetzte,<sup>9)</sup> lässt schliessen, dass wenigstens Neuengleichen im Jahre 1622 noch unzerstört war und erst in den folgenden Kriegsjahren der Brandfackel Tilly's oder Wallenstein's mit den meisten Burgen um Göttingen zum Opfer fiel.

Dennoch fehlt es nicht an berechtigten Zweifeln für die Richtigkeit dieser Annahme. Zunächst das Schweigen des Chronisten Specht, der sein Uslar'sches Familienbuch 1636 herausgab und der als Zeitgenosse ein so wichtiges Ereigniss anzuführen schwerlich versäumt haben würde. Hiergegen ist die Parteinahme des unzuverlässigen Pastors Heise,<sup>10)</sup> der erst 1724 schrieb, für die Zerstörung der Burgen im 30jährigen Kriege, von kaum zu beachtendem Werth. Sodann das Fehlen jeder Andeutung in der Zeit- und Geschicht-Beschreibung von Göttingen, die doch sonst in der Aufzählung der Zerstörungen aus jener Zeit so gewissenhaft ist. Endlich ein Schreiben des Pfandbesizers von Neuengleichen, Wilke d. Ä. von Bodenhausen, vom 6. Januar 1573,<sup>11)</sup> worin dieser dem Landgrafen von Hessen berichtet, die Mauern dieses Schlosses seien gerissen und es selbst so baufällig, dass es über kurz zusammenfallen könne. Er schlägt vor, aus dem Material des Schlosses einen Neubau in seinem Wohnsitz Wittmarshof aufzuführen und bittet um Besichtigung der Localitäten durch Sachverständige. Mag dem Folge gegeben sein oder nicht, immer wird man schliessen müssen, dass das Schloss, welchem schon 1573 der Einsturz drohte, 50 Jahre später nur noch in seinen Trümmern vertheidigt werden konnte. Ob Schloss Altengleichen durch grössere Festigkeit länger erhalten blieb und erst vor den katholischen Heeren des grossen deutschen Krieges in Trümmer sank, ist nicht festzustellen.

<sup>1)</sup> Heise, Antiq. Kerstling., S. 245 (rect. 145). — <sup>2)</sup> Sonne, Beschreib. des Kgr. Hannover, I, S. 169; Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 373 u. a. O. — <sup>3)</sup> Wenck, hess. Landesgesch., II, Abth. 2, S. 866. — <sup>4)</sup> Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg, III, S. 28, Note 2. <sup>5)</sup> Rehtmeier, braunschweig.-lüneb. Chronik, S. 1263. — <sup>6)</sup> Zeit- u. Gesch.-Beschreib. v. Göttingen, I, Buch 1, S. 175 u. f.; Wolf, Hardenberg, II, Urkk., S. 294. — <sup>7)</sup> In den Jahren 1625 u. 1626 commandirte in Göttingen Georg v. Uslar, Oberstlieutenant, und sein Bruder Friedrich Moritz, Rittmeister, gegen die Katholischen. Der hieraus im Feuilleton des Hannov. Tageblatts (Nr. 262) vom 22. Septbr. 1864 gezogene Schluss, Tilly habe aus Rache gegen sie die Burgen auf den Gleichen niedergebrannt, beruht lediglich auf Vermuthung. — <sup>8)</sup> Neuere Gesch. von Hessen, III, S. 426, Note. — <sup>9)</sup> Es kann nur Neuengleichen als hessisches Besitztum gemeint sein. — <sup>10)</sup> Antiq. Kerstling., S. 245 (rect. 145). — <sup>11)</sup> Akten-Archiv der Herrschaft Plesse, prov. Nr. 231 im Staatsarchiv zu Hannover.

Von beiden einst so stolzen Burgen ist jetzt nicht viel mehr vorhanden. Der Ober-Baurath Mithoff<sup>1)</sup> liefert uns von der Beschaffenheit ihrer Ueberreste in der Zeit vor 1873 folgende Beschreibung:<sup>2)</sup>

Die Ruine von Altengleichen (in der Nähe von Appenrode) zeigt von einem, einst 16 bis 25 Schritt im Lichten messenden Hause einen Mauerrest am südlichen Bergabhänge mit drei kleinen rechteckigen Fenstern, nach Nordosten aber eine etwa 1,168 Meter (4 Fuss) starke, 10,52 Meter (36 Fuss) hohe Mauerecke mit einer Kaminröhre, einigen Consolen und Löchern für zwei Balkenlagen, einer Thür und einem Fenster.<sup>3)</sup> Ausserhalb der Einfriedigungsmauer steht für sich ein Stück hohen Gemäuers von runder Form, wohl den Ueberrest des 1793 noch vorhanden gewesenen Thurmes<sup>4)</sup> bildend. Das Mauerwerk besteht aus plattenartigen Bruchsteinen in festem Kalkmörtel. Gross ist die Burgfläche nicht. In der Urkunde vom 6. Mai 1379 (Reg. 319) wird auch einer Vorburg und eines Grabens gedacht, und aus dem erzählten Ueberfall des Schlosses Altengleichen durch landgräflich hessische Soldaten im Jahre 1545 geht hervor, dass solches ein grosses Thor und eine Nothpforte hatte. Aus einer Erzählung über die versuchte Ermordung Wedekind's II. von Uslar und seiner Söhne<sup>5)</sup> lernen wir auch eine Wendelstiege dort kennen und erfahren, dass der Schlossgraben, über welchen eine Brücke führte, zur Zeit dieses Mordversuches trocken war. Von dem durch kein glaubhaftes Document nachgewiesenen Heisenhause, welches Ritter Henrich (Heise) von Kerstlingerode mit seiner Gemahlin Beate, Dietrichs v. U. Tochter, bewohnt haben soll,<sup>6)</sup> finden sich auf Altengleichen ebenso wenig Spuren, wie von der dort im Jahre 1390 (Reg. 364) gestifteten und noch 1487 (Reg. 827) vorhandenen Capelle in honorem S. Christophori.

Auf der anderen, nach Gelliehausen hin gelegenen Ruine von Neuengleichen sieht man den Rest eines Hauses, das etwa 16 Schritt im Lichten lang und halb so breit war. Von der Nordwand steht wenig, die südliche Mauer dagegen in ganzer Länge und zum Theil in einer Höhe von 5,84 Meter (20 Fuss). Sie enthält ein Thor zum Einreiten und eine Thür daneben, beide mit Ueberwölbung im Stichbogen, und über letzterer eine Reihe von Vertiefungen für die Köpfe einer Balkenlage. Gegen Osten und Westen fehlen die Umfassungen; die Nordwand erstreckt sich in der Richtung nach Osten noch an 5,84 Meter (20 Fuss) weiter fort und ist mit einer Reihe quadratischer Vertiefungen versehen. Der Südwall des obigen Hauses war ein anderes vorgebaut, welches, nach dem geringen Umfange des Burgraumes zu schliessen, nur unbedeutend gewesen sein kann. Der felsige Gipfel des Berges, welcher die Ueberreste dieser Burg trägt, ist übrigens so steil, dass man nicht begreift, wie es möglich war, zu Pferde zu ihr hinauf zu gelangen.

Aus dem Saalbuch und Erbregeister des Amtes und Hauses Neuengleichen<sup>7)</sup> ist ersichtlich, dass einst am Schlosse ein offener Baumgarten sich befand und ausserdem ein Park, worin Hopfen gezogen wurde. Beide waren 1578 bereits wüst, so dass letzterer um diese Zeit nur noch vom Schlosspfortner als Krautgarten genutzt werden konnte.

Von der uns aus dem Jahre 1435 (Reg. 588) bekannten Capelle zu Neuengleichen, welche vor der Burg gestanden haben soll,<sup>8)</sup> finden sich keine Ueberreste mehr.<sup>9)</sup>

Beide Burgen blieben später unter braunschweigischer, bezw. hessischer Hoheit. Durch Vertrag vom 16. October 1815 wurde Neuengleichen (unter hessischer Hoheit

<sup>1)</sup> In „Kunstdenkmälern u. Alterthümern im Hannoverschen,“ II, S. 65. — <sup>2)</sup> Vom Verfasser in einigen Punkten berichtigt und vervollständigt. — <sup>3)</sup> Diese Mauerecke legte der Sturm vom 1. Juni 1886 nieder. — <sup>4)</sup> Der Thurm, dessen in dem Prozesse wegen Ermordung Heinrichs von Bodenhausen in den Jahren 1535 und 1536 gedacht wird (Stammtafeln der Familie von Bodenhausen, S. 180), soll (nach „Thüringen u. der Harz mit ihren Merkwürdigkeiten etc.“ II, S. 205; Gottschalck, Ritterburgen etc., III, S. 4) im J. 1800 zusammengestürzt sein. Da am 9. Novbr. dess. J. ein gewaltiger Sturm durch halb Europa wüthete, der viele Zierden von Ruinen vernichtete (Gottschalck, l. c. IX, S. 188), so scheint dies richtiger, als die Angabe bei Wallis, der Göttinger Student, S. 68, der den Einsturz in das Jahr 1803 setzt. — <sup>5)</sup> Specht, Stammbuch cit. Seite H, 6; Heise, Antiq. Kerstling., S. 240 (rect. 140). Das Ereigniss fällt in das zweite Decennium des 16. Jahrhunderts. — <sup>6)</sup> Vgl. S. 31, Note 2; auch Reg. 27 und Heise, l. c. S. 21, Note; S. 235 (rect. 135). — <sup>7)</sup> Im Akten-Archiv der Herrschaft Plesse (Staatsarchiv zu Hannover). — <sup>8)</sup> Gottschalck, Ritterburgen, III, S. 10. — <sup>9)</sup> Abbildungen der Schlösser und Ruinen Gleichen finden sich bei Merian, Topographie der vornehmsten Schlösser etc. im Herzgth. Braunschweig zu S. 92; Merian, Topographie von Hessen; Scheffer gen. Dilich, hess. Chronik (1605), I, S. 156 u. 157; Görges, vaterl. Gesch. der Vorzeit (1. Aufl. 1843), I, S. 326; (2. Aufl. 1881), II, S. 427; Wallis, der Göttinger Student (1813), S. 68. Grössere Abbildungen haben Riepenhausen und Besemann in Göttingen geliefert.

„Amt Wittmarshof“ genannt) an die Krone Hannover durch Austausch abgetreten <sup>1)</sup> und „Amt Neuengleichen“ bezeichnet. <sup>2)</sup> Durch Verordnung vom 4. Juni 1825 wurde dann das Amt Neuengleichen mit dem Amte Reinhausen vereinigt. <sup>3)</sup>

Das castrum Altengleichen ist noch jetzt Lehen der Gesamtfamilie. Neuengleichen wieder zu gewinnen, war der um die Interessen der Familie sehr verdiente Ober-Appellationsrath Bernhard von Uslar-Gleichen in Celle nach Ausweis der Akten im Staatsarchive zu Hannover unablässig bemüht. Zuerst im Jahre 1821, dann im Jahre 1836 waren seine Bestrebungen auf Wiederabtretung des ganzen Felsens, einschliesslich der Burgruine, gerichtet, allein nach einem letzten abschlägigen Bescheide vom Jahre 1837 musste er auf die Durchführung dieses Wunsches verzichten. Mit besserem Erfolge betrieb er seit 1843 die Wiedererlangung nur der eigentlichen Ruine bis an den ersten vormaligen Burggraben unter dem Erbieten der Zahlung eines jährlichen Erbenzinses. Diesem Gesuche wurde Seitens der Kgl. Hannoverschen Regierung unterm 14. Juli 1843 statt gegeben, jedoch mit der Bedingung der völligen Aequivalirung des Werthes vermöge Landesaustausches.

Hier brechen die Archivakten ab. Das Weitere erfahren wir aus dem zwischen der Kgl. Domainen-Kammer zu Hannover und dem genannten Ober-Appellationsrathe am 13. August 1847 vollzogenen Tausch-Contracte mit Anlagen. <sup>4)</sup> Darnach trat die Kgl. Domainen-Kammer ihm und seinen Erben die obere, 116 Q.-Ruthen grosse uncultivirbare Kuppe von Neuengleichen mit der darauf stehenden Burgruine, von oben herab bis auf den ersten vormaligen Burggraben — woselbst die Grenze durch Steine markirt ist — als freies Eigenthum ab, und gestattete dem neuen Erwerber daneben, auf Domanial-Grund und Boden einen zur Ruine führenden 1½ Ruthen breiten geebneten Fahrweg von der zwischen den beiden Bergen Neuen- und Altengleichen sich hindurchziehenden von Uslar-Gleichen'schen Eigenthumsgrenze anzulegen und zu erhalten, auch diesen Weg auf seine Kosten mit einer Allee von Bäumen und geeigneten Falls mit einem Graben einzufassen, unter Vorbehalt jedoch des Eigenthums an dem Grund und Boden, auf welchem dieser Fahrweg und die Allee angelegt worden. Dagegen trat der Ober-Appellationsrath v. U.-G. eine im Contracte näher bezeichnete, bei Appenrode belegene 30 Q.-Ruthen grosse Fläche cultivirbaren Forstgrundes zum völlig freien Eigenthume an die Kgl. Domainen-Kammer ab.

Somit wieder im Besitze wenigstens der Trümmer des im Jahre 1451 verlorenen stolzen Baues auf dem Berge Neuengleichen, war es ein glücklicher Gedanke, am 7. August 1864 so viele Theilnehmer wie möglich zu einem Familienfeste in dem Dorfe Bremke und auf den Gleichen zu vereinigen, um durch einen Gottesdienst und andere Festlichkeiten die sechshundertmalige Wiederkehr des Erwerbungsjahres der Gleichen durch unsere Familie zu feiern. <sup>5)</sup> Aus dem über die Festlichkeit erstatteten Berichte <sup>6)</sup> erfahren wir, dass der mit der Inspection der Kgl. Glasmalerei zu Berlin betraute Freiherr Detlev von Uslar-Gleichen, zum bleibenden Gedächtniss an das Fest, der Kirche zu Bremke zwei Glasmalereien geschenkt hat, von welchen die eine das Uslar'sche Wappen mit Mauerkrone und Johanniterkreuz, die andere den siegenden Christus mit der Siegesfahne darstellt.

Damit endigt unsere urkundliche Geschichte. Das letzte Wort sei dem unbekanntem Dichter gegönnt, der von den Trümmern der Gleichen also sang: <sup>7)</sup>

Geister der Bewohner dieser Feste,  
Ist's euch möglich, noch die wen'gen Reste  
Eurer Burg jetzt im Ruin zu schauen?  
Euren Augen werdet kaum ihr trauen;  
Hingeschwunden ist die stolze Pracht  
Eurer Gröss' in der Zerstörung Nacht.

<sup>1)</sup> Heppe, Kirchengeschichte beider Hessen, II, S. 368; Landau, Beschreib. des Kurfürstenth. Hessen, S. 31. — <sup>2)</sup> Besitznahme-Patent v. 12. Febr. 1816 (Ebhardt, Gesetze, Verordnungen etc. f. d. Kgr. Hannover, III, 2. Abth., S. 14; vgl. II, 1. Abth., S. 17). — <sup>3)</sup> Ebhardt, l. c. II, 1. Abth., S. 59. — <sup>4)</sup> Orig. im Besitze der Erben des genannten Ober-Appellationsraths v. U.-G. — <sup>5)</sup> Nach unserer Untersuchung war die Feier um etwa 5 Jahre verfrüht. — <sup>6)</sup> Im Hannoverschen Tageblatt Nr. 262 vom 22. Septbr. 1864. — <sup>7)</sup> Aus „Gemälde der Stadt Göttingen und ihre Umgegend“. Den Freunden der Georg-August-Universität geweiht. Göttingen, 1832, S. 60.

Eure Säle und die weiten Hallen  
Sind schon seit Jahrhunderten zerfallen;  
Traurig zeigen noch in schwachem Schimmer  
Eure Herrlichkeiten diese Trümmer.  
Ueberdauernd Rittersmann und Knecht  
Steh'n sie, mahnend menschliches Geschlecht.

Welche Stille, wo sonst Rosse stampften,  
Gläser klangen, volle Schüsseln dampften,  
Speer' und Schwerter blitzten, Sporen klirrten,  
Und beim Gastmahl grosse Humpen schwirrten!  
Welche Leere! Grauser Einsamkeit  
Und der Schwermuth ist es hier geweiht.

Hier, wo jetzt der Grund sich moosig kleidet,  
Wo die Wollenheerde friedlich weidet,  
Tönt nicht mehr die laute Kriegsdrommete,  
Nicht die Harfe, noch die Laut' und Flöte;  
Und zernagen wird der Zahn der Zeit  
Was noch trotzte der Vergänglichkeit.

Für denjenigen Geschichtsfreund, den nicht müßige Neugierde allein zur Erforschung der Geschichte eines alten Geschlechts treibt, kann es nicht uninteressant sein, auch von solchen Ueberlieferungen unterrichtet zu werden, welche strenger Forschung gegenüber als Wahrheit zwar nicht Stand zu halten vermögen, aber doch Bilder der Vergangenheit geben, welche die Phantasie des Volkes in Erinnerung an die einstige Macht des Geschlechts oder an einzelne besonders hervorragende Gestalten desselben sich geschaffen hat, wir meinen die Sagen. Diese Gebilde der allezeit regen Phantasie des Volkes zeigen wenigstens, von wie mächtigem Einfluss das Walten eines solchen Rittergeschlechts, dessen stolze Wohnsitze, wie die Gleichen, nun in Trümmern liegen, einst auf die Bewohner der umliegenden Städte und Dörfer gewesen sein muss.

Die älteste, schon auf Seite 26 berührte Sage über die Gleichen gründet ihren Ursprung auf das Bestreben des Mittelalters, dem Unwesen des Raubritterthums dadurch thunlichst vorzubeugen, dass man der ritterlichen Raubsucht den in jener Zeit oft so wirksamen Aberglauben entgegengesetzte. Zur Abschreckung erfand man die Feuerqualen, denen nach seinem Tode der Raubritter verfallen sollte,<sup>1)</sup> und man findet auch in Bezug auf die Uslar in den „deutschen Sagen der Brüder Grimm“, I, S. 373 eine ähnliche Erzählung, die wie folgt lautet:

„In düssem Jare (1125)<sup>2)</sup> sach me einen furigen Man twischen den Borgen twen, de da heten Gelichghen (Gleichen), dat was in der rechten Middernacht. De Man gingk von einer Borch to der anderen unde brande alse ein Blase, alse ein glonich Für; düt segene de Wechters, unde dede dat in dren Nechten unde nig mer.“

Jener trostlosen Zeit, wo das Recht des Stärkeren das stärkste Recht war, und nur der Recht hatte, wer sich rächen konnte, gehört auch die folgende Sage an:

„Die Ritter, welche auf den Gleichen wohnten, sind Raubritter gewesen; die auf Burg Teistungen bei Heiligenstadt waren es ebenfalls und standen mit ihnen im Bunde. Wollten sie nun gemeinschaftlich etwas unternehmen, oder drohte einem von ihnen Gefahr, so gaben sie sich mit einer ausgesteckten Laterne ein Zeichen. Auch mit den Herren der alten Burg Niedeck hatten die Ritter auf den Gleichen ein Bündniss geschlossen, und für diese war ebenfalls die an einem Thurme ausgehängte Laterne das verabredete Zeichen, dass jene ihnen zu Hülfe kommen sollten.“<sup>3)</sup>

Auch jene langjährige unversöhnliche Feindschaft, welche zwischen den Besitzern beider Schlösser Gleichen geherrscht haben soll und die, wie wir oben gesehen haben,

<sup>1)</sup> v. Arnoldi, hist. Denkwürdigkeiten, S. 35. — <sup>2)</sup> Der Annal. Saxo bei Pertz, Monum. Germ. hist. SS. VI, S. 756 hat das Jahr 1120; vgl. die bei v. d. Knesbeck, Urkk. u. Regg. der Frhrn. v. Uslar-Gleichen S. 30 citirten Quellen. — <sup>3)</sup> Schambach u. Müller, Niedersächs. Sagen u. Märchen, S. 3, 325.

eine leere Erfindung der Phantasie ist, hat sich bis heute im Munde des Volkes in folgendem sonderbaren Zweikampfe erhalten:

„Auf den beiden Gleichen haben einmal zwei feindliche Brüder gelebt, die stets mit einander in Fehde lagen. Auf dem Platze unter den Gleichen, welcher Kriegplatz oder Kriegholz heisst und jetzt den Reinhäusern gehört, haben sie mit einander gekämpft. Wollte der eine Bruder seinen Freund auf der Niedeck besuchen, so liess er seinem Pferde die Hufeisen verkehrt unterschlagen, damit der andere nicht wissen sollte, ob er weggeritten oder wieder zu Hause gekommen sei. Einst wollte der Ritter, welcher auf der nach Gelliehausen hin gelegenen Burg (Neuengleichen) wohnte, ausreiten; weil er aber etwas vergessen hatte, kehrte er wieder um, es zu holen. Sein Bruder, der ihn bemerkt hatte, stand schon auf der Lauer und schoss nach ihm mit einer Pistole, traf ihn aber nicht. Zuletzt forderten sich die Brüder zu einem Zweikampfe heraus. Zu dem Ende stellte sich jeder in das Thor seiner Burg und beide schossen gleichzeitig auf einander. Beide wurden getroffen und blieben todt auf dem Platze.“<sup>1)</sup>

Der Dichter Gustav Schwab<sup>2)</sup> hat diese Sage in veränderter Form zum Gegenstande des folgenden Gedichtes gemacht:

#### Die beiden Gleichen bei Göttingen. (1821.)

Wer hat die Gleichen sich beschaut?  
Sie sind am gleichen Tag gebaut,  
Und auf dem Doppelhügel  
Schwingt ein Wind seine Flügel.

Jetzt liegen sie in Schutt und Rauch,  
Doch kommt heran des Liedes Hauch  
Und webt zur rechten Stelle  
Die Burgen hoch und helle.

Zwei Brüder bauten rasch daran  
Nach gleichem Sinn und gleichem Plan,  
Die Mauern grüssten zusammen  
Des Abendrothes Flammen.

Die Thore wölbten sich zugleich  
Die Maurer führten gleichen Streich,  
Bis beider Thürme Spitzen  
Ein Morgenroth sah blitzen.

Und wo die Wände brüderlich  
Die eine kehrt zur andern sich,  
Sie liessen zu beiden Seiten  
Sich den Altan bereiten.

Dann mit der Sonne frühstem Strahl  
Die guten Brüder jedesmal,  
Sie grüssten sich querüber  
Und hatten sich desto lieber.

Und mit dem letzten Abendlicht  
Nicht liessen sie die süsse Pflicht,  
Sie winkten sich wie Kinder,  
Und schliefen um so linder.

Auch ihre Söhne hielten's so;  
Darüber Anger und Wald war froh,  
Thät schöner als in ganz Sachsen,  
In solcher Eintracht wachsen.

Und auch der Söhne Söhne noch,  
Sie grüssten sich wie Brüder doch  
Mit Kuss und Liebeszeichen,  
Dort vom Altan der Gleichen.

So ging's in's zehnte, zwölfte Glied,  
Bis einer sonder Erben schied;  
Doch, welcher es war von Beiden,  
Die Sage will's nicht entscheiden.

Wie dieser fühlt sein Ende nah'n,  
Lässt er sich tragen zum Altan,  
Er ruft von drüben vor Sterben  
Den einen Sohn zum Erben.

Von Lieb' und Eintracht predigt er  
Den beiden Gleichen theure Mähr;  
Sturmwolken trieb der Winter,  
Ein Spätroth stand dahinter.

Drauf schlief der alte Gleichen ein,  
Bald drüben auch der Vetter sein,  
Und von den Schlössern nieder  
Da schauten Brüder wieder.

Doch war nicht Fried' und Freude seit,  
Die Erbschaft zeugte bösen Streit;  
Da führten ihre Bahnen  
Sie nicht zu den Altanen.

Der eine zog gen Süden aus,  
Vom Norden kam der andr' in's Haus,  
Sie suchten sich Genügen  
In wilden Fehdezügen.

Der Wald erseufzte von dem Schall,  
Es klagte laut der Widerhall  
Ja, ihrer Schlösser Mauern  
Die fingen an zu trauern.

<sup>1)</sup> Schambach u. Müller, I. c., S. 3; vgl. Veldeck (Klippel), Göttingen u. seine Umgebungen, II, S. 128. —  
<sup>2)</sup> G. Schwab, Gedichte (Reclam, Universal-Biblioth. Nr. 1641 - 45), S. 196; L. Grote, „Die Welf! etc.“, S. 304; ungenau bei Chr. Voigt, Unterhaltungsstoffe aus dem Geschichts- und Sagenkreise der Stadt Göttingen, S. 122 und im Göttinger Anzeiger, 1. Jahrg. 1882, Nr. 129.

Und weil der Väter Eintracht wich,  
Gebeugte Feinde regten sich:  
„Leicht ist's, mit den Entzweiten,“  
Frohlockten sie, „zu streiten.“

Und dichte Haufen zogen bald  
Herauf durch beider Berge Wald,  
Zurück in ihre Gleichen  
Die Brüder mussten weichen.

Sie dachten wohl an des Veters Wort,  
Doch fochten sie im Streite fort,  
Sie hatten im Schwertertönen  
Nicht Zeit sich zu versöhnen.

Auch ist umringt schon beider Burg,  
Und keiner kann zum andern durch,  
Zusammen konnten sie siegen,  
Allein muss jeder erliegen.

Und jetzt gesprengt ist beider Thor,  
Und mordend steigt der Feind empor,  
Er schwingt die Siegesfahne —  
Da treten sie zum Altane.

Das erstemal sie grüssen sich  
Von Herzen laut und brüderlich;  
Den Speer in hohen Händen,  
Wohl haben sie sich verstanden.

Sie winken mit den Augen hell,  
Sie werfen ihre Speere schnell,  
Die in den Lüften sausend  
Durchkreuzen hoch sich, brausend.

Und jeder trifft des andern Herz,  
Sie winken und sinken ohne Schmerz;  
Da fangen an zusammen  
Die Burgen aufzuflammen.

Und spät im tiefen Schutt und Sand  
Die Leichen man beisammen fand;  
Sturmwolken trieb der Winter,  
Ein Spätroth stand dahinter.

Die sonst bekannten Sagen, für welche ich eine historische Unterlage nicht habe finden können, lasse ich ohne weitere Erläuterungen hier folgen:

1) In der Vertiefung (senke) zwischen den beiden Gleichen ist ein Brunnen, der mit der Garte in Verbindung stehen soll. Eine Ente, welche man hinein gesetzt hatte, kam, wie erzählt wird, ganz ohne Federn in der Garte wieder zum Vorschein.<sup>1)</sup>

2) Von dem Wasserspiegel des Brunnens auf der Burg Plesse aus soll ein unterirdischer Gang nach den Gleichen geführt haben.<sup>2)</sup>

3) In dem Reinhäuser Walde, etwa eine halbe Stunde von dem Dorfe Reinhäuser, liegt das Klausthal. Oben am Ende desselben steht der s. g. Hurkuzstein,<sup>3)</sup> ein Felsen, worin eine stubenhohe Höhle ausgehauen ist. Dieser Felsen hat seinen Namen von einem Einsiedler, Namens Hurkuz, der darin lebte und starb. Früher hatte er auf den Gleichen gelebt und hier einst von dem Burgherrn den Auftrag erhalten, ein Kind umzubringen und dasselbe auch wirklich ausgesetzt, so dass er es todt glaubte. Später ergriff ihn die Reue über diese That; er verliess die Gleichen und siedelte sich in dem Klausthale an, wo er sich in dem Felsen, von wo aus er gerade auf die Gleichen sehen konnte, diese Höhle ausgehauen hat. Lange Jahre lebte er hier, that Busse und kasteite sich bis zum Ende seines Lebens. Auch sein Grab hatte er selbst im Felsen ausgehauen und legte sich, als er den Tod nahe fühlte, hinein und starb.<sup>4)</sup>

4) Ein Schäfer, der an den Gleichen hütete, fand einst einen Büschel weisser Blumen von grosser Schönheit und steckte sie an seinen Hut. Alsbald erblickte er eine Oeffnung, die in den Berg hinein führte. In der Höhle aber war eine weisse Jungfrau, die ihm winkte hereinzukommen. Er folgte ihrem Winke und ging hinein. Drinnen standen grosse Fässer voll Geld, und dabei lag ein grosser Hund. Die Jungfrau winkte ihm wieder, er möchte sich von dem Gelde nehmen. Er that das auch und legte dabei seinen Hut auf eins der Fässer. Als er hinausgehen wollte, rief ihm die Jungfrau zu, er möge das Beste nicht vergessen; doch er verstand dies nicht, dachte dabei an das Geld und liess die Blume liegen. So wie er aus der Höhle heraus war, verschloss sich der Berg und er konnte die Oeffnung niemals wieder finden.<sup>5)</sup>

5) Ein Hüne wohnte auf dem Hohen-Hagen; dieser wollte einst einem andern, der auf den Gleichen wohnte, das Fenster im Thurm einwerfen. Zu dem Ende nahm

<sup>1)</sup> Schambach u. Müller, l. c. S. 3. — <sup>2)</sup> Voigt, Bruchstücke aus dem Geschichts- u. Sagenkreise der Ritterburg Plesse, S. 7. — <sup>3)</sup> Hurkuzen bedeutet niederhocken, sich verkriechen. — <sup>4)</sup> Schambach u. Müller, l. c. S. 4, 326. — <sup>5)</sup> Dasselbst, S. 87.

er einen Stein, etwa  $1\frac{1}{2}$  Fuss lang, 1 Fuss breit und  $\frac{1}{2}$  Fuss dick. Doch der Stein entglitt zu früh seiner Hand und erreichte so die Gleichen nicht, sondern fiel im Leinebusche bei dem zu Olenhusen gehörenden Vorwerke Heissenthal nieder. Hier ist er liegen geblieben und man sieht noch die Eindrücke von den fünf Fingern des Hünen daran. <sup>1)</sup>

## Siebentes Capitel.

### Fehden und Turniere.

Der Ursprung der Fehden (von feida, Privatkrieg) ist in der alten Blut- und Familienrache aufzusuchen, wozu noch der Mangel eines geordneten Rechtsverfahrens kam, welcher im Mittelalter jeden, der ein wirkliches oder angebliches Recht ausüben wollte, zur Selbsthülfe d. h. zur Fehde trieb.

Wer irgend eine Berechtigung besass oder zu besitzen glaubte, vertheidigte dieselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften, und so entstand das Faustrecht, gegen welches selbst die strengsten Verordnungen der Könige sich wirkungslos erwiesen. Gefördert wurde das Fehdewesen des Mittelalters wesentlich durch das Lehnswesen, jene wichtige und wohlthätige Einrichtung, die dem Besitze zwar grössere Sicherheit und Dauer gab, dagegen durch die feste Verbindung, in welcher die Lehnsherren zu ihren Vasallen standen, die Macht jener erhöhte und sie zu Kriegen reizte; diese aber fanden zwar in dem Verhältnisse zu ihren Lehnsherren gern den nothwendigen Schutz, zogen aber auch um so lieber das Schwert für sie, als sie damit hoffen durften, ihren Besitz zu vermehren, und daneben bot ihnen ihr Vasallenverhältniss je öfter je lieber Gelegenheit, Beute zu machen und das Waffenhandwerk zu üben, in welchem allein sie vermöge ihrer Erziehung und Bildung die Aufgabe ihres Lebens und eine ehrenvolle Beschäftigung im Geiste jener Zeit fanden.

Wer in Ehre und Recht angegriffen war, klagte selten dem Gerichte, sondern zunächst Herren und Freunden, auf deren Hülfe er nach Lehnrecht oder sonstiger Verbindung hoffen durfte, und erbot sich vor ihnen und nach ihrem Rathe, von seinem Gegner Ehre und Recht zu nehmen. Weigerte der Gegner solches, erfüllte er das Angenommene nicht, erbot er sich nicht zum Wenigsten auch vor seinen Herren und Freunden zu Ehre und Recht, so war die Fehde begründet und jede Gewalt erlaubt; die aber, deren Ausspruch und Rath der Gegner nicht Folge geleistet, waren verbunden, ihrem Herrn oder Freunde beizustehen, bis endlich eine Sühne zu Stande kam, bei welcher dann freilich der oft unbedeutende Gegenstand des Streites kaum in Betracht kam gegen die Folgen. Der Regel nach wurde das, was in Fehde geschehen, gegenseitig vergessen und der Streit geschlichtet.

Streng hielt der Adel darauf, den Ausbruch der Feindseligkeiten zuvor anzukündigen, anzusagen, oder, wie man es nannte „abzusagen“ (d. h. die Freundschaft) und seine Ehre zu verwahren, d. h. erklären, dass man von jetzt an nichts verantworten werde, was auch geschehe, und was für Schaden verübt würde. War dies durch Sendung des Absagebriefes (Fehdebriefes) geschehen, so begann der Krieg.

Im Wesentlichen bestanden die Fehden der Rittergeschlechter unter einander und mit den aufblühenden Städten bis Ende des 15., ja bis in das 16. Jahrhundert hinein nur aus vereinzelten Streifzügen und Ausfällen in das Gebiet der Feinde und ihrer Bundesgenossen, welche in zerstreuten Haufen von einer festen Burg aus unternommen, den Zweck verfolgten, die Felder zu verheeren, das Vieh wegzutreiben, Häuser und Dörfer zu plündern und anzuzünden,<sup>2)</sup> und die Gefangenen, so wie die übrige Beute in Sicherheit zu bringen. Die gefangenen Bauern, Weiber und Kinder wurden wohl selten mitgeschleppt, man begnügte sich, sie auf diese oder jene Weise zu misshandeln oder niederzumachen. Kam es zu einem Zusammenstosse mit dem Feinde, was übrigens selten geschah, so galt es vor Allem, Ritter und Knappen einzufangen, welche alsdann in dem Thurme einer Burg oder Stadt verwahrt wurden, bis sie,

<sup>1)</sup> Schambach u. Müller, l. c. S. 147. — <sup>2)</sup> Die meisten der so zahlreich und allenthalben anzutreffenden s. g. Wüstungen stammen aus jener Zeit, nicht aus der Zeit des 30jährigen Krieges, wie meistens angegeben wird. (Landau, wüste Ortschaften in Hessen; Suppl. VII der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., S. 381 u. ff.)

meistens durch schwere Opfer, ein hohes Lösegeld, Verzicht auf Lehen u. dgl. ihre Freiheit wieder erkaufen, welche aber nie gewährt wurde, ohne dass der Gefangene zuvor Urfehde geschworen<sup>1)</sup> und häufig ausserdem auch Bürgen gestellt hatte. Wollte ein Gefangener zur Auslösung sich nicht verstehen, so wurde die Haft verschärft, und dabei mit so unerhörter Grausamkeit verfahren, dass der Gefangene oft nur mit verstümmeltem Körper oder auf Lebenszeit siech und waffenunfähig das Tageslicht wieder erblickte. Selbst Herzöge und Bischöfe schützte nicht ihr hoher Rang vor solchen Schicksalen.

Jene Streifzüge wurden indess zuweilen auch mit grösseren Heerschaaren ausgeführt, besonders wenn es darauf abgesehen war, eine Burg oder gar eine Stadt zu belagern. Gelang es dem Feinde, sie zu erobern, so wurde sie regelmässig geplündert und bis auf den Grund niedergebrannt. Allein solche Eroberungen waren bei der auffallenden Unfähigkeit der damaligen Zeit zur Belagerung auch nur einigermassen befestigter Orte, nicht sehr häufig und galten schon für grosse Erfolge. Die Ausfälle der Belagerten, oder selbst der Ueberdruss der Belagerer an langer Unthätigkeit hatten oft schon die Zerstreung des ganzen Heerhaufens zur Folge. Grössere Schlachten gehörten nun vollends in diesen Fehden zu den ausserordentlichen Erscheinungen, wenn sich nicht auf beiden Seiten mächtigere Fürsten gegenüberstanden. Was am meisten zur Beendigung grosser Fehden beitrug, war die kostspielige Unterhaltung der Truppen und der baldige Ausgang der Lebensmittel, welche die gegenseitig verwüstete Gegend nicht zu liefern vermochte.

Gegen seine Standesgenossen, gegen Städter und Wanderer, gegen geistliche und weltliche Fürsten griff der Ritter unter dem Schutze seiner Burgen und Mannen sogleich unbedenklich zum Schwert, wenn Hass oder Durst nach Rache oder Aussicht auf Gewinn ihn trieb, ja selbst die Heiligkeit eingegangener Verträge hielt den Vasallen nicht ab, gegen den angestammten Gebieter und Lehnsherrn zu „reiten“, wenn Aussicht auf Beute lockte oder es darauf ankam, sich der Eingriffe in die Rechte seiner Genossenschaft zu erwehren. Es galt eben bei unsern Rittern der Grundsatz:

„Riten und Roben dat is kein Schand,  
Dat dun die Besten von dem Land.“

Die früheste Kunde, welche uns die Geschichte von den kriegerischen Thaten unserer Urväter aufbewahrt hat, fällt um die Mitte des 13. Jahrhunderts und betrifft einen Streit mit den Bürgern der freien Reichsstadt Mühlhausen.<sup>2)</sup> Die Veranlassung dazu boten die Edelleute (Burgmannen, Ganerben), welche, dem deutschen Orden als Laienbrüder angehörend, die dortige Burg — das castrum imperiale<sup>3)</sup> — inne hatten, und durch das Vorrecht, welches ihnen gestattete, von der Burg aus frei in die Stadt zu gehen und auch Fremde in dieselbe einzulassen, der Bürgerschaft lästig fielen und die Sicherheit der Stadt in Kriegszeiten gefährdeten. Streitigkeiten und Prozesse hörten deshalb nicht auf, bis Kaiser Konrad IV. am 3. August 1251 die Errichtung einer Mauer zwischen Burg und Stadt genehmigte,<sup>4)</sup> wozu König Wilhelm (von Holland) am 20. März 1255 consentirte.<sup>5)</sup> Die darüber erbitterten Edelleute, begünstigt durch das um diese Zeit beginnende unheilvolle Interregnum, in welchem niemand der Unordnung und Gesetzlosigkeit im Reiche steuerte, verwüsteten durch Hetzen und Jagen die Stadtlur und brachten dadurch den Rath und die Bürgerschaft derart in Wuth, dass diese endlich nach des Königs Tode vereint die Burg im Jahre 1256 angriffen und völlig zerstörten.<sup>6)</sup> Dafür sprach König Rudolf I. von Habsburg, nachdem die Bürger dem

<sup>1)</sup> D. h. Unterlassung aller Fehde und bedeutet ein eidliches Versprechen, sich wegen einer erlittenen Beleidigung, besonders wegen erlittener Gefangenschaft oder auferlegter Busse nicht rächen, noch das Land wieder betreten zu wollen, aus welchem der Verwiesene entlassen worden. — <sup>2)</sup> Altenburg, Beschreib. der Stadt Mühlhausen, S. 154, 275; Frantz, Geschichten etc. aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 9; Lambert, die Rathsgesetzgebung der freien Stadt Mühlhausen, S. 14; Jakobs, Gesch. der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, S. 228. — <sup>3)</sup> Der Angabe der Chronisten, dass das castrum auch Haynerburg oder Hagnerburg (nach den de Indagine oder von Hagen, deren viele die Burg bewohnten) genannt sei, widerspricht Lambert, l. c. S. 17, indem er eine Verwechslung mit der von den Mühlhäusern im 14. Jahrh. zerstörten Hayneburg bei Rüdigershagen nachweist. — <sup>4)</sup> Grasshof, Orig. et antiq. Mühlhusae, S. 174; Lünig, Reichsarchiv, XIII, S. 1426; Böhmer, Regesta imperii v. 1198—1254, S. 270. — <sup>5)</sup> Herquet, Urkb. der Stadt Mühlhausen, S. 43; Grasshof, l. c. S. 174. — <sup>6)</sup> Vgl. die Sühnen vom 19. Juni u. 7. Aug. 1256 bei Herquet, l. c. Nr. 135, 136; auch Nr. 140.

königlichen Gebote zur Wiederherstellung des castrum imperiale nicht nachgekommen waren, auf das Drängen der Ritter der niedergelegten Burg, die Acht über die Stadt aus.

Viele vom Adel waren bereits früher von der Reichsburg herab in die Stadt gezogen und lebten friedlich daselbst; andere ehemalige Burgbewohner, als: die von Hagen, von Uslar, von Hanstein u. a. verbanden sich mit dem benachbarten Adel und befehdeten und beraubten so lange die Bürger, bis König Rudolf I. am 30. Januar 1290 diese wieder zu Gnaden aufnahm und die Acht aufhob.<sup>1)</sup> Die Burg brauchte nicht wieder aufgebaut zu werden.

Neben dem das ganze Fehdewesen des 14. und 15. Jahrhunderts beherrschenden Hass der Ritterschaften gegen die städtischen Gemeinen mögen diese gegen Mühlhausen verübten Feindseligkeiten die mittelbare Veranlassung zu den Kämpfen geworden sein, in welche die Stadt mit den genannten Familien bis weit in das 14. Jahrhundert hinein verwickelt wurde. Von ihren Fehden mit den von Hanstein erfahren wir Näheres zwar erst um das Jahr 1330,<sup>2)</sup> doch ruhten dieselben bis dahin wohl eben so wenig, wie die Fehden gegen die von Hagen, denen die Mühlhäuser ihr Dorf Rüdigershagen im Jahre 1315 zerstörten,<sup>3)</sup> nachdem 10 Jahre zuvor schon Reinhard von Hagen am 18. Januar 1305 eine Sühne mit der Stadt geschlossen hatte.<sup>4)</sup>

Um dieselbe Zeit finden wir die Uslar im Kampfe mit der alten Reichsstadt. Letztere hielt den Knappen Johann von Heiligenstadt gefangen und der Ritter Hermann VII. von Uslar mit seinem Bruder Alberich III. versprechen der Stadt in der am 22. Mai 1307 geschlossenen Sühne (Reg. 161), sich wegen des ihnen durch Johann zugefügten Unrechts nicht an ihr rächen zu wollen. Näheres über die Sache erfahren wir nicht.

Neuer Anlass zum Kampfe gegen die verhasste Stadt fand sich für die Uslar bald durch ihre Theilnahme an den Kämpfen, welche König Albrecht I. — und nach dessen Ermordung sein Nachfolger Heinrich VII. von Luxemburg — bis 1315 zum Zweck der Unterwerfung der Landgrafschaft Thüringen für das Reich führten.<sup>5)</sup> Schon auf dem Hoftage zu Fulda im Juli 1306 hatte Albrecht den Feldzug verkündet, in Folge dessen die verbündeten königlichen Städte in Thüringen nachdrücklicher gegen den Markgrafen Friedrich (den Freidigen)<sup>6)</sup> und dessen Bruder Diezmann (Dietrich) auftraten, welche noch beim Leben ihres Vaters, des alten Landgrafen Albrecht (d. Entartete, stirbt 1314) sich Thüringens zu bemächtigen suchten. Im Juni 1307 zog der König ein Heer in der Nähe von Frankfurt zusammen, um das Land gegen die genannten Söhne des Landgrafen zu behaupten, musste jedoch nach vielen Verwüstungen, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, wieder abziehen, und bevor er seinen versprochenen neuen Feldzug unternehmen konnte, fiel er durch Meuchelmord am 1. Mai 1308. Leicht wurde es nun dem Markgrafen Friedrich, dessen tapferer Bruder Diezmann schon am 10. Decbr. 1307 ermordet war, sich der Landgrafschaft zu bemächtigen und sich darin festzusetzen. Dabei konnte es nicht fehlen, dass sein auf Machterweiterung gerichtetes Bestreben mit den nach Selbständigkeit ringenden Städten oft feindlich zusammentraf. Mit Erfurt gerieth er schon 1308, wahrscheinlich wegen der, der Stadt übertragenen vormals orlamündischen und hohensteinschen Güter in Ichttershausen, in Streit, und Mühlhausen, das sich vom Markgrafen in Recht, Ehre und Freiheit angegriffen fühlte, schloss sich gegen das Versprechen einer Hülfe von 250 Reitern nebst 510 gewappneten Schützen durch das Bündniß vom 8. Juli 1308 an Erfurt an.<sup>7)</sup> Bundesgenosse des Markgrafen Friedrich war sein Schwager, der Herzog Heinrich I. (der Wunderliche) von Braunschweig-Grubenhagen,<sup>8)</sup> welchem anscheinend die Städte Mühlhausen und Nordhausen speciell zur Befehdung überwiesen waren und an dessen Seite die (in den Regesten 163, 164, 171 und 174 genannten) Uslar sich an dem Kampfe gegen den König und die ihm verbündeten Städte betheiligt zu haben scheinen.

<sup>1)</sup> Böhmer, l. c. II, S. 145; Grasshof, l. c. S. 179. In demselben Jahre (1290) zerstörte König Rudolf I. 70 Raubschlösser. (Senckenberg, Select. II, S. 594.) Kirchhof, Erfurt im 13. Jahrh., S. 121 nennt etwa 66 Raubburgen, die in der Fastenzeit 1290 zerstört wurden. — <sup>2)</sup> Urk. Gesch. der von Hanstein, II, S. 74. — <sup>3)</sup> Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 133; Wolf, Gesch. d. Geschlechts v. Hardenberg, I, S. 39. — <sup>4)</sup> Herquet, l. c. S. 245. — <sup>5)</sup> Förstemann, Lessers hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 272; Michelsen, die Landgrafschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht u. Heinrich VII., S. 19 u. ff.; Lambert, die ältere Geschichte u. Verfassung der Stadt Erfurt, S. 94 u. ff. — <sup>6)</sup> Er nannte sich zur Unterscheidung von seinem Vater gewöhnlich der jüngere Landgraf. — <sup>7)</sup> Grasshof, l. c. S. 138; Frantz, l. c. S. 48; Herquet, l. c. S. 268. — <sup>8)</sup> Förstemann, l. c. S. 276.

Mittlerweile trat der am 27. Novbr. 1308 neu erwählte König Heinrich VII. von Luxemburg sogleich für das Reich in die Ansprüche seines Vorgängers auf Thüringen und Meissen ein. An Erfurt, dessen Rechte und Privilegien er unterm 2. Febr. 1309 bestätigte, und dessen Bürger er gegen das Versprechen gegenseitiger Hilfsleistung am 18. Juli in seinen und des Reiches besonderen Schutz nahm, fand er einen kräftigen Bundesgenossen. Dem Landgrafen Johann von Hessen übertrug er am 26. August den Oberbefehl über die zum Schutze von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen nach Thüringen gesandte Waffenmacht.<sup>1)</sup> Ganz Thüringen erfüllte sich nun mit Raub und Brand. Während der Sohn des in Erfurt weilenden Landgrafen Albrecht seine Kräfte gegen die Königlichen und Erfurt wandte, scheint Friedrichs Verbündeter, der Herzog Heinrich I. (d. Wunderliche) von Grubenhagen, den kleinen Krieg gegen Mühlhausen weiter geführt zu haben. Dieselben Brüder und Vettern Alberich III, Heidenreich, Hermann VI. und Ernst VI. von Uslar, welche sich am 6. Decbr. 1308 mit dieser Stadt ausgesöhnt hatten (Reg. 163), beenden bereits am 15. Januar 1309 eine neue Fehde durch eine Sühne (Reg. 164), und nehmen in beide Verträge auch Hans III. und Heinrich IV., die jugendlichen Söhne des verstorbenen Ritters Hermann VII. v. U., mit auf. Erst das in demselben Jahre (1309) von der Stadt Nordhausen gegebene Versprechen, der bedrängten Schwesterstadt nach ergangener Aufforderung mit 40 Ross und Mann, „wohlgezügelte (wohlgerüstete) Leute“, und 10 gewappneten Schützen zu Hülfe kommen zu wollen,<sup>2)</sup> so wie die Sühnen, welche Markgraf Friedrich am 17. Juli 1310 mit Erfurt, und am 1. August d. J. mit Mühlhausen schloss,<sup>3)</sup> scheinen den Fehdezügen vor Mühlhausen Stillstand geboten zu haben. Wie aber der Kampf vor Erfurt sich bereits im folgenden Jahre (1311) erneuerte und erst durch den definitiven Frieden vom 14. Juli 1315 sein Ende erreichte,<sup>4)</sup> so scheint auch der Krieg mit Mühlhausen gleichzeitig wieder aufgenommen zu sein.<sup>5)</sup> Ebenso wie der Ritter Engelbert von Hardenberg als Vormund des jungen Herrn von Plesse am 20. April 1312 dem Rathe zu Mühlhausen verspricht, den Frieden für das Schloss Plesse bis Johannis zu halten,<sup>6)</sup> gelobt auch Alberich III. v. U. der Stadt am 17. August 1313 (Reg. 171), Frieden zu halten „bis zum näheren Austrag der Sache.“ Wir lesen dann nochmals von einer zwischen dem Landgrafen und Mühlhausen am 1. Octbr. 1314 geschlossenen Sühne,<sup>7)</sup> bis endlich am 8. Mai 1315, also noch vor dem oben erwähnten endgültigen Frieden des inzwischen zur Regierung über Thüringen und Meissen gelangten Landgrafen Friedrich (d. Freidige oder mit der gebissenen Wange) mit der Stadt Erfurt, auch Ernst VI., Heidenreich (Heiso) und Heinrich IV. (Heinno) v. U. unter der üblichen Verpflichtung des Einlagers<sup>8)</sup> ihren Frieden mit Mühlhausen machen. (Reg. 174.)

Derselbe Heinrich IV. (Heinno) v. U. verpflichtete sich, als er längst Ritter geworden war, mit seinem Bruder Hans III. im Jahre 1342 dem Erzbischof Heinrich III. von Mainz zum Kriege gegen Friedrich den Ernsthaften, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen. Mit dem Erzbischofe verbanden sich in demselben Jahre die Grafen Hermann und Friedrich von Orlamünde, Günther XIX. (der spätere deutsche König) und Heinrich XII. von Schwarzburg, Dietrich IV. und Heinrich IV. von Hohnstein nebst vielen Ritters und Herren, alle zu dem Zwecke, sich der Oberherrlichkeit des Landgrafen so viel als möglich zu entziehen. Den unmittelbaren Anlass zum Ausbruch der beiden unter dem Namen des Grafenkrieges bekannten Fehden gaben einige höhrende Worte, welche Graf Hermann von Orlamünde vom Erfurter Stadthause dem Landgrafen zugerufen hatte.<sup>9)</sup> Nachdem viele Städte und Dörfer verbrannt und ver-

<sup>1)</sup> Herquet, l. c. S. 274. — <sup>2)</sup> Förstemann, l. c. S. 272. — <sup>3)</sup> Herquet, l. c. S. 277. — <sup>4)</sup> Daselbst, S. 317. — <sup>5)</sup> Vgl. die Urkk. das. S. 294 vom 31. Juli u. 26. Aug. 1312. — <sup>6)</sup> Urk. das. S. 292; Wolf, Hardenberg, I, S. 54. — <sup>7)</sup> Herquet, l. c. S. 307. — <sup>8)</sup> Das im 12. Jahrhundert zuerst als Rechtsinstitution erscheinende Einlager (Leistung, obstagium) war eine Art von freiwilligem Arrest, welchem seltener der Hauptschuldner, als vielmehr die Bürgen der in der Urkunde ausgesprochenen Rechtshandlung sich unterwerfen mussten, falls nach erfolgter Mahnung die Ausführung des Urkundeninhalts nicht rechtzeitig erfolgte. Der Gläubiger bezeichnete ihnen eine Herberge, in welche sie persönlich und mit einer festgesetzten Anzahl von Leuten und Pferden (die Urkunden bestimmen gewöhnlich 2 Knechte mit 3 Pferden) „einreiten“ und dort so lange köstlich zechen mussten, bis er befriedigt war. Die erwachsenden Kosten, welche vorläufig die Bürgen selbst trugen, der Schuldner aber erstatten musste, waren ein Sporn für die Bürgen, den Schuldner zur Zahlung anzutreiben, und ebenso ein Sporn für letzteren, die Bürgen aus der für ihn kostspieligen Haft zu erlösen. (Walter, deutsche Rechtsgesch., §. 566.) 1572 wurden die Einlager von Rechtswegen verboten. (Wolf, Hardenberg, II, S. 90; vgl. Jaraczewsky, Gesch. d. Juden in Erfurt, S. 40.) — <sup>9)</sup> Döring, der Thüringer Chronik, S. 409 u. ff.; Herzog, Gesch. des thüring. Volkes, S. 350; Hesse, thüring. Taschenbuch, II, S. 90.

wüstet, und deren Einwohner zu Tausenden hingeschlachtet waren, wurden die Parteien am 17. Mai 1343 durch den Kaiser zu Würzburg verglichen.<sup>1)</sup> Allein schon um Fastnacht 1345 entbrannte der Kampf aufs Neue, und der Erzbischof trat am Sonntag Lätare (6. März) dess. J. dem Bunde wiederum bei.<sup>2)</sup> An dem folgenden 12. April verpfändete der Erzbischof unter den in Reg. 224 angegebenen Bedingungen für 20 Mark Silber Götting, den genannten Uslar'schen Brüdern die Hälfte des dem Erzbischof Petrus von Mainz am 12. August 1315 von Friedrich von Rostorf geschenkten<sup>3)</sup> Dorfes Sieboldshausen, und sagt ausdrücklich in der Urkunde, dass er diese Summe den Uslar schulde für treue Dienste, welche sie ihm und seinem Stifte geleistet haben in dem Kriege gegen den Markgrafen von Meissen, in welchem Worbis zerstört wurde. Aus diesem Hinweise auf die Vergangenheit, so wie aus der Thatsache, dass Worbis in der ersten der Grafenfehden gebrochen wurde, folgt unbedingt die Theilnahme der Brüder Heinrich IV. und Hans III. v. U. an der ersten Fehde; dass sie auch in der zweiten dem erzbischöflichen Banner gefolgt sind, darf als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Erst am Dienstag vor Jacobi (18. Juli) 1346 wurde dieser verderbliche Krieg, aus welchem der Landgraf und die ihm verbündeten Städte, vorzüglich das mächtige Erfurt, als Sieger hervorgingen, durch Aussöhnung beendet.

In der beide Fehden trennenden Zwischenzeit gerieth der Erzbischof von Mainz aus unbekannter Ursache in eine Fehde mit Friedrich von Wangenheim, einem Anhänger des Landgrafen, und der Erzbischof musste, als der Streit durch schiedsrichterliche Entscheidung geschlichtet war, von den Brüdern Heinrich IV. und Hans III. v. U. 40 Mark Silber leihen, die er am 29. Juni 1345 (Reg. 228) auf das Amt Trefurt anwies.<sup>4)</sup> Es scheint darnach, dass auch hier die Brüder dem geistlichen Oberhaupt Thüringens Hülfe leisteten.

Mit dem Eintritt in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts mehren sich die Fehden und immer schonungsloser schreitet die Furie der Anarchie mit dem Schwert und der Fackel durch das Land. Kaiser Karl IV. erneuerte zwar die Gesetze gegen die Fehden durch die goldene Bulle vom 10. Januar 1356, worin er die Aufkündigung der Lehnspflicht verbot, falls sie nur, um den Lehnsherrn befehlen zu können, erfolgte,<sup>5)</sup> mit Unehre und Acht drohte, wenn eine Fehde ungerechter Weise, zur Unzeit oder am unrechten Ort mit Brand, Raub begonnen werde, aber das Reichsgesetz behielt das Fehderecht selbst bei, wenn nur 3 Tage vorher ehrliche Absage erfolgt war, und deshalb musste es wirkungslos bleiben.

So konnte in einer Zeit, in welcher das Recht des Stärkeren allein entscheidend war, selbst der friedliche und nur auf seines Volkes Wohlfahrt bedachte Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen, nachdem er mit seinen Brüdern Balthasar und Wilhelm I. (d. Einäugigen) im Jahre 1349 die gemeinsame Regierung des Landes angetreten hatte, nicht immer die mannigfachen Anlässe zu Fehden vermeiden. Im Jahre 1360 nöthigte ihn ein Schutz- und Trutzbündniss, das er mit dem Landgrafen von Hessen, Heinrich II. (d. Eisernen) geschlossen hatte, gegen den Abt von Fulda die Waffen zu ergreifen, weil dessen räuberische Vasallen auf des Abts Geheiss oder unter seinem Schutze die Strassen des hessischen Gebiets unsicher machten. Friedrich der Strenge überzog die am linken Ufer der Werra gelegenen fuldaischen Besitzungen, die Hessen aber, den Sohn und Mitregenten ihres Landgrafen, Otto (den Schützen) an der Spitze, überfielen und eroberten Hünfeld, und vereinigten sich mit den Thüringern. Nachdem das Gebiet des Abts durch Brand und Verheerung hart mitgenommen war, und dieser um Frieden gebeten hatte, erhielt er das ihm abgenommene Rossdorf zurück und versprach durch einen im Jahre 1362 abgeschlossenen Vertrag, seine Strassen fortan zu schirmen bis an die hessischen und thüringischen Grenzen.<sup>6)</sup>

Die Landgrafen von Thüringen, denen an einer in der Nähe des Schäuplatzes dieser Fehde erbauten festen Burg gelegen sein musste, welche ihnen nach dem unglück-

<sup>1)</sup> v. Wangenheim, Regg. u. Urkk. dieses Geschlechts, I, S. 90; II, S. 36; des Paulus Jovius Chronik der Grafen von Orlamünde von P. Mitzschke (1886), S. 52 u. ff. — <sup>2)</sup> Döring, l. c. S. 417. Abweichend: Michelsen, urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden in Deutschland, S. 10. — <sup>3)</sup> Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 1. — <sup>4)</sup> v. Wangenheim, Beiträge zu einer Geschichte dieser Familie, S. 226 u. ff.; Döring, l. c. S. 408, 416. — <sup>5)</sup> Der Vasall, der seinen Lehnsherrn bekriegen wollte, verliess, nachdem er das Lehn gekündigt, dasselbe mit all seiner darauf befindlichen Habe, sendete dann durch einen zweiten Boten den Fehdebrief, und nahm hierauf sogleich wieder Besitz, ehe noch der Lehnsherr von der Kündigung Gebrauch machen konnte. Er behielt nun das Lehn als Eroberung. (Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 22.) — <sup>6)</sup> Döring, l. c. S. 442; Herzog, l. c. S. 376.

lichen Ausgange eines Gefechts Schutz vor dem verfolgenden Feinde, nach einem glücklichen Ausgange aber einen sichern Zufluchtsort für Beute und Gefangene, so wie in jedem Falle ein willkommenes Mittel zur Befestigung und Ausbeutung ihrer Macht nach Aussen bot, suchten zu der Fehde gegen den Abt von Fulda die Hülfe und Freundschaft der Uslar, ihrer früheren Gegner, indem sie mit den Brüdern Ernst VIII. und Johann II. v. U. am 5. Mai 1360 in Gotha einen Vertrag schlossen (Reg. 264), worin letztere versprochen, den Landgrafen mit ihrer Veste Neuengleichen gegen Jedermann zu dienen, doch mit der ehrenhaften Ausnahme, dass man diese Hülfe nicht verlangen könne gegen den Herzog Ernst d. J. von Braunschweig-Göttingen, gegen ihre Bundesgenossen auf dem genannten Hause und gegen Ditmar von Hardenberg. In einem besonderen Briefe (Reg. 265) geben die Thüringer für diesen lebenslänglichen Dienst den genannten Brüdern „100 Schock breite Groschen“, zahlbar zu nächsten Weihnachten, bedingen gegen Uebernahme der Kosten die Oeffnung der Veste für sich in ihren Kriegen, versprechen den Besitzern Schutz gegen Jedermann, und verpflichten sich, falls die Burg verloren gehen sollte, nicht ohne der Besitzer Willen Frieden schliessen zu wollen. Ob die Landgrafen von dem ihnen ertheilten Öffnungsrechte (jus aperturae) in der Fehde gegen den Abt zu Fulda Gebrauch zu machen Gelegenheit fanden, darüber erfahren wir eben so wenig, wie über die Thätigkeit der Brüder Ernst VIII. und Johann II. v. U. in diesem Kampfe. Der für die verbündeten Fürsten glückliche Verlauf desselben lässt schliessen, dass Neuengleichen nicht in den Bereich der kriegerischen Action hineingezogen wurde.

Die Freundschaft der Brüder Ernst VIII. und Jan II. v. U., welche sich in dem erwähnten Vertrage vom 5. Mai 1360 für Ditmar von Hardenberg ausspricht, erstreckte sich ohne Zweifel auch auf dessen Vetter Heinrich, und wir dürfen darnach annehmen, dass sie diesem halfen in der Fehde, welche sich entspann, als Heinrich den arglos durch Nörten reitenden Herzog Ernst I. (d. Ä.) von Grubenhagen gefangen nahm, und der Einbecker Propst Johann, um die Beleidigung seines Bruders zu rächen, mit einem grossen Heere vor den Hardenberg zog und Nörten zerstörte.<sup>1)</sup> Das Jahr dieser Fehde wird nicht genannt, da aber die Chronik<sup>2)</sup> berichtet, dass kurz nachher auch Herzog Albrecht II., der Sohn Ernst's I., ein Heer gegen die Herren von Hardenberg und deren Lehnsherrn und Helfer, den Erzbischof Gerlach von Mainz führte, welcher sich derzeit in Heiligenstadt aufhielt, so wird, da die Urkunde vom 15. August 1363 (Reg. 274) seine dortige Anwesenheit bestätigt, die Fehde in dieses Jahr zu setzen sein. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass dieselben (in Reg. 274 genannten) Brüder Ernst VIII. und Jan II. mit den „von Uslar“ gemeint sind, welche von dem Erzbischofe für die in dieser Fehde geleistete oder versprochene Hülfe zu Erb-Burgmännern auf dem Schlosse Rusteberg ernannt wurden.

Auch ohne ausdrückliches Zeugniß haben wir keinen Grund zu bezweifeln, dass die genannten Brüder und andere Uslar an der Seite des mit dem Landgrafen Friedrich (d. Strengen) von Thüringen verbündeten Erzbischof Gerlach von Mainz gefochten haben, als diese mit den Bürgern von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen im Jahre 1365 wegen der von Herzog Albrecht II. von Grubenhagen in Thüringen und auf dem Eichsfelde verübten Beraubungen und Verwüstungen, mit 18000 Mann in dessen Land fielen,<sup>3)</sup> zahlreiche Schlösser zerstörten, Salzderhelden aber, welches der Herzog mit einer bleiernen Büchse — der ersten, welche in diesen Gegenden aus ihrem Schlunde Verderben schleuderte — vertheidigte, nicht nehmen konnten, und vor Einbeck, welches sich mit Geld abfand, wieder abzogen. Der Bruch des vom Herzoge gelobten Friedens rief den Wiederausbruch der Fehde hervor, doch wurde der Herzog nicht nur bald gezwungen, sich zu fügen, sondern er musste sogar in Eisenach einreiten und vor dem Landgrafen sich demüthigen.<sup>4)</sup>

In Braunschweig-Göttingen herrschte seit dem 24. April 1367 Herzog Otto, den die Zeitgenossen wegen seiner wilden Fehdelust und rücksichtslosen Eroberungssucht den „Quaden“ (den Bösen) nannten. Gastfrei bis zur Verschwendung, hielt er in Göttingen sein prächtiges Hoflager, an welchem in glänzenden Turnieren die Ritter Gelegenheit

<sup>1)</sup> Wolf, Hardenberg, II, S. 12; Max, Grubenhagen, I, S. 235, 247. — <sup>2)</sup> Leibniz, SS. RR. Br. II, S. 20 u. ff.; S. 1132. — <sup>3)</sup> Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig u. Lüneburg, I, S. 427; Max, Grubenhagen, I, S. 247. — <sup>4)</sup> Regesten des Geschlechts Salza, S. 169, Nr. 257; Sack, Alterthümer Braunschweigs, S. 74.

fanden, ihre Geschicklichkeit in der Führung der Waffen zu zeigen und den Muth der Jugend, wie ihren Sinn für Ritterschule immer lebendig zu erhalten.

Zu den Turnieren, welche Herzog Otto in der auf dem s. g. Freudenberge zu Göttingen eingerichteten Stech- und Rennbahn hielt,<sup>1)</sup> fanden sich zahlreiche fürstliche Personen, insbesondere aber der Adel des Landes ein; die Namen hat die Geschichte aufbewahrt. Ausserdem erschienen dabei Rathsmänner und Bürger aus den Städten der Umgegend, selbst aus Braunschweig und Cassel. Allen Turniergästen wurde von der Stadt eine Verehrung an Geld oder Wein, auch an Hafer, zu Theil.

Nur den Rittern öffneten sich die Schranken des Turniers. Die Knappen pflegten mit leichteren Waffen an der Turniersperre (dem Vorabend) ein Gesteck abzuhalten, das Vorspiel des Ritterturniers, das den folgenden Tag gegen 1 Uhr Nachmittags gewöhnlich den Anfang nahm.<sup>2)</sup> Die Turniervögte besorgten alle Anstalten, die Einrichtung des Platzes, die Schranken, das Geleite, die Quartiere und Lebensbedürfnisse, die Tribünen, etc. Die Herolde waren ihre Adjutanten und hatten vorzüglich die Wappenschau und Ahnenprobe<sup>3)</sup> zu besorgen, auch die Turniere feierlich anzusagen, in der Regel 3 Monate zuvor. Sollten die Kampfübungen ihren Anfang nehmen, so ritten die Ruhmbegierigen in die Schranken ein, die Reihen wurden geordnet, — 3 Trompetenstöße — die Seile fielen, und die erste Linie der Ritter rannte mit den (stumpfen) Lanzen gegen einander, um sich aus dem Sattel zu heben. Waren die Lanzen zersplittert, worüber oft Stunden vergingen, so nahm man das Schwert oder die Kolbe, um sich die Helmkleinodien<sup>4)</sup> abzuheben. Hatten auch diese das Ihrige gethan, so kam zuletzt der Dolch, gewöhnlich das Ende vom Liede.<sup>5)</sup> Einzelne fochten gegen Einzelne, Haufen gegen Haufen, und endlich die ganze Masse als echtes Sinnbild der Schlacht. Der Ritter kämpfte vor Tausenden von Zeugen aus den edelsten Geschlechtern, um nach dem Urtheile der Kampfrichter den Dank aus den Händen einer Dame, deren Losungswort ihn im heissesten Kampfe stärkte, in Empfang zu nehmen. Der Dank bestand in schönen Waffen, goldenen Ketten, Kränzen, Sporen, etc., auch wohl in einem von dem lohnenden Fräulein selbst gefertigten Gürtel, Armband, Handschuh u. dgl., das der Glückliche auf seinen Helm steckte. Das non plus ultra war ein Kuss — Halb Ja! Halb Nein! wie man es nannte. Wer die meisten Lanzen gebrochen, sich am längsten auf dem Pferde gehalten, ohne den Helm abzuthun, oder das Visir nach frischer Luft zu öffnen, erhielt den schönsten Dank. Ausser dem Ritterdank gab es aber noch Danksagung für die Turniervögte und Kampfrichter, die ihre Sache gut gemacht hatten, und selbst den Zierdank wegen einer schönen Rüstung, die den Beifall der geschmackkundigen Damen verdient hatte. Nach dem Turnier erhielt jeder vom Turniervogt seinen Turnierbrief. Jeden Abend war Tanz; wer den Dank erhalten hatte, tanzte vor und der Herold rief seinen Namen durch den Saal, wie durch die Strassen der Stadt.

Unter den Theilnehmern an dem ersten bekannten Turniere, welches Herzog Otto der Quade am 6. Februar 1368 in Göttingen veranstaltete,<sup>6)</sup> begegnen wir den uns schon aus mehreren Fehden bekannten Brüdern Ernst VIII. und Johann II. v. U., so wie einem, von seinen gleichzeitigen Namensvettern nicht zu unterscheidenden Knappen Ernst (VII. oder XI.?) v. U. (Reg. 287.) Die Urkunde erwähnt, dass unter den Gästen viele sehr schöne, in Purpur gekleidete Frauen waren, welche an ihren Gürteln klingende Knöpfe oder Glöckchen trugen. Ob die Uslar selbst turnierten, oder nur Zuschauer waren, erfahren wir bei diesem Turnier so wenig, wie später.<sup>7)</sup>

Zahlreicher erschienen die Uslar bei dem zweiten Turnier, welches derselbe Herzog am 20. October 1370 abhielt. Die Gäste erscheinen diesmal in der Urkunde

<sup>1)</sup> Jetzt befindet sich die Reitbahn der Universität an der Stelle. — <sup>2)</sup> C. J. Weber, das Ritterwesen, 2. Aufl., I, S. 282 u. ff. — <sup>3)</sup> 3 Ahnen von väterlicher und eben so viele von mütterlicher Seite mussten bewiesen werden. (Weber, l. c. I, S. 279.) — <sup>4)</sup> Auch Helmschmuck, Helmzeichen genannt. Gewöhnlich waren es Flügel, Fahnen, Federn, Hörner, allerlei Menschen- und Thiergestalten etc. — <sup>5)</sup> Im J. 1175 waren in Sachsen 16 Ritter in Turnieren umgekommen, in Folge dessen Erzbischof Wichmann von Magdeburg alle die in den Bann that, welche künftig ein Turnier besuchen würden. In demselben Jahre blieb auch Conrad, Sohn des Markgrafen Dietrich von Meissen, in einem Turnier; im J. 1268 auch Markgraf Johann III. von Brandenburg (de la Curne de Sainte-Palaye, Ritterwesen des Mittelalters, II, S. 4, Note; S. 287, Note; Cohn, Stammtafeln [1871], Taf. 59, 73.) — <sup>6)</sup> Veldeck (Klippel), Göttingen und seine Umgebungen, I, S. 125 bringt fälschlich dies Turnier mit Herzog Otto's zweiter Vermählung in Verbindung, die erst 1379 stattfand. — <sup>7)</sup> Der allgemeinen Sitte nach wurde nur einer von jeder Familie zum Turnieren zugelassen; nur ein besonders berühmter Ritter machte eine Ausnahme. (Weber, l. c. I, S. 280.)

(Reg. 294) nach Gruppen abgedondert, anscheinend in der Reihenfolge, wie sie ankamen und ihnen der Willkommentrunk gereicht wurde. In der ersten Gruppe, welcher Uslar angehören, werden der Ritter Hermann XII. und seine Vettern, die Knappen Hildebrand V. und Heise II. genannt; in der zweiten Gruppe die ritterlichen Brüder Ernst VIII. und Johann II.; ferner die Brüder Dietrich II. und Otto I., Knappen, und schliesslich in der dritten Gruppe ein nicht genau zu bestimmender Knappe Ernst v. U., den wir aber, da er mit Gebhard von Saldern zusammen in der Urkunde erscheint, für Ernst XI. halten möchten, dessen Tochter Margarethe mit einem aus jenem Geschlechte verheirathet war. (Siehe St.-T. I.) Die Urkunde sagt am Schluss, der Rath habe zuvor um des Herzogs Otto willen von der Laube des Rathhauses aus allen denen sicheres Geleit versprochen, die zu Hofe kommen würden.

Glänzender als alle die vorhergehenden Turniere war das letzte, welches am Fastnachts-Sonntag <sup>1)</sup> (24 Febr.) 1376 begann und 3 Tage dauerte. (Reg. 308.) Von der Pracht, welche die vielen anwesenden schönen Frauen hier entfalteten, und welche gegen die durch Kriege hervorgerufene Armuth des Landes weit abstach, sagt die Urkunde: „sie (die Frauen) waren in Purpur gekleidet mit schellenbehangenen Gürteln, die schur, schur, schur, kling, kling, kling tönnten, und am Gesäss von recht weitem Umfange waren.“ Unter der grossen Zahl der Gäste des Herzogs werden erwähnt: die aus den beiden vorigen Turnieren uns schon bekannten Ritter Ernst VIII. und Johann II. v. U., der Ritter Hermann XII. und die Knappen Ernst VII. d. Aelt. und Ernst XI. d. J. v. U., sowie Hildebrand V. v. U., die wir mit Ausnahme des Knappen Ernst VII. ebenfalls schon von dem zweiten Turnier her kennen.

Ausser diesen grösseren Turnieren fanden noch am 5. October 1371 und am 25. Juni 1374 kleinere Turniere in Göttingen statt, bei welchen das Götting. Urkb. <sup>2)</sup> jedoch nur einige Fürsten und Grafen als Theilnehmer nennt. <sup>3)</sup>

In der Zeit dieser ritterlichen Spiele hatte sich unter der oberen Leitung des Herzogs Otto des Quaden und des hessischen Grafen Gottfried d. Aelt. von Ziegenhain gegen den Landgrafen von Hessen ein gewaltiger Ritterbund gebildet, eine auf bestimmte Gesetze gegründete Gesellschaft, welche sich von ihrem Erkennungszeichen die Gesellschaft „zum Sterne“ nannte. Auf dem zweiten Turnier zu Göttingen scheint der Grund zu dieser Verbindung gelegt worden zu sein, weil die Theilnehmer des Festes vom 20. October 1370 zum grossen Theile dieselben sind, welche später als Mitglieder der Gesellschaft genannt werden. Ja es scheint, als ob schon die Zusammenkunft, welche Herzog Otto am 5. October 1369 zu Münden mit dem hessischen Edelherrn Friedrich von Lisberg, einem späteren Haupte des Bundes, hatte, und welcher auch der Ritter Hermann XII. von Uslar und der hessische Knappe Hans von Kolmatsch beiwohnten, (Reg. 288) — sie Alle waren zum zweiten Turnier nach Göttingen geladen —, der Gründung des Sternerbundes galt. <sup>4)</sup> Obwohl als Zweck des Bundes nur gegenseitiger Schutz gegen ungerechte Gewalt und Rechtsgewährung genannt wurden, so ging ihr eigentliches Ziel doch auf Bekämpfung des Landgrafen Hermann d. J. (des Gelehrten) von Hessen aus, dessen energisches Vorgehen gegen den Adel ihm seine Feindschaft zugezogen hatte. <sup>5)</sup>

Der Beitritt des Herzogs Otto zu diesem hessischen Ritterbunde entsprang folgender Veranlassung: <sup>6)</sup> Der betagte Landgraf Heinrich II. (der Eiserne) von Hessen hatte nach dem kinderlosen Tode seines einzigen Sohnes und Mitregenten Otto (der Schütze, welcher 1366 angeblich durch Gift starb,) die Absicht, seinen Enkel, Herzog Otto den Quaden,

<sup>1)</sup> Auch Renn-Sonntag genannt, weil an diesem Tage in den grösseren Städten Turniere gehalten wurden. Allgemein war der Fastnachts-Sonntag (Esto mihi) im Mittelalter ein Tag der Freude, von welchem an bis zur eigentlichen Fastnacht man sich den empörendsten Ausschweifungen überliess. (Landau, hess. Ritterburgen, I, S. 82.) — <sup>2)</sup> Th. I, S. 291, Note. — <sup>3)</sup> Das in vielen Auflagen bekannte Turnierbuch des Georg Rixner, gen. Jerusalem, pfalzgräflicher Herold und Wappenkündiger (lebte zu Anfang und um die Mitte des 16. Jahrh.), über dessen Werthlosigkeit Roth v. Schreckenstein, Gesch. der ehem. freien Reichsritterschaft, I, S. 133 nachzulesen ist, nennt (Th. I, S. 194, b) im J. 1481 beim 30. Turnier in Heidelberg einen Hermann Uessler, welcher um diese Zeit in beiden Uslar'schen Familien unbekannt ist. Nur das gefälschte Chron. Huxariense in Paullini's Syntagma, S. 90, 104 kennt zum Jahre 1488 einen Hermann de Uslaria in Höxter, welcher sonst nirgends erscheint. — <sup>4)</sup> Landau, hess. Ritterburgen, II, S. 74. — <sup>5)</sup> Simon, Geschichte Hessens in Biographien, III, S. 109. — <sup>6)</sup> Roth v. Schreckenstein, l. c. I, S. 459 u. ff.; Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 24 u. ff.; Havemann, l. c. I, S. 438 u. ff.; Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung, VIII, S. 293 u. f.

der ein Sohn seiner Tochter Elisabeth aus der Ehe mit dem Herzog Ernst d. J. von Braunschweig-Göttingen war, zu seinem Nachfolger zu bestimmen, und berief ihn zum Zweck der Verhandlung über das Erbe zu sich nach Cassel. Allein durch eine angeblich bei diesem Besuche gefallene unvorsichtige Aeussung Otto's auf der Jagd<sup>1)</sup> veranlasst, nahm der Landgraf im Jahre 1367 seinen Neffen Hermann d. J. (d. Gelehrten), den Sohn seines längst verstorbenen Bruders Ludwig, zum Mitregenten und Nachfolger an. Dieser war zwar Kleriker, Domherr zu Trier und Magdeburg, aber er hatte die Priesterweihe noch nicht erhalten, und es standen somit seiner Rückkehr in den Laienstand keine Schwierigkeiten entgegen. Durch dieses Verfahren des mütterlichen Grossvaters war Otto's Hoffnung, einst der Erbe des hessischen Fürstenhauses zu werden, gescheitert, und er sann auf Rache. Da er auf die Unterstützung seiner welfischen Vettern nicht rechnen durfte, so vermählte er, um sich unter dem Adel in Hessen Anhang zu verschaffen, am 3. August 1371 seine Schwester Agnes mit dem Grafen Gottfried d. J. von Ziegenhain, welcher mit seinem Vater, dem Grafen Gottfried d. Aelt. schon 1368 und 1370 die Landgrafen von Hessen befehdet hatte,<sup>2)</sup> und gewann hierdurch, so wie durch seinen offenen Hass gegen die dem Landgrafen treuen Städte die Burgherren in Hessen dergestalt, dass diese sich mit ihm und der Ritterschaft in Göttingen zu jener grossen unter dem Namen des Sternerbundes bekannten Genossenschaft vereinigten. Diesem Bunde schlossen sich den Chronisten zufolge mehr als 2000 Ritter und Knappen (darunter allein 350 Burgbesitzer) vom Rhein bis nach Thüringen, von der Wetterau und dem Gebiete des Abts von Fulda (die Buchenau) bis zur Leine und bis in das Herz von Westfalen hinein an.

Ueber die Organisation des Bundes ist nur bekannt, dass die Genossen unter Leitung gewählter Oberen standen, mit dem Namen von Bundeshauptleuten oder Königen. Diese Stellen bekleideten besonders die Grafen von Ziegenhain, zuerst Gottfried d. Aelt. und nach dessen am 8. October 1372 erfolgten Tode sein gleichnamiger Sohn, der Schwager des Herzogs Otto. Das gräfliche Wappenzeichen, den Stern, trugen die Bundesglieder als Erkennungszeichen auf der Brust (oft nur versteckt), die Ritter von Gold, die Knappen von Silber. Einer der vorzüglichsten Werber für den Bund war der Ritter Hans von Heringen, der mit andern Bundesgliedern aus den Familien Spiegel vom Desenberg, von Isenburg, von Lisberg, von Falkenberg, von Hatzfeld, von Eisenbach u. s. w.<sup>3)</sup> am 20. October 1370 des Herzogs Gast beim Turnier in Göttingen war. Ebenso waren die dort geladenen Ritter Heinrich von Stockhausen und Hermann von Brandenfels ohne Zweifel Mitglieder des Sternerbundes.<sup>4)</sup> Die Stadt Göttingen, welche der Herzog zum Beistande zwang, sandte im Jahre 1371 durch drei Adelige, unter denen der im Jahre zuvor ebenfalls als herzoglicher Turniergast bekannte Knappe Hildebrand V. von Uslar sich befand, den Fehdebrief nach Cassel. (Reg. 298.)

Gleich darauf erhob sich offen von beiden Seiten der Krieg, und zwar mit all der dem rohen Geiste jener Zeit eigenen Erbitterung. Während Otto's Mannen mit Raub und Brand die hessischen Landschaften an der Weser, Fulda und Werra heimsuchten, begann der Landgraf, nachdem er noch am 5. October ein Turnier in Göttingen besucht hatte,<sup>5)</sup> wahrscheinlich im November 1371 mit gegen 1000 Rittern und Knappen die Belagerung des (hessischen) Schlosses Herzberg, dessen Besitzer Friedrich von Lisberg<sup>6)</sup> im Jahre 1370 die Hälfte der von seinem Vater Berthold im Jahre 1344 durch Heirath erworbenen Burg an seinen nahen Verwandten, den von Falkenberg, ohne die lehnsherrliche Zustimmung des Landgrafen überlassen hatte. Dieser beabsichtigte nunmehr die beiden hervorragenden Mitglieder des Bundes, deren feste Burg ein Hauptsammelplatz der Genossen war, zu züchtigen.<sup>7)</sup> Allein die Belagerung lief unglücklich aus. Herzog Otto schickte seinen Hauptmann Breido von Rantzau zum Entsatz, und der ganze Sternbund rückte an, gegen 1500 Ritter und Knappen stark.

<sup>1)</sup> Neues vaterl. Archiv v. J. 1828, I, S. 88; Imhof, hess. Chronik in „Zeitschr. f. preuss. Gesch. u. Landesk.“, 18. Jahrg., S. 433; vgl. über die fragliche Aeussung, sowie über die dem Herzog Otto d. Q. gegebene bestimmte Zusicherung auf die Nachfolge in Hessen Landau's Zweifel in dessen „Rittergesellschaften in Hessen“, S. 32 (I. Supplementband der Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde). — <sup>2)</sup> Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 34, 107. — <sup>3)</sup> Vgl. Roth v. Schreckenstein, I. c. I, S. 460. — <sup>4)</sup> Dasselbst, S. 461. — <sup>5)</sup> Schmidt, Götting. Urkb. I, S. 291, Note. — <sup>6)</sup> Derselbe, der im Gefolge des Quaden 1369 in Münden war. — <sup>7)</sup> (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Orig.-Ansichten. (Darmstadt, 1850), S. 372; das Haus Rantzau, Fam. Chronik, S. 83.

Landgraf Hermann rettete sich durch die Flucht zunächst nach Hersfeld.<sup>1)</sup> Er wandte sich nun an die Städte und Ritterschaft Hessens um Hülfe; die Vertheidigung aller festen Plätze wurde organisirt und 600 Glefener (Lanzenträger) in Sold genommen. Mit ihrer und einiger auswärtigen Verbündeten Hülfe leistete Hermann der Gelehrte der Uebermacht der Sterner tapferen Widerstand, bis er den Beistand der Landgrafen Friedrich (d. Strenge), Balthasar und Wilhelm I. von Meissen und Thüringen erlangte. Mit ihnen schlossen er und sein Oheim am 9. Juni 1373 eine ewige Erbverbrüderung,<sup>2)</sup> welche der Kaiser gegen Ende des Jahres 1373 confirmirte und wodurch der Herzog an der Leine unter allen Umständen von der Nachfolge in Hessen ausgeschlossen wurde. In dem Heere, welches im folgenden Jahre der Landgraf Wilhelm I. gegen den Bund der Sterner zusammenbrachte,<sup>3)</sup> treffen wir auch gemäss dem Vertrage vom 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) unsere turnier- und fehdelustigen Ritter Ernst VIII. und Jan II. v. U. mit der stattlichen Zahl von 10 Lanzen<sup>4)</sup> wieder. (Reg. 305.)

Seit diesem Augenblicke war für die Sterner kein Erfolg mehr zu hoffen. Landgraf Hermann, auf dessen Seite am 2. October 1374 auch Herzog Albrecht II. von Grubenhagen getreten war,<sup>5)</sup> erbaute gegen die um Ostern 1372 von Otto hart an der hessischen Grenze wieder aufgeführte Feste Sichelstein<sup>6)</sup> den Sensenstein, zog mit Hessen und Thüringern über die Werra und brannte Dransfeld bis auf die Kirche nieder. Gedrängt durch den Kaiser, welcher schon zu Ende des Jahres 1373 die Auflösung des Sternerbundes befohlen hatte, entsagte Otto endlich am 2. Juli 1375 allen Erbansprüchen auf Hessen<sup>7)</sup> und trat dem Landgrafen den Sichelstein mit zugehörigem Gebiet ab, worauf die hessischen Ritter sich nach und nach wieder unterwarfen.

Es kann nicht befremden, dass wir die Uslar in der Sternerfehde bald auf der Seite ihres Landesherrn, bald auf der seiner Gegner treffen. Es lag im Geiste der Zeit, dass man sich schlug und vertrug, je nachdem es Umstände und Vortheil geboten, dass man Frieden schloss auf ewige Zeiten und der Ewigkeit ein Ende machte, sobald die Interessen es mit sich brachten. Der Ritter Hermann XII. v. U., welcher im Gefolge des Herzogs Otto des Quaden am 5. October 1369 zu Münden war (Reg. 288), wird ebenso wie sein Vetter, der Knappe Hildebrand V. — der Ueberbringer des Fehdebriefes der Stadt Göttingen nach Cassel (Reg. 298) — in der ersten Periode des Krieges treu zu seinem Landesherrn gestanden haben, bis die hessisch-thüringische Erbverbrüderung vom 9. Juni 1373 die allmähliche Auflösung des Bundes einleitete, und der wahrscheinlich hieraus für den Herzog Otto erwachsene Verlust des ihm seit dem 8. Mai 1368 vom Landgrafen Heinrich II. von Hessen verpfändeten Schlosses Allerberg<sup>8)</sup> zur Folge hatte, dass beide Uslar auf die Seite ihrer bisherigen Gegner traten. Auf dem Allerberge begegnen wir bereits am 17. November 1374 den genannten Vettern als Inhabern hessischer Burgmannssitze, die sie neben einer namhaften Geldsumme ohne Zweifel für die von ihnen in der Urkunde (Reg. 304) versprochene Hülfe empfangen. Mit ihnen wurden ihre Vettern, die Brüder Heinrich II., Hermann VIII. und Ernst VII., und Heinrichs Sohn Heise II., so wie des Ritters Hermann XII. Bruder, Ernst XI., ebenfalls mit Burgmannssitzen daselbst belehnt. (Reg. 304.)<sup>9)</sup> Ob und auf welcher Seite sie bis dahin am Kampfe theilnahmen, erfahren wir nicht. Die Ritter Ernst VIII. und Johann II. v. U. griffen, so weit wir sehen können, erst dann handelnd ein (Reg. 305), als ihr Vertrag mit den Landgrafen von Thüringen vom 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) sie zwang, der Fahne des zur Hülfe des bedrängten Herrschers in Hessen herbei eilenden Landgrafen Wilhelm I. zu folgen.

Welchen Werth die hessischen Landgrafen von nun an der Uslar'schen Hülfe beimassen, erkennen wir aus einer Zahlung von 100 Mark Silber, welche sie am 20. Februar 1375 (Reg. 306) den meisten ihrer Uslar'schen Burgmannen auf dem Aller-

1) Vgl. Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., VI, S. 81; Neue Folge, III, S. 15. — 2) Estor, Orig. jur. publ. Hass., S. 200; Müller, Reichstagstheatrum Maximiliani, I, Bd. I, S. 566; Löning, die Erbverbrüderungen zwischen den Häusern Sachsen u. Hessen u. s. w., S. 13 u. ff. — 3) Sehr vollständig gedr. bei Weber, Archiv f. d. sächsische Gesch., III, S. 134. — 4) Zu einer Lanze (Gleve) gehörten wenigstens 2 Reuter (Lanzentreuter), weil der Ritter nie allein (einspännig) diente, sondern stets seinen Knecht, wohl auch mehrere Knechte bei sich führte. (Häberlin, Reichsgeschichte, VIII, S. 611.) — 5) Landau, Rittergesellschaften in Hessen, S. 147. — 6) Neues vaterl. Archiv v. J. 1831, II, S. 157, Note 1. — 7) Schmincke, Monum. Hass. III, S. 114; Landau, Rittergesellschaften, S. 155; Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., N. F. XI, S. 19, 89. — 8) Landau, Rittergesellschaften, S. 104. — 9) Am 2. Juli 1375, beim Frieden mit Hessen, kam Herzog Otto d. Q. wieder in den Pfandbesitz des halben Schlosses Allerberg. (Landau, Rittergesellschaften, S. 66.)

berge leisteten. Wir erfahren freilich die Gegenleistung der Uslar nicht, dürfen aber kaum zweifeln, dass diese in dem Versprechen bestand, die Landgrafen unterstützen zu wollen in der Fehde der Mainzer Gegenerzbischofe, welche im Sommer 1375 entbrannte, und den von seinem anfänglichen Ziele ganz abgedrängten Sternerbund zum letzten Male in den Kampf führte.

Der erzbischöfliche Stuhl in Mainz war durch den am 4. April 1373 erfolgten Tod Johann's I. erledigt und Ludwig, Bischof von Bamberg, ein Bruder der Landgrafen von Thüringen, unterstützt von den Landgrafen von Hessen und Thüringen, kämpften gegen den Grafen Adolf I. von Nassau, Bischof von Speier, und den seit 30. August 1374 mit ihm und den Sternern verbündeten Otto d. Q. von Braunschweig um denselben.<sup>1)</sup> Adolf war in's Eichsfeld gekommen, und nach mancherlei kriegerischen Actionen warf er sich in das starke Erfurt, dessen Bürgerschaft und Geistlichkeit ihm anhängen. Die Stadt wurde 8 Wochen lang von einem zahlreichen Heere vergeblich belagert, so furchtbar auch die Umgebung litt. Kaiser Karl IV. erschien im August persönlich und vermittelte zwischen den beiden Prätendenten am 6. Septbr. 1375 „zu Felde vor der Burg Tonna“ (Gräfen-Tonna) einen vorläufigen Frieden, der bis zum 24. Juni 1377 dauern sollte.<sup>2)</sup> Am 13. April 1376 vertrugen sich Hermann der Gelehrte von Hessen und Adolf von Nassau, am 2. Juni 1377 auch Ludwigs Brüder mit ihren thüringischen Gegnern, so dass der allgemeine Krieg wenigstens in diesen Gegenden beseitigt war.<sup>3)</sup>

Wie die Uslar der Urkunde vom 20. Februar 1375 (Reg. 306) in dieser Mainzer Fehde treu zu Hessen werden gestanden haben, so werden ihre Vettern, die Ritter Ernst VIII. und Johann II. v. U. von Neuengleichen in treuer Erfüllung ihrer in den Regg. 264, 265 übernommenen Pflicht, die mit Hessen verbündeten thüringischen Landgrafen wiederum unterstützt haben.

Fast gleichzeitig mit der Sternerfehde entspann sich auf einem anderen Kriegsschauplatze über die Nachfolge in der Regierung der Herrschaft Lippe ein langjähriger Krieg, an welchem wir in dessen erster Periode die Uslar betheiligt sehen. Der Edelherr Bernhard V. zur Lippe war Ende 1364 oder Anfang 1365 ohne Hinterlassung männlicher Erben gestorben und es erhoben nun in Folge einer unglücklichen Clausel in dem zwischen Bernhard V. und seinem Bruder Otto am 16. Octbr. 1344 geschlossenen Verträge über die Theilung des Landes, die Schwiegersöhne Bernhards, so wie dessen Schwäger bedeutende Ansprüche an Bernhards Landeshälfte, so dass dieser Theil der Herrschaft in Gefahr stand, in Trümmer zu gehen. Den Prätendenten gegenüber stand der Edelherr Simon III., der Erbe Otto's und seit 1361 Inhaber der anderen Landeshälfte mit seinen Ansprüchen und dem festen Entschlusse, das ehemalige Gesamtgebiet wieder in eine Hand zu bringen. An der Spitze aller Parteien machte Graf Otto VI. von Tecklenburg die ersten Ansprüche geltend als Schwiegersohn Bernhards, so wie als Vormund seiner Schwiegermutter und deren unvermählter Tochter. Die beiden Letzteren traten zwar im Jahre 1366 auf die Seite Simons; immer aber befand sich noch ein ansehnlicher Theil der Herrschaft in den Händen des Grafen Otto, namentlich das Schloss Lipperode und die Herrschaft Rheda, deren Herausgabe dieser hartnäckig weigerte und Simon daher mit dem Schwerte zu fordern sich gezwungen sah.<sup>4)</sup> Verbündeter des Grafen Otto war der Graf Wilhelm II. von Berg und Ravensberg, als Bundesgenosse Simons wird der Herzog Ernst II. von Braunschweig-Grubenhagen, der dritte Sohn Ernst's I., und ehemals Abt von Corvey, genannt.<sup>5)</sup>

Ueber die Fehde selbst sind uns nur dürftige Notizen überliefert, die noch dazu von Preuss und Falkmann<sup>6)</sup> grösstentheils widerlegt werden. Fest steht jedoch, dass der Kampf im Ravensbergischen geführt wurde, und zunächst mit der völligen Besiegung

<sup>1)</sup> Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., V, S. 39; Landau, Rittergesellschaften, S. 67, Note 2; Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., N. F. XI, S. 20 u. f. — <sup>2)</sup> Regg. imp. VIII, S. 456. — <sup>3)</sup> Lindner, Gesch. des deutschen Reiches, I, 1, S. 23, 30, 312; Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gesch. des Hauses Stolberg v. J. 1210–1511, S. 132; die cit. Zeitschrift, S. 21, 22. — <sup>4)</sup> Falkmann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe, 1. Aufl., I, S. 166–194. Die westfäl. Provinzialblätter, III, H. 4, S. 4, geben als Ursache des Kampfes Händel wegen der gräflich Sternbergischen Güter an. — <sup>5)</sup> Die Theilnahme dieses Herzogs an der Fehde beruht auf den Notizen, welche uns die bei Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg. II, S. 343 genannten Chronisten überliefert haben. Dieselbe kann nicht vor dem 10. Febr. 1370 stattgefunden haben, da der Herzog erst an diesem Tage aus der Haft der von Dalwigk entlassen wurde. (N. vaterl. Archiv, 1831, II, S. 133; Max, Grubenhagen, I, S. 254; Havemann, I, c., I, S. 426, Note 2.) — <sup>6)</sup> Lipp. Regg., II, S. 343.

und Gefangenschaft des Edelherrn Simon endigte. Mit ihm fiel der Herzog Ernst II. von Braunschweig, viele lippische Vasallen und Ritter, so wie zahlreiche Bürger von Lemgo in die Gewalt der Sieger; ebenso die unzweifelhaft im Gefolge des Herzogs fechtenden Ritter Hermann XII. und Johann II. von Uslar (Reg. 299), welche der Graf Wilhelm II. von Berg persönlich gefangen nahm.<sup>1)</sup> Der Ort ihrer Haft lässt sich nicht mit Sicherheit angeben, wahrscheinlich wurden sie in das nächste Tecklenburgische Schloss, die Burg Rheda, gebracht. Simons Haft, aus der er sich gegen hohes Lösegeld (8000 oder gar 10000 Mark Silber) lösen musste, fällt in die Jahre 1372 bis 1375<sup>2)</sup>; die Vettern Hermann XII. und Johann II. v. U. müssen, nachdem sie beiden Grafen Urfehde geschworen (Reg. 299), bald die Freiheit erlangt haben, da der „kurz zuvor gefangen genommene“ Johann schon im Jahre 1372 mit dem Herzoge Albrecht II. von Grubenhagen eine Urkunde vollzieht. (Reg. 302; vgl. Reg. 301.) Hiernach lässt sich der Zeitpunkt des ersten Kriegszuges in diesem Kampfe, über welchen die Chronisten sehr verschiedener Meinung sind, genauer bestimmen. Dass er bereits im Jahre 1369 begonnen, zeigt uns eine Urkunde vom 5. April d. J.<sup>3)</sup> Das entscheidende Treffen, in welchem Simon III. mit dem genannten Herzoge und Genossen die Freiheit verlor und damit dem Kampfe vorerst ein Ende machte, hat wahrscheinlich vor dem 29. Septbr. 1371 stattgefunden; denn an diesem Tage bescheinigt ein von dem Junker Simon III. in der Herrschaft Ravensberg gefangener Lemgoer Bürger, vollen Schadenersatz von dieser Stadt erhalten zu haben.<sup>4)</sup> Aber auch falls damit nicht der letzte Kampf des ersten Kriegszuges gemeint wäre, so muss dieser doch mit Rücksicht auf die Thatsache, dass der Ritter Johann II. v. U. bereits 1372 wieder frei war (Regg. 301, 302), spätestens in diesem Jahre beendet sein. Dieser Ansicht stimmt nicht nur Falkmann<sup>5)</sup> bei, welcher den Beginn des Kampfes gegen das Ende des Jahres 1371 setzt, sondern auch Stüve,<sup>6)</sup> welcher den Herbst 1371 als die Zeit der Gefangennahme des Herzogs Ernst angiebt. Unbedingt falsch sind die Angaben Schaten's<sup>7)</sup> und anderer Chronisten, welche das Ereigniss in das Jahr 1373 verlegen, und wenn nun gar die s. g. Altenberger Chronik<sup>8)</sup> die Befreiung Simons III. aus seiner mehr als dreijährigen Haft bis in das Jahr 1386 hinausschiebt, so wird diese Behauptung genügend durch die Thatsache widerlegt, dass Simon mit seinem Sohne Bernhard VI. im Februar 1376 beim Turnier Herzog Otto's des Quaden in Göttingen anwesend war.<sup>9)</sup>

Bis zum Jahre 1400 dauerte diese Tecklenburger Fehde, wiewohl mit Unterbrechung fort,<sup>10)</sup> doch ist eine fernere Theilnahme der Uslar nicht bemerkbar. Simon III. bekam schliesslich zwar einen Theil der usurpirten Länder wieder in seine Gewalt, verlor aber die Herrschaft Rheda.

Die Tecklenburger Fehde ist die letzte, in welcher wir den streitbaren Ritter Johann II. v. U. als thätigen Theilnehmer antreffen. Ob er in der Fehde zwischen Jan von Rostorf und Heinrich von Rusteberg, über welche er im Jahre 1377 ein Zeugniß ausstellt (Reg. 310), Partei ergriff, darüber bleiben wir eben so ungewiss, wie über die Veranlassung und den Verlauf dieser Fehde.<sup>11)</sup>

Kaiser Karl IV. war unterdessen ernstlich darauf bedacht, dem immer drückender werdenden Fehdewesen, so wie den Gewaltthaten, welche unter dem Deckmantel der Fehden verübt wurden, ein Ziel zu setzen, oder doch wenigstens sie zu mildern und das Verfahren zu ordnen und zu regeln. So hatte er am 25. Novbr. 1371 zu Bautzen mit dem Erzbischof von Cöln, den Bischöfen von Paderborn, Münster, Osnabrück u. a. den ersten allgemeinen westfälischen Landfrieden aufgerichtet,<sup>12)</sup> ohne damit, wie mit dessen Erneuerung seitens derselben Theilnehmer und der Stadt Dortmund vom 25. Juli 1372<sup>13)</sup> einen besseren Erfolg zu erzielen, als mit seinen, 1356 in dem ersten Reichsgrundgesetze (der goldenen Bulle) gegen das Unwesen der Fehden erlassenen Bestimmungen. Wie die goldene Bulle das Fehderecht unter gewissen Voraussetzungen beibehielt, so schlossen die Landfrieden keineswegs immer die Fehde aus, vielmehr blieb

<sup>1)</sup> Culemann, Ravensberger Merkwürdigkeiten, I, S. 31. — <sup>2)</sup> Preuss u. Falkmann, l. c. mit Note. — <sup>3)</sup> Daselbst, II, S. 329. — <sup>4)</sup> Daselbst, II, S. 342. — <sup>5)</sup> Falkmann, Beitr. etc., 1. Aufl., I, S. 195. — <sup>6)</sup> Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, I, S. 247. — <sup>7)</sup> Annal. Paderborn., II, S. 385. — <sup>8)</sup> Bei Seibertz, Quellen der westf. Gesch., II, S. 248. — <sup>9)</sup> Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 291; Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., II, S. 364. — <sup>10)</sup> Falkmann, Beitr. etc., I, S. 207. — <sup>11)</sup> Vgl. Landau, Hess. Ritterburgen, I, S. 50. — <sup>12)</sup> Ludwig, Reliq. manuscript. X, S. 239; Wigand, Fehmgericht Westfalens, S. 247; Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., II, S. 340. — <sup>13)</sup> Haebelin, Analecta mediæ aevi, S. 319; Michelsen, urkundl. Beitrag z. Gesch. d. Landfrieden in Deutschland, S. 18.

diese auch jetzt statthaft, wenn sie nur durch Fehdebriefe vorher angekündigt war, und man sich schriftlich vor allem Schaden, der durch Mord, Todschatz oder Brand geschehen könne, verwahrt hatte. Wirklichen Schutz erfuhren dagegen von nun an die Kaufleute und Fuhrleute mit ihren Waaren vor Wegelagerei.

So darf es nicht Wunder nehmen, dass diese Friedensbündnisse nicht im Stande waren, den Lauf der Fehden zu hemmen, besonders nicht im Göttingischen, wo die fehdelustigen Ritter bei einem Landesherrn, wie Otto dem Quaden, auf Nachsicht und selbst auf Unterstützung rechnen durften. Dieser Fürst, obgleich mit seinem Adel den Hass gegen jene städtischen Gemeinen theilend, welche durch Regsamkeit, Liebe zum gemeinen Wesen und festes Aneinanderschliessen zu immer grösserer Macht erwachsen waren, hatte sich doch veranlasst gesehen, am 24. Juni 1374 die mainzische Stadt Duderstadt auf 4 Jahre in seinen Schutz zu nehmen,<sup>1)</sup> angeblich „um sonderlicher Freundschaft willen, die sie ihm erwiesen“, in Wirklichkeit aber, um sie für sich zu gewinnen in dem eben ausbrechenden Streite der Mainzer Gegenerzbischöfe, in welchem er sich mit dem Grafen Adolf I. von Nassau, dem einen der Prätendenten, zu verbinden wünschte. Noch bevor die 4 Jahre abgelaufen waren, — es wird Ende 1377 gewesen sein, — geriethen die Uslar, angeblich wegen einiger Hufen Landes und einiger Höfe in Werkshausen<sup>2)</sup> in Misshelligkeiten mit der Stadt, aus denen ein Krieg entstand, dessen letzte Spuren bis weit in das 15. Jahrhundert hinein reichen. (Reg. 458.)

Der Kampf scheint zu Anfang einen für die Uslar ungünstigen Verlauf genommen zu haben, vielleicht wegen der Hülfe, welche nach Angabe der Chronisten<sup>3)</sup> die Edelherrn von Plesse der Stadt leisteten. Urkundlich steht fest und das Zeugniß der Uslar'schen Chronisten bestätigt es, dass der Knappe Ernst XI. v. U. in die Gefangenschaft der Duderstädter gerieth, die ihm, als sie ihn unfähig zur weiteren Gegenwehr gemacht hatten, das Gelübde des Gefängnisses werden abgenommen haben. Ein solches Gelübde bestand in dem Versprechen, der Gefangene der Sieger zu sein, und sich nach erhaltener Aufforderung als solcher zu stellen. Nachdem er dieses geleistet, wurde er los gegeben; erst später hatte er sich wieder einzustellen, und musste dann seine Freiheit gewöhnlich mit einer Summe Geldes lösen. Diesem im Mittelalter allgemein üblichen Verfahren entsprechend, verpflichtet sich Ernst XI.<sup>4)</sup> am 20. Januar 1378, als Preis für seine Befreiung zu Johannis und Weihnachten d. J. je 50 Mark Duderst. Währung zu bezahlen, für deren Sicherheit er der Stadt die in den Regg. 313 und 314 angegebenen Bürgen stellt, welche Einlager geloben. Für die Beschaffung der ersten Rate müssen sich Schwierigkeiten geltend gemacht haben; denn zwei von den Bürgen Ernst's bitten am 25. Novbr. die Stadt, ihm dieselbe zu stunden. (Reg. 317 a.)<sup>5)</sup>

Es scheint indess, dass der Friede nicht von langer Dauer gewesen ist, denn am 14. Februar 1383 söhnt sich nach einem neuen Fehdezuge gegen die Stadt derselbe Ernst XI. v. U. und sein Sohn, der Knappe Hermann XIII. mit ihr und dem Erzstift Mainz aus. (Reg. 337.) Dann scheint der kurz nachher erfolgte Tod des Knappen Ernst XI., so wie die Macht, welche der westfälische Landfriede durch den Beitritt zahlreicher Fürsten, selbst des Herzogs Otto des Quaden<sup>6)</sup> gewann,<sup>7)</sup> für die Uslar, wie für andere Feinde der Stadt,<sup>8)</sup> die Ursache der einstweiligen Einstellung des Kampfes gewesen zu sein.

Inzwischen war Ernst's XI. Vetter, der Knappe Hildebrand V. v. U. mit anderen in Reg. 320 genannten mainzischen und braunschweigischen Vasallen aus unbekannter Ursache in Feindschaft mit den Grafen von Hohnstein gerathen, in deren Grafschaft sie im Jahre 1379 einfielen und allerlei Feindseligkeiten begingen. Der Zug scheint vorzüglich dem Kloster Walkenried gegolten zu haben, dessen Klosterhöfe (Grangien) in Berungen, Berbisleben<sup>9)</sup> und Riethof sie am 2. Juni verwüsteten, das Vieh und Ge-

<sup>1)</sup> Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 102. — <sup>2)</sup> v. Steinmetz, Ursprung u. Fortgang etc. der v. Uslar, S. 4; Praetorius, ebenso, Seite E. — <sup>3)</sup> Ebendasselbst. — <sup>4)</sup> Nach Wolf, Gesch. u. Beschreib. der Stadt Duderstadt, S. 95 (woselbst das falsche Jahr 1379), auf Fürbitte des Hans von Rengelrode, Hans von Westhausen, Dietrich von Hardenberg und Ernst von Grone. — <sup>5)</sup> Die Behauptung der Chronisten, Ernst v. U. habe sich Zwecks Lösung aus der Gefangenschaft der s. g. Kespeldorfer (Kerspeldorfer) Werkshausen, Esplingerode, Desingerode, Seulingen und Germershausen „begeben“ müssen, deutet nicht unwahrscheinlich auf eine Verpfändung dieser Güter zur Beschaffung des Geldes. (Praetorius, Ursprung u. Fortgang etc. der v. U., Seite E.) — <sup>6)</sup> „so auch ein wenig fromm zu werden angefangen“ setzt der Chronist (Spangenberg, sächs. Chronik, Cap. 299) hinzu. (Vgl. Reg. 345.) — <sup>7)</sup> Vgl. Erhard, Mittheil. z. Gesch. der Landfrieden in Deutschland, S. 19 u. ff. — <sup>8)</sup> Jaeger, l. c. S. 120. — <sup>9)</sup> Die ältesten Besitzungen des Klosters, die es bereits 1188 besass. (Walkenr. Urkb. I, S. 28.)

treide daselbst raubten, die Gebäude und Mühlen ausplünderten und in Brand steckten, und damit dem Kloster einen Schaden von 1185 Mark reinen Silbers (38 geraubte Pferde wurden zu 50 Mark geschätzt) zufügten. Als diese Räubereien sich am 1. Mai 1381 durch einen neuen Einfall in das Gebiet des Klosters wiederholten, an welchem sogar der Herzog Albrecht II. von Grubenhagen und der Bischof Simon II. von Paderborn sich beteiligten,<sup>1)</sup> verhängte der Capellan Johann Trefnant im Auftrage des Papstes Urban VI. am 18. März 1384 zu Neapel über die sämtlichen Theilnehmer an beiden Raubzügen — mit Ausnahme des inzwischen verstorbenen Herzogs — die Strafe der Excommunication. (Reg. 342.)<sup>2)</sup> Wann die päpstliche Absolution erfolgte, erfahren wir nicht; bezüglich des Knappen Hildebrand V. v. U. scheint festzustehen, dass dieser schon am 13. März des folgenden Jahres in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen war, weil wir ihn sonst nicht unter den 34 Ritterbürtigen vom Adel antreffen könnten, welche sich an diesem Tage mit dem Erzbischof Adolf I. von Mainz, dem Herzog Otto den Quaden, den Grafen Heinrich IV. (den Eisernen) von Waldeck und Gottfried d. J. von Ziegenhain auf 10 Jahre zu dem Zwecke verbanden, die in dem vom Kaiser Karl IV. am 25. Novbr. 1371 errichteten (westfälischen) Landfrieden gegebenen Bedingungen zu halten. (Reg. 345.)<sup>3)</sup> So wohlthätig diese und andere gleichzeitig auch in anderen Ländern geschlossenen Friedensbunde sich zum Schutze gegen Räubereien erwiesen,<sup>4)</sup> verboten sie immer noch nicht die rechtlich angesagte Fehde, und so geschah es, dass die erwähnte, am 13. März 1385 geschlossene Vereinigung „zum Frieden“ nichts anderes wurde, als ein Bund zum Kriege gegen den Landgrafen Hermann (den Gelehrten) von Hessen, welchen Herzog Otto d. Q. und der Erzbischof Adolf I. von Mainz längst beschlossen hatten. Der kriegerische Zweck tritt in der Urkunde (Reg. 345) klar zu Tage, genau wird die Vertheilung der Eroberungen u. s. w. bestimmt. Der Bund zerfällt in vier Parteien: die Mainzer Gebiete, Westfalen, Sachsen und Hessen mit der Buchenau; jede ernennt drei „Gekorene“, denen die Leitung obliegt, und die, wenn es Noth thut, Capitel halten. Sie dürfen neue Mitglieder aufnehmen, jedoch Fürsten nur mit Willen der bereits in der Einigung befindlichen. Trotz alledem schien es, als wenn der Bund nur geschlossen wäre, um den westfälischen Landfrieden von 1371 zu wahren.<sup>5)</sup>

Der Landgraf von Hessen hatte indess die feindlichen Absichten des unruhigen Erzbischofs Adolf I. von Mainz und des Herzogs Otto des Quaden rechtzeitig erkannt, und trotz des Bündnisses, in welches er seit dem 2. October 1381 mit Letzteren getreten,<sup>6)</sup> sich mit dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg zum gemeinsamen Kampfe gegen Otto schon am 23. August 1384 verbündet für den Fall, dass dieser ihr Feind werden würde, und ebenso gegen den Grafen Wilhelm II. von Berg und Ravensberg, wenn dieser Otto Beistand leiste.<sup>7)</sup> Doch die Zahl der Feinde Hermanns war zu gross, als dass er auf den Sieg hätte rechnen können. Sämtliche westfälische Fürsten hatten sich gegen ihn erklärt, und selbst den thüringischen Markgrafen Balthasar hinderte das mit der Erbverbrüderung der hessischen und meissnischen Fürsten am 9. Juni 1373 zugleich abgeschlossene gegenseitige Schutz- und Trutzbündniss nicht, sich dem Bunde gegen Hermann anzuschliessen. Auch Herzog Otto fiel, wie Hermann vorausgesehen, im Jahre 1384 von dem Bunde mit Hessen wieder ab und erneuerte die alte Waffenbrüderschaft mit Adolf I. von Mainz, nachdem Hermann im Jahre zuvor eine zweite Ehe geschlossen hatte, und Otto damit seine Hoffnungen auf die Gewinnung hessischer Gebietstheile abermals vereitelt oder doch in's Ungewisse hinausgerückt sah. So wurde es den zu Anfang Juli 1385 von allen Seiten in das unglückliche Land einbrechenden Feinden leicht, Eschwege, die Festen Sontra und Boyneburg, sowie Immen-

1) Vgl. die zum Reg. 342 citirten Quellen. Uslar werden bei dem zweiten Einfall nicht genannt. — 2) Die Excommunication oder der kleine Kirchenbann schloss von der Gemeinschaft des Gebets der Gemeinde und des ganzen heiligen Dienstes, insbesondere vom heiligen Abendmahle, aus. — 3) Der Umstand, dass in einem ähnlichen Bunde des eichsfeldischen Adels und der Städte Duderstadt und Heiligenstadt vom 4. September 1384 kein einziger von Uslar erscheint (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 361, Note), dürfte auf die Excommunication Hildebrands V. v. U. zurückzuführen sein. — 4) Graf Dietrich von Wernigerode, Mitglied eines ähnlichen Bundes, wurde wegen Plünderung des Schlosses Blankenburg durch richterlichen Spruch des Bundes am 22. Juli 1386 hingerichtet. (Sudendorf, l. c. VI, Einleit., S. XXX.) — 5) Lindner, Gesch. des deutschen Reiches, I, 1, S. 329, 332 u. f. — 6) Sudendorf, l. c. V, S. 249; Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F. XI, S. 90 u. f. — 7) Sudendorf, l. c. VI, S. 106, 107; die cit. Zeitschrift, S. 109 u. f., wo auch noch Herzog Ernst (?) von Braunschweig als Bundesgenosse Hermann's genannt wird.

hausen, das völlig verbrannt wurde, zu erobern, und den Landgrafen trotz des Widerstandes, welchen die von den Bürgern unter Hermanns persönlicher Leitung mannhaft vertheidigte Stadt Cassel leistete, zu nöthigen, am 22. Juli den Frieden mit schweren Opfern zu erkaufen.<sup>1)</sup>

Die Zugehörigkeit Hildebrands V. v. U. zu dem Bunde vom 13. März 1385 lässt keinen Zweifel darüber, dass er in dieser kurzen Fehde unter dem Banner des Herzogs Otto d. Q. kämpfte. Er hatte aber auch die Absicht, bei voraussichtlicher Fortsetzung des Krieges gegen Hessen die guten Beziehungen zu seinem Landesherrn nicht getrübt zu sehen durch das Verhältniss, in welches er mit seinem Sohne, dem Knappen Dietrich II., als Pfandinhaber des landgräflichen Schlosses Ziegenberg am 25. November d. J. zu dem Landgrafen trat. Darum bedang sich Hildebrand von dem Letzteren ausdrücklich in dem Pfandvertrage (Reg. 347) die Freiheit, im Fall des Wiederausbruches der Feindseligkeiten mit Braunschweig, dem Herzoge ohne Verletzung ihres Gelübdes gegen den Landgrafen helfen zu dürfen.

Es kam zwar vorläufig nicht zum Kriege; dass aber der Landgraf Balthasar, obgleich er sich persönlich bislang nicht an dem Kriege betheiligt hatte, ihn noch im letzten Monate des Jahres 1385 plante, bestätigt der Vertrag wegen Oeffnung des Schlosses Neuengleichen, welchen Balthasar — seit 1382 Alleinherr in Thüringen — am 8. December 1385 mit Hildebrand's Vettern Werner, Ernst IX., Ernst X. und Hans IV. v. U., den Söhnen jenes Ernst VIII. schloss, welcher mit seinem jüngst söhnelos verstorbenen Bruder Johann II. am 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) in ein ähnliches Bündniss mit den damals gemeinsam regierenden drei thüringischen Landgrafen getreten war. In dem neuen Vertrage von 1385 (Reg. 348) versprechen die Brüder von Uslar, dem Landgrafen und seinen Hauptleuten ihr Schloss Neuengleichen gegen Jedermann, ausser gegen ihren Landesherrn, den Herzog Otto d. Q., zu öffnen, wofür sie jährlich 6 Schock Freiburger Münze (Groschen) bis zu geschehener Ablösung mit 60 Schock Groschen derselben Münze, erhalten. Dass die Spitze dieses Vertrages gegen Hessen gerichtet war, leidet schon deshalb keinen Zweifel, weil Balthasar nach der Fehde vom Sommer 1385 keinen Frieden mit Hessen geschlossen hatte, sondern unversöhnt im Besitze seiner Eroberungen Eschwege, Sontra und Boyneburg geblieben war.<sup>2)</sup>

Feindselige Handlungen scheint indess das Verlangen des Erzbischofs, seine neuen Anschläge wider Hessen verschoben zu sehen, sowie die strengere Handhabung des Landfriedens verhindert zu haben. Erst als König Wenzel am 8. März 1387 auf dem Fürstentage zu Würzburg den von seinem Vater und ihm im Jahre 1371 für Westfalen gegebenen Landfrieden wegen des Missbrauchs, der mit demselben getrieben worden war, aufhob,<sup>3)</sup> und dieser natürlich auch für das Herzogthum Göttingen keine Bedeutung mehr hatte, verbündeten sich noch in demselben Monat März (am 28.) zu Eschwege der ruhelose Erzbischof, der Landgraf Balthasar und der Herzog Otto d. Q. zu einem neuen Einfall in Hessen.<sup>4)</sup> Ein Versuch, welcher von den zum Fürstentage in Würzburg im Mai 1387 versammelten Reichsständen unternommen wurde, den Landgrafen Hermann mit seinen Gegnern, wenigstens mit Balthasar, zu versöhnen, sowie die grimmige Fehde, in welche Otto der Quade um dieselbe Zeit mit seiner eigenen Stadt Göttingen gerieth, hinderte zwar die Verbündeten für längere Zeit an der Ausführung ihrer auf die Vernichtung Hessens abzielenden feindseligen Entwürfe. Kaum jedoch hatte der Quade die Fehde gegen Göttingen mit Unterstützung seiner Eschweger Bundesgenossen am 8. August 1387 durch Sühne beendet, so erfolgte ein neuer Einfall in das unglückliche Land. Nachdem Rotenburg, Melsungen und Niedenstein ohne Widerstand genommen und das feste Gudensberg in Asche gelegt war, musste der hilflose Landgraf, trotz des standhaften und glücklichen Widerstandes, welchen Cassel wiederum leistete, am 10. September einen nachtheiligen Waffenstillstand schliessen, der später bis zum 13. Juli 1389 verlängert wurde.<sup>5)</sup> Noch bevor dieser abgelaufen war, brach der Krieg wieder aus, diesmal jedoch ohne Betheiligung des Erzbischofs. Nach einer

<sup>1)</sup> Sudendorf, l. c. VI, S. 142; die cit. Zeitschrift S. 100, 121—129; Mittheil. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk., Jahrg. 1881, 1. u. 2. Vierteljahrs-Heft, S. 13 u. f. — <sup>2)</sup> Lindner, l. c. I, 1, S. 334; die cit. Zeitschrift, S. 125, 142, 168. — <sup>3)</sup> Haeberlin, l. c. S. 374; Michelsen, l. c. S. 20. — <sup>4)</sup> Sudendorf, l. c. VI, S. 184. — <sup>5)</sup> Nach der mehrerwähnten, Lindner berichtenden Zeitschrift, S. 157—194. Ueber die verworrenen Zeitangaben der Chronisten bezüglich der geschilderten Kriegszüge von 1385 bis 1388 vgl. Lindner, l. c. I, 1, S. 420 u. f.; vgl. damit Horn, Lebensgesch. Friedrichs des Streitharen, S. 113 u. f.

kurzen dritten Belagerung Cassels im October 1388 machte dann König Wenzels allgemeiner Landfriede vom 5. Novbr. d. J. allem Hader vorläufig ein Ende. Endgültig söhnte sich Hermann mit Otto erst am 1. August 1389, mit Balthasar am 9. Juli 1392, und mit dem Erzbischof Conrad II. von Mainz, dem Nachfolger Adolf's, im Jahre 1394 aus.<sup>1)</sup>

Ob die Uslar sich bei dem zweiten und dritten Zuge gegen Hessen betheiligten, erfahren wir nicht ausdrücklich, dürfen es aber nach ihrer Stellung zu den drei verbündeten Fürsten mit ziemlicher Sicherheit annehmen.

Die nächste Veranlassung zu der erwähnten heftigen Fehde zwischen dem Herzoge Otto d. Q. und seiner Stadt Göttingen im Jahre 1387 gab des Herzogs Vogt zu Harste, Heinrich Kyphut.<sup>2)</sup> Dieser reizte seinen Herrn gegen die Göttinger, indem er einen im Jahre 1385 von den Letzteren mit dem Kloster Walkenried abgeschlossenen Vergleich wegen des Zehnten auf den Feldern zu Göttingen und Rostorf<sup>3)</sup> als einen Eingriff in die herzoglichen Hoheitsrechte ansah. Noch bevor die Gesandten, welche der Rath, um des Herzogs Zorn zu besänftigen, sofort nach Walkenried zur Zurücknahme des Vertrages geschickt hatte, heimgekehrt waren, nahm Kyphut die Bürger Werner Rode und Tile Freitag, während sie mit dem Habicht auf die Beize geritten waren, gefangen. Die Bürgerschaft, geneigt zur Versöhnung, ertrug das Geschehene um so eher mit Geduld, als es gelang, die Gefangenen bald wieder frei zu machen. Als aber der Vogt am 12. April 1387 den Pflugmeister des Walkenrieder Hofes in Göttingen aufhob und seine Pferde fortführte, nahmen die erbitterten Stadtdiener zwei Knechte des Kyphut gefangen. Zwar wurden diese vom Rathe sogleich wieder in Freiheit gesetzt, allein um den Frieden war es geschehen. Bevor der Kampf begann, wandte sich der Herzog beschwerend an den Rath zu Hildesheim, sprach den Göttingern das Jagdrecht ab und stellte die Behauptung auf, die Bürger hätten seinen Amtleuten nach dem Leben getrachtet. Um den Schein zu wahren, bat er auch den Rath um Vermittelung der Sache in Göttingen.<sup>4)</sup> Der Göttinger Stadtrath rechtfertigte seine Handlungsweise mit der dem Rathe zu Hildesheim gegebenen Versicherung, er habe nicht gewusst, dass die Pfändung der Pferde im Namen des Herzogs vollzogen sei. Sobald er dies erfahren, habe er keinen Augenblick gesäumt, durch Entsendung seines Hauptmanns Ernst (IX.) von Uslar an den Ort der That das Geschehene rückgängig zu machen. (Reg. 352 a.) Dennoch kam der Herzog ohne Ankündigung der Fehde am 25. April mit einem Haufen Bewaffneter in das Dorf Alten-Grone, brannte die auf dem Kirchhofe befindlichen Häuser nieder, machte aus dem dortigen Kirchturme und der Kirche ein festes burgähnliches Gebäude, plünderte die Dörfer Burg-Grone und Rostorf und nahm den hülflosen Bauern alles weg. Die Anlage einer mit Mannschaft wohl versehenen neuen Befestigung in der Nähe der Stadt schien den Bürgern eine Verletzung des ihnen von Herzog Otto dem Milde im Jahre 1319 ertheilten Privilegiums<sup>5)</sup> zu sein, welches den Herzog verpflichtete, keine Burg oder Feste eine Meile um die Stadt zu dulden, wie schon sein Vater 1297 den Göttingern gelobt hatte. Sie sandten daher am 27. April dem Herzoge den Fehdebrief,<sup>6)</sup> welchem Beispiele andere Adelige, darunter Ernst von Uslar (X. ?) durch Sendung ihrer Absagebriefe an den Herzog (Reg. 355) und an Kyphut (Reg. 354) folgten. Während der folgenden Tage zerstörten die Bürger des Herzogs Burg Bolruz (Balruz, Ballerhus) in der Stadt, jagten Kyphut mit seinen Gesellen bis zur Plesse (9. Mai), und verwandelten die zu Alten-Grone eben erst angelegten Befestigungen in einen Schutthaufen. Am 2. Juni rückte der Herzog, unterstützt von weltlichen und geistlichen Fürsten, begleitet von der gerüsteten Bürgerschaft von Braunschweig, Heiligenstadt, Goslar und den Städten seines Fürstenthums<sup>7)</sup> vor die gut gerüstete Stadt und erbaute ein neues festes Schloss zu Burg-Grona. Die Dörfer, Kirchen und Warten um Göttingen, namentlich die Dörfer Burg-Grona und Holthusen fielen der Zerstörung anheim. Dann zog der Herzog mit seinen Verbündeten ab, kehrte aber am 12. Juli zurück, verbrannte das Dorf Rostorf, verwüstete das vordere Hainholz und entfernte sich am 15. Juli wieder, auf der Brandstätte von Rostorf eine Schaar seiner Mannen

<sup>1)</sup> Die cit. Zeitschrift, S. 196—225; Lindner, l. c., I, 1, S. 356 u. f.; Sudendorf, l. c., VI, Einleit., S. XL u. f. — <sup>2)</sup> Das folgende in der Hauptsache nach dem Berichte eines Zeitgenossen bei Schmidt, Götting. Urkb. II, S. 451. — <sup>3)</sup> Vgl. Sudendorf, l. c. VI, Einleit., S. XXX; Schmidt, l. c. I, S. 343, 346; vgl. S. 41. — <sup>4)</sup> Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim, II, S. 387. — <sup>5)</sup> Schmidt, Götting. Urkb. I, S. 69. — <sup>6)</sup> Dasselbst, I, S. 349; II, S. 454. Der Herzog residierte um diese Zeit zu Uslar. (Sudendorf, l. c. VI, S. 179.) — <sup>7)</sup> Schmidt, l. c. II, S. 456.

und Leute zurücklassend. Da fielen die Bürger von Göttingen unter ihrem Stadthauptmann, dem Ritter Ernst IX. von Uslar, am 22. Juli<sup>1)</sup> 1387 mit ganzer Macht aus, und erfochten zwischen Grone und Rostorf, auf einer Stätte, welcher der Name der Streitäcker seitdem verblieb, einen glänzenden Sieg über die Ritterschaft. (Reg. 356.) Die vielen gefangenen Ritter, Knappen und Diener des Herzogs, so wie der seitens der Abgesandten Göttingens von dem König Wenzel in der Urkunde vom 13. Juli 1387 erwirkte Schutz für die Stadt<sup>2)</sup> beschleunigten den Frieden, der unter Vermittelung des Grafen Heinrich von Hohnstein, Otto's Schwager, am 8. August geschlossen wurde.<sup>3)</sup>

Dem Ritter Ernst IX. v. U. feindlich gegenüber stand in diesem Kampfe sein Vetter, der Knappe Hermann XIII. v. U., welcher am 5. Mai der Stadt seinen Fehdebrief gesandt hatte. (Reg. 353.)<sup>4)</sup> Dagegen scheint mit dem Ernst v. U., welcher seine Fehdebriefe an den Vogt Heinrich Kyphut (Reg. 354) und an den Herzog (Reg. 355) sendet, der Bruder des Ritters Ernst gemeint zu sein, welcher demnach an dessen Seite bei Rostorf focht.

Nach dem allgemeinen Landfrieden König Wenzels vom 5. Novbr. 1388 scheint ein friedlicher Geist in den Herzog Otto d. Q. und die Ritterschaft seines Landes gefahren zu sein. Letztere vereinigte sich am 14. August 1389 auf die Dauer von 5 Jahren zu einem gegenseitigen Friedensbunde, unter dessen Gründern wir den Ritter Ernst IX. v. U., den Sieger von Rostorf, und die Knappen Hildebrand V. mit seinen Söhnen Dietrich II. und Otto I., so wie Werner, Hermann XIII. und Heinrich V. v. U. finden. (Reg. 358.) Die Gesetze, welche die Bundesmitglieder sich gaben, waren für sie und alle noch aufzunehmenden Mitglieder verbindlich. Dem Bunde standen Gekorene vor, die einen Amtseid geleistet hatten, und deren Aussprüche die Mitglieder sich zu fügen hatten. Dennoch erwies sich die Verbindung nicht kräftig genug, um den Ausbruch des Krieges zwischen den Uslar'schen Bundesgliedern und den dem Bunde gleichfalls angehörenden Ritter Heinrich von Hardenberg und seinem Sohne Dietrich zu verhindern. Letztere verbanden sich am 29. Septbr. 1391 mit dem Rathe zu Duderstadt auf 12 Jahre gegen ihre Feinde und die Feinde des Erzbischofs Conrad II. von Mainz, nämlich gegen die genannten, dem Bunde angehörenden Uslar, ausserdem gegen Ernst X., Hans IV. und Heise II. v. U., so wie gegen jeden, der an den beiden Schlössern Gleichen Antheil hat. (Reg. 370.) Der Bund lässt erkennen, dass man sich keine Hoffnung machte, die Fehde bald zu beendigen. In dem Vertrage ist genau bestimmt, wie Verlust oder Gewinn getheilt werden soll. Es scheint aber, dass die von Hardenberg bald von dem Bündnisse abfielen, weil schon am 21. Septbr. 1394 viele Herren von Hardenberg mit Duderstadt ein neues, gegen Hilmar von Steinberg gerichtetes Bündniss auf 3 Jahre schlossen,<sup>5)</sup> und weil im folgenden Jahre sich der Ritter Ernst IX. v. U. bei einer Hardenberg'schen Verhandlung einfand. (Reg. 383.)

Im Jahre 1394 gerieth der kriegerische Ritter Ernst IX. v. U. mit seinen Genossen in eine Fehde mit Hessen, über deren Veranlassung und Verlauf uns ausser der am 29. August d. J. von dem Landgrafen Hermann den Gelehrten bei dem Rathe der Stadt Göttingen eingelegten Verwahrung (Reg. 379) nichts überliefert ist.

Ernst's IX. gleichnamiger Bruder (der Zehnte in der Reihenfolge unserer Ernste), der den grössten Theil seines Lebens im Sattel und unter den Waffen zugebracht zu haben scheint, trat im Jahre 1396 in den Kriegsdienst des Erzstifts Magdeburg zur Hülfe gegen den Kurfürsten Rudolf III. von Sachsen. Er und Heinrich von Bortfeld geloben in einem Vertrage vom 23. April d. J., dem Erzstifte zu helfen gegen den Herzog von Sachsen, die Mark Brandenburg u. s. w., und demgemäss innerhalb 14 Tagen mit 40 Gleven (Lanzen) unter den in Reg. 384 angegebenen Bedingungen in ein erzbischöfliches Schloss einzureiten. Von den 250 Kreuzgroschen, die sie dafür empfangen, ist die eine Hälfte sogleich, die andere am 25. Juli, dem Tage des Ablaufs dieses Vertrages, fällig. Der Dompropst Heinrich von Warberg, des abwesenden Erzbischofs Albrecht III. Stellvertreter, verwüstete das Land des Feindes, wurde aber bei Jüterbog geschlagen und mit dem grössten Theile seines Heeres gefangen genommen. Der

<sup>1)</sup> Havemann, I. c. I, S. 448 nennt fälschlich den 22. Juni. — <sup>2)</sup> Schmidt, I. c. I, S. 352. — <sup>3)</sup> Dasselbst, I, S. 355. Noch lange Zeit erhielten am Erinnerungstage dieses denkwürdigen Sieges die Rathsherren Göttingens von der Stadt 5 Schill., um sie in der Johanniskirche zu opfern, und 2 Schill. der Glockenläuter dieser Kirche. (Dasselbst, II, S. 428, Note 67.) — <sup>4)</sup> Sonstige Fehdebrieve geistlicher und weltlicher Herren an die Stadt siehe Schmidt, I. c. I, S. 348, 350, 351, 352. — <sup>5)</sup> Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 134.

zurückgekehrte Erzbischof erwirkte dann unter schweren Opfern zur Auslösung der Gefangenen den Frieden.<sup>1)</sup>

Inzwischen war am 6. Decbr. 1394 Herzog Otto der Quade im Bann der Kirche gestorben. Sein Sohn und Nachfolger Otto der Einäugige (cocles) ging zwar sogleich energisch gegen die Landfriedensbrecher vor, konnte aber doch nicht verhindern, dass in dem am 5. April 1395 zu Alsfeld geschlossenen Friedensbunde der Fürsten,<sup>2)</sup> dem er selbst beitrug, noch immer die ehrliche Fehde erlaubt blieb, sofern dieselbe rechtzeitig angekündigt und die richtige Behändigung des Fehdebriefes durch zwei biderbe Zeugen erhärtet wurde. Um den Fehden in eigenen Lande nach Kräften Einhalt zu thun, schloss der Herzog am Neujahrstage 1398 mit dem Adel seines Landes und den Städten Göttingen, Northeim und Uslar auf 5 Jahre ein Bündniss, welchem alle damals wehrfähigen Uslar angehörten. (Reg. 393.) Die Verbindung war nur zu gegenseitiger Eintracht geschlossen, die Mitglieder durften daher ausserhalb des Bundes stehende in ehrlicher Fehde angreifen, und demgemäss sehen wir am 25. Juli des folgenden Jahres die Grafen von Hohnstein und den Ritter Ordemar von Bodenhausen vereint mit den beiden Genossen des herzoglichen Bundes: Gottschalk d. J., Edelherrn zu Plesse, und Hermann XIII. von Uslar, Knappen, zur Befehdung der Herren von Hanstein auf dem Schlosse Hanstein. (Reg. 401.) Welche Veranlassung dieser Fehde zu Grunde lag, und wie sie verlief, darüber fehlen die Nachrichten.

Die letzte Fehde am Ausgange des 14. Jahrhunderts, an welcher Mitglieder der Familie Theil nahmen, betraf einen Kampf des Landgrafen Balthasar von Thüringen, wahrscheinlich geführt gegen den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen. Es war gegen Ende des Jahres 1400, als der hessische Edelmann Hans von Dörnberg in die Gefangenschaft des genannten thüringischen Landgrafen gerieth, und mehrere Ritter und Knappen, darunter die Brüder Ernst IX. und Ernst X. v. U., die Bürgerschaft für ihn übernahmen, als er am 6. December d. J. dem Landgrafen Urfehde gelobt und seiner Haft entlassen wurde. (Reg. 409.) An demselben Tage leisteten die Brüder Heise II. und Heinrich V. v. U. demselben Landgrafen und seinem Sohne Friedrich d. J. (dem Friedfertigen) dasselbe Gelöbniss ferneren Friedens (Reg. 408), sie hatten also dem hessischen Landgrafen oder dessen etwaigen unbekanntem Bundesgenossen in derselben Fehde gegen Thüringen gedient.

Das 14. Jahrhundert sollte nicht enden, ohne durch einen Mord, verübt an einem der edelsten Fürsten des Welfenhauses, befleckt zu werden. Am 5. Juni 1400 wurde Herzog Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, der älteste Sohn des Herzogs Magnus II. (torquatus), auf dem Heimwege von dem Fürstentage zu Frankfurt a. M., woselbst die Reichsfürsten zu einer vorläufigen Verständigung über die Wahl eines neuen Königs an Stelle des trüben und trunksüchtigen Wenzel versammelt waren, bei dem nahe bei Fritzlar gelegenen Dorfe Klein-Englis von der Hand des hessischen Ritters Friedrich von Hertingshausen ermordet. Von seinen Begleitern wurde der Bischof von Verden schwer verwundet, der Kurfürst Rudolf III. von Sachsen, Herzog Friedrichs Schwager, und sechs andere vornehme Herren nebst einer Anzahl Dienstmännern gefangen genommen und nach Burg Waldeck geführt; die übrigen Begleiter des Herzogs Friedrich entflohen.<sup>3)</sup> Der Führer des Ueberfalls war der junge Graf Heinrich V.<sup>4)</sup> von Waldeck, in dessen Begleitung sich ausser Friedrich von Hertingshausen auch noch Kunzmann von Falkenberg, Werner von Hanstein u. a. befanden.

Sehr bald nach der That bezeichnete die öffentliche Meinung den ehrgeizigen und gewalthätigen Erzbischof Johann II. von Mainz als den Anstifter des Ueberfalls, und seinen Neffen, den Grafen von Waldeck, nur als dessen Werkzeug. Diese Meinung wurde noch unterstützt durch die Thatsache, dass Graf Heinrich V. die Würde eines Oberamtmanns in den erzbischöflich-hessischen Besitzungen bekleidete,<sup>5)</sup> und die hervorragendsten Mitglieder seines Gefolges ebensowohl mainzische wie hessische Vasallen waren. Die Geschichtschreiber<sup>6)</sup> haben an dieser Auffassung festgehalten trotz des Reinigungseides, den der Erzbischof vor dem neuen Kaiser Ruprecht leistete und der sonst von ihm

<sup>1)</sup> Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, I, S. 307; Forschungen zur deutschen Gesch., II, S. 219. — <sup>2)</sup> Havemann, l. c. I, S. 599. — <sup>3)</sup> O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, II, S. 167 u. f. — <sup>4)</sup> Mit der Bezeichnung als Heinrich V. folge ich den neueren Stammtafeln Cohn's (Taf. 159.), während die Quellen ihn ohne Ausnahme Heinrich VI. nennen. — <sup>5)</sup> Justi, hess. Denkwürdigkeiten, IV, Abth. 1, S. 286. — <sup>6)</sup> Havemann, l. c. I, S. 554; Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1847, S. 348; v. Rommel, Gesch. von Hessen, II, S. 234; Landau, hess. Ritterburgen, II, S. 227 u. a. O.

gegebenen eidlichen und urkundlichen Versicherungen seiner Unschuld<sup>1)</sup> und trotz der gleichen Versicherungen Seitens des Grafen Heinrich V. und der Ritter von Falkenberg und Hertingshausen vom 4. Juli 1400.<sup>2)</sup> Man gab sich allgemein dem Glauben hin, der Herzog Friedrich habe selbst nach dem deutschen Königsthron gestrebt, und da der Herzog den Fürstentag vor dem Schlusse desselben mit dem Kurfürsten von Sachsen, der die Candidatur seines als trefflichen Regenten bewährten Schwagers allerdings warm befürwortet hatte, verliess, der Erzbischof aber der Wahl des braunschweigischen Herzogs sich energisch widersetzte, so glaubte man, genügende Gründe zu haben, um denselben einer solchen That fähig zu halten.

Erst ein neuerer Historiker<sup>3)</sup> hat das Andenken des Erzbischofs von dieser Blutschuld entlastet. Der Beweis, den Lindner für seine Ansicht führt, gipfelt in der Darlegung, dass es nicht nachweisbar sei, welchen Vortheil Johann II. von Mainz aus dem Tode Herzog Friedrichs ziehen konnte, während die Beweggründe zu dem Ueberfalle, die später der Graf von Waldeck selbst angab, ihm vollkommen stichhaltig erscheinen. Diese Beweggründe finden sich in einem Schreiben des Waldeckers an die Rathsherren der Städte Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg vom Jahre 1400, nach Juli 5.,<sup>4)</sup> worin er als Motiv des Ueberfalls die Gefangennahme des Grafen Ernst von Hohnstein und der Herzöge Bernhard I. und Heinrich, Brüder des Erschlagenen, angiebt, welche letzteren ihm das Land Lüneburg mit Gewalt genommen und lange Zeit vorenthalten hätten, und welche er zur Auszahlung der seiner Grossmutter Mechthild von Lüneburg zugeschriebenen Mitgift von 100 000 löth. Mark Silber habe zwingen wollen. Weiter sagt Graf Heinrich V., der Tod sei erfolgt „sunder alle vorsacze, also in sulichen gescelte dicke gescen und gesehein (oft geschehen und gesehen) ist. daz wast uns (und) unsin vrundin truwelichin unde imerlichen leid und is uns noch leid.“ — — — An anderer Stelle dieses Schreibens beklagt sich der Graf darüber, dass die genannten herzoglichen Brüder ihn ungerechter Weise für einen Räuber und Mörder hielten, während er und seine Helfer in dem Handgemenge nicht gewusst hätten „daz her is were.“ Hiernach dürfte Herzog Friedrich überall nicht das Ziel des Ueberfalls gewesen sein, sondern der Herzog Bernhard I., seit 1388 mit seinem Bruder Heinrich Inhaber des lüneburgischen Fürstenthums, denen gegenüber allein der Graf jene Forderung erheben konnte. Herzog Heinrich hatte aber gar nicht an dem Frankfurter Fürstentage theilgenommen und Herzog Bernhard I. war ebenso wie der Kurfürst bei dem Ueberfall nicht zugegen, sondern während desselben nach St. Ewald geritten.<sup>5)</sup> Dadurch entging er, wie es scheint, nicht nur dem Tode, sondern selbst der Gefangennahme, und im Getümmel wurde für ihn sein Bruder Friedrich das Opfer eines Irrthums der Mannen des Waldeckers.

Gleich nach der That nahm der Erzbischof die Thäter wieder in seinen Dienst und vermehrte damit den Argwohn, der auf ihm lastete. Als der junge König Ruprecht sich zu schwach zeigte, sein Versprechen strenger Bestrafung zu erfüllen, da verbanden sich am 20. April 1401 zu Nordhausen die welfischen Brüder Heinrich, Bernhard I. und Otto, Erzbischof von Bremen, mit dem Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen und den Landgrafen von Thüringen: Balthasar und Wilhelm I. (den Einäugigen), Friedrich I. (den Streitbaren) und Wilhelm II. (den Reichen), sowie mit Friedrich d. J., Balthasars Sohn,<sup>6)</sup> zu einem Rachekrieg gegen den Erzbischof, den Grafen von Waldeck und deren Verbündete. Am 15. Juni erliessen die herzoglichen Brüder Heinrich und Bernhard I. ihre Fehdebrieve an Mainz, den Grafen Heinrich und an den Ritter Friedrich von Hertingshausen,<sup>7)</sup> worauf auch Herzog Otto (cocles) und auf dessen Wunsch die Stadt Göttingen am 25. Juni dem Bunde gegen Mainz beitraten.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Sudendorf, l. c., IX, Nr. 79, S. 119; Urkundl. Gesch. der von Hanstein, I, Urkk., Nr. 198, woselbst statt 16. Juni zu setzen ist: 18. Juni. — <sup>2)</sup> Weizsäcker, deutsche Reichstagsacten, III, S. 239; Sudendorf, l. c., S. 121; Pfeffinger, Historie des braunschw.-lüneb. Hauses, I, S. 378. — <sup>3)</sup> Lindner, Gesch. des deutschen Reichs unter König Wenzel, II, S. 425 u. ff. — <sup>4)</sup> Bei Weizsäcker, l. c., III, S. 240; Sudendorf, l. c., IX, Nr. 82. — <sup>5)</sup> Sudendorf, l. c., IX, Nr. 73; Weizsäcker, l. c., III, S. 234; Volger, Urkb. d. Stadt Lüneburg, III, S. 454. Vgl. die analoge Auffassung Steinrucks (in „Disquisitio historica de Fridrico duce brunsv. et luneb.“) bei Varnhagen, Sammlungen zur waldeckischen Geschichte, I, S. 128. — <sup>6)</sup> Horn, Lebensgesch. Friedrichs des Streitbaren, S. 707. Auch Friedrich von Grubenhagen, Ernst's I. Sohn, war dem Bündniss beigetreten, wurde aber noch in demselben Jahre vom Erzbischof Johann II. gewonnen. (Archiv des hist. V. f. Nieders., 1847, S. 365, Note.) — <sup>7)</sup> Sudendorf, l. c., IX, S. 174, 175. — <sup>8)</sup> Weizsäcker, l. c., IV, S. 392, Note 2.

Die Uslar standen in dem Kriege offenbar auf der mainzischen Seite. Darauf hin weist das Bündniss, welches Erzbischof Johann II. von Mainz mit den Besitzern von Neuengleichen, den Brüdern Ernst IX., Ritter, Werner, Hans IV. und Ernst X., Knappen, schloss, zum Zweck des Krieges gegen dessen Feinde, von denen jedoch die Uslar weder den Herzog Otto (cocles) von Braunschweig, noch ihre Vettern auf Altengleichen und die Antheil daran habenden Brüder Heise und Tile von Kerstlingerode zu befehlen nöthig haben. (Reg. 391.) Die Urkunde ist zwar undatirt, doch bestätigt ein Document von 1401 (Reg. 419), worin der genannte Knappe Hans IV. v. U. Feind des Herzogs Otto (cocles) wird, dass sie der ersten Hälfte dieses Jahres, in welcher Otto dem Bunde seiner Vettern noch fern stand, angehört. Von den Uslar auf Altengleichen wird nur Hermann XIII. als Theilnehmer am Kriege genannt (Reg. 423), und wahrscheinlich war auch er ein Genosse des Erzbischofs.

Die Feindseligkeiten begannen in der Mitte des Jahres 1401 durch einen Einfall der Verbündeten in das Gebiet von Mainz,<sup>1)</sup> doch gelang es anscheinend den Bemühungen des Königs, die Fürsten mit der Aussicht auf einen Rechtsspruch für kurze Zeit zu beruhigen. Als aber der Erzbischof sich weigerte, dem von den Fürsten neu beschworenen Landfrieden vom Jahre 1398 beizutreten,<sup>2)</sup> wurden um Ostern 1402 energische Maassregeln gegen ihn beschlossen. Die verbündeten Fürsten fielen in das Eichsfeld ein und verheerten dasselbe, berannten Duderstadt und Heiligenstadt, eroberten Hofgeismar und bestürmten die Feste Naumburg, ohne des Ritters von Hertingshausen habhaft zu werden.<sup>3)</sup> Erst am 27. September des Jahres 1402 vermochte der König als gewählter Schiedsrichter im Kloster zu Hersfeld eine vorläufige Sühne zwischen dem Erzbischof Otto von Bremen, den Herzögen Bernhard I. und Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, dem Herzog Otto d. J. von Braunschweig, dem Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen und dem Bischof Johann III. von Hildesheim zu Stande zu bringen, in welche auch die Helfer beider Parteien, darunter die Brüder Werner, Ernst X. und Hans IV. v. U. auf Neuengleichen und Hermann XIII v. U. auf Altengleichen aufgenommen wurden. (Reg. 423.) Der Vierte der neuengleichenschen Brüder, der Ritter Ernst IX., wird in der Sühne nicht genannt, er mag also, zumal da ihn die Urkunden seit dem 24. Juli 1401 (Reg. 417) überhaupt nicht mehr kennen, in der Fehde um's Leben gekommen sein. Im folgenden Jahre, am 3. Februar 1403, fällte zwar der König zu Nürnberg das Urtheil über die Mörder,<sup>4)</sup> allein es wurde von beiden Parteien verworfen und erst nach weiteren schweren Kämpfen erfolgte am 8. März 1405 der Frieden.<sup>5)</sup>

Bevor Hans IV. v. U. mit seinen Brüdern in dieser s. g. Mainzer Fehde in die Reihen der erzbischöflichen Streiter trat, sandte er der Stadt Mühlhausen am 13. December 1400 den Fehdebrief (s. Note zu Reg. 412). Der Kampf scheint für ihn nicht glücklich geendet zu haben; denn schon am 11. März des folgenden Jahres fielen der Stadt Feinde auf den Gleichen — unter denen Hans IV. ohne Zweifel sich wiederum wird befunden haben — mit Werner v. U. und einigen in Reg. 412 genannten Genossen abermals in das städtische Gebiet ein, plünderten und verbrannten das Dorf Dörna und nahmen die Einwohner zum Theil gefangen. Einen der letzteren, Namens Conrad Truttling (al. Ruttman), führten zwei der Uslar'schen Helfer bis zum Dorfe Eichen und hingen ihn dort an einen Baum, wozu die Chronik bemerkt: „An demselben Tage brach der Ast, dass er herab fiel; da durchstachen sie ihn — er war aber schon todt.“ Die Kosten, welche der Stadt aus dieser Fehde erwachsen, waren so gross, dass der Rath auf 10 Jahre die Stadtgräben verpachten musste.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Archiv des hist. V. f. Nieders., 1847, S. 365. — <sup>2)</sup> Gudenus, Cod. dipl. Mog., IV, S. 6. — <sup>3)</sup> Die Behauptung Pfeffinger's, l. c. I, S. 379 u. 412 u. a. O., Hertingshausen sei auf dem erstürmten Gieboldehausen gefangen und gerädert worden, widerlegt Landau, Hess. Ritterburgen, II, S. 229. — <sup>4)</sup> Sudendorf, l. c., IX, Nr. 197; Havemann, l. c., I, S. 556; Landau, l. c., II, S. 229; III, S. 72. — <sup>5)</sup> Sudendorf, l. c., X, Nr. 1; Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz, I, S. 112. An diese Fehde mit Mainz knüpfte sich (von 1404 — 1409) die für das lippische Land so verhängnisvolle Fehde um die Erbfolge in der Grafschaft Everstein (Bartels, der everstein'sche Erbfolgekrieg, S. 18 u. ff.), in welcher kein Uslar genannt wird. Wenn Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., II, S. 448, unter den 9 Landrichtern, welche am 15. Decbr. 1398 den von dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, Magnus II. Sohn, wegen Landfriedensbruchs angeklagten Henning von Reden freisprachen und damit dem Herzoge den Vorwand zum Kriege gaben, den hessischen Landrichter Heinrich von Usslacht für einen Uslar ausgeben, so ist das unrichtig. Die von Usslacht waren in Hessen ansässig und Heinrich von Usslacht bekleidete noch 1401 dieses Amt. (Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 1.) — <sup>6)</sup> Frantz, Geschichten u. Zustände aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 62.

Seit dem Jahre 1400 waren auch die Edelherrn von Plesse in Fehde mit der Stadt, welche jedoch in den Grafen von Schwarzburg und den mit diesen seit dem 17. März d. J. verbündeten Herren von Hardenberg kräftige Bundesgenossen gegen die Edelherrn fand. Ob nun die Uslar in den oben erzählten Fehden gegen Mühlhausen mit den von Plesse im Bunde waren, oder ob sie selbstständig ihre Streifzüge unternahmen, verschweigt unsere Quelle.<sup>1)</sup> Der Umstand, dass die plessischen Herren bei einem vermittelten, am 24. Juli 1401 unternommenen Einfall in das mühlhäuser Gebiet sich nach den Gleichen zurückzogen,<sup>2)</sup> deutet nicht unwahrscheinlich auf eine gemeinsame Aktion hin.

Die schonungslose Strenge, mit welcher der Herzog Otto (coeles) die Störer des Landfriedens verfolgte (er hatte im Jahre 1396 achtzehn Wegelagerer dem Strange übergeben),<sup>3)</sup> hielt drei Knechte Ernst's X. v. U. nicht ab, einen Pilger Conrad Reymer aus Winzenburg, welcher sich mit seinem Gefährten Reinbrecht Pytik am 2. Februar 1401 auf die Reise nach Ulrichshausen begeben hatte, zu St. Nicolaus ihrer Pferde und Habseligkeiten sammt dem Pilgrimsbriefe zu berauben. Die Räuber, von den Beraubten nachher ergriffen und vor den Rath zu Göttingen gestellt, entschuldigten sich damit, dass nach ihrer Meinung der Angegriffene den Landfrieden nicht mehr genießen sollte, weil sein Brief, der nur auf 9 Tage galt, abgelaufen war, und der Raub geschehen sei, weil er zu den Leuten des Ernst von Bock gehöre, mit welchem ihr Herr in Fehde war. Darauf hin sprachen die vom Rathe angerufenen Landrichter von Braunschweig und Hessen durch Urtheil vom 16. April 1401 die drei Angeklagten frei. (Reg. 413.)

Aehnliche Verletzungen des Landfriedens Seitens der Schlossherren auf den Gleichen scheinen die Heerfahrt vor die Gleichen veranlasst zu haben, zu welcher der Bürgermeister der Stadt Hannover mit seinen Gesellen Ende Juli 1402 auszog. Die Urkunde (Reg. 422) überliefert uns die Summe Geldes, welche zur Zehrung mitgenommen wurde, sowie die Ausgaben für Lebensmittel und Inventar, über den Zweck des Feldzuges (Fehdezuges) aber lässt sie uns ungewiss. Wir erfahren nur aus der Geschichte,<sup>4)</sup> dass in der Pfingstwoche desselben Jahres (1402) der Bischof Johann III. von Hildesheim, die weltlichen Brüder Bernhard I. und Heinrich, Herzog Friedrich (zu Osterode) und Otto (coeles) mit dem Edelherrn Heinrich von Homburg die Burg Freden zerstörten,<sup>5)</sup> weil die darauf sitzenden Ritter gleichen Namens den Landfrieden gebrochen, und schliessen daraus, dass eine ähnliche Execution wegen des gleichen Vergehens der Zweck des Zuges nach den Gleichen war. Nicht ausgeschlossen freilich ist die Möglichkeit, dass die Herzöge ihre Uslar'schen Vasallen strafen wollten für die Hülfe, die sie in der eben jetzt mit grösster Erbitterung geführten mainzer Fehde dem Erzbischofe, ihrem Gegner, leisteten, zumal da die Stadt Hannover dem Bunde der Herzöge angehörte.<sup>6)</sup>

Eine ähnliche Heerfahrt scheint im folgenden Jahre (1403) stattgefunden zu haben, weil Reg. 428 von einer Fehde vor den Gleichen spricht, in welcher der berittene Diener am Marstalle des Rathes zu Braunschweig, Lüddecke Preddeger gefangen genommen<sup>7)</sup> und dem reichen braunschweigischen Bürger Hennig Zaleghe oder Saleghe (Salge) ein Pferd erschossen wurde.<sup>8)</sup> Es dürfte hiernach in diesem Jahre der Stadt Braunschweig die Aufgabe zugefallen sein, die Verletzer des öffentlichen Friedens auf den Gleichen zum Gehorsam gegen das Gesetz zu zwingen.

Ob auch eine Belagerung der Gleichen durch den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen, deren um diese Zeit in einem Rechtsausspruch des Königs Ruprecht zwischen dem Erzbischof Johann II. von Mainz und dem genannten Landgrafen vom 3. Februar 1403 Erwähnung geschieht,<sup>9)</sup> in diesem Sinne zu verstehen ist, steht dahin. Später scheinen die Herzöge Bernhard I. und Heinrich von Braunschweig noch eine Heerfahrt vor die Gleichen unternommen zu haben, wenigstens deutet eine gegen die

1) Schöttgen u. Kreisig, *Diplomataria et script. hist. Germ.*, I, S. 405. — 2) Daselbst. — 3) Havemann, l. c., I, S. 597. — 4) Havemann, l. c., I, S. 601; Sudendorf, l. c., IX, S. 241, Nr. 172. — 5) wobei die „grote bussen“ (Kanone) zersprang. (Schmidt, l. c. II, S. 9, Note.) Vgl. O. v. Heinemann, *Gesch. von Braunsch. und Hannover*, II, S. 172. Der braunsch. Rathsherr Hermann von Vechelde war Theilnehmer an der Heerfahrt. (Sack, *Gesch. der Schulen zu Braunschweig*, 1. Abth., S. 140.) — 6) Hartmann, *Gesch. der Residenzstadt Hannover* (1880), S. 68. — 7) Nach der in Reg. 428 citirten Quelle S. 149 war Preddeger auch im J. 1403 mit in den Fehden vor Duderstadt und Gieboldehausen. Bei der Einnahme des letzteren Orts war die gefürchtete „grote bussen“ thätig, durch welche viel „roveryg mynner worden.“ (Schmidt, l. c. II, S. 9, Note.) — 8) Sack, l. c., 1. Abth., S. 135. — 9) Weizsäcker, l. c., V, S. 478.

genannten fürstlichen Brüder gerichtete Klageschrift des hildesheimischen Bischofs Johann III. vom 23. Juni 1406 (Reg. 422) über den dabei erlittenen Schaden darauf hin.

Unser Material reicht nicht hin, um zu entscheiden, wie weit die Uslar betheilt waren bei dem schon im Jahre 1400 aus unbekannter Ursache entstandenen und bis in's Jahr 1404 fortdauernden Streite ihrer alten Feindin, der Stadt Duderstadt, mit dem Abt Conrad von Reinhausen und der mit diesem anscheinend verbündeten Stadt Göttingen.<sup>1)</sup> Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Uslar zu dem dem Geschlechte von Rusteberg angehörenden Abte, so wie der Umstand, dass Hildebrand VI. v. U., Propst des Stifts Busdorf zu Paderborn, ohne jede geistliche Gerichtsbarkeit über die Stadt, doch den Rath und viele dortige Bürger in den Bann that,<sup>2)</sup> lässt kaum bezweifeln, dass die Uslar für den bedrängten Abt werden Partei ergriffen haben.

Seit 1401 waren, soviel bekannt, die Mühlhäuser von den neuengleichenschen Uslar nicht mit Fehde bedroht. Darum schloß aber der alte Groll nicht, denn schon im Sommer 1404 erzählt die Chronik von einem neuen Zuge gegen die Stadt. Mit dem Ritter Birmbach verwüstete Hans von Uslar<sup>3)</sup> am 15. Juni das städtische Gebiet, während die Bürger vor Ebeleben lagerten. „Da ging es traurig zu“ seufzt der Chronist. (Reg. 432.) Im folgenden Jahre plünderte ein Geselle des Hans v. U. die Mühlhäuser Kaufleute, welche von der Frankfurter Messe heimkehrten. (Reg. 438.)

Zu Ende 1405 oder zu Anfang des Jahres 1406 war aus nicht bekannter Veranlassung der Rath zu Göttingen mit den Uslar auf Altengleichen: Hermann XIII., dessen Sohne Wedekind I. und deren Vetter Dietrich II. in eine Fehde verwickelt.<sup>4)</sup> Vor Settmarshausen war ein Treffen geliefert, in welchem die Uslar den Bürger Fricke von Lengede gefangen und dem Bürger Heinrich von dem Sake ein Pferd abgenommen hatten. Am 16. Januar 1406 wurde unter Vermittlung des Ritters Bodo von Adelebsen und des Knappen Tile von Kerstlingerode die Fehde eingestellt (Reg. 439), und vereinbart, dass der gefangene Bürger gegen Urfehde, sowie das Beutepferd frei gegeben werden sollten, wogegen der Rath sich verpflichtete, die den Uslar abgenommenen 3 Knechte und 5 Pferde los zu geben. Die noch übrigen streitigen Punkte wurden an Herrn Bodo und Hans von Jühnde zur Entscheidung verwiesen.<sup>5)</sup>

Für die fortdauernde Feindschaft des Adels gegen die aufblühenden Städte zeugt in demselben Jahre (1406) ein Zug, den die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U.<sup>6)</sup> auf Neuengleichen gegen die freie Reichsstadt Nordhausen unternahmen. Das Gebiet dieser Stadt war nur unbedeutend, und die Bürger besaßen deshalb nicht die Macht, in den unablässigen Fehden erfolgreich aufzutreten. Die gegen sie unternommenen Streifzüge bezweckten daher gewöhnlich eine Brandschatzung der Bürger,<sup>7)</sup> und wahrscheinlich setzte auch bei diesem Zuge Graf Ernst von Hohnstein einer solchen ein Ziel, als er die Parteien aussöhnte. (Reg. 444.)

Ansprüche, welche die Junker von Uslar auf den Gleichen<sup>8)</sup> an gewisse Gerechtigkeiten in dem Dorfe Hollenstedt und dessen Feldmark machten, führten im Jahre 1408 zu einer Fehde der Junker gegen den Herzog Otto d. J. von Grubenhagen, den Sohn des regierenden Herzogs Friedrich, welcher die Uslar'schen Forderungen nicht anerkennen wollte. Nachdem beide Theile mit Rauben und Brennen sich gegenseitig und dem Dorfe grossen Schaden zugefügt hatten, legte Otto auf Kosten der treu zu ihm haltenden Einwohner 12 reisige Knechte zum Schutze in das Dorf. Als nun eines Tages die Junker von Uslar mit ihren Verwandten, den von Kerstlingerode, versuchten, die Viehheerden des Dorfes zu nehmen und nach den Gleichen zu treiben, fanden sie die durch einen Hirten von dem Ueberfalle benachrichtigten Hollenstedter an der von ihnen

<sup>1)</sup> Siehe die vollständige Note zur Urk. Nr. 227 bei Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt. —

<sup>2)</sup> Wolf, Gesch. von Duderstadt, S. 95. Erst am 6. April 1404 wurde der Bann aufgehoben. (Reg. 430.)

— <sup>3)</sup> Welcher Hans gemeint ist, lässt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich war es Hans V. erster Ritt.

— <sup>4)</sup> Da laut einer Notiz in den Rechnungsbüchern der Stadt Göttingen (im Stadtarchive daselbst)

der vormalige Stadthauptmann Arnd von Rusteberg in den J. J. 1405/6 über ein Jahr lang bei den genannten Vettern v. U. auf den Gleichen (Altengleichen) gefangen sass, so mag schon im Jahre zuvor (1405)

zwischen Göttingen und denselben Uslar auf Altengleichen gekämpft sein. Die Gefangennahme kann aber

ebensowohl der Everstein'schen Fehde angehören. — <sup>5)</sup> Dietrich II. v. U. erneuerte anscheinend die Fehde

im Jahre 1411. Eine Notiz in den Rechnungsbüchern der Stadt Göttingen sagt zu diesem Jahre: „do

Dyderik van Usseler, Lyppold von Hansten etc. vygende weren“ (der Stadt Göttingen). — <sup>6)</sup> Die ältere,

in Reg. 444 angegebene Quelle lässt auch ihren Oheim Werner an der Fehde Theil nehmen. — <sup>7)</sup> Zeitschrift

des Harz-Vereins, 5. Jahrg., 1872, S. 66. — <sup>8)</sup> Es werden die Brüder Ernst XIII. und Hans VI.

auf Neuengleichen, denen ihr Vetter Hans V. sich angeschlossen haben mag, gemeint sein.

neu befestigten Landwehr bereit, den Feind zu empfangen. Nach hartem Kampfe gelang es ihnen, die Junker in die Flucht zu treiben und die Hengste zweier gefallenen Knechte zu erbeuten, welche sie dem Herzog Otto verehrten. Zum Gegendienst für dies Geschenk verlieh Otto seinen Unterthanen zu Hollenstedt im Jahre 1409 eine<sup>1)</sup> Hufe Landes daselbst gelegen, welche er, wie es in der Urkunde (Reg. 449) heisst „den Junkern v. U. auf den Gleichen abgewonnen, die so oft in seine Herrschaft und Gerichte gefallen seien<sup>2)</sup> und grossen Schaden gethan und ihn hart befehdet hätten; von jener Hufe sollten jedoch zu einer Urkunde jährlich 6 Pfund Geldes an das Haus zu Salzderhelden gegeben werden.“<sup>3)</sup>

Die alte Feindschaft der Herren auf beiden Schlössern Gleichen gegen das mainzische Duderstadt wurde neu angefacht, als Ernst X. v. U. auf Neuengleichen — einer der Kämpfer vom Jahre 1391 gegen die Stadt — gestorben war. Seine Söhne Ernst XIII. und Hans VI. nahmen den Kampf im Jahre 1411 noch einmal wieder auf und schlossen damit, soweit unsere Kenntniss reicht, die mehr als 30 Jahre umfassende Periode der Uslar'schen Fehden mit dieser Stadt. Von der Fehde selbst ist nichts weiter auf uns gekommen, als ein Brief des Raths vom 11. März 1411 (Reg. 458) an den Ritter Heise von Kerstlingerode, an dessen Bruder Tile, und an Heise's Söhne Otto, Tile und Heise, worin er ihnen bekannt giebt, dass er Feind sei des Ernst XIII. und Hans VI. v. U., des Dietrich von Stockhausen, des Hans von Dörnberg und des Hermann von Bischofshausen, sowie deren Helfer und Knechte. Wenn der Rath nun sie — die von Kerstlingerode — als Genossen seiner Feinde in deren Gerichten und Dörfern Rittmarshausen, Kerstlingerode, Beyenrode, Weissenborn, Bischhausen, zu dem Rode, Klein- und Gross-Lengden, Rebelingerode, Riekenrode, Falkenhagen, Sattenhausen, Wöllmarshausen, Diemarden, Benniehausen, Wittmarshausen, Gelliehausen, Elbickerode, Bremke, Reinhausen, Sartishagen (?)<sup>4)</sup> träfe, so würde er auch sie als seine Feinde behandeln.

Der Krieg der Brüder auf Neuengleichen mag kaum sein Ende erreicht haben, als ihr Vetter Hermann XIII. v. U. auf Altengleichen mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther „etlicher vermeinter Forderung halber“ im Jahre 1411 in Fehde geriethen mit dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, dem schwachen Sohne des kriegerischen Balthasar, mit dem Grafen Günther XXVII. von Schwarzburg, Friedrichs d. J. Schwiegervater, und dessen Sohne, Graf Heinrich XXVI. (der Streitbare), so wie mit dem Bruder des Grafen Günther, Heinrich XXII. Die Chronik (Reg. 459) erzählt uns, dass die Uslar den verbündeten Landgrafen und Grafen viel Unruhe und Bedrängniss verursacht haben, bis es ihnen gelang, den Bode v. U. gefangen zu nehmen und dadurch den Frieden zu erzwingen. Am 26. Juli (Reg. 460) schwören Hermann XIII. und seine Söhne Urfehde. Bode gelobt, dass er Zeit seines Lebens, seine Brüder und ihr Vater aber, dass sie 5 Jahre lang ihre bisherigen Feinde weder angreifen, noch Gewalt gegen sie verüben wollen. Ob auch Hans V. v. U. auf Neuengleichen, wie Reg. 459 will, seinen Vettern in dieser Fehde beistand, steht nicht unbedingt fest, weil der Urfehdebrief (Reg. 460) ihn nicht in den Frieden einschliesst; doch mag er sich in besonderer, nicht auf uns gekommener Urkunde gesühnt haben.

Weit ab von dem Schauplatze dieser Fehde entspann sich im Jahre 1412 ein Streit zwischen dem Paderborner Electen<sup>5)</sup> Wilhelm, Herzog von Berg und Graf von Ravensberg und vielen mit der Stadt Paderborn verbündeten Geistlichen seines Stifts. Nachdem die Versuche des Bischofs zu gütlicher Beilegung der Differenzen misslungen waren,<sup>6)</sup> griff er zu den Waffen, verwüstete, nachdem Paderborn vergebens belagert war, mit 1300 Lanzenträgern die Gegend um Brakel, bis durch Vermittelung des Herzogs Bernhard I. von Braunschweig ein Vergleich zu Stande kam.<sup>7)</sup> Als aber das Dom-

<sup>1)</sup> Bei Letzner, Dassel'sche u. Einbeck'sche Chronik, V, 1, S. 28 u. a. O. werden 11 Hufen genannt. — <sup>2)</sup> Vgl. Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig und Lüneb. (v. J. 1837) I, S. 271. — <sup>3)</sup> Wendt, Chronik von Osterode (Mscpt. v. J. 1639) setzt die Fehde fälschlich in das Jahr 1406 und meint, die diesem Jahre angehörende Gefangennahme des Herzogs Erich von Grubenhagen durch die Herren von Hardenberg zu Lindau sei auf die Hilfe zurückzuführen, welche Erich seinem Vetter Otto d. J. in dieser Fehde gegen die Junker von Uslar und die ihnen verbündeten Herren von Hardenberg auf Lindau geleistet hätten. (Vgl. Max, Gesch. von Grubenhagen, I, S. 262, 266, 273; auch Erath, Conspectus hist. Brunsv.-Lüneb. S. XXX.) — <sup>4)</sup> wohl Lesefehler für Stertshagen. — <sup>5)</sup> So hiess der vom Domcapitel erwählte Bischof vor seiner Bestätigung durch den Papst. — <sup>6)</sup> Furcht vor der Reformation des Clerus wird in den zum Reg. 467 angegebenen Quellen als Ursache des Streites angegeben. — <sup>7)</sup> Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 145, Nr. 1781.

capitel und die 4 Hauptstädte sich mit dem Edelherrn Bernhard VI. zur Lippe und 5 Paderborner Ministerialen am 16. Febr. 1413 verbündeten,<sup>1)</sup> entbrannte der Krieg aufs Neue. Der Bischof wandte sich nun mit einer Klageschrift an den Papst Johann XXIII., worin er vorzüglich folgende Beschwerden führte: „Der Rath der Stadt hätte, entgegen den ihm geleisteten Huldigungseide, Statuten dahin gemacht, dass keine Exequien der Verstorbenen ausser am Sonntage gehalten, und die Glocken zu diesen Exequien nur am Sonnabend geläutet werden sollten. Auch habe der Rath das Bier besteuert, die Bürger hätten die des Nachts verschlossenen Thore der Domfreiheit und anderer Kirchenfreiheiten gesprengt, die Festungswerke der Stadt gegen den Bischof verstärkt und endlich hätte der Rath mit einigen Domherren, insbesondere mit Otto Spiegel, Heinrich Westphal und Hildebrand (VI.) von Uslar gegen ihren Eid eine Verschwörung gegen den Bischof mit den Edelherren von Lippe angerichtet (Reg. 467), doch hielte man dafür, dass obige Domherren nur aus Furcht mit der Stadt hielten.“ Nach einigen weiteren — unwesentlichen — Anklagen bittet der Bischof den Papst, einen Cardinal mit der Entscheidung der Sache zu beauftragen. Der vom Papst delegirte Richter, Cardinal Franz von Venedig, citirt darauf durch Schreiben vom 12. Mai 1413 die Paderborner nach Rom, doch scheint aus der gerichtlichen Procedur nichts geworden zu sein, da der Bischof in andere verwickelte Händel gerieth.<sup>2)</sup>

Im Jahre 1414 (?) führten ungenannte Mitglieder der Familien von Bülzingslöwen, Hanstein und Uslar eine Fehde mit dem zu Kelbra residirenden Grafen Ulrich III. von Hohnstein, von der wir sonst nichts erfahren.<sup>3)</sup> Die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. auf Neuengleichen sind, falls die Jahreszahl richtig ist, nicht gemeint, denn diese versprechen bereits am 17. Februar d. J. dem jungen Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen ihre Hülfe in seiner Fehde gegen die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen: Friedrich I. (d. Streitbare), Wilhelm II. (d. Reiche), sein Bruder, und Friedrich d. J. (d. Friedfertige), beider Vetter. Die Uslar erhalten für ihre Dienste 200 Gulden und Ersatz allen etwaigen Schadens vom Landgrafen Ludwig zugesichert. (Reg. 468.) Wir kennen so wenig die Veranlassung, welche das erbverbrüdete thüringische Haus in Feindschaft mit Hessen brachte, wie den Verlauf des Krieges. Wir erfahren nur, dass dieser sehr ernst geführt wurde, und dass Herzog Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, der Vormund des Landgrafen Ludwig I., am 26. Juli 1414 zu Mühlhausen die Fehde für 3 Jahre beilegte.<sup>4)</sup>

Wie werthvoll die Hülfe der Uslar für die kriegführenden Fürsten in dieser Zeit sein mochte, erkennen wir in dem Bestreben der thüringischen Landgrafen, die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. für ihren Dienst zu gewinnen. Schon am 24. Juni 1414, also lange vor dem eben genannten Friedensschlusse, stellt der jüngere Landgraf Friedrich den Brüdern v. U. Bürgen für diejenigen 640 Gulden, welche er ihnen schuldig ist (Reg. 472), und noch in Mühlhausen, wenige Tage nach geschlossenem Frieden mit Hessen, nimmt er und seine vorgenannten fürstlichen Vettern die bisherigen Helfer seines hessischen Gegners — denen sich noch Hans V. v. U., ihr Vetter, anschloss — für jährlich 10 Schock neuer Freiburger Groschen in den thüringischen Dienst. (Reg. 473.) Die eilige Rüstung galt ohne Zweifel dem Bischof Albert von Bamberg, mit welchem die landgräflichen Brüder Friedrich I. und Wilhelm II. über Ansprüche an Gerechtigkeiten des Stifts noch in demselben Jahre in Misshelligkeiten geriethen, welche Kaiser Sigismund beizulegen sich bemühte. Es wurden verschiedene Einfälle in das bischöfliche Gebiet gemacht, über die wir aber Näheres eben so wenig erfahren, wie über den Friedensschluss.<sup>5)</sup>

Das Jahr 1415 mögen unsere streitbaren Brüder Ernst XIII. und Hans VI. in Ruhe auf ihrem Schlosse Neuengleichen verlebt haben, wenigstens erfahren wir in dieser Zeit nichts von neuen Unternehmungen. Als aber die Grafen Heinrich (d. Stolze), Ernst und Günther von Hohnstein und die ihnen verwandten Grafen Günther XXVII. und sein Sohn Heinrich XXVI. von Schwarzburg mit dem Herzog Erich von Braunschweig-

<sup>1)</sup> Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 141, Nr. 1771. — <sup>2)</sup> Nach Weddigen, Paderb. Gesch., citirt in Reg. 467. Ueber den Wiederausbruch der Fehde nach dem Tode Bernhards VI. (31. Jan. 1415) vgl. J. Graf von Oeynhausen, Gesch. des Geschlechts v. Oeynhausen, I, S. 28. — <sup>3)</sup> Duval, Eichsfeld, S. 308; Hoche, Gesch. d. Grafschaft Hohnstein etc. S. 141. Die Richtigkeit des Jahres 1414 ist sehr zweifelhaft, da Ulrich III. nach Heydenreich, kurze Beschreib. der Grafen von Hohnstein, S. 11, bereits 1404 starb. — <sup>4)</sup> Horn, Lebensbeschr. Friedrichs des Streitbaren, S. 483; S. 803, Urk. Nr. 201. — <sup>5)</sup> Horn, l. c., S. 485; S. 806, Urk. Nr. 203.

Grubenhagen, Albrechts II. Sohn, in Fehde geriethen, weil, wie es scheint, die Hohnsteiner ihm die Einlösung der Grafschaft Lauterberg hartnäckig verweigerten,<sup>1)</sup> da wurden auch die Uslar wieder in das wilde Fehdeleben hineingezogen. In dem beginnenden Kampfe trat Herzog Otto (cocles) von Göttingen auf die Seite Erichs, seines Schwagers. Es musste deshalb den verbündeten Grafen daran liegen, in dem Fürstenthume ihres Gegners Otto eine Burg zu gewinnen, die ihnen als Stützpunkt bei Angriffen und als Zufluchtsort bei einem Rückzuge dienen könnte. Darum schlossen die genannten Grafen von Schwarzburg am 25. Januar 1416 mit den Besitzern von Neuengleichen, den Brüdern Hans VI. und Ernst XIII. v. U., einen Vertrag, worin diese als getreue Mannen der Grafen für jährlich 24 Scheffel Weizen, Roggen und Gerste sich verpflichten, vom Hause (Neuen) Gleichen 20 Pferde, Hofleute und Schützen zum Dienst gegen die Herzöge Erich von Grubenhagen und Otto (cocles) von Göttingen zu stellen. (Reg. 482.)

Es kam frühestens gegen Ende des Jahres 1416 zu einem heissen Kampfe bei Osterhagen unweit Scharzfeld, in welchem Graf Günther von Hohnstein fiel,<sup>2)</sup> sein Bruder Heinrich (d. Stolze) aber mit vielen Junkern und Knechten in Gefangenschaft gerieth,<sup>3)</sup> aus der er sich mit 8000 Gulden lösen musste.

Welche Stellung der Landgraf Friedrich d. J. von Thüringen in dieser Fehde zu seinem Schwager Heinrich XXVI. von Schwarzburg einnahm, ist schwer zu erkennen. Sein am 23. Octbr. 1416 (Reg. 483) mit dem Edelmanne Thile Wolf geschlossener Vertrag, worin dieser sich mit seinem Antheile an dem eichsfeldischen Schlosse Bodenstein dem Landgrafen zum Dienste verpflichtet, deutet darauf hin, dass Letzterer die Absicht hatte, den verbündeten Grafen von Schwarzburg und Hohnstein zu Hülfe zu kommen. Das Schloss Bodenstein war hohnstein'sches Eigenthum und die Familien von Worbis, von Wintzingerode, von Rusteberg und Wolf seit 1337 damit belehnt.<sup>4)</sup> Weil dem Landgrafen nun daran gelegen sein musste, in einem Kriege gegen die braunschweigischen Herzöge auf der Verbindungslinie zwischen seinem Lande und den Fürstenthümern Grubenhagen und Göttingen sich eines festen Schlosses zu versichern, welches im Nothfalle ihm seine Thore öffnen konnte, so schloss er mit Thile Wolf, und wahrscheinlich ebenso mit den anderen Theilhabern am Schlosse, jenen Dienstvertrag vom 23. Octbr. 1416, worin Wolf ausdrücklich bedingt, dass er nicht verpflichtet ist, gegen den Erzbischof von Mainz, die Grafen von Hohnstein, sowie gegen mehrere Adelige, darunter Ernst XIII., Hans VI. und Hans V. v. U., zu dienen.

In wie weit die Niederlage der verbündeten Grafen bei Osterhagen von Einfluss war auf den anscheinend geplanten Krieg des Landgrafen gegen die Herzöge lassen die dürftigen Nachrichten nicht erkennen. Ein im Jahre 1417 zwischen Otto (cocles) und den thüringischen Brüdern und Vettern Friedrich I. (den Streitbaren), Wilhelm II. (den Reichen) und Friedrich d. J. zu Mühlhausen auf 3 Jahre geschlossener Vertrag<sup>5)</sup> zeigt, dass zu dieser Zeit die Fürsten in Frieden lebten, und ein ähnlicher, am 13. November des folgenden Jahres zwischen demselben Herzog Otto und dem jüngeren Friedrich auf 2 Jahre geschlossener Vertrag<sup>6)</sup> bestätigt die Fortdauer des guten Einverständnisses.

Ob Friedrich d. J. den Krieg gegen den Herzog Erich von Grubenhagen weiter führte, oder wer sonst zu Ende des Jahres 1417 oder Anfangs 1418 der Feind des Landgrafen gewesen sein mag, lässt sich nicht bestimmen, da die Urkunde (Reg. 488) darüber schweigt. Die dort nicht näher bezeichneten Uslar standen auf der dem Landgrafen feindlichen (vielleicht hessischen?) Seite und nahmen den thüringischen Edelmann Heinrich von Hörselgau gefangen, welcher, um das bedungene Lösegeld aufzubringen, Zinsen im Werthe von 100 Rhein. Gulden verpfänden musste, die der Landgraf in der genannten Urkunde vom 12. Februar 1418 ihm zu ersetzen verspricht. Am folgenden 2. März machen die Uslar ihren Frieden mit dem Landgrafen. Aus der darüber aus-

<sup>1)</sup> Havemann, l. c., I, S. 716. Die dort (S. 717) behauptete Schwarzburg-Hohnstein'sche Erbverbrüderung wurde erst 1433 geschlossen. (Heydenreich, Historie des Hauses Schwarzburg, S. 130.) —

<sup>2)</sup> Da die 3 Hohnstein'schen Brüder urkundlich noch am 23. Octbr. 1416 genannt werden (Reg. 483), so kann das Treffen nicht, wie allgemein angegeben wird, schon 1415 statt gefunden haben. (Vgl. die Note bei Max, Grubenhagen, I, S. 267.) O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, II, S. 59 hält das Jahr 1415 fest, und glaubt nicht, dass Graf Günther gefallen. — <sup>3)</sup> Nach Heydenreich, kurze Beschreibung der Grafen von Hohnstein, S. 16, wurde auch Graf Ernst von Hohnstein, der Dritte der Brüder, gefangen. — <sup>4)</sup> Dies Lehnverhältniss dauerte bis 1448. (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf. II, Urkb. S. 30, 48; Duval, Eichsfeld, S. 518; v. Steinmetzen, Ritterschaft des Eichsfeldes, S. 110.) — <sup>5)</sup> Schmidt, Götting. Urkb. II, S. 48, Note. — <sup>6)</sup> Dasselbst, S. 48, Nr. 74.

gestellten Urkunde (Reg. 489) lernen wir die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U., sowie deren Vetter Hans V., alle von Neuengleichen, als die Feinde des Landgrafen Friedrich d. J. in der nun gesühten Fehde kennen. In den Frieden eingeschlossen wird gleich ein Dienstvertrag, welcher die drei Uslar verpflichtet, nun dem Landgrafen gegen jedermann zu dienen, ausgenommen den Erzbischof Johann II. von Mainz, den Herzog Otto (cocles) und Clauenberg Hoyen mit seinen Söhnen. Sie erhalten dafür 100 Gulden jährliche Zinsen vom Landgrafen.

Der Anfang des Jahres 1419 sah den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg<sup>1)</sup> und seinen Schwager Friedrich d. J. von Thüringen gerüstet, die Scharte von Osterhagen auszuweiten. Graf Heinrich nahm am 25. Januar für den Krieg gegen den Herzog Erich von Grubenhagen und Otto (cocles) von Göttingen in seine Bestallung 4 Junker von Hardenberg,<sup>2)</sup> Lippold von Hanstein, Tile (IV.)<sup>3)</sup> von Uslar u. a. Letzterer verpflichtet sich dem Grafen zum Dienste mit 6 Pferden und Knechten, die er auf seinem Hause (Alten-) Gleichen zu halten verspricht, wogegen der Graf ihm bezüglich alles etwa zu erleidenden Schadens nach Erkenntniss Ernst's XIII. v. U. und Heinrichs von Gernar vollen Ersatz zusichert. Ausserdem erhält Tile aus der Kammer zu Sondershausen eine jährliche Vergütung von 20 Rhein. Gulden. (Regg. 493, 494.) Später nehmen auch die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. auf Neuengleichen, Hans von Haversfort u. a. am Kampfe Theil, doch nicht, wie Reg. 494 vermuthen lässt, in der Bestallung des Schwarzburgers, sondern nach dem Vertrage vom 2. März 1418 (Reg. 489) in der des Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, welcher den Uslar für ihre Hülfe 424 Gulden zahlt. (Reg. 507.) Nachdem die Parteien sich längere Zeit grossen Schaden zugefügt, gelang es den vermittelnden Grafen Ernst von Hohnstein und Botho von Stolberg, sowie dem Ritter Hilmar von Steinberg am 21. Mai (oder 3. Juni) 1420 die Fehde beizulegen. (Reg. 494.) Die gefangenen Knechte der von Hardenberg und von Uslar wurden frei gegeben (Reg. 505) und alle Betheiligten in die Sühne aufgenommen, auch Ernst XIII. und Hans VI. v. U., doch nicht Tile (IV.?) v. U., welcher demnach entweder während der Fehde gestorben, oder in einem der zahlreichen Scharmützel gefallen sein muss. (Reg. 494.) Das Chron. Engelhusii erzählt,<sup>4)</sup> dass von den Einbecker Bürgern, welche dem Herzog Erich in die Fehde folgten, 60 Bewaffnete mit ihren Pferden gefangen nach Weimar geführt wurden, und erst nach Zahlung eines Lösegeldes von 7000 Florenen zurückkehrten. Ihnen mögen viele der Gefangenen angehören, welche am 21. Septbr. (Reg. 501) und am 12. und 13. Novbr. (Regg. 505, 506) 1420 den verbündeten Gegnern — unter denen die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. genannt werden (Reg. 501, vgl. 505, 506) — Urfehde schwören.

Von Neuengleichen aus hörten während dieser Fehdezeit die Knechte des Hans (V.?) v. U. nicht auf, die Ohnmacht kaiserlicher Gesetze zu Wegelagerei zu missbrauchen. Zwei dieser Knechte erwürgten im März 1417 den Hans Reynold bei den Gleichen (Reg. 485), muthmasslich in Folge des Widerstandes, den er bei der geplanten Beraubung leistete. Am 8. Decbr. desselben Jahres nahmen Bodo von Stockhausen und Hans V. v. U. dem im Dienste des Herzogs Otto (cocles) reisenden Aachener Bürger Ludwig von Oldendorf auf der Strasse bei Hattorf Tuch im Werthe von 140 Rhein. Gulden. Der Herzog vermittelte, nachdem volle Entschädigung geleistet, eine Einigung zwischen den Parteien, welche der Rath zu Göttingen am 9. Mai 1418 bestätigte. (Reg. 491.)

Gleich nach Beendigung der schwarzburg-thüringischen Fehde trat Ernst XIII. v. U. als oberster Amtmann auf dem Rusteberge in den Dienst des Erzstiftes Mainz (Reg. 500), und sein Bruder Hans VI. übernahm die Stellung eines Amtmanns des Herzogs Otto (cocles) auf dem Schlosse Altenstein. (Reg. 502.) Wurden sie auch durch diese, wie durch ihre fast gleichzeitig übernommene Dienstverpflichtung gegen die Stadt Erfurt (Reg. 503) schwerlich ihrer Leidenschaft für das Fehdeleben entzogen, so erfahren wir doch einstweilen nichts über ihre Thaten.

Die nächste uns bekannte Fehde der Uslar unternahmen die Burgherren von Altengleichen, Hermann XIII. und seine Söhne, indem sie ihren schon oft gegen die Städte bewiesenen Hass nun durch Befehdung der zu immer grösserer Macht erwachsenden

<sup>1)</sup> Sein Vater Günther XXVII. war (angeblich im J. 1416) gestorben. — <sup>2)</sup> In Reg. 501 sind sie einzeln aufgeführt. — <sup>3)</sup> Das vorgerückte Lebensalter Dietrichs II. v. U. veranlasst mich, nicht ihn, sondern seinen gleichnamigen Neffen hier anzunehmen. — <sup>4)</sup> Max, Grubenhagen, I, S. 269.

Stadt Mühlhausen von Neuem bethätigten. Sie traten in eine Verbindung des benachbarten Adels ein, welcher unedel genug war, den ungeheuren Schaden, welchen die Stadt im Jahre 1422 durch eine Feuersbrunst erlitten hatte, zur Demüthigung derselben benutzen zu wollen. So zog im folgenden Jahre unter Curt's von Adelebsen Anführung ein starker Haufen vor die Stadt. Allein die Bürger waren nicht unvorbereitet; verstärkt durch den Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg gingen sie dem Feinde muthig entgegen und schlugen ihn nach heissem Kampfe im Merzthale zwischen Seebach und Weberstedt völlig. Viele Adelige, unter ihnen Hermann XIII. v. U., wurden gefangen genommen; <sup>1)</sup> nicht minder gross war die Zahl der Todten und Verwundeten. Am 15. Decbr. d. J. (1423) brachte der Mühlhäuser Hauptmann Hermann von Heilingen und die Bevollmächtigten der Sieger eine Sühne zu Stande, in welcher sämtliche Gefangene Urfehde schwören, der mitgefangene Anführer aber dem Landgrafen ausserdem 800 Gulden <sup>2)</sup> zahlen musste. (Reg. 513.)

Allein weder Eid noch Sühne vermochten in dem zerrissenen heiligen römischen Reiche die Kampflust zu dämpfen. Schon in den ersten Monaten des Jahres 1424 wurden die in der vorigjährigen Fehde gefangenen Uslar'schen Knechte und eroberten Rüstungen ein neuer Zankapfel zwischen Hermann XIII. v. U. und seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther einerseits und der Stadt Mühlhausen anderseits. Wiederum unterlagen die Uslar, wie die am 8. April geschlossene Sühne bestätigt, worin sie auf alle Ansprüche an jene Gefangenen etc. verzichten müssen. (Reg. 519.) Damit wurden die Mühlhäuser für einige Zeit von ihren Bedrängern befreit.

Aus der die beiden Fehden gegen die alte Reichsstadt einschliessenden Zwischenzeit ist uns ein Vermannungs-Vertrag derselben Herren auf Altengleichen aufbewahrt, den sie am 27. Januar 1424 mit dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg schlossen. (Reg. 517.) Gegen wen die Spitze dieses Vertrages gerichtet war, ist nicht erkennbar; schwerlich galt er der Unterstützung der Uslar bei Befehdung Mühlhausens, da es derselbe Schwarzburger war, den wir im Jahre zuvor als Helfer der Stadt kennen lernten.

Mit dem Stifte Hildesheim kamen die neuengleichenschen Vettern Hans V. und Hans VI. v. U. im Jahre 1423 in Fehde. Sie und der Bruder des Letzteren, der als mainzischer Oberamtmann auf dem Rüsteberge dienende Ernst XIII. v. U., waren um diese Zeit Pfandinhaber der Hälfte des stiftischen Schlosses Lindau. (Reg. 526.)<sup>3)</sup> Es ist anzunehmen, dass aus diesem Verhältnisse das nicht gehaltene Versprechen des Bischofs Johann's III. entsprang, welches nach Reg. 515 den Anlass gab zu dem Fehdebrieft, welchen die Vettern mit ihren in der Urkunde von 1423 genannten Knechten und Helfern dem unwürdigen Bischofe sandten, welcher durch seinen schwelgerischen und anstössigen Lebenswandel das Stift so sehr in Schulden gestürzt hatte, dass in diesem seinem letzten Regierungsjahre alle Besitzungen der Kirche, wie auch die bischöflichen Tafelgüter verpfändet oder veräussert waren. Im Verlaufe der Fehde scheint Hans V. in die Gefangenschaft des Arnd von Krummesse gerathen zu sein, wenn anders das undatirte Reg. 516 hierher gehört.

Mit Magnus, dem Nachfolger Johann's III. auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim, sehen wir Hans V. v. U. im folgenden Jahre im besten Einvernehmen, ohne jedoch genau den Zweck erkennen zu können, welchen ihre am 24. Febr. 1425 geschlossene Verbindung gegen den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg und Hans von Hardenberg verfolgte. (Reg. 522.) Sie mag gegen Mühlhausen gerichtet gewesen sein, wo sich die Freundschaft des Bischofs für Hans V. zwei Jahre später glänzend bewährte, und vielleicht verdanken es die ungenannten Uslar,<sup>4)</sup> welche noch im Jahre 1426 auf der Burg Gleichen mit der Stadt Frieden schliessen, der Hülfe des Bischofs, dass der Rath sich zu einer Zahlung von 400 Gulden an sie bequemen musste. (Reg. 534.)

<sup>1)</sup> Schwerlich machte Ernst XIII. v. U. die in Reg. 514 aufgeführten Gefangenen in dieser Fehde, sondern wahrscheinlich im Dienste des Erzbischofs von Mainz, dessen Oberamtmann auf dem Rüsteberge er war. — <sup>2)</sup> Ohne Grund nennt Frantz, Gesch. etc. aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 61 nur 500 Gulden. — <sup>3)</sup> Das dem Stifte seit dem 12. Mai 1322 gehörende Schloss Lindau (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., I, S. 78; Max, Grubenhagen, I, S. 125) war am 24. März 1353 an Detmar von Hardenberg, dem Stifter der lindau'schen Linie dieses Geschlechts, verpfändet. (Regg. 245, 246, 247, 282.) 1412 waren Ernst XIII. und Hans VI. v. U. Pfandinhaber der Hälfte des Schlosses (Reg. 463), welche von dem Sohne des Letzteren (Hans VII.) 1434 an das Erzstift Mainz übergab. (Reg. 586.) — <sup>4)</sup> Nach den Ereignissen vor Mühlhausen in den Jahren 1427 und 1428 ist kaum zu bezweifeln, dass Ernst XIII. und Hans VI. v. U. — insbesondere auch ihr Vetter Hans V. — gemeint sind.

Am 24. Juni 1426 plünderten die Knechte der drei Uslar auf Neuengleichen: Ernst XIII., Hans VI. und Hans V. mit denen Hermann's XIII. auf Altengleichen in dem Helmethale (bei Nordhausen) den Nicolaus Meissner, einen Boten des Cardinals, und nahmen ihm 2 Gulden 23 Groschen, ausserdem eine Flasche und ein böhmisches Messer, einen Gulden werth. (Reg. 529.)

Die Urkunden lassen nicht erkennen, welche Veranlassung vor April 1426 den Hermann XIII. v. U. und seinen Sohn Wedekind I. zu Altengleichen als Gefangene auf das hessische Schloss Boyneburg führte. (Reg. 527.) Letzterer kann ebensowohl in Folge der im Jahre 1423 im Merzthale erlittenen Niederlage (Reg. 513), welche den Vater seiner Freiheit beraubte, mit diesem in die Haft der Besitzer jenes Schlosses gerathen sein, wie auch eine uns unbekannt gebliebene Fehde gemeint sein kann, welche dann eine der Triebfedern dafür geworden sein mag, dass Hermann und seine Söhne in der zwischen Mainz und Hessen im Jahre 1426 ausbrechenden ersten Fehde auf die Seite des Erzstifts traten. Die Veranlassung und der Verlauf dieser Fehde war folgender: 1)

Am 23. September 1419 war der Erzbischof Johann II. von Mainz, der unverzöhnlichste Feind der Landgrafen von Hessen, gestorben, und Conrad III. aus dem alten Geschlechte der Rhein- und Wildgrafen zum Stein bestieg am 18. October d. J. den erzbischöflichen Stuhl. Die friedliebende Gesinnung, mit welcher der junge Landgraf Ludwig I. (der Friedfertige) dem Erzbischofe entgegen gekommen war, und ihm unter anderen dadurch bewiesen hatte, dass er sich über entstandene Streitigkeiten dem Ausspruche von Schiedsrichtern unterwarf, mochte Conrad für Schwäche halten. Wenigstens wagte er es keck, unter den Augen des Landgrafen die mit Hessen in enger Verbindung stehende Abtei Fulda an sich zu reißen, und deren hochverdienten Abt Johann (von Merlau) zu unterdrücken. Dieser nahm seine Zuflucht zum Landgrafen und bat um dessen Schutz. Da es Letzterem nicht gelang, den Erzbischof zur Wiedereinsetzung des Abts zu bewegen, so war der Krieg unvermeidlich. Neuen Anlass zu Verwickelungen suchte und fand der Erzbischof bei den Grafen Heinrich V. und Wolrad I. von Waldeck, welche ihre halbe Grafschaft im Jahre 1424 an den Landgrafen für 22000 Gulden versetzt hatten, 2) und die er im Jahre 1426 bewog, die eingegangene Pfandschaft aufzusagen und ihr halbes Land an ihn für 18000 Gulden abermals zu verpfänden. 3) Nachdem er davon Besitz genommen und die feste Stadt Wildungen von Fritzlar aus mit der nöthigen Zahl Bewaffneter und allen Kriegsvorräthen reichlich versorgt hatte, wollte er, der Antwort im Voraus gewiss, dem Landgrafen den an die Grafschaft gelegten Pfandschilling aufdringen, und ihn dadurch nöthigen, von seinem älteren Rechte abzustehen. Als dieser sich dessen weigerte, schloss Conrad Bündnisse mit Cöln, Würzburg 4) und einer grossen Zahl von Grafen und Herren, darunter Hermann XIII. v. U. mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther, welche für das Versprechen, dem Erzbischofe mit ihrem Schlosse Altengleichen gegen den Landgrafen und die übrigen in der Urkunde Genannten (Reg. 531) zu dienen, am 9. October 1426 auf dem Schlosse Oberlahnstein mit dem 4. Theile des Dorfes Sieboldshausen, 5) das sie seit 1345 pfandweise inne gehabt (Reg. 224), und daneben mit 20 Gulden jährlich aus dem Vorwerke und Hofe zu Erfurt, ablösbar mit 200 Gulden, belehnt werden. Am 13. Novbr. 1426 fand sich der Erzbischof Conrad selbst mit 600 Pferden zu Fritzlar ein, theils um die Besatzungen im mainzischen Hessen und in Wildungen zu verstärken, theils um sich davon durch eigenen Augenschein zu überzeugen, wie weit es mit den Vorbereitungen zum Kriege gediehen sei, und neue Befehle zu ertheilen. Nachdem er den Neubau der Burg Jesberg besichtigt, eilte er am 6. Januar 1427 über Wildungen und Schloss Waldeck nach Hofgeismar, von wo er, um Hessen nicht zu berühren, auf demselben Wege über Fritzlar wieder zurückkehrte. Die Boten flogen indessen hin und her. Haufen von Bewaffneten, 100, 200 und 300 Pferde stark, zogen aus und ein. Den Burgmannen wurde ihr rückständiger Burglohn ausgezahlt,

1) Nach: Falckenbeiner, Gesch. hess. Städte und Stifter, I, S. 262 u. ff.; Landau, hess. Ritterburgen, II, S. 137 u. ff.; (Vilmor), Chronik von Hessen, S. 13 u. ff. (Daten incorrect); Hess. Blätter vom 22. Septbr. 1883. — 2) Varnhagen, Sammlungen zur waldeckischen Geschichte, I, S. 136. — 3) Dasselbst, S. 137. — 4) nicht auch mit Paderborn, wie Falckenbeiner, l. c., will. Dies Stift stand auf der landgräflichen Seite. (Reg. 531.) — 5) Anscheinend war dieses Viertel derselbe vierte Theil, mit welchem das Erzstift Mainz am 5. Januar 1422 den Rath zu Göttingen belehnt hatte (Schmidt, Gött. Urkb., II, S. 58), wenigstens findet sich später nirgends eine Spur von einer Belehnung resp. einem Besitz der Stadt. Vgl. auch die Note bei Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 2.

den Rittlern und Armbröstlern (Geschützmeistern) wurden Geschenke an Geld, Wein und Getreide gemacht, alle eintreffende Bewaffnete auf des Erzbischofs Kosten frei beherbergt und gastlich bewirthet. Bei Juden und Christen wurden bedeutende Summen geborgt, Pferde gekauft und die Beitreibung der Ketzersteuer mit aller Strenge befohlen.

Als so alles für den Krieg wohl vorbereitet war, gab der Erzbischof, der im Vertrauen auf die Zahl seiner Streiter und die Macht seiner Verbündeten schon von Siegen träumte, das Zeichen zum Kampfe. Am 21. Juli 1427 sandte er von Steinheim aus dem Landgrafen, welcher dem Bündniss gegenüber fast ganz allein stand, den Fehdebrief. Während er selbst mit der grösseren Hälfte des Heeres nach Fulda zog, fiel sein Neffe, der Graf Gottfried von Leiningen, zu welchem in Fritzlar 600 Pferde gestossen waren, in die Gegend von Gudensberg und Melsungen siegend und brennend ein. Hier trat ihm der junge Landgraf (er war erst 25 Jahr alt) mit einem kleinen, aber muthigen Heerhaufen gegenüber, drängte die Mainzer bis hinter Fritzlar zurück und nöthigte sie am 23. Juli beim Dorfe Udenborn zum Treffen. Nachdem er seine Hessen an alles Ungemach erinnert, welches über ihr Vaterland von Mainz schon gebracht worden war, stürzte er sich mit den Worten: „heut Landgraf oder keiner“ auf die Feinde und schlug sie. Ein hessischer Chronist, welcher die Begebenheiten von einem, der die Schlacht mitgemacht, vernommen hatte, erzählt unter anderen: „Die Hessen gewannen von dem Erzbischofe 400 gesattelte Pferde und fingen ihm ab 200 reisige Männer.“ Der Sieger eilte dann der Stadt Fulda zu Hülfe, welche von dem Erzbischofe belagert wurde, setzte den Abt wieder in seine Stelle ein, und lieferte diesem am 10. August 1427 auf dem Münsterfelde, einer Ebene neben der Stadt, eine blutige Schlacht. Nach einer männlichen Gegenwehr, und nachdem die Tapfersten niedergestreckt waren, mussten die Mainzer dem Landgrafen weichen, welcher sogar das grosse Stiftsbanner erbeutete und gegen 300 Ritter gefangen nahm.<sup>1)</sup> In Folge dieses Sieges wurde der Erzbischof gezwungen, schon am 8. Septbr. 1427 Frieden zu schliessen. Der Landgraf verstand sich dazu, die Verpfändung der Grafschaft Waldeck gegen Erstattung der Pfandsomme aufzugeben, der Erzbischof verpflichtete sich zur Zahlung von 44.000 Gulden.

Hans V. v. U. hatte sich am 16. November 1426 dem Sieger mit dem Schlosse Neuengleichen gegen den Erzbischof Conrad III. von Mainz und die Grafen Heinrich V. und Wolrad I. zu Waldeck verbunden. (Reg. 533.) Er wird also in diesem Kampfe seinen Vettern von Altengleichen feindlich gegenüber gestanden haben, falls nicht die in den undatirten Regesten 535 und 536 angedeuteten Verwickelungen mit Mühlhausen — welche nach unserer Annahme in die Zeit jenes Kampfes fielen —, ihn an der Ausführung des Vertrages verhinderten.<sup>2)</sup>

Nach Angabe der Chronik<sup>3)</sup> verlangte Friedrich I. (d. Streitbare) von Sachsen<sup>4)</sup> im Jahre 1427 mit dem Grafen Günther XXXI. von Schwarzburg von dem Rathe zu Mühlhausen Hülfe gegen die Hussiten, und weil ihnen diese verweigert wurde, sah sich der kriegerische Bischof Magnus von Hildesheim — nach dem Chron. Engelhusii (Reg. 536) aus Liebe zu Hans (V.) von Uslar — veranlasst, die Stadt zu befehlen, viele Bürger gefangen zu nehmen und die Dörfer mit 6000 Gulden zu brandschatzen. Dem Fehdebriefe, welchen Hans V. anscheinend in Veranlassung dieser Fehde an Mühlhausen sandte,<sup>5)</sup> fehlt freilich die Jahreszahl, doch dürfte er ziemlich sicher in das Jahr 1427 zu setzen, und darnach Hans V. bereits am 21. März d. J. in die Fehde gegen die freie Reichsstadt eingetreten sein. Nachdem der Bischof gegen 100 Pferde von Mühlhausen weggeführt (Reg. 536), machten die Bürger zur Wiedervergeltung einen Einfall in sein Gebiet bis an die Leine, wofür wiederum Papst Martin V. den Bannstrahl gegen Mühlhausen schleuderte.<sup>6)</sup> Bevor dieser (im Jahre 1429) aufgehoben wurde, beendete die von dem Domherrn Peter von Mainz, Johann von Rengelrode und Heinrich von Wintzingerode vermittelte<sup>7)</sup> Sühne vom 25. Juni 1428 (Reg. 544) eine neue Fehde zwischen Hans V. v. U. und der Stadt.

<sup>1)</sup> (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Original-Ansichten, S. 586. — <sup>2)</sup> Rommel, alt. hess. Gesch., II, Anmerk., S. 197, 236, meint, diese Verbindung Hans V. v. U. mit dem Landgrafen Ludwig I. habe die spätere Lehns-Unterwerfung von (Neuen-) Gleichen vorbereitet. (Reg. 695.) — <sup>3)</sup> Frantz, Geschichten etc. aus der Vorzeit Mühlhausens, S. 63. — <sup>4)</sup> Es scheint Friedrich d. J. (d. Friedfertige) von Thüringen gemeint zu sein. — <sup>5)</sup> Der Brief kann auch der am 25. Juni beendeten ersten Fehde des folgenden Jahres (1428) angehören (Reg. 544), nicht aber der zweiten Fehde am Ende dieses Jahres, weil diese ohne Ankündigung begann. (Reg. 545.) — <sup>6)</sup> Frantz, l. c., S. 63. — <sup>7)</sup> Dasselbst, S. 62.

Allein trotz aller feierlich gegebenen Versprechen wurden noch in demselben Jahre die Schwerter wieder vor Mühlhausen gekreuzt. Es war gegen Ende November, als nicht genannte Uslar<sup>1)</sup> mit Ditmar von Hanstein und dessen Vettern „unverwarnter sach“ (ohne Fehdeankündigung) in das Mühlhäuser Gebiet einfallen und die Dörfer Weida, Lengefeld und Windeberg zerstören. Mit demselben Zerstörungseifer erscheinen sie am 24. December wiederum vor den Thoren der Stadt, werden aber diesmal, nachdem einige ihrer Knechte getödtet, andere gefangen genommen waren, energisch von den Bürgern abgewiesen. (Reg. 545.)

Aus dem Jahre 1427 ist noch zu erwähnen, dass der Hauptmann der Stadt Nordhausen, Hans Windolt, mit einem Knechte des Hans (V.) v. U. auf dem S. Gehüllensberge eine Sühne macht. (Reg. 540.)

Zwischen dem Rathe zu Hildesheim und dem von diesem wegen übler Verwaltung seines Amtes entlassenen dortigen Bürgermeister Albert von Mollem hatte sich um das Jahr 1423 ein Rechtsstreit entwickelt, welcher erst im Jahre 1438 sein Ende erreichte. Aus den Verhandlungen (Reg. 551) erfahren wir, dass um das Jahr 1429 nicht genannte Uslar mit dem Hildesheimer Stadtrathe in Fehde sich befanden, und dass um dieselbe Zeit die Herren von den „Lichen“ Krieg führten mit dem Ritter Johann von Falkenberg auf dem Krukenberge, in dessen Dienst kurz vorher der vormalige Bürgermeister getreten war.<sup>2)</sup> Der Bischof Magnus von Hildesheim hatte sich in dem Streite auf die Seite des Rathes gestellt. Daraus dürfen wir schliessen, dass die ungenannten Feinde des Rathes die auch im Jahre 1432 in dem Processe genannten jugendlichen Brüder Ernst XIV. und Hans VII. v. U. auf Neuengleichen waren (Reg. 551 am Schluss), deren im Jahre 1428 verstorbener Vater noch 1423 Feind des Stifts war. Ist diese Annahme richtig, so können nur die Brüder Wedekind I., Bode und Günther v. U. auf Altengleichen mit den Herren auf den „Lichen“ gemeint sein, welche gleichzeitig mit dem Ritter Johann von Falkenberg befehdet waren.

Das Bündniss, welches 5 Gebrüder von Hanstein am 27. März 1425 mit dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg und dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen geschlossen hatten, lautete nur auf 3 Jahre, und es waren in der Urkunde (Reg. 523) ausdrücklich die Vettern Hans VI. (d. Aeltere) und Hans V. (d. Jüngere) v. U. von der Befehdung ausgenommen. Noch nicht ein Jahr war nach Ablauf des Vertrages verflossen, als zwei der Hanstein'schen Brüder, Heinrich und Berlt (Berthold), und einer Namens Recke aus unbekanntem Gründen Feinde wurden desselben Landgrafen und desselben Schwarzburgers, mit welchen sie eben noch „gegen jedermann“ verbunden waren. Landgraf und Graf nehmen für den Krieg den jungen Hans VII. von Uslar,<sup>3)</sup> den Sohn ihres eben verstorbenen Helfers in mancher Fehde, am 13. Januar 1429 mit seinem Theile des Schlosses Neuengleichen in ihren Dienst und verpflichten ihn, diesen Theil des Schlosses ihnen offen zu halten, auch gegen ihre Feinde und gegen diejenigen, welche letzteren etwa helfen sollten, 12 reisige Pferde und redliche Knechte auf eigene Kosten zu halten, wogegen er sofort 200 Rhein. Gulden und an jedem Weihefeste, so lange der Krieg währt, 50 Rhein. Gulden erhält, ausserdem ihm aller an Knechten und Pferden erlittener Schaden erstattet wird. (Reg. 549.) Ueber den Ausgang des Kampfes erfahren wir Gewisses nicht. Es scheint damit in Verbindung zu stehen ein Zug der Erfurter, Mühlhäuser, Nordhäuser und ihrer Helfer in das Gericht Hanstein, wo man 12 Dörfer verbrannte, so wie eine Heerfahrt vor den Hanstein, welche um deswillen „weddig“ wurde, dass Herzog Otto d. J. von Grubenhagen, sowie die von Osterode und Northeim „weddirbettin“ (widerbaton, remonstrirten); endlich ein neuer Zug der vorgenannten Städter mit den Bürgern von Einbeck und Eschwege, welche am 13. October 1429 das Dorf Rimbach unter dem Hanstein bis auf 4 bis 6 Häuser verbrannten.<sup>4)</sup>

Um diese Zeit hatte die Furcht vor den mordbrennerischen Zügen, welche die Hussiten von Böhmen aus nach allen Seiten hin unternahmen, in Deutschland den

<sup>1)</sup> Die in Reg. 523 dargelegten guten Beziehungen zwischen den Hanstein und Uslar lassen schliessen, dass Hans V. und Hans VI. v. U. gemeint sind, neben denen Ernst XIII. nicht gefehlt haben wird. Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, kann Hans VI. v. U. sehr wohl in dieser Fehde um's Leben gekommen sein, da er ferner in Urkunden nicht mehr bekannt ist. — <sup>2)</sup> Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 171 u. ff. — <sup>3)</sup> Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria etc., I, S. 473 nennen ihn einen „frischen und unverzagten von Adel.“ — <sup>4)</sup> Förstemann, Lessers hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 298; vgl. Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gesch. d. Hauses Stolberg v. J. 1210—1511, S. 230; Max, Grubenhagen, I, S. 276.

höchsten Grad erreicht. Auf das Gerücht von dem Anmarsche dieses für unbesiegbar gehaltenen Feindes ersuchte der Rath der Stadt Erfurt am 29. Decbr. 1429 den Rath zu Göttingen um Hülfsendung.<sup>1)</sup> Dieser Bitte wurde bereits am 3. Januar des folgenden Jahres entsprochen, und unter den 22 geworbenen Schützen, welche der bedrohten Stadt zu Hülfe eilten, finden wir Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen. (Reg. 552.) Obgleich die Hussiten schon über Leipzig hinaus vorgedrungen waren, nahmen sie zum Glück für Erfurt einen anderen Weg,<sup>2)</sup> so dass die Hülfsmannschaft Ende Januar nach Göttingen zurückkehren konnte, ohne in Aktion gekommen zu sein.

Etwa gleichzeitig war ein Gandersheimer Bürger,<sup>3)</sup> Dietrich von Gandersheim, aus unbekannter Veranlassung Feind geworden eines Hamburger Bürgers Jacob von Wygen, hatte sich darauf mit einigen (in Reg. 553 genannten) Adeligen, unter denen die Vettern Ernst XIII. und Hans V. v. U., verbündet und der Stadt Hamburg die Fehde verkündet. Ueber alles Weitere ist uns nichts bekannt, als ein Schreiben des Hamburger Rathes vom 2. Februar 1430, worin er den Rath zu Göttingen bittet, den Frieden wiederherzustellen. (Reg. 553.)

Der unglückliche Ausgang, welchen der Uslar'sche Einfall in das Gebiet Mühlhausens in den letzten Tagen des Jahres 1428 genommen, forderte Genugthuung. Wann diese zuerst versucht und von wem sie ausging, erfahren wir nicht; erst vom Jahre 1430 überliefert uns die Chronik die Nachricht, dass zu Pfingsten d. J. die Stadt Nordhausen den Mühlhäusern zu Hülfe kam, indem der Rath durch seinen Boten an Hermann XIII. v. U. und dessen Söhne Bode, Wedekind I. und Günther den Fehdebrief auf das Schloss Altengleichen sandte. Gleichzeitig wurde auch Ernst XIV. (d. J.) v. U. auf Neuengleichen die Fehde angekündigt. (Reg. 557.) Ausser einigen Verwahrungsbriefen, welche der nordhänssische Stadthauptmann Balthasar von Harras, sein Bruder Georg und sein Knecht Goldschmidt wahrscheinlich in Angelegenheiten dieser Fehde am 16. März 1430 an die Herren von Honstein (Hanstein?) und am folgenden Tage an den Landgrafen von Hessen, an den Provisor des Eichsfeldes, Johann von Rengelrode und an Ernst XIII. v. U. sandte, ist uns nichts über den Verlauf und das Ende der Fehde bekannt.<sup>4)</sup> Gewiss richtete sich auch jetzt wiederum der Krieg gegen die Wehrlosen, indem er in Brennen und Rauben seine Erfolge suchte.

Die Geschichte der folgenden Zeit lässt uns ebenso im Unklaren darüber, gegen wen der Kriegsdienst gerichtet war, welchen Ernst XIII. (d. Aelt.) v. U., der mainzische Oberamtman auf dem Rüsteberge, dem Landgrafen Ludwig I. von Hessen leistet, und wofür er am 30. September 1430 von diesem 30 Gulden erhält (Reg. 560),<sup>5)</sup> wie uns auch die Ursache nicht erkennbar ist, welche am 2. Februar 1431 zu einer Aussöhnung zwischen Hans V. v. U. und dem Rathe zu Göttingen führte. (Reg. 561.) Unermittelt ist auch der Zweck, welcher dem Vermannungs- und Schloss-Oeffnungs-Vertrage vom 13. Mai 1431 (Reg. 566) zu Grunde lag. Es verpflichtet sich an diesem Tage der alternde Hermann XIII. v. U. mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther, dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, dem Grafen Heinrich XXVI. (dem Streitbaren) von Schwarzburg, dem Grafen Botho zu Stolberg und dem Grafen Heinrich von Hohnstein mit ihrem Schlosse Altengleichen gegen jedermann, mit Ausnahme des Erzbischofs Conrad III. von Mainz, der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und der Herren von Hanstein, behülflich zu sein und das Schloss ihnen offen zu halten. Dafür erhalten die Uslar neben Erstattung etwa erlittenen Schadens jährlich zu Michaelis eine auf die genannten Fürsten und Herren repartirte Summe von 100 Rh. Gulden.<sup>6)</sup> Unter den näheren in Reg. 566 ausführlich angegebenen Bestimmungen des Vertrages deutet die den Uslar auferlegte Verpflichtung, niemals Feinde der Gebiete von Heringen, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu werden, so lange diese mit den genannten Fürsten und Herren verbündet sind, darauf hin, dass der Vertrag mehr den passiven Zweck verfolgte, die Städte gegen die häufigen Angriffe der Burgherren auf Altengleichen zu schützen, als den activen Zweck der Befehdung irgend eines bestimmten Feindes.<sup>7)</sup> Mehr als je

<sup>1)</sup> Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 95. — <sup>2)</sup> Wolf, Gesch. von Heiligenstadt, S. 44. — <sup>3)</sup> Diese Fehde spricht kräftig genug gegen die landläufige Auffassung von Fehden als Verbrechen oder besondere Unsitte des Adels. — <sup>4)</sup> Förstemann, l. c., S. 300. — <sup>5)</sup> Der Ausdruck „von manschaft wegen“ in Reg. 560 ist gleichbedeutend mit: „für geleistete Kriegsdienste.“ — <sup>6)</sup> Nach der Urkunde (Reg. 566) entfielen auf den Landgrafen jährlich 50 Gulden. Vgl. Regg. 637, 639. — <sup>7)</sup> Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, l. c. S. 230, sieht den Vertrag, wie im Jahre 1429 (Reg. 549), so auch jetzt, gegen die räuberischen Einfälle der von Hanstein gerichtet. Diese zu befehden, waren indess nach dem Vertrage (s. oben) die Uslar nicht verpflichtet.

mochte der Landgraf und seine gräflichen Bundesgenossen des Schutzes und des Beistandes der Städte bedürfen in einer Zeit, welche durch ihre Theilnahme an den Zügen gegen die Hussiten so vollständig in Anspruch genommen wurde, dass für einheimische Fehden kein Raum war. Für die Annahme, dass durch den Vertrag vornehmlich den Städten die Ruhe gesichert werden sollte, spricht noch der in dem Vertrage gemachte Zusatz, dass selbst dann, wenn Landgraf und Grafen das Bündniss aufheben sollten, dennoch die Uslar verpflichtet sind, ihre mit den Städten obwaltenden Streitigkeiten durch den Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg entscheiden zu lassen, sofern die Städte die Entscheidung der Fürsten und Herren anrufen. Der Vertrag wurde übrigens von Seiten des Hermann v. U., seiner Söhne und Nachkommen streng gehalten, denn man erfährt von jetzt an nichts mehr von irgend welchen gegen die thüringischen Städte gerichteten Thätlichkeiten. Es trat sogar zur Bethätigung ihres guten Willens einer der Uslar'schen Brüder, Wedekind I., als Hauptmann in den Dienst der Stadt Nordhausen. Aus seiner dortigen, mindestens zweijährigen Thätigkeit unter fortdauernden Kämpfen, erfahren wir leider nichts weiter, als dass er im Jahre 1434 den Deinhart Ruschendorf gefangen nimmt. (Reg. 572.)

Kaum hatten die auf dem Concilium zu Basel begonnenen Unterhandlungen mit den Hussiten die Sorge vor neuen räuberischen Einfällen derselben etwas zurückgedrängt, so lesen wir schon wieder von Fehden in Thüringen. Landgraf Friedrich d. J., Graf Heinrich XXVI. von Schwarzburg und einige (in Reg. 573 genannte) Adelige, unter denen Hans VII. von Uslar auf Neuengleichen in Folge der im Jahre 1429 (Reg. 549) übernommenen Verpflichtung erscheint, verbanden sich um's Jahr 1432<sup>1)</sup> zu einer Fehde gegen einen ungenannten Feind, in welcher es ihnen gelang, den Grafen Heinrich IV. von Pyrmont gefangen zu nehmen. Zwar wurde er bald seiner Haft in Sondershausen entlassen, doch musste er die eidliche Verpflichtung übernehmen, zu Michaelis sich dort wieder einzustellen und bis zu völliger Aussöhnung ihr Gefangener zu sein. Die Sühne verzögerte sich aber bis 1435, in welchem Jahre der Graf am 24. Februar unter den üblichen Versprechungen die Urfehde ausstellte. (Reg. 573.)

Die Magdeburger, verbunden mit der grossen Hansa im Norden, hatten im Jahre 1429 während der allgemein verbreiteten Furcht vor den Hussiten ihre Stadt stärker befestigt, worüber die Bürgerschaft mit ihrem Erzbischof Günther II. nach langen fruchtlosen Verhandlungen im Jahre 1432 in eine ernste Fehde gerieth, die selbst Bann und Interdict, womit der Erzbischof die Stadt am 24. August 1433 belegte, nicht zu hemmen vermochte. Letzterer begab sich daher zu dem in Basel versammelten Concile und erwirkte hier ein richterliches Erkenntniss zu seinen Gunsten, welches Kaiser Sigismund am 10. April 1434 der Stadt Magdeburg bekannt machte. In einem anderen Documente von demselben Tage befahl der Kaiser der Stadt unter Androhung einer Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes und bei Verlust ihrer Privilegien, sich binnen 30 Tagen nach dem Ausspruche des Concils mit dem Erzbischofe auszusöhnen, und in einem dritten Documente, ebenfalls an diesem Tage ausgestellt, erklärte er die Stadt in die Acht. Unter den mit der Achtvollstreckung Beauftragten werden neben vielen in der Urkunde (Reg. 581) namhaft gemachten Städten, Erzbischöfen, Bischöfen, Grafen und Herren auch die Herren von Uslar genannt.<sup>2)</sup> Die Stadt Magdeburg kümmerte sich aber sehr wenig um alle diese Verfügungen und der Kampf wüthete fort, bis es dem vermittelnden Bischofe Johann II. von Merseburg und dem Fürsten Bernhard VI. von Anhalt-Bernburg u. A. gelang, am 4. Mai und 29. Juni 1435 den Frieden im Kloster Neuwerk bei Halle abzuschliessen.<sup>3)</sup>

Die Schwäche des Reichsoberhauptes bildete gegen die Wegelagerungen des raubgierigen Adels noch immer eine geringe Schutzwehr. So hatten die Brüder Bertold, Bodo und Ditmar von Adelebsen im Jahre 1434 Bürger von Göttingen auf freier Strasse überfallen und beraubt. In Folge dessen sandten der Rath zu Göttingen und die mit ihm verbundenen Guntzel von Grone und Günther von Uslar am 8. April ihre Fehdebriefe an die Friedensbrecher ab. (Reg. 580.) Nach der Chronik<sup>4)</sup> zogen die Bürger darauf vor die Burg Adelebsen, zerstörten dieselbe jedoch nicht, wie kurz zuvor den Brakenberg,

<sup>1)</sup> Ueber die Richtigkeit des Jahres vgl. Note zu Reg. 573. — <sup>2)</sup> Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, I, S. 365—373; vgl. Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, l. c. S. 233 u. ff.; Forschungen zur deutschen Geschichte, II, S. 230. — <sup>3)</sup> Jacobs, Gesch. der in der preuss. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, S. 266. — <sup>4)</sup> Zeit- u. Gesch.-Beschreib. d. Stadt Göttingen, I, Buch 1, S. 101.

sondern begnügten sich mit dem Versprechen der Junker, dass sie nicht mehr rauben und auf den Strassen plündern wollten.

Im folgenden Jahre, wenige Wochen vor Niederlegung seiner Regierung, hatte Herzog Otto (cocles) noch die Freude, seinen Wunsch auf Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen dem Adel und den Städten seines Landes erfüllt zu sehen. Mit Willen und Geheiss des Herzogs schlossen am 26. Juni 1435 mehr als 60 Edelleute und die Städte Göttingen, Northeim, Münden, Uslar, Gandersheim, Moringen, Dransfeld und Hardeggen zur Erhaltung des Landfriedens eine Einigung, welcher auch Hermann XIII. v. U. mit seinen Söhnen Wedekind I., Bode und Günther, sein Vetter Hans V., sowie Ernst XII. angehörten. Die im Urkundenbuche der Stadt Göttingen (Reg. 592) näher angegebenen Bestimmungen des Bündnisses scheinen in der That für die auf drei Jahre bemessene Dauer desselben dem Göttingischen Lande die Ruhe gesichert zu haben, denn man erfährt während dieser Zeit nichts von der Störung des öffentlichen Friedens.

Eine so lange Friedenszeit scheint jedoch nicht nach dem Geschmack der Herren auf Neuengleichen gewesen zu sein, denn schon am 18. Juli d. J., als Hans V. v. U. mit seinen Vettern, den Brüdern Ernst XIV., Hans VII., Otto III. und Borchard für die von ersterem dem Landgrafen Friedrich d. J. (d. Einfältigen) von Thüringen überlassenen Güter zu Sundhausen und Bussenborn in der Pflege Tenneberg, mit 100 Rh. Gulden jährlicher Zinsen<sup>1)</sup> aus den in der Pflege Thamsbrück gelegenen Dörfern Bischofsgottern und Schonvestedt belehnt wurde, verpflichten sich alle Genannten nach dem Vorbilde ihrer Vettern auf Altengleichen vom Jahre 1431 (Reg. 566), dem Landgrafen und seinen Erben mit ihrem Hause Neuengleichen zum Dienste, soweit derselbe nicht gegen ihre Erbherren und Ganerben gefordert wird. (Reg. 593.) Ob damit ihrem Verlangen nach neuen Kämpfen Erfüllung gefolgt ist, erfahren wir nicht.

Zwei Jahre später, am 3. November 1437, bekennen Hans VII. (V.?) und Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen, dass sie auch Mannen geworden sind Heinrichs XXVI. zu Schwarzburg, des Schwagers des Landgrafen Friedrich d. J. (Reg. 608.) Die Uslar'sche Hülfe galt offenbar der Fehde, welche die drei erbverbrüdereten Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein aus einer nicht völlig aufgeklärten Veranlassung gegen den Bischof Burchard III. von Halberstadt und dessen Anhänger in diesem Jahre führten. Nach den abweichenden Berichten der Chronisten über den Hergang der Fehde ist soviel gewiss, dass der Bischof am 21. November mit seinen Kriegersleuten die goldene Aue bei Berga verliess und durch eine waldige Höhe zog, wo in einer engen Fels- und Waldschlucht die Feinde auf ihn eindrangen. Wie es scheint, waren die Hohnsteiner hinter ihnen und die vereinigte Schwarzburger und Stolberger Hülfsmacht griff sie von vorn und in der Seite an. Was aus der Schlucht herauskam, wurde in einen nahe gelegenen Teich gesprengt, wobei auch der Bischof durch einen Pfeilschuss in den Schenkel verwundet ward. Er entkam zwar, aber fast seine ganze Mannschaft wurde gefangen genommen, nur wenige getödtet. Die Zahl der Gefangenen belief sich auf 500 Reiter und 300 Mann zu Fuss; sie wurden in die verschiedenen Schlösser und Städte der Sieger gebracht. Im folgenden Jahre wurde der Frieden geschlossen.<sup>2)</sup>

In den Jahren 1436 und 1438 hatte Ernst XIV. v. U. wieder Fehden im Hildesheimischen. Die wenigen darüber bekannten Einzelheiten lassen nur erkennen, dass im erstgenannten Jahre es sich um die Zahlung einer Summe Geldes handelte, welche der hildesheimische Rathmann Bernd Perseker schon dem verstorbenen Vater des Ernst v. U. schuldig geworden war. Der Rath zu Hildesheim bittet unterm 16. März den Ernst, die Fehde einzustellen. (Reg. 599.) Im Jahre 1438 kämpfte derselbe Ernst v. U. mit Gerdt von Bavelde gegen die Herzöge Otto I. (claudus) und Friedrich (d. Frommen) von Braunschweig um Cord von Honstedt's willen. Der Bischof Magnus von Hildesheim fordert am 9. December d. J. den Dompropst und das Capitel, sowie die Stadt Hildesheim auf, am 12. December Abgeordnete nach Salzdettfurth zu schicken, um mit den von ihnen dazu verordneten Personen zu berathen, wie den genannten Fehdenden der Eintritt und die Benutzung des hildesheimischen Landes zu verbieten sei. (Reg. 616.)

Mittlerweile war der Gebrauch der Feuerwaffen allgemeiner geworden, die schwere ritterliche Rüstung hatte dadurch an Bedeutung verloren und der Werth persönlicher

<sup>1)</sup> Im Jahre 1443 waren es nur noch 90 Gulden. (Reg. 639.) — <sup>2)</sup> Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, I. c. S. 238 u. ff.; Jacobs, I. c. S. 308.

Tapferkeit war gesunken. Dazu kam, dass die Fürsten durch ihre wachsende Macht jetzt die Mittel besaßen, um Söldnerheere zu werben und die Kriege ohne ihre Ritterschaft zu führen, deren Lehns- und Vasallentreue ebenso schwand, wie ihre materiellen Güter, durch deren Verlust ein Theil sogar gezwungen wurde, im Dienste der Fürsten seinen Unterhalt zu suchen. Die Macht des Adels war gebrochen, und griff er auch in seinen Streitigkeiten noch oft zum Schwerte, so trat doch schon der Fürst als Schiedsrichter dazwischen und züchtigte die Uebertreter der öffentlichen Ordnung. Die Herren auf den Gleichen blieben natürlich von dieser allmählig sich vollziehenden Umgestaltung der politisch-socialen Verhältnisse nicht verschont und seltener als zuvor sehen wir sie von nun an ihre Bergschlösser verlassen, um durch Selbsthülfe sich Recht zu verschaffen.

Mehr als zwei Jahre waren nach jener Fehde des Ernst XIV. v. U. gegen die Herzöge von Braunschweig am Ende des Jahres 1438 verlossen, bevor wir wieder etwas von ihrer kriegerischen Thätigkeit erfahren. Es war am 27. April 1441, als Wedekind I. v. U. mit mehreren Herren vom Adel und den Räten der Städte Göttingen, Northeim, Münden, Uslar und Dransfeld im Franziskanerkloster zu Göttingen einstimmig den Günther von Bovenden zu ihrem Rittmeister über ihr hovewark (Kriegsmacht) in der Fehde gegen den Grafen (Heinrich V.?) von Waldeck wählen und Dransfeld zum Sammelplatz bestimmen. (Reg. 629.) Trotz der Betheiligung so vieler Edelleute und Städte findet sich nirgends eine Auskunft über den Verlauf der Fehde. Wahrscheinlich war der Graf von Waldeck der Verbündete des Erzbischofs Dietrich von Cöln, Administrators von Paderborn, welcher nach dem Tode des nach dem 30. April 1442 gestorbenen Grafen den Krieg gegen den Herzog Heinrich III. von Grubenhagen und die braunschweigischen Edelleute und Städte fortführte und mit den ihm verbündeten paderbornischen Ritters und den Bürgern der Städte Brakel, Warburg, Borgentreich, Peckelsheim u. s. w. im Jahre 1442 den Herzog mit seinen 300 Rittern im Sollinger Walde überfiel und schlug, wobei der Graf Johann von Spiegelberg, Cord von Alten u. a. in Gefangenschaft geriethen.<sup>1)</sup>

Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen, nicht wie seine Vettern auf Altengleichen gebunden durch Versprechungen zur Schonung der Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen (Reg. 566), verband sich im Jahre 1441 mit den Vettern Heinrich und Curt von Hanstein, sowie mit Dietrich von Stockhausen zur Befehdung der freien Reichsstadt Nordhausen. Ohne die Fehde zuvor anzukündigen, erschienen sie und ihre Helfer am 22. August mit 150 Gewaffneten vor der Stadt, nahmen etwa 16 Bürger gefangen, schlugen einen todt und führten einige Kühe, Schweine und Pferde als Beute fort. (Reg. 631.) Der Rath beschloss, sich zu rächen. Weil die Angreifer mainzische Vasallen waren, so sandte er am 19. September dem Erzbischof Dietrich von Mainz einen Oberbewahrungsbrief<sup>2)</sup> und an demselben Tage Fehdebriefe an Heinrich und Curt von Hanstein und an deren Väter Werner und Berlt, aus deren Burg jene ausgezogen und wohin sie zurückgekehrt waren, an Ernst XIV. v. U. und dessen Brüder Hans VII. und Burghard, aus deren Burg (Neuengleichen) jener gekommen war; an B(ernhard) von Stockhausen, Hans von Hardenberg u. a. (Reg. 632.) Bewahrungsbriefe gingen ab an Friedrich, Berlt und Curt von Rengelrode und deren Söhne, an die Brüder Ditmar und Heinrich von Hanstein, an die von Gerweshausen, von Eschwege, von Kerstlingerode, von Wintzingerode, von Bula u. s. w., endlich auch an den Rath zu Göttingen. Der Stadthauptmann Ulrich von der Nesse und seine Gesellen und Knechte erliessen ebenfalls Bewahrungsbriefe. Auf Bitten des Landgrafen Ludwig I. (d. Friedfertigen) von Hessen<sup>3)</sup> u. a. wurde eine Anzahl Ortschaften „geveiliget“ (ausser der Fehde und in Sicherheit erklärt).<sup>4)</sup> Ob der Rath seinen papierenen Erklärungen mit den Waffen in der Hand Nachdruck gab, erfahren wir nicht. Die Chronik schliesst mit der Angabe, dass am 10. October des Morgens im Nebel die Edelleute wieder vor dem Grimmel, einer Vorstadt Nordhausens, erschienen, einen Bürger Hans Bodungen mit seinem Pferde gefangen nahmen und noch 6 Pferde der Bürger wegführten. (Reg. 631.) Am 11. Juli 1442 kamen nochmals Knechte des Ernst XIV. v. U., ferner G. Eichenberg,

<sup>1)</sup> Bessen, Gesch. von Paderborn, I, S. 281; Max, Grubenhagen, I, S. 288; vgl. die hierher gehörenden Regesten der Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1876, S. 272 u. ff. — <sup>2)</sup> Nach Förstemann, Lesser's hist. Nachrichten der freien Stadt Nordhausen, S. 305 ungenau abgedruckt bei (Lesser), hist. Nachricht d. freien Stadt Nordhausen (1740), S. 486. — <sup>3)</sup> Der Landgraf hatte im Jahre 1439 das Eichsfeld vorläufig auf drei Jahre in seinen Schutz genommen. (Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 143; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 205, Nr. 302; S. 213, Nr. 316. — <sup>4)</sup> Förstemann, l. c. S. 305.

zwei von Hardenberg und Klaus Haferung mit 20 Pferden vor die Stadt, verwundeten auf dem Hohenrode (einer Anhöhe über dem Kuchengarten) zwei Bürger und einen auf dem Grimmelthore. (Reg. 647.)

Der friedliebende Ernst XII. v. U., der Letzte aus Hildebrand's IV. Nachkommenschaft auf Altengleichen, war in demselben Jahre ohne bekannte Ursache mit dem Rathe und der Bürgerschaft Goslars in Differenzen gerathen. Die Urkunde, durch welche er am 25. Juli den Streit beilegt (Reg. 649), deutet darauf hin, dass die Entscheidung diesmal nicht durch das Schwert herbeigeführt wurde, sondern dass der Spruch des Schiedsrichters hier zum ersten Male den Sieg über die alte Barbarei davon trug. Einen weiteren Beleg für die Kraft der sich Bahn brechenden Civilisation liefert die Intervention des Landgrafen Ludwig I. von Hessen zu Gunsten seines Dienstmannes Herting von Eschwege. Diesem hatte der streitbare Ernst XIV. v. U. auf Neungleichen einige Kühe weggenommen, der Rath zu Göttingen aber hatte sie ihm wieder abgejagt. Der Landgraf bittet nun am 15. November 1443 den Rath, die Kühe seinem Dienstanne zurückzugeben. (Reg. 652.)

Aber trotz der auf dem Reichstage zu Frankfurt im Jahre 1442 erneuerten Satzungen zum Schutze befriedeter Personen und Sachen hörten die raublustigen Ritter nicht auf zu fehden, und unablässig richtete sich ihr scharfes Schwert gegen die friedlichen Bürger in den Städten. So wurden Heinrich und Brun von Linde im Jahre 1444 Feinde von Göttingen, weil zwei dortige Bürger dem Rathe zu Northeim den Aufenthalt eines gewissen Jacob Fybian in Gittelde verrathen hatten. Zur Befreiung der beiden von den Herren von Linde gefangen gehaltenen Bürger zogen die Göttinger und Northeimer nach Gittelde und steckten es in Brand.<sup>1)</sup> Führer der Göttinger war dabei ihr Stadthauptmann Günther von Uslar, dessen Fehdebrief an Fybian vom 1. Juni d. J. im Entwürfe aufbewahrt ist. (Reg. 655.)

Nicht bloss die kleinen Streitigkeiten der Uslar mit ihren Verwandten (Reg. 658), sondern auch ein aus unbekannter Ursache entstandener grösserer Streit der Grafen Volrad, Günther und Gebhard von Mansfeld mit Adeligen und Städten des Eichsfeldes fand im Jahre 1446 seine Erledigung vor dem vom Erzbischof Dietrich von Mainz zum Richter bestellten Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg. Günther v. U. als mainzischer Amtmann auf dem Rüsteberge, die Städte Heiligenstadt und Duderstadt, sowie die in Reg. 669 genannten Edelleute verpflichten sich am 6. December, den wiederhergestellten Frieden zu halten.

Im Jahre 1447 gerieth Herzog Heinrich III. von Grubenhagen in Fehde mit dem Landgrafen Ludwig I. (d. Friedfertigen) von Hessen. Spöttische Reden einiger hessischer Beamten an der Diemel,<sup>2)</sup> besonders des Vogts vom Schöneberge, Hans Weiluth,<sup>3)</sup> und wahrscheinlich der Aerger über den Verlust des halben bei Hofgeismar gelegenen Schöneberges, aus dessen Besitz die Braunschweiger in dem Kriege von 1402 durch Mainz verdrängt worden waren,<sup>4)</sup> erbitterten den Herzog so sehr, dass dieser im folgenden Jahre mit 500 Pferden in das Land jenseits der Weser einfiel und den Bewohnern von Hofgeismar das Vieh wegnahm. Die hessischen Unterthanen, durch den Glockenschlag zusammengerufen, jagten den Heimkehrenden nach, wurden aber zurückgetrieben, und viele derselben, unter ihnen Hans Weiluth, geriethen in des Herzogs Gefangenschaft, der mit reicher Beute auf dem Grubenhagen wieder ankam. Der aufgebrachte Landgraf verband sich sogleich mit den Herzögen Heinrich dem Friedfertigen von Wolfenbüttel und Wilhelm d. Aelt. (dem Siegreichen) von Braunschweig, sowie mit den beiden Söhnen des Letztgenannten, brach am 22. Juli (1448) auf und lagerte mit mehr als 16 000 Reisigen der Städte Braunschweig, Hannover, Göttingen, Northeim, Moringen, Hardeggen, Münden, Dransfeld, Gandersheim, Seesen, Helmstedt, Günther von Uslar, Amtmann zum Rüsteberge, sowie mit der Mannschaft der Städte Heiligenstadt, Fritzlar, Duderstadt, Hofgeismar, Höxter<sup>5)</sup> und den Knechten des Erzbischofs von Mainz<sup>6)</sup> am 24. Juli vor dem

<sup>1)</sup> Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 182, Note. — <sup>2)</sup> Landau, Hess. Ritterburgen, IV, S. 223. — <sup>3)</sup> Dieser in Hessen sonst unbekannt Name ist nach Falckenheimer, Gesch. Hess. Städte u. Stifter, II, S. 303, Note 1, wahrscheinlich der Spitz- oder Beiname eines Herrn von Stockhausen, weil diese Familie (in welcher der Vorname Hans gewöhnlich) damals die Vogtei zum Schöneberge besass. — <sup>4)</sup> Falckenheimer, l. c., S. 302. — <sup>5)</sup> Schmidt, l. c. II, S. 209. Ueber Duderstadt siehe: Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters (1886), S. 16. — <sup>6)</sup> Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1846, S. 60. Der Führer der mainzischen Knechte wird Günther v. U. gewesen sein, der übrigens seit Anfang 1448 nicht mehr auf dem Rüsteberge, sondern in Lindau war (Reg. 670), was dem Berichterstatter (Schmidt, l. c.) unbekannt blieb.

Grubenhagen. (Reg. 675.) Die Göttinger lieferten mit schweren Unkosten nebst anderer Kriegsrüstung (1000 Mann) zwei grosse Geschütze, die „grotesten bussen“ und die „scharpen Greyten“, die auch redlich mithalfen, so dass die erstere <sup>1)</sup> endlich platzte. Während einer fast 4wöchigen Beschiessung stritten sich die Fürsten über den Besitz des noch nicht eroberten Schlosses. Der Landgraf wollte im Fall des Gelingens des Sturmes die Burg behalten, dagegen wollte Herzog Wilhelm d. Aelt. das Schloss den welfischen Landen nicht entzogen wissen, und die Städte verlangten, dass die Burg gebrochen werde. Darüber zogen die Verbündeten endlich ab. Den Vogt Weiluth liess Herzog Heinrich III. aufhängen, obgleich ein Junker von der Malsburg 100 Mark für seine Freiheit bot; die übrigen Gefangenen entliess er gegen ein Lösegeld von 3000 Gulden. <sup>2)</sup> Dann verheerten die Verbündeten die Dörfer in der Umgegend von Einbeck und legten sich vor Salzderhelden, um von hieraus, wenn es gefallen, Einbeck mit Erfolg zu bekriegen. Auf diesem Schlosse wohnte damals Elisabeth, Aebtissin von Gandersheim, Witwe des Herzogs Casimir von Pommern und Schwester Herzogs Heinrich III. von Grubenhagen, <sup>3)</sup> welche aus Furcht vor der Pest ihr Kloster verlassen hatte. Bei der Annäherung der hessischen Truppen — so erzählt man — liess Elisabeth statt der Fahne ein Frauenhemd aus dem Fenster flattern, um symbolisch anzudeuten, dass der Landgraf hier mit Weibern kriege. Sei es nun, dass dies oder die Zusage einer Geldsumme von Seiten Einbecks den Landgrafen zum Abzuge bewog, der Zweck der hessischen Rüstung wurde nicht erreicht.

Von den nun immer seltener werdenden Fehden der Uslar in den folgenden Decennien erfahren wir wenig. Der ältere Zweig auf Altengleichen starb um diese Zeit aus und die jüngeren Sprossen des fortblühenden Zweiges scheinen wenig Lust am Kriegshandwerk gehabt zu haben. Nur in den Letzten des erlöschenden Stammes auf Neuengleichen zeigt sich noch bisweilen der alte kriegerische Geist. Sie, die Brüder Ernst XIV., Hans VII. und Borchard, zogen im Jahre 1449 das Schwert gegen die Herren von Hardenberg, wie wir aus ihrem, dieser Fehde wegen an das Kloster Weende gerichteten Verwahrungsbrieft erfahren. (Reg. 681.) Dann schloss der eine der Brüder, Hans VII. v. U., am 18. August 1451 noch einmal ein Bündniss mit dem Grafen Heinrich XXVIII. zu Schwarzburg (Reg. 693), das indess nur von kurzer Dauer gewesen sein kann, weil schon am 22. October d. J. er und sein einziger nun noch lebender Bruder Ernst XIV. ihr Schloss Neuengleichen, sowie bald nachher alle ihre sonstigen Lehn- und Allodialgüter veräussern, <sup>4)</sup> um in der Abgeschiedenheit des Klosters ihre letzten Lebensjahre frommer Andacht zu weihen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1451 waren die Uslar in Fehde mit der Stadt Goslar. Dass hier nicht die Letzten des Stammes auf Neuengleichen gemeint sind, scheint ausser Zweifel; ob aber die Söhne Wedekind's I. oder Günther und sein Sohn auf Altengleichen Feinde der Stadt waren, bleibt ungewiss. Nur den Ursprung der Fehde, welcher auf den im Jahre 1445 ausgebrochenen Conflict zwischen den Gilden und der Gemeinde Goslar und ihrem Bürgermeister Heinrich von Alfeld <sup>5)</sup> zurückzuführen ist, und zu dessen Beilegung schon auf den 17. September 1447 ein „Tag“ in Braunschweig angesetzt war, <sup>6)</sup> erfahren wir aus Reg. 692.

Drei Jahre später, am 13. Juli 1454, mussten die Brüder und Vettern auf Altengleichen Güter verpfänden, um Georg (Jürgen) von Uslar aus der Gefangenschaft zu befreien. (Reg. 725.) Wir dürfen vermuthen, dass Georg dem Herzog Friedrich d. J. (dem Unruhigen) von Braunschweig in den Kampf gefolgt war, welcher nach dem Tode des Bischofs Heinrich von Münster <sup>7)</sup> um die Nachfolge auf dessen Bischofsstuhl zwischen dem Grafen Walram von Mörs und Erich von Hoya entbrannt war. In diesem unterlag Herzog Friedrich d. J. mit den übrigen Anhängern Erichs. Da die den Kampf entscheidende Schlacht beim Kloster Varlar, in welcher der Herzog selbst in Gefangen-

<sup>1)</sup> So nach der gleichzeitigen Aufzeichnung eines Rathsmitgliedes bei Schmidt, l. c. S. 208 u. 210, und nach der Zeit- u. Gesch.-Beschreib. von Göttingen, I, 1, S. 103. Nach sonstigen Berichten (Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 34 u. a. O.) platzte die „scharfe Grete“, während das andere Geschütz (Makefrede) heil blieb. — <sup>2)</sup> Am 2. September wurde die Fehde zu Northeim gestöhnt. (Schmidt, l. c., II, S. 210.) — <sup>3)</sup> Rommel, ält. hess. Gesch., II, S. 311, verwechselt sie mit der seit 1439 verstorbenen Aebtissin Agnes von Gandersheim, auch einer Schwester Herzogs Heinrich III. — <sup>4)</sup> Vgl. Regg. 695, 696 und die Verkaufsurkunden der Jahre 1452 u. ff. (Regg. 708 u. ff., 722.) — <sup>5)</sup> Bürgermeister von Goslar von 1428—1444. (Crusius, Gesch. d. Stadt Goslar, S. 173, 185; Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1877, S. 144.) — <sup>6)</sup> Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 192, 202. — <sup>7)</sup> Starb 1450.

schaft gerieth, erst am 18. Juli 1454 geschlagen wurde, so muss die Gefangennahme Georg's in einem dieser Schlacht vorangehenden Gefechte geschehen sein, wahrscheinlich am 4. April, an welchem Tage der Graf Bernhard VII. zur Lippe vor den Thoren der Stadt Münster einen Ausfall des Grafen Johann von Hoya zu bestehen hatte.<sup>1)</sup>

Hand in Hand mit der fortschreitenden Zersetzung und Auflösung der bis dahin kräftigen gesellschaftlichen Ordnungen geht eine achtjährige Periode des Friedens, während welcher wir in unserer Geschichte nichts von einer kriegerischen Thätigkeit der Uslar auf Altengleichen hören. Erst der blutige Krieg, in welchen der vom Papste abgesetzte<sup>2)</sup> Erzbischof Diether von Isenburg im Jahre 1462 mit dem neu ernannten Erzbischof Adolf II. von Nassau um den Besitz des mainzischen Stuhls gerieth, rief sie wieder in's Feld. Mit Diether verbündet war der Landgraf Heinrich III. zu Marburg, während dessen Bruder, Landgraf Ludwig II. (der Freimüthige) zu Cassel, der Bundesgenosse Adolf's II. war. Am 7. März 1462 vereinigten sich Landgraf Ludwig und Erzbischof Adolf II. in der alten erzbischöflichen Residenz zu Eltville am Rhein und während der Landgraf 1500 Reisige und 1500 Trabanten zu einem einmonatlichen Feldzuge, sowie zu etwaigen kleinen Zügen 200—300 Pferde zu stellen versprach, sagte der Erzbischof demselben ausser dem Solde etc. 14000 Gulden zu und setzte ihm dafür Hofgeismar, Duderstadt, Gieboldehausen und die Pfandschaften an Schöneberg und Gieselwerder mit der Bestimmung zu Pfand ein, dass er die beiden letzteren von ihren Pfandinhabern lösen sollte.<sup>3)</sup> Doch nur Gieselwerder, dessen früher durch Feuer zerstörtes Schloss 1459 und 1460 wieder hergestellt war, kam (am 27. Juli 1462) ohne Gewalt in die Hände des Landgrafen, alle anderen ihm verpfändeten Orte aber hingen dem Erzbischofe Diether an und nöthigten den Landgrafen, sie mit den Waffen zu unterwerfen.<sup>4)</sup>

Um diese Zeit drohte dem Lande Göttingen, welches die von dem Landgrafen zu erobernden Orte am Reinhardswalde von denen auf dem Eichsfelde trennte, die Gefahr, der Schauplatz einer neuen Fehde zu werden. Herzog Friedrich d. J. (d. Unruhige) von Braunschweig hatte an den Untersassen des Stifts Hildesheim in den Gerichten Lindau und Bornumhausen und in der Nähe von Katelnburg Gewaltthätigkeiten verübt, hatte im November 1461 auch Kaufleute der sächsischen Hansestädte zwischen Nörten und Northeim überfallen und ihrer Güter beraubt. Dadurch veranlasste er, dass am 25. Januar 1462 Bischof Ernst I. von Hildesheim mit den 13 niedersächsischen Hansestädten einen Bund wider ihn abschloss,<sup>5)</sup> welchem auch Herzog Bernhard II. von Lüneburg beitrug. Vergebens versuchte Landgraf Ludwig II. eine Ausgleichung des Haders zu bewirken, und schon standen die Städte kampfbereit, ihr Recht gegen die Willkür des Herzogs Friedrich d. J. zu schützen, als es dem Vater des Letzteren, dem Herzog Wilhelm d. Aelt. (dem Siegreichen) und dessen Bruder Heinrich dem Friedfertigen im Mai 1462 gelang, einen Vergleich zu Stande zu bringen und den Krieg abzuwenden.<sup>6)</sup>

Der Landgraf, voraussehend, dass die so geschaffene Einigung nicht von langer Dauer sein würde, bedurfte für seine nun beginnenden Operationen eines Stützpunktes auf der Verbindungslinie der am Reinhardswalde und auf dem Eichsfelde noch zu unterwerfenden festen Orte. Das Schloss Altengleichen mochte ihm für diesen Zweck besonders geeignet scheinen, zumal da er selbst im vorigen Jahre die zeitigen Inhaber desselben mit demjenigen achten Theile des Schlosses belehnt hatte (Reg. 750), welchen sein verstorbener Vater von den damaligen Besitzern dieses Achtels im Jahre 1451 gekauft hatte (Reg. 696), kurz nachdem der verstorbene Landgraf das ganze Schloss Neuengleichen käuflich erworben hatte (Reg. 695), welches sich zur Zeit jedoch im Pfandbesitze der von Bodenhausen befand. Es konnte daher dem Landgrafen nicht schwer fallen, die Zustimmung der Brüder Jürgen, Moritz und Hildebrand IX. v. U. für den Vertrag zu erlangen, welchen er am 8. Juni 1462 mit ihnen schloss. (Reg. 760.) Die genannten Brüder tragen darin nun auch ihren (bisher allodialen) Theil des Schlosses

<sup>1)</sup> Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 310; Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1841, S. 179. — <sup>2)</sup> Gudenus, Cod. dipl. Mog., IV, S. 345. — <sup>3)</sup> Urk. bei Falckenheimer, Gesch. hess. Städte u. Stifter, II, Urkb. Nr. XXXIV. — <sup>4)</sup> Landau, hess. Ritterburgen, IV, S. 224 u. ff. — <sup>5)</sup> Schmidt, l. c. II, S. 265; O. von Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, II, S. 208. — <sup>6)</sup> Dürre, Gesch. d. Stadt Braunschweig, S. 233; Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1841, S. 187; Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig u. Lüneburg, 1853/57, I, S. 686.

Allengleichen dem Landgrafen Ludwig II. zu Lehn auf und machen dasselbe zu seinem offenen Schlosse gegen jedermann, mit Ausnahme der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Unter den weiteren Bedingungen kennzeichnet die von den Uslar übernommene Verpflichtung, dem Landgrafen auf sein Verlangen das Schloss zu öffnen, „wenn er gejagt oder gedrängt wird, oder wenn er dasselbe zu seinen Kriegen gebrauchen will“ genügend den für den bevorstehenden Krieg beabsichtigten Zweck des Vertrages.

Sogleich begann nun der Landgraf, das ihm verpfändete mainzische Diemelland zu unterwerfen, und sich dadurch in den Besitz dieser Pfandschaft zu bringen. Schon am 15. Juni 1462 erschien sein Heer vor Hofgeismar und zwang die Stadt am 2. Juli zu einem Vertrage, der jedoch erst durch einen zweiten Zug am 13. August zur Ausführung gebracht werden konnte.<sup>1)</sup> Dann zog der Landgraf am 21. October von Grebenstein aus mit seinem bedeutend verstärkten Heere vor das von ihrem Pfandinhaber Hermann Spiegel tapfer vertheidigte feste Schloss Schöneberg, dessen Eroberung am 6. November nach 16 tägiger Belagerung gelang.<sup>2)</sup>

Der eichsfeldischen Pfandschaften zu Duderstadt und Gieboldehausen geschieht nicht weiter Erwähnung. Ihre Unterwerfung scheint nicht versucht zu sein, weil Erzbischof Adolf II. durch die schon am 28. October 1462 durch Verrath bewirkte Eroberung von Mainz das Erzstift für sich errang, und Diether in Folge dessen im Frieden vom 5. October 1463 förmlich auf dasselbe verzichtete, bis er nach Adolf's Tode (1475) durch Wahl wieder in den Besitz desselben gelangte.<sup>3)</sup>

Während dieser Vorgänge an der süd-westlichen Grenze der welfischen Lande erhob sich im Norden zwischen dem Grafen Moritz V. und seinem Bruder Gerhard (den Streitharen) von Oldenburg über die Herrschaft Delmenhorst ein Krieg, in welchen der braunschweigische Herzog Wilhelm d. Aelt. (der Siegreiche) verwickelt wurde. Es ergriff nämlich der dritte der oldenburgischen Brüder, König Christian I. von Dänemark, Partei für Gerhard, und da ihm selbst die Entfernung abhielt, dem Bruder die versprochene Unterstützung zu leisten, so rief er den Herzog Wilhelm d. Aelt. und den Bischof Johann II. von Münster zur Hilfe desselben herbei. Als diese zum Entsatze von Delmenhorst aufbrachen, zog ihnen Graf Moritz, unterstützt durch Söldner von Bremen und die Ritterschaft der Grafen von Hoya, entgegen, wurde aber am 1. September 1462 auf der Borstelheide bei Siedenburg<sup>4)</sup> völlig geschlagen.<sup>5)</sup> Es wird berichtet (Reg. 762), ein Lanzenstoss habe den Herzog Wilhelm im Schlachtgetümmel vom

<sup>1)</sup> Falckenheiner, l. c. II, Urkb. Nr. XXXVI, XXXVII u. XXXIX. — <sup>2)</sup> Ausführlich bei Landau, hess. Ritterburgen, IV, S. 225 u. ff.; Falckenheiner, l. c. II, S. 311. Während der Belagerung des Schöneberges hatte eine Abtheilung des landgräflichen Heeres unter Friedrich von Uslar die Stadt Trendelburg besetzt. Später muss sie wieder zum Belagerungsheere vor den Schöneberg gestossen sein, da Friedrich v. U. am 4. November 1462 vor diesem Schlosse fiel. (Landau, l. c. IV, S. 227; v. Wangenheim, Regg. u. Urkk. zur Gesch. d. Geschlechts Wangenheim, I, S. 236.) Dieser Friedrich von Uslar gehörte übrigens nicht zu der jetzt freiherrlichen Familie, sondern zu den gleichnamigen Patriziern, unter denen ein Frederick Usslers, Bürger in Einbeck, erscheint, welcher als Aeltester im J. 1454 von der Herrschaft Plesse belehnt wird (Plessisches Copialbuch X, 17, im Staatsarchive zu Hannover; auch Orig.-Lehnrevers vom 30. Mai 1454 im Pless. Archive daselbst), und der in einem plessischen Lehnbriefe v. J. 1463 als verstorben erwähnt wird. (Pless. Copialbuch X, 17 daselbst.) Wahrscheinlich gehörte dieser Friedrich v. U. zu denjenigen Bürgern Einbecks, welche (nach Falckenheiner, l. c. II, S. 312; Landau, l. c. IV, S. 227) mit den Bürgern der Städte Göttingen, Northeim u. s. w. unter dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig das Belagerungsheer vor dem Schöneberge verstärkten. Falls ein bei Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 324 genannter Friedrich Usters, welcher am 12. Juli 1456 die Refutirung eines Lehns an die Edelherrn Bernd VII. und Simon III. zur Lippe bezeugt, nicht identisch ist mit jenem, so kam der am 4. November gefallene Friedrich v. U. mit dem Edelherrn Bernd VII., der Ritterschaft und den Städten des Stifts Paderborn, in deren Fehde gegen die Herzöge Otto II. (den Siegreichen) und Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg und die Städte Göttingen, Einbeck und Northeim gerathen sein, welche der Landgraf Ludwig II. von Hessen im Felde vor dem Schöneberge am 1. November 1462 stüht. (Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 270.) Die Erzählung der Zeit- u. Gesch.-Beschreib. v. Göttingen, I, 1, S. 106 zum J. 1462 ist im Wesentlichen falsch. — <sup>3)</sup> Hennes, Bilder aus der Mainzer Geschichte, S. 273 u. ff. Noch am 6. Juni 1463, also vor dem Friedensschlusse, besass der Erzbischof Diether das Schloss Gieboldehausen. (Wolf, Denkwürdigk. von Gieboldehausen, Beilagen, S. 11.) Im folgenden Jahre war Erzbischof Adolf II. im Eigenthume desselben, wie die Urkunde vom 5. Juni (Reg. 769) zeigt, worin er den widerrechtlichen Besitzer des Schlosses, Dietrich V. von Uslar, zur Räumung desselben auffordert. Ueber die Mainzer Stiftsfehde vgl. Zeitschr. d. Vereins zur Erforschung der Rhein. Gesch. u. Alterthümer in Mainz, Bd. III (1883), S. 273 u. ff. — <sup>4)</sup> nicht Siederförde, wie die Quellen fast übereinstimmend angeben. Vgl. Note zu Reg. 762. O. v. Heinemann, Gesch. v. Braunsch. u. Hannover, II, S. 209, nennt einen mir unbekanntem Ort Siburg. — <sup>5)</sup> v. Halem, Gesch. d. Herzogth. Oldenburg (1794), I, S. 340, setzt die Fehde im Widerspruch mit seinen eigenen Angaben auf S. 341, in das Jahr 1463.

Pferde geworfen, doch mit dem Schilde bedeckt, habe er sich gegen die heranstürmenden Feinde so lange gewehrt, bis es seinem treuen Knappen, dem langen Hans von Uslar, gelang, ihn empor zu reissen und auf ein frisches Pferd zu heben. Der Herzog erfocht dann an der Spitze der Seinen den entscheidendsten Sieg und zwei Grafen von Hoya blieben als Gefangene in seiner Gewalt. Der König vermittelte dann den brüderlichen Zwist.<sup>1)</sup>

Wie sehr das mittelalterliche Fehdewesen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Niedergange begriffen war, zeigen deutlich unsere Urkunden, indem sie während des nun folgenden Zeitraumes von 14 Jahren keine einzige kriegerische Thätigkeit der Uslar verzeichnen. Der in Reg. 797 angedeutete Heerzug vom Jahre 1476 entsprang folgender Veranlassung:

Ruprecht von der Pfalz, Erzbischof von Cöln, hatte sich durch sein unwürdiges Leben, durch seine Erpressungen und sonstigen Gewaltthaten in seiner Stellung unmöglich gemacht, so dass Papst Paul II. ihn in den Bann that, das Domcapitel, die Ritterschaft und die Städte grösstentheils von ihm abfielen. Das Domcapitel wählte nun seinen Domherrn, den Landgrafen Hermann von Hessen, zum Administrator der Erzdiocese, welcher durch seinen Bruder, den Landgrafen Heinrich III. von Hessen, kräftig unterstützt wurde.<sup>2)</sup> Schon 1474 verpfändete Hermann für die aus der ausbrechenden Fehde entstehenden Kosten seinem Bruder mehrere kölnische Städte und Burgen, namentlich auch Volkmarsen und Kugelberg, allein weder der Aufforderung des Domcapitels, noch dem Begehren des Landgrafen, die Thore zu öffnen, wurde entsprochen, Volkmarsen und Kugelberg verharteten treu bei Ruprecht's Partei. So griff denn der Landgraf zur Gewalt. Allein er vermochte in verschiedenen Zügen von 1474 bis 1476 gegen Volkmarsen nichts weiter auszurichten, als Verwüstung der umliegenden Felder und Wegnahme der Heerden. Die Burg Kugelberg fiel zwar am 23. Mai 1475 in hessische Hände, das feste Volkmarsen aber widerstand. Bei einem dieser Rachezüge ackerten die Theilnehmer, meist Bürger von Kassel und niederhessisches Landvolk, die Wiesen vor der Stadt um und zerstörten die Saatterfelder, richteten aber sonst nichts aus. An diesem Heerzuge nahm Dietrich V. von Uslar als Mitglied der hessischen Ritterschaft Theil. (Reg. 797.) Ob er auch im folgenden Jahre, als der Landgraf persönlich ein neues Heer mit reichlichem Belagerungsmaterial vor die Stadt führte und nach vergeblichen Stürmen im August endlich die Unterwerfung der Stadt herbeiführte, an der 23tägigen Belagerung Theil nahm, erfahren wir nicht.<sup>3)</sup>

Die Landeshoheit der Fürsten, so kräftig sie sich auch entwickelte, war doch um diese Zeit noch nicht im Stande, den Hass des Adels gegen die Städte völlig zu brechen. Auf dem durch den Krummstab der Mainzer Erzbischöfe nur schwach beschirmten Eichsfelde scheint namentlich Heiligenstadt von dem umwohnenden Adel noch oft heimgesucht zu sein. Werner von Hanstein, ein sehr gefürchteter Fehderitter, durch seine Streitigkeiten mit dem Grafen Heinrich XXX. von Schwarzburg, mainzischen Oberamtman (Provisor) des Eichsfeldes, als Feind Heiligenstadts schon früher bekannt,<sup>4)</sup> überfiel im Jahre 1474 die Stadt ohne Fehdeankündigung, raubte Menschen und Vieh etc., so dass Kaiser Friedrich III. sich veranlasst sah, unterm 26. Juli d. J. den Edelherrn Bernd VII. zur Lippe zu ermahnen, nicht den Friedensbrechern und ihren Helfern, sondern dem Erzbischofe von Mainz auf dessen Begehren beizustehen.<sup>5)</sup> Im Jahre 1476 traten in Veranlassung einer Hinrichtung, welche der Rath zu Heiligenstadt an zwei Unterthanen der von Kerstlingerode widerrechtlich hatte vollziehen lassen, auch die Herren von Kerstlingerode als Feinde der Stadt auf, indem sie, Rache ühend, den

<sup>1)</sup> Vgl. (Koch), Versuch einer pragmatischen Gesch. etc., S. 306. Das Schweigen Havemann's in seiner (neueren) Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57) über diese Fehde, sowie das Fehlen eines Knappen Hans von Uslar um diese Zeit in den Genealogieen beider Uslar'schen Familien, erregt Zweifel an der Richtigkeit dieser Erzählung. Dennoch mag ein Knappe Hans v. U. dieser Zeit angehört haben, der, weil er jung verstarb, in den Urkunden nicht vorkommt. Die Erzählung erinnert übrigens an den Sturz des Herzogs Erich I. von Calenberg in dem Treffen bei Schönberg unweit Regensburg (1504) und dessen Rettung durch seinen Knappen, den „langen Heinz“. (Brakenhoff, Gesch. der Hannov. u. Braunsch. Lande, S. 138 u. a. O.) — <sup>2)</sup> Hessische Blätter Nr. 761 vom 14. September 1881; Vaterl. Archiv, d. hist. V. f. Nieders., 1844, S. 100 u. ff. — <sup>3)</sup> (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Orig.-Ansichten, S. 189 u. ff.; Landau, Beschreib. d. Kurfürstenth. Hessen, S. 217. — <sup>4)</sup> Duval, Eichsfeld, S. 81; Jaeger, Kurmainz u. Duderstadt in den Jahren 1477—1479, S. 15 (Sep.-Abdr. v. J. 1885); derselbe, Urkb. der Stadt Duderstadt (1886), S. 351. — <sup>5)</sup> Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., III, S. 466.

Bürgern einiges Vieh wegnahmen, das sie auf die Gleichen und Niedeck trieben. Die Erbitterung wuchs, als es den Bürgern im Jahre 1477 gelang, Hildebrand IX. von Uslar, den vertrautesten Freund Heise's von Kerstlingerode, zu fangen und auszuplündern. Vergeblich bemühten sich die vom Erzbischof Diether von Mainz bestellten Schiedsrichter: Graf Heinrich XXVIII. (d. Aelt.) von Schwarzburg, Graf Heinrich XXX., sein Sohn und Oberamtman des Eichsfeldes, die eichsfeldische Ritterschaft und der Rath zu Duderstadt, eine Aussöhnung herbeizuführen. Der Hader erreichte den höchsten Grad, als ein Herr von Hanstein (wohl der obige Werner), durch Heiligenstadt reitend, von einem Bürger Hans Osenburg und dessen Zechbrüdern verhöhnt wurde. Der von Hanstein und seine Freunde machten in Folge dessen die Sache der von Kerstlingerode zu ihrer eigenen, und ruhten nicht eher, bis sie den Osenburg erwischte und ihm den Kopf abgeschlagen hatten. Die Bürger, ausser sich vor Zorn, schwuren, den Tod ihres Mitbürgers blutig zu rächen, und wahrscheinlich würden die Feindseligkeiten einen sehr ersten Charakter angenommen haben, wenn sich nicht der Erzbischof von Mainz, der Landgraf von Hessen und die Herzöge von Braunschweig in's Mittel gelegt und eine Sühne bewirkt hätten. Dennoch gelang es erst im Jahre 1513, lange nach dem Tode Heise's von Kerstlingerode, die Gemüther ganz zu beruhigen. (Reg. 800.)

Das Fehlen der Uslar bei den kriegerischen Begebenheiten des nun folgenden Zeitraumes von 1477 bis 1485 erklärt sich nicht allein durch den wachsenden Verfall des Fehdewesens, sondern mehr noch durch die rasche Abnahme der Glieder des einzigen noch übrig gebliebenen Zweiges des Geschlechts auf Altengleichen. Von diesem waren zu Anfang des letzten Viertels dieses Jahrhunderts nur die Brüder Jürgen, Moritz und Hildebrand IX. v. U. und deren Vetter Dietrich V. im wehrfähigen Alter, und nach dem söhnelosen Tode von Jürgen und Hildebrand IX. lebten im Jahre 1485 überall nur noch Moritz mit seinen Söhnen Wedekind II. und Martin, sowie Dietrich V. und sein Sohn Ernst XV. Ausser Martin, welcher jung gestorben zu sein scheint, ergriffen sie anscheinend alle Partei in dem Streite, welcher sich bald nach der Berufung des Bischofs Barthold auf den bischöflichen Stuhl zu Hildesheim zwischen diesem und seiner Stadt Hildesheim erhob und zu einer der verderblichsten und blutigsten Fehden (s. g. Accisefehde) führte, welche bisher in Niedersachsen stattgefunden.

Die Veranlassung des Krieges lag in dem Umstande, dass der Bischof sich ausser Stande sah, mit den durch die Verschwendung seiner Vorgänger verkürzten Renten das Stift von seinen Schulden zu befreien und die versetzten Häuser desselben wieder an sich zu bringen. Als er zu diesem Zwecke von den Bürgern der Stadt Hildesheim im Widerspruch mit deren Privilegien im Jahre 1482<sup>1)</sup> eine gemeine Steuer und Schatzung begehrte, diese ihm aber verweigert wurde, verband er sich am 27. Februar 1483 mit dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig und dessen Sohne Heinrich I. (d. Aelt.) auf 20 Jahre,<sup>2)</sup> und schritt im Jahre 1485 zur Gewalt.<sup>3)</sup> Auf die Seite der Stadt traten die Bundesstädte Goslar, Braunschweig, Magdeburg, Lüneburg, Hannover, Göttingen, Einbeck, Northeim und Stendal; bald darauf auch der Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen, so wie für kurze Zeit die Bischöfe Conrad IV. von Osnabrück und Heinrich III. von Minden nebst anderen Fürsten und Herren aus Westfalen. (Reg. 823.) Ernst XV. von Uslar erklärte sich für die mit dem Bischofe verbündeten Herzöge und sandte zu einer nicht näher bezeichneten Zeit seinen Fehdebrief an den Stadtrath. (Reg. 821.) Mit grosser Erbitterung wurde in einem weiten Ländergebiete auf beiden Seiten gefochten, besonders zeichnete sich die Goslar'sche Mannschaft mehrfach aus. Die Bürger dieser Stadt unternahmen im Jahre 1485 einen verheerenden Zug in die liebenburger Börde und das Gericht Schladen, auch gelang ihnen am 5. Juli 1486 die Eroberung der Harzburg, doch wird nicht gesagt, wer dabei ihr Führer war. Im Jahre 1486 war es zuverlässig der Stadthauptmann Goslars, Wedekind II. von Uslar. Seiner geschicht Erwähnung, als zwei Tage nach der Einnahme der Harzburg Herzog Heinrich I. (d. Aelt.), um sich zu rächen, mit seinen und den stiftischen Schaaren herbeieilte und versuchte, durch List der Stadt Goslar zu schaden, da er einen offenen Angriff

<sup>1)</sup> Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., IV, S. 72, Nr. 2648; Stüve, Gesch. d. Hochstifts Osnabrück, I, S. 430. — <sup>2)</sup> Rehtmeyer, Braunschw.-Lüneb. Chronik, S. 757. Herzog Friedrich d. Unruhige ergriff Partei für die Stadt, wurde aber bald von seinem Bruder Wilhelm d. J. gefangen genommen. (Havemann, l. c. I, S. 729.) — <sup>3)</sup> Die abweichende Meinung Vogell's über die Ursache des Krieges siehe in dessen Geschichte des Hauses von Schwicheldt, S. 155 u. ff.

nicht wagte. Bei dem Kloster Riechenberg legte er 400 Reiter in den Hinterhalt und ritt selbst, um die Bürger zur Jagd auf ihn zu veranlassen, mit geringer Bedeckung dicht vor die Stadt. Die List gelang vollständig. Die aus den Thoren Goslars ausfallenden Bürger wurden von den herzoglichen Reitern überfallen, einige 20 derselben getödtet, viele verwundet, und 450 nebst ihrem Hauptmann Wedekind II. v. U. gefangen genommen und nach Bockenem geführt. Später brachte man die Gefangenen auf benachbarte Schlösser, bis sie sich durch ein hohes Lösegeld (200 Gulden) befreiten.<sup>1)</sup>

Ungenannte Uslar — es können nur Moritz und Dietrich V. gemeint sein — halfen ebenfalls in dieser Fehde dem Bischof und den verbündeten Herzögen, indem sie am 11. October 1485 dem Bischof Conrad IV. von Osnabrück und den Städten Braunschweig, Einbeck, Stendal und Northeim Fehdebrieve sandten. (Reg. 822.) Moritz v. U. stritt mit dem Herzog Heinrich I. (d. Aelt.) in dessen erbittertem Kampfe gegen seine Stadt Göttingen,<sup>2)</sup> wurde dabei von dem Rathe gefangen genommen, und seine Gattin und Tochter auf die empörendste Weise misshandelt und beraubt. (Reg. 852.) Ueber Dietrichs V. v. U. etwaige Theilnahme an dem Kriege sagen die Urkunden nichts. Am 29. August 1486 wurde diese schonungslose Fehde durch den Frieden der Fürsten zu Hameln beendet.<sup>3)</sup> Am 20. December kamen auch solche zwischen dem Bischof Barthold, den Herzögen Wilhelm d. J. und Heinrich d. Aelt. einerseits und den verbündeten Städten andererseits zu Stande.<sup>4)</sup> Der Bischof erreichte seinen Zweck nicht, Hildesheim behielt seine Freiheit. Erst im Jahre 1488 gelangte der Herzog wieder in den Besitz der Harzburg.

Die von den verbündeten Städten in der hildesheimischen Fehde erzielten Erfolge trieben diese an, ihre Verbindung zu erhalten und zu befestigen. Zu dem Zwecke schlossen am 22. Mai 1488 die Städte Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Northeim und Braunschweig wiederum ein Vertheidigungsbündniss,<sup>5)</sup> wodurch die alte Abneigung des Herzogs Heinrich I. (d. Aelt.) gegen die selbstständigen Bürgerschaften so sehr wuchs, dass scharfe Händel mit ihnen nicht ausbleiben konnten. Als nun der alternde Herzog Wilhelm d. J. am 22. Juni 1491 sein Land, mit Ausnahme des Fürstenthums Göttingen, an seine Söhne abgetreten hatte,<sup>6)</sup> forderte Heinrich I. von seiner Residenz Braunschweig die Einlösung der in ihren Pfandbesitz gelangten Güter. Der Rath weigerte sich dessen; in Folge davon verband sich der Herzog am 24. August 1492 mit seinem Vetter Heinrich (dem Mittleren) von Lüneburg zur Wiedererlangung aller von ihren Fürstenthümern abhanden gekommenen Städte, Schlösser, Lande und Leute. Vor Allen sollten Braunschweig und Lüneburg bezwungen werden. Zur Unterwerfung Braunschweigs verbündeten sich die Herzöge mit dem Erzbischofe von Magdeburg,<sup>7)</sup> dem Bischofe von Osnabrück, dem Könige von Dänemark, dem Kurfürsten von Sachsen, dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg, dem Landgrafen von Hessen und mit vielen Grafen und Rittern, so wie mit den Städten, welche nicht zu dem Bunde der Sachsenstädte gehörten.<sup>8)</sup> Die mit Braunschweig verbündeten Städte leisteten Zuzug. Begüterte adelige Familien der Nachbarschaft, darunter die von Uslar,<sup>9)</sup> den Werth Braunschweigs in Beziehung auf Absatz dahin und als sicheren Zufluchtsort würdigend, waren mit ihren Fähnlein, zum Theil mehr als 10 Reiter enthaltend, in der Stadt. Sie erhielten, wie aus den vorhandenen Quittungen erhellt, Soldgeld zum Unterhalte ihrer Mannschaften und Pferde. (Reg. 841.) Nach einer längeren Belagerung der Stadt wurde mit Hülfe der von der Hanse aufbotenen Hildesheimer der Herzog am 13. Februar 1493 bei Bleckenstedt geschlagen, worauf am 29. Mai 1494 der Friede geschlossen wurde.

<sup>1)</sup> Crusius, Gesch. der Stadt Goslar, S. 193 u. ff.; Lüntzel, Gesch. d. Diocese u. Stadt Hildesh., II, S. 486; Buchholz, Gesch. v. Bockenem, S. 22. — <sup>2)</sup> Zeit- u. Gesch.-Beschreib. v. Göttingen, I. Buch 1, S. 113; Max, Grubenhagen, I, S. 318. — <sup>3)</sup> Dürre, Gesch. d. Stadt Braunschweig, S. 244; Kleinschmidt, Landtagsabschiede, I, S. 209. — <sup>4)</sup> Schmidt, l. c. II, S. 330; 334, Note 1. Nach Lüntzel, Gesch. d. Dioc. u. Stadt Hildesheim, II, S. 488 wurde der Streit zwischen den Fürsten und der Stadt Goslar erst am 1. September 1487 ausgeglichen. — <sup>5)</sup> Lüntzel, ebendasselbst. — <sup>6)</sup> Erath, Erbtheilungen, S. 88. — <sup>7)</sup> Im Widerspruche mit gleichzeitigen Aufzeichnungen (Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1863, S. 189, 242, 259, 267) leugnet Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, I, S. 443, ausdrücklich die Einmischung des Erzbischofs in den Streit. — <sup>8)</sup> Die ganze Fehde ausführlich bei Botho Graf zu Stolberg-Wernigerode, Gesch. d. Hauses Stolberg v. J. 1210—1511, S. 393 u. ff.; Havemann, l. c. I, S. 739 u. ff. — <sup>9)</sup> Dietrich V. v. U., der sich vorher und nachher oft in der Nähe des Herzogs Wilhelm d. J. findet (Regg. 835, 836, 843), ist nicht gemeint, ebensowenig Wedekind II., der bis 1492 Stadthauptmann in Lüneburg war. Es bleiben demnach nur Moritz und Ernst XV. v. U. übrig.

Dem Schlusse des 15. Jahrhunderts war es endlich vorbehalten, den Grund zur Aufhebung des Faustrechts und aller damit verbundenen Gräueltaten zu legen. Kaiser Maximilian I. verkündete auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1495 den ewigen<sup>1)</sup> Landfrieden, worin die Befehdungen bei Strafe der Reichsacht und 2000 Mark Goldes für immer aufgehoben<sup>2)</sup> und ein beständiges Reichskammergericht eingesetzt wurde, welches die Streitigkeiten auf dem Wege Rechts schlichten sollte. Dennoch blieb der „ewige Friede“ noch lange ein papierener Beschluss und musste später noch mehr als 25 Mal in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden, bis allmählig eine geordnete Rechtspflege die Oberhand gewann.

Bis zum Jahre 1546, wo unsere Geschichte der Fehden abschliesst, werden unter den vielen Proben von Selbsthülfe, welche die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts noch aufzählt, die Uslar nur einmal genannt. Die Ursache liegt darin, dass von dem Mannesstamme der Familie beim Säcularwechsel nur noch Wedekind II. und Ernst XV. übrig waren, und als der Letztere 1508 oder 1509 ohne männliche Nachkommen starb, war kurze Zeit Wedekind II. der einzige Repräsentant des Geschlechts, und bis 1521, wo seine Söhne Christoph und Jost zuerst in Urkunden genannt werden (Reg. 901), jedenfalls der Einzige, der einen Reiterdienst zu leisten vermochte.

Der Anfang der erwähnten Fehde, in welche Wedekind II. v. U. gerieth, fällt in das Jahr 1512. Sie war gerichtet gegen die Grafen von Mansfeld, in deren Grafschaft zwei Brüder, Curt und Georg Müller mit einigen Spiessgesellen, unter denen ein gewisser Balthasar Fuchs genannt wird, verschiedene Diebstähle, besonders von Pferden, verübt hatten. Nachdem es den bestohlenen Grafen gelungen war, die Uebelthäter nach Halberstadt in Gewahrsam zu bringen, wurde Balthasar Fuchs nebst einem der anderen Gesellen hingerichtet, während Curt Müller unter der Folter starb und sein Bruder Georg auf Urfehde freigelassen wurde. Den Tod Curt's zu rächen, verband sich Georg mit seinem Bruder Hans und kündigte den Grafen Fehde an. Wedekind II. v. U. ergriff die Partei der Brüder Müller, nahm sie auf seinem Schlosse Altengleichen in seinen Schutz und wurde wegen eines Pferdes, welches Wilhelm von Rammelburg von ihm gekauft, aber nicht bezahlt haben soll, ebenfalls der Grafen Feind. Der weitere Verlauf der Fehde ist unbekannt. Am 22. October 1513 verglichen Herzog Philipp I. (d. Aelt.) von Grubenhagen,<sup>3)</sup> Graf Günther XXXVII. von Schwarzburg und Graf Bodo von Stolberg die Parteien. Die Müller wurden wieder in Gnaden aufgenommen, ihre Thaten verziehen, und die Fehde gänzlich beigelegt. (Reg. 874.)<sup>4)</sup>

Tauchte auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die alte Raub- und Fehdelust hin und wieder noch auf, so gewann doch das Gesetz eine nicht mehr

<sup>1)</sup> „Ewig“ hiess er, weil die früheren alle nur auf gewisse Jahre geschlossen waren. (Weber, Ritterwesen, II, S. 125.) — <sup>2)</sup> Michelsen, urkundl. Beitrag zur Gesch. der Landfrieden in Deutschland, S. 3. — <sup>3)</sup> Die in Reg. 874 citirte Mansfeldische Chronik — wohl die sicherste der angeführten Quellen — nennt anstatt des Herzogs Philipp den Grafen Hans von Hohnstein. — <sup>4)</sup> Ein Arnold v. Uslar, welcher in der hildesheimischen Stiftsfehde (1518—1523) von Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), II, S. 37, Note, mit einem Arnd (Arnold) v. Uffeln unter den in der Schlacht bei Soltau am 28. Juni 1519 (nicht 29. Juni, wie gewöhnlich angegeben wird; vgl. Preuss u. Falkmann, Lipp. Regg., IV, S. 312) Gefangenen genannt wird, gehört unserer Familie nicht an. Es wird als Bürger von Einbeck zwar ein Arnd Ufslar, senior fam. und Sohn des Gyse Uslar zu Einbeck (Falkenhagener Copialbuch, S. 78 im Archive zu Detmold; vgl. Preuss u. Falkmann, l. c. IV, S. 97) mit seiner Gemahlin Eilika von 1463 (Orig. Urkk. vom 30. September 1463 und 10. December 1465 im Staatsarchive zu Hannover [Pless. Archiv]) bis 1502 (Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1863, S. 418) genannt, dieser starb aber anscheinend ohne männliche Erben, und da an einen anderen Arnd Uslar, den Sohn Hildebrand's zu Einbeck, welcher zuerst im Jahre 1548 (dieselbe Zeitschrift, 1851, S. 343), ferner 1581 (Pless. Copialbücher im Staatsarchive zu Hannover) erscheint (ein Arnold Ufslar zu Einbeck soll nach Letzner, Dasselsche u. Einbecksche Chronik, VI, 1, S. 116<sup>1</sup>, am 11. März 1594 erschossen sein), hier nicht zu denken ist, so wird an Stelle des von Havemann unter den Gefangenen genannten Arnold von Uslar der mitgenannte Arnd von Uffeln gesetzt werden müssen. Dies bestätigen Lauenstein, Hist. dipl. episc. Hildesh., II, S. 107; (Bilderbeck), Sammlung ungedr. Urkk., Stück 4, S. 53 u. a., welche wohl einen Arnd von Uffeln, nicht aber einen Arnd von Uslar unter den Gefangenen kennen. Vgl. auch Lüntzel, die Stiftsfehde, S. 48. Ein Arnd von Uffeln ist urkundlich bekannt am 9. Febr. 1514 in der Zeitschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, VIII, S. 269. Sein Sohn war wohl jener Arnold, welcher 1573 lebte. (Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1842, S. 317.) Das Geschlecht, 1707 geadelt, erlosch 1794. — Ein Heinrich von Uslar, welcher nach des unzuverlässigen Lubecus Chronik von Göttingen (Msept. Biblioth. zu Göttingen), S. 849, im Jahre 1521 dem Herzog Erich I. (d. Aelt.) von Calenberg mit 4 Pferden in die Stiftsfehde folgte, mag identisch sein mit dem Heinrich Ufslar de Goslar, welcher Michaelis 1502 auf der Universität Erfurt immatriculirt wurde. (Weissenborn, Acten der Erfurter Universität, S. 228; Bd. VIII, II, der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen.)

angefochtene Geltung oder es genügte das Gebot des Fürsten, um sie zurückzudrängen. Die letzte oder eine der letzten Fehden in unseren Gegenden ist uns durch Fehdebriefe überliefert, welche einige benachbarte Familien im Jahre 1574 dem Landerbmarschall Barthold von Oldershausen unter dem Vorwande sandten, dass ihnen ein halber Meierhof zu Willensen durch die Wittve des Heinrich von Oldershausen entwendet sei.<sup>1)</sup>

Schwer war es noch lange, die Liebe zur Selbsthülfe zu zügeln, und völlig erstickte der Fehdegeist erst im Religionshass — in Religionskriegen und in der grossen 30jährigen Hauptfehde des deutschen Vaterlandes.

---

<sup>1)</sup> Braunschw. Anzeigen v. J. 1746, Stück 45, S. 1054.